

André Brall

**Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
und das Deutsche Vermessungswesen bis 1945**

München 2007

**Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission beim Verlag C. H. Beck**

André Brall

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
und das Deutsche Vermessungswesen bis 1945

München 2007

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission beim Verlag C. H. Beck

Adresse der Deutschen Geodätischen Kommission:

Deutsche Geodätische Kommission

Alfons-Goppel-Straße 11 • D – 80 539 München

Telefon (089) 23 031 -1113 • Telefax (089) 23 031 -1283/ -1100

E-mail hornik@dgfi.badw.de • <http://dgk.badw.de>

Vorliegende Arbeit wurde an der
Technischen Universität Berlin, Fakultät I – Geisteswissenschaften
Institut für Philosophie, Wissenschaftstheorie,
Wissenschafts-und Technikgeschichte
als Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
Dr. phil.
vorgelegt und genehmigt

D 83

Promotionsausschuss: Vorsitzender: Prof. Dr. Monika Walter
Gutachter: Prof. Dr. Eberhard Knobloch
Prof. Dr. Wolfgang König

Tag der wissenschaftlichen Aussprache: 20.11.2006

Der Druck dieser Arbeit wurde durch den Bund der Öffentlich Bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) finanziell gefördert

© 2007 Deutsche Geodätische Kommission, München

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung der Herausgeber ist es auch nicht gestattet,
die Veröffentlichung oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Abstract

The origins of the German profession known as „government licensed surveyer“ (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure; OebVI), its legal situation, and the German surveying authority is examined between 1934 and 1944. The historical development of the German governmental surveying offices is discussed. The Imperial Ministry of Interior (RMdI) as a surveying authority, its activities and its position in the national-socialistic system will be considered. The means in which the interests of this profession were pursued after 1938 and how the cooperation of imperial group of OebVI with RMdI, and other organisations developed will be discussed. The political views and the social background of the OebVI are analyzed. A logit model of the licensing procedure is provided.

Überblick

Es wird die Entstehung des Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI), das Berufsrecht und die Vermessungsgesetzgebung zwischen 1934 und 1944 untersucht. Die Entwicklungslinien des deutschen Vermessungswesens werden diskutiert. Das RMdI als Reichsvermessungsbehörde, seine Aktivitäten und seine Stellung im polykratischen Herrschaftssystem sind Gegenstand der Betrachtung. Es wird untersucht, in welcher Weise berufsständische Interessen nach 1938 verfolgt wurden und wie sich die Zusammenarbeit von Reichsfachausschuss bzw. Reichsgruppe der ÖbVI mit RMdI, NSBDT und DVW gestaltete. Die politische Ausrichtung und der soziale Hintergrund der ÖbVI werden analysiert. Es wird ein Logit-Modell des Zulassungsverfahrens erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	11
2	Aktenbestände	13
3	Das Deutsche Reich nach 1933	14
3.1	Polykratisches Herrschaftssystem	14
3.2	Reich	16
3.3	Länder, Reichsgaue, Gebiete	17
3.3.1	Preußen	17
3.3.2	Bayern	18
3.3.3	Hessen, Württemberg, Baden, Sachsen	18
3.3.4	Oldenburg, Lübeck, Lippe, Bremen, Hamburg	19
3.3.5	Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg, Thüringen	20
3.3.6	Saarland	21
3.3.7	Reichsgaue in den neuen Reichsgebieten	21
3.3.8	Danzig	23
3.3.9	Memelland	23
3.3.10	Protectorat Böhmen und Mähren	23
3.3.11	Generalgouvernement	24
3.4	Reichsministerium des Innern	24
3.5	Aufbau der NSDAP	26
3.6	Hauptamt für Technik und NSBDT	27
3.7	DAF	28
4	Das Vermessungswesen	30
4.1	1815 bis 1918	30
4.2	1918 bis 1934	31
4.2.1	Reichsbeirat für Vermessungswesen	33
4.2.2	Gutachten des Reichssparkommissars von 1931	34
4.3	1933 bis 1945	35
4.3.1	Preußen	36
4.3.2	Bayern	47
4.3.3	Hessen	49
4.3.4	Württemberg	50
4.3.5	Baden	54
4.3.6	Sachsen	56
4.3.7	Thüringen	59
4.3.8	Danzig	60
4.3.9	Mecklenburg	62
4.3.10	Oldenburg	64
4.3.11	Lippe, Lübeck, Bremen, Braunschweig	65
4.3.12	Anhalt	65
4.3.13	Hamburg	66
4.3.14	Österreich	67
4.3.15	Tschechoslowakische Republik, Reichsgau Sudetenland, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	68
4.3.16	Saarland, Memelland	69

4.3.17	Eingegliederte Ostgebiete	69
4.3.18	Generalgouvernement	71
5	RMdI und Vermessungswesen (1934 bis 1945)	74
5.1	Reichsministerium des Innern	74
5.1.1	Albert Pfitzer	79
5.2	Sonstige Vermessungsbehörden	80
6	Vermessungsgesetzgebung	82
6.1	Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens 1934	82
6.2	Ausbildungsordnung 1938	85
6.3	Neuordnung des württembergischen Vermessungswesens	86
6.4	Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen 1938	87
6.5	Verordnung über das Vermessungswesen 1944	90
7	Der ÖbVI	93
7.1	Aufgaben und Stellung	93
7.2	Zulassung	94
7.3	Rechte und Pflichten	96
7.4	Geschäftsordnung	97
7.5	Aufsicht	98
7.6	Übergangsvorschriften	98
8	Berufsstand und Selbstverwaltung	99
8.1	Der Begriff des Berufsstandes	99
8.2	Nationalsozialismus und Berufsstand	101
8.2.1	Erste Phase	101
8.2.2	Zweite Phase	102
8.2.3	Dritte Phase	102
8.2.4	Freie Berufe	103
8.3	DVW und Reichsstand für Vermessungswesen	103
8.4	Berufsordnung 1938	108
8.5	Reichsfachausschuss der ÖbVI im DVW	110
8.6	Reichsfachausschuss der ÖbVI im NSBDT	112
8.7	Reichsgruppe der ÖbVI	113
8.7.1	Entstehung	113
8.7.2	Vorarbeiten	115
8.7.3	Verordnung über die Reichsgruppe 1944	115
8.8	Reichsfachausschuss der ÖbVI, Reichsgruppe der ÖbVI und RMdI als Herrschaftsinstrumente	116
9	Methodik der Auswertung	121
9.1	Stichprobentheorie	121
9.2	Stichprobe im BArch	121
9.3	Dichotomes Merkmal	121
9.4	Metrisches Merkmal	122
9.5	Logit-Modell	123
10	Das Zulassungsverfahren	125
10.1	Beispiel: ÖbVI Nr. 74	125
10.2	Vorläufige Zulassung, Erlaubnisverlängerung, Gleichstellung	126
10.3	Sonderfall Hessen	126
10.4	Bayerische Zulassungsverfahren	127

11 Die ÖbVI-Bewerber	128
11.1 Zulassung, Ablehnung, Neuzulassung	128
11.2 Antrags- und Betriebseigenschaften	130
11.2.1 Antragszeitpunkt	130
11.2.2 Antragszahlen und Antragsdichte	130
11.3 Politische Orientierung	130
11.4 Alter, Religion, Familienstand und Studium	131
11.5 Bestallung und Staatsexamen	131
11.6 Dauer der Selbstständigkeit und Bürogrößen	131
11.7 Sozialer Hintergrund	131
12 ÖbVI	132
12.1 Zulassungen und Neuzulassungen	132
12.2 Antragszeitpunkt, Gutachten und Aufsicht	133
12.3 ÖbVI-Zulassungen	133
12.3.1 Länder	133
12.3.2 HVB	133
12.4 Politische Orientierung der ÖbVI	134
12.5 Alter, Religion, Familienstand und Studium	134
12.6 Bestallung und Staatsexamen	135
12.7 Dauer der Selbstständigkeit und Bürogrößen	135
12.8 Sozialer Hintergrund	135
13 Abgelehnte Kandidaten	136
13.1 Ablehnungen in Ländern und Reichsgauen	136
13.2 Antragszeitpunkt und Gutachten	136
13.3 Politische Orientierung	136
13.4 Alter, Religion, Familienstand und Studium	136
13.5 Bestallung und Staatsexamen	136
13.6 Dauer der Selbstständigkeit und Bürogrößen	136
13.7 Sozialer Hintergrund	137
14 Vergleich der zugelassenen und abgelehnten ÖbVI	138
15 Logit-Modell	139
16 Zusammenfassung	141
Danksagung	145
Abkürzungsverzeichnis	146
Orts- und Sachregister	147
Namenverzeichnis	152
Archivalien	154
Artikel und Monographien	157
Verordnungen und Gesetze	167
Inhalt des Datenarchivs	171
A Tabellen	172
B Abbildungen	197

Abbildungsverzeichnis

B.1	Personalblatt (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	198
B.2	Personalblatt (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	198
B.3	Personalblatt (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	199
B.4	ÖbVI-Antrag (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	199
B.5	Formblatt 2 (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	200
B.6	Formblatt 2 (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	200
B.7	Aufsichtsgutachten (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	201
B.8	Aufsichtsgutachten (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	201
B.9	Zulassung (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	202
B.10	Vereidigung (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	202
B.11	Sonderzulassung in Hessen (BArch R 1501 Verm.-Ing. 92)	203
B.12	Zulassung (BArch R 1501 Verm.-Ing. 36)	203
B.13	Ablehnung (BArch R 1501 Verm.-Ing. 36)	204
B.14	politischer Werdegang Dr. Dohrmanns	204
B.15	NSDAP-Beurteilung (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	205
B.16	Fragebogen Saarland (BArch R 1501 Verm.-Ing. 79)	205
B.17	Zulassungsvermerk (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	206
B.18	Zulassungsvermerk (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	206
B.19	Eintrag Reichsliste (BArch R 1501 Verm.-Ing. 714)	207
B.20	Ablauf des Zulassungsverfahrens	207
B.21	Zulassungsurkunde (BArch R 1501 Verm.-Ing. 81)	208
B.22	Zulassungsurkunde (BArch R 1501 Verm.-Ing. 81)	208
B.23	Vermessungsbehörden Juni 1944 (BArch R 1501 462)	209
B.24	preuß. Bestallung 1896 (BArch 1501 Verm.-Ing. 40)	209
B.25	preuß. Bestallung 1930 (BArch 1501 Verm.-Ing. 101)	210
B.26	sächsische Urkunde 1896 (BArch 1501 Verm.-Ing. 491)	210
B.27	hessisches Patent 1908 (BArch 1501 Verm.-Ing. 355)	211
B.28	Urkunde (BArch 1501 Verm.-Ing. 91)	211
B.29	badische Bestallung 1907 (BArch 1501 Verm.-Ing. 375)	212
B.30	Urkunde Danzig 1938 (BArch 1501 Verm.-Ing. 867)	212
B.31	Mecklenburg 1912 (BArch 1501 Verm.-Ing. 95)	213
B.32	Urkunde Prag 1931 (BArch 1501 Verm.-Ing. 192)	213
B.33	Zeugnis Brünn 1921 (BArch 1501 Verm.-Ing. 695)	214
B.34	Bestallung in Afrika 1912 (BArch 1501 Verm.-Ing. 125)	214
B.35	finale Logit-Modell mit allen Parametern	215
B.36	finale Logit-Modell nach Entfernung nichtsignifikanter Parameter	215
B.37	marginale Effekte im Logit-Modell nach Entfernung nichtsignifikanter Parameter bei Berücksichtigung der Bürogröße	216
B.38	Logit-Modellqualität nach Entfernung nichtsignifikanter Parameter bei Berücksichtigung der Bürogröße	216
B.39	Qualität des finalen Logit-Modells nach Entfernung nichtsignifikanter Parameter	216
B.40	marginale Effekte im finalen Logit-Modell nach Entfernung nichtsignifikanter Parameter	216
B.41	Logit-Modell mit allen Parametern und Berücksichtigung der Bürogröße	217
B.42	Logit-Modell nach Entfernung nichtsignifikanter Parameter mit Bürogröße	217

Tabellenverzeichnis

A.1 Zulassungen, Ablehnungen, Neuzulassungen	172
A.2 Ämter in DAF, NSV, usw. (ÖbVI-Bewerber)	172
A.3 SA-Dienstgrade (ÖbVI-Bewerber)	172
A.4 Beamte, NSDAP-Ausschluss, Berufsbeamtentumsgesetz (ÖbVI-Bewerber)	172
A.5 Religion (ÖbVI-Bewerber)	172
A.6 Alter (ÖbVI-Bewerber)	172
A.7 Familienstand (ÖbVI-Bewerber)	172
A.8 Jahre seit Ende des Studiums (ÖbVI-Bewerber)	172
A.9 Dauer des Studiums (ÖbVI-Bewerber)	172
A.10 Semesteranzahl (ÖbVI-Bewerber)	172
A.11 Bürobeschäftigte (ÖbVI-Bewerber)	173
A.12 Übersicht über die preuß. Katasterverwaltung	173
A.13 NSDAP-Mitgliedschaft (ÖbVI)	173
A.14 Antragsjahr und Antragsanzahl n	173
A.15 NSDAP-Mitgliedschaft (abgelehnte Bewerber)	173
A.16 Eintrittsdatum in NSDAP bzw. Parteianwärterantrag (ÖbVI)	173
A.17 Vereidigungszeitpunkte (ÖbVI)	173
A.18 ÖbVI-Bewerber in SA, DAF, NSV, usw.	174
A.19 Partei- und Verbandsmitgliedschaften vor 1933 (ÖbVI-Bewerber)	174
A.20 NSDAP-Mitgliedschaft (ÖbVI-Bewerber)	174
A.21 Dauer der NSDAP-Mitgliedschaft (ÖbVI-Bewerber)	174
A.22 Empfehlung der Aufsichtsbehörde (ÖbVI-Bewerber)	174
A.23 NSDAP-Beurteilung (ÖbVI-Bewerber)	174
A.24 ÖbVI-Nummern der im BArch fehlenden Akten	174
A.25 preuß. Provinzen 1939/1940	174
A.26 preuß. RB 1939/1940	175
A.27 Gliederung der HVA	175
A.28 als HVA definierte Behörden	175
A.29 Staatsprüfungen (ÖbVI-Bewerber)	176
A.30 Bestellungen in Preußen bis 1938 (BArch)	176
A.31 Antragsbehörden und -zahlen	176
A.32 Antragsbehörden nach Ausführungsverordnung und Aktenlage	176
A.33 Bestallungsbehörden (ÖbVI-Bewerber)	177
A.34 Jahre seit Bestallung/Beeidigung bei Antrag (ÖbVI-Bewerber)	177
A.35 Ort der I. Staatsprüfung (ÖbVI-Bewerber)	177
A.36 Ort der II. Staatsprüfung (ÖbVI-Bewerber)	177
A.37 HVB: Größe und Einwohner	177
A.38 Antragszeitpunkt der erfolgreichen ÖbVI-Verfahren	177
A.39 HVB-Bezirke: Bestandteile	178
A.40 Studienorte der ÖbVI-Bewerber	178
A.41 SA-Dienststränge der ÖbVI	178
A.42 ÖbVI in DAF, NSV, usw.	178
A.43 NSDAP-Tätigkeit der ÖbVI	179
A.44 Partei- und Verbandsmitgliedschaften der ÖbVI vor 1933	179
A.45 Alter, Religion, Familienstand, Studiendauer der ÖbVI	179
A.46 Studienorte der ÖbVI	179

A.47 Staatsprüfungen der ÖbVI	179
A.48 Bestallungsbehörden der ÖbVI	180
A.49 Bürobeschäftigte der ÖbVI	180
A.50 Dauer der Selbstständigkeit der ÖbVI	180
A.51 Jahre seit Bestallung/Beeidigung der ÖbVI bei Antrag	180
A.52 NSDAP-Gutachten in erfolgreichen ÖbVI-Verfahren	180
A.53 Gutachten der Aufsichtsbehörde für ÖbVI	180
A.54 Gutachten der Aufsichtsbehörde für abgelehnte ÖbVI-Bewerber	181
A.55 NSDAP-Gutachten für abgelehnte ÖbVI-Bewerber	181
A.56 Deutsche Länder 1939/1940 (Größe und Einwohner)	181
A.57 ÖbVI-Ablehnungen pro Jahr	181
A.58 ÖbVI-Ablehnungen in Preußen	181
A.59 Zuständigkeiten für Dreiecksnetze und Kartenwerke 1936	182
A.60 ÖbVI-Ablehnungen nach Reichsgebieten	182
A.61 Studienorte (abgelehnte ÖbVI-Bewerber)	182
A.62 Bildungsstand, Familienstand und Religion (abgelehnte ÖbVI-Bewerber)	182
A.63 politische Orientierung (abgelehnte ÖbVI-Bewerber)	182
A.64 I. und II. Staatsprüfung (abgelehnte ÖbVI-Bewerber)	183
A.65 Bestallungsbehörden (abgelehnte ÖbVI-Bewerber)	183
A.66 Bürobeschäftigte (abgelehnte ÖbVI-Bewerber)	183
A.67 Beeidigung, Bestallung, Selbstständigkeit (abgelehnte ÖbVI-Bewerber)	183
A.68 Technische Berufe/Selbstständigkeit in ÖbVI-Familien	183
A.69 Zuordnungsbeispiele Berufstätigkeit	184
A.70 Berufe in ÖbVI-Familien (Väter der Frauen)	184
A.71 Berufe in Familien (Väter der ÖbVI-Bewerber)	185
A.72 Lebensdaten (Väter und Großväter der ÖbVI)	185
A.73 Technische Berufe/Selbstständigkeit in ÖbVI-Familien	185
A.74 Berufe in ÖbVI-Familien (Väter)	186
A.75 Technische Berufe/Selbstständigkeit in ÖbVI-Familien (Großväter)	186
A.76 Berufe in Familien der abgelehnten ÖbVI-Bewerber (Väter)	187
A.77 Vergleich: abgelehnte und zugelassene Kandidaten, Teil 1	187
A.78 Vergleich: abgelehnte und zugelassene Kandidaten, Teil 2	188
A.79 Bezeichnung der Spalten in EViews und in den Originaldaten	188
A.80 Fragebogen zur Erfassung der BArch-Daten	189
A.81 ÖbVI-Zulassungen bezogen auf Reich und HVB	189
A.82 ÖbVI-Anträge in preuß. Provinzen	190
A.83 ÖbVI-Anträge bezogen auf Reichsgebiete	190
A.84 ÖbVI-Anträge bezogen auf preuß. RB	191
A.85 Anträge zugelassener Bewerber bezogen auf Reichsgebiete	192
A.86 Erfolgreiche ÖbVI-Anträge in Preußen	193
A.87 Berufe in ÖbVI-Familien (Großväter)	194
A.88 Ausbildung der Verm.-Ing. 1935 (I.)	194
A.89 Ausbildung der Verm.-Ing. 1935 (II.)	195
A.90 Berufe in ÖbVI-Familien (Großväter)	195
A.91 Berufe in Familien der abgelehnten ÖbVI-Bewerber (Großväter)	196

1 Einleitung

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Beitrag zur Berufsgeschichte der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) zu leisten. Durch die Berufsordnung von 1938 wurde ein Berufsstand geschaffen, der bis heute eng mit dem staatlichen und privaten Vermessungswesen verbunden ist. Die Beteiligung der ÖbVI an der Fortführung des Liegenschaftskatasters und an anderen hoheitlichen Aufgaben hat sich als sinnvolles Modell erwiesen. Die Kombination von Universitätsabschluss und Großer Staatsprüfung strebt jene wissenschaftliche, juristische und ethische Qualifikation an, die für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch private Unternehmer unerlässlich ist. Der ÖbVI liefert ohne Inanspruchnahme von Steuermitteln einen wichtigen Beitrag für die Sicherung der deutschen Rechtsordnung und die gesetzeskonforme Umsetzung verschiedenster Planungsprozesse. Die Existenz der damit verbundenen technischen Kulturlandschaft übersieht leicht, wer den Staat allein mit den Augen des Juristen oder Ökonomen betrachtet.

Ohne Details der berufsrechtlichen Verfassung zu diskutieren, kann gesagt werden, dass das Grundkonzept des Berufsstandes um 1938 erstellt worden ist. Durch die Berufsordnung wurden Personen, die sehr unterschiedlichen vermessungstechnischen Traditionen entstammten, in einem reichseinheitlichen Berufsstand zusammengefasst.

Das deutsche Vermessungswesen stand seit 1934 unter der zentralen Aufsicht des Reichsministeriums des Innern (RMdI). Daraus ergeben sich Fragen, z.B.:

- Nach welchen Kriterien erfolgte die Zulassung und die Ablehnung der ÖbVI?
- Welche Folgen hatte eine Ablehnung?
- In welcher Weise wurden berufsständische Interessen im nationalsozialistischen Staat artikuliert?
- Welchen politischen und sozialen Hintergrund hatten die ersten ÖbVI?
- Beabsichtigte der Staat die dauerhafte Unterstützung des Freien Berufs?
- Lässt sich das aus anderen Wissenschafts- und Wirtschaftsbereichen bekannte Phänomen der sogenannten Selbstindienststellung im Vermessungswesen beobachten?
- Welchen Beitrag leisteten ÖbVI und Vermessungsabteilung des RMdI für andere Dienststellen (Wehrmacht, SS, Organisation Todt)?

Darüber war bisher wenig bekannt. Die Publikationen in der Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV), den Allgemeinen Vermessungsnachrichten (AVN) und dem Mitteilungsblatt des Bundes der ÖbVI (BDVI) stellten zu Beginn der Forschung die einzigen Quellen dar. Einige der Autoren sind im betreffenden Zeitraum im RMdI, im preuß. Ministerium der Finanzen oder

in der berufsständischen Selbstverwaltung tätig gewesen.^{1,2,3,4}

Ihre Version der Vorgänge hat einen maßgeblichen Einfluss auf das Geschichtsbild des Berufsstandes ausgeübt. Auch die Vereinsgeschichte des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW) beruht zu einem großen Teil auf Erinnerungen der Beteiligten und den Veröffentlichungen in der vereinseigenen ZfV.⁵ Weder beim BDVI noch beim DVW haben sich offenbar in nennenswertem Umfang Primärquellen erhalten. Die Überlieferung der anderen berufsständischen Vereine ist verloren gegangen oder nicht zugänglich.

Aus diesem Grund wurden die Bestände des Bundesarchivs (BArch) und Geheimes Staatsarchiv Stiftung preuß. Kulturbesitz (GStA) in Berlin mit Hinblick auf das Vermessungswesen gesichtet. Eine Vielzahl von Primärquellen konnte erstmals erschlossen werden.

Die vorgefundenen ÖbVI-Zulassungsakten stellen die wichtigste Informationsquelle für diese Arbeit dar. Es wurde als Aufgabe des Historikers bezeichnet, aus der Summe der Begebenheiten diejenigen herauszuheben, die auf den Zustand der jetzt lebenden Generationen einen wesentlichen Einfluss gehabt haben.⁶ Im hier behandelten Bereich erscheinen u.a. das Vermessungsgesetz von 1934 und die Berufsordnung der ÖbVI von 1938 als Eckpunkte.

Ohne Verständnis für das polykratische Herrschaftssystem und die Struktur der NSDAP kann die Entstehung des hoheitlich tätigen ÖbVI, das Zulassungsverfahren und der Gesetzgebungsprozess nicht sinnvoll eingeordnet werden. Die Arbeit beginnt deshalb mit einer Untersuchung der Verwaltung des Deutschen Reichs und der Partei. Zusätzlich wird der Nationalsozialistische Bund Deutscher Technik (NSBDT) und die Deutsche Arbeitsfront (DAF) behandelt. Die Auswahl der Schwerpunkte erfolgt mit Hinblick auf die Bedeutung für die ÖbVI.

Der Werdegang des hier behandelten Berufsstandes ist untrennbar mit dem deutschen Vermessungswesen und seinen förderalen Strukturen verbunden. Obwohl angesichts der Entwicklungswege eine Übersicht fragmentarisch bleiben muss, sollen die verwaltungs- und

¹Soyka, Theodor: Die berufsständische Entwicklung der Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieure. Mitteilungsblatt des BDVI, 6 1955 Nr. 7.

²Dohrmann, Martin: Zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. ZfV, LXVII 1938 Nr. 6.

³Kurandt, Friedrich: 25 Jahre Vermessungsgesetz. ZfV 84 1959 Nr. 6.

⁴Suckow, Friedrich: Die Aussichten im Vermessungsingenieurberuf in Preußen. ZfV, LXI 1932 Nr. 3.

⁵Hunger, Fritz: Geschichte des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW). Teil II: 1918/19 - 1945/50. ZfV, 23 1985 Nr. Sonderheft.

⁶Schiller, Friedrich: *Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?* Neudruck der Erstausgabe der Jenaer akademischen Antrittsrede Schillers aus dem Jahre 1789. Jena: Friedrich-Schiller-Universität, 1982, S. 22.

vermessungsrechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen deutschen Länder dargestellt werden.

Damit wird auch beabsichtigt, diejenigen Hindernisse zu beschreiben, die der Zentralisierung des Vermessungswesens nach 1934 entgegenstanden und das Verständnis der bis 1945 angestrebten und durchgeführten Reformvorhaben zu erleichtern. Zugleich wird die jeweilige Ausgestaltung des privaten Vermessungswesens beschrieben und damit der Hintergrund für die Würdigung der reichseinheitlichen Berufsordnung 1938 erarbeitet.

Ab 1934 fungierte das RMdI als Reichsvermessungsbehörde, aus diesem Grund werden Aufbau und Funktion untersucht. Es kann nur skizziert werden, in welchem rechtlichen und politischen Zusammenhang die übrigen zivilen Vermessungsbehörden standen. Vermessungsaktivitäten und -behörden der Wehrmacht, SS, Organisation Todt usw. bleiben weitgehend unberücksichtigt.

Der ÖbVI soll detailliert betrachtet werden. Ziel ist die Untersuchung der Herkunft und Position des 1938 neu geschaffenen Berufsstandes vor einem vermessungstechnischen und -rechtlichen Hintergrund. Aus diesem Grund wird auf eine Einordnung in den allgemeinen Kontext der Ingenieurgeschichte verzichtet. Bestimmte Entwicklungstendenzen, wie das Streben nach Akademisierung, Professionalisierung und einer eigenen höheren Beamtenlaufbahn, werden jedoch während der Beschreibung des Vermessungswesens der einzelnen Länder und der Berufsordnung der ÖbVI aufscheinen.

Die Zulassungsakten enthalten eine Vielzahl von Dokumenten, Urkunden und Nachweisen zum beruflichen Werdegang der Vermessungskundigen in den deutschen und anderen Ländern. Die Personalbögen erlauben eine durchgreifende Analyse persönlicher Daten, wie politischer Aktivität, Familienstand oder Ausbildungsgang. Die Beurteilungen der NSDAP geben einen Einblick in die Ansprüche des nationalsozialistischen Staates an die technischen Eliten. Anhand der Vorgänge kann die Situation des Berufsstandes vor und nach 1938 untersucht werden. Am Schicksal einzelner Personen wird die persönliche Tragweite des Zulassungsverfahrens deutlich. Für den ÖbVI eröffnete sich eine neue berufliche Perspektive, für einen abgelehnten Kandidaten konnte sich dagegen eine existenzbedrohende Krise ergeben. An einzelnen Vorgängen zeigt sich, welche Auswirkungen eine regimiekritische oder unterstützende Verhaltensweise für einen ÖbVI haben konnte.

Es finden sich Hinweise auf die Position der Vermessungsabteilung des RMdI im polykratischen Herrschaftssystem und die Verbindungen zur Wehrmacht, dem NSBDT, der DAF, der SS und der berufsständischen Selbstverwaltung. Im nächsten Schritt werden einige der wesentlichen gesetzlichen Regelungen und der ÖbVI selbst untersucht. Es schließt sich die Betrachtung der berufsständischen Selbstverwaltung an. Die Methodik der Auswertung wird besprochen, bevor die Analyse der Zulassungsverfahren vorgenommen wird. Es folgt eine statistische Analyse, die klären soll, welche Faktoren die Zulassung als ÖbVI beeinflussten. Die zugrundeliegenden Daten werden beigefügt. Eine Zusammenfassung bildet den Abschluss.

2 Aktenbestände

Die ÖbVI-Zulassungsverfahren sind im BArch unter der Signatur R 1501 Verm.-Ing. 1 bis 922 archiviert. Insgesamt sind 915 Akten ausgewertet worden.¹ Der Aktenbestand gliedert sich in drei Gruppen:

- ÖbVI-Zulassungsanträge,
- Akten im Zusammenhang mit der I. oder II. sowie der Großen Staatsprüfung,
- sonstige Akten.

Es liegen 878 ÖbVI-Zulassungsanträge, 27 Akten im Zusammenhang mit Staatsprüfungen und 10 sonstige Akten vor. Diese Akten wurden gesichtet und Informationen, u.a. aus den Personalbögen, anhand eines Fragebogens erfasst. Tab. A.80 (S. 189) zeigt, welche Daten erhoben wurden. Die Informationen haben unterschiedliche Freiheitsgrade. So wurde etwa bei der Frage nach der Parteimitgliedschaft folgendes festgehalten:

- Parteianwärter oder Parteimitglied,
- Mitgliedsnummer bzw. Parteianwärternummer,
- Eintritt in die Partei oder Antrag auf Parteianwärterschaft,
- Austritt oder Ausschluss.

Aus diesem Grund stehen bei vollständig befüllten Fragebögen weitaus mehr als 56 Informationen über den Antragsteller zur Verfügung. Um grobe Fehler möglichst auszuschließen, wurde jede Akte erneut bestellt und der Fragebogen überprüft. Nach dieser Kontrolle wurden die Daten in eine Exceltabelle (Microsoft) überführt. Nach der Migration wurde die Tabelle anhand der Fragebögen auf Fehler geprüft. In die Exceltabelle wurden zusätzliche Daten über die nicht im BArch vorgefundenen ÖbVI eingebracht, die aus den amtlichen Veröffentlichungen ermittelt wurden. Darüber hinaus wurde die Überprüfung der ÖbVI in der NSDAP-Zentralkartei und der Datenbank BasyS-P integriert. Folgende Aktenbestände wurden zusätzlich untersucht:

- R 1501/599, 127367, 127369, 127369/2, 10, 16, 20, 473, 598, 599,
- R 1501/127369/5, 127369/6, 462, 451, 3770, 465, 523, 524, 525, 468, 469,
- NS 5/24,
- NS 14/28, 31, 85, 90, 95,

- R 43 I/984,
- R 43 II/1161a,
- Parteikorrespondenz (PK).

Auch im GStA finden sich umfangreiche Überlieferungen, die auf das preuß. MdF zurückgehen. Im Rahmen dieser Arbeit wurden, soweit von Interesse, folgende Aktenbestände ausgewertet: I Hauptabteilung Rep. 151 2973, 2972, 2971, 2853, 2969, 2959, 12503, 12138, 2960, 29284, 2979, 2852. Einige hundert Aktenblätter mussten gescannt werden, da aufgrund der Berufstätigkeit nur wenig Zeit für Archivarbeit zur Verfügung stand und die Auswertungen in der Freizeit durchgeführt werden musste. Die vergleichsweise kleinen Vereinsarchive des DVW und BdVI wurden gesichtet, sie enthielten aber nur wenige interessante Hinweise.

¹Acht Akten konnten nicht bestellt werden. Dies betraf die Nummern 87, 111, 179, 287, 295, 453, 748 und 821. Zusätzlich liegen zwei unsystematisch archivierte Vorgänge vor (R 1501 Verm.-Ing. 318/1; R 1501 Verm.-Ing. 62/1). R 1501 Verm.-Ing. 367 ist leer. Im Aktenbestand konnte nur eine fehlerhafte Einordnung festgestellt werden, das Personalblatt für den Vorgang R 1501 Verm.-Ing. 320 befand sich in die Akte R 1501 Verm.-Ing. 319.

3 Das Deutsche Reich nach 1933

3.1 Polykratisches Herrschaftssystem

Am 30.1.1933 bestimmte Reichspräsident Hindenburg den Führer der Nationalsozialisten, der seine deutsche Staatsbürgerschaft der Ernennung zum Beamten des braunschweigischen Landeskultur- und Vermessungsamtes verdankte, zum Reichskanzler.¹ Damit endete die Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik. Innerhalb kurzer Zeit gelang es, das Staatsgrundgesetz weitgehend außer Kraft zu setzen.

Die Säulen dieser Entwicklung waren Reichstagsbrandverordnung und Ermächtigungsgesetz.^{2,3} Damit entstand der Ausnahmezustand, auf den sich Hitler verfassungsrechtlich bis 1945 stützte.^{4,5}

Auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes und ohne parlamentarische Kontrolle setzte die formal weiterbestehende Reichsregierung, d.h. praktisch Hitler, fortan neues Recht. Das Vermessungswesen wurde bereits 1934 durch ein Artikelgesetz zur Reichsangelegenheit und dem RMdI unterstellt.⁶

Diese Aufgabenzuweisung fällt in die Phase der sogenannten „Neuaufbaugesetze“, in der das RMdI federführend an einer Reihe von Gesetzen beteiligt war, die ein nationalsozialistisches Reich mit starker Zentralgewalt schaffen sollten.⁷

Das vieldiskutierte Problem der Reichsreform betrifft in besonderer Weise auch das Vermessungswesen, in dem führende Experten reichsweit einheitliche Problemlösungen anstrebten.

Der Reichstag übernahm im übergeordneten Prozess die Funktion eines Akklamationsorgans. Die Abgeordneten, unter ihnen zeitweise zwei spätere ÖbVI, verloren ihre Kontrollfunktionen.⁸ Nach der Gleichschal-

tung der Länderparlamente wurde der Druck auf die verbliebenen Parteien verstärkt. Zur einzigen Partei wurde die NSDAP erklärt, die gemäß Gesetz von 1933 als „Trägerin des deutschen Staatsgedankens“ und, ungeachtet der inneren Widersprüchlichkeit dieser Einordnung, als Körperschaft des öffentlichen Rechts erscheint.^{9,10}

Das von der Führersouveränität als originärer Gewalt abgeleitete System löste sich unter Anwendung von Terror und Repressalien endgültig aus allen rechtsstaatlichen Bindungen.¹¹ Als erstrangige Quelle der Hoheitsgewalt galt nicht mehr allein die Staatsgewalt.¹² Die politische Organisation beanspruchte Vorrang vor staatlichen Interessen, es entstand ein schwer steuerbarer und schwer verständlicher Dualismus, der sich in praktisch allen Verwaltungszweigen beobachten lässt. Die Polizei wurde gleichgeschaltet und durch nationalsozialistische Führungskräfte unterwandert.

Seit 1936 leitete Himmler die neue Ministerialinstanz „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei“. Himmler gelang es, weitere Kompetenzen an sich zu ziehen. Als RMdI unterstanden ihm ab 1943 auch Vermessungswesen und ÖbVI. Zwischen SS und Ministerialbürokratie ergaben sich personelle Überschneidungen und parallel dazu ein starkes Anwachsen des Führerkorps der Partei. Eine Vielzahl von staatlichen Posten wurden mit Parteigenossen besetzt.

Mit dem maßgeblich im RMdI vorbereiteten Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurde es möglich, politische Gegner in der Verwaltung auszuschalten und die Ämterpatronage rechtlich zu sanktionieren.^{13,14} Das Vermessungswesen war in doppelter Weise von diesem Prozess betroffen. Die ge-

¹Braunschweig: *Amtsblatt der Braunschweigischen Staatsverwaltung*. Hrsg.: Staat Braunschweig, 11. Jahrgang, Nr. 5. Braunschweig: Verlag der Waisenhaus-Buchdruckerei, 1932.

²Reich: *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933 (Ermächtigungsgesetz)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 141, 1933.

³Reich: *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (28.2.1933)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 83, 1933.

⁴Morsey, Rudolf: I. Der Weg zum Führerstaat. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel II, S. 697.

⁵Huber, Ernst Rudolf: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik*. Kapitel XVI. Das Ende der Weimarer Republik. Band XII, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer, 1975, S. 1266.

⁶Reich: *Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens (3.7.1934)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 534, 1934.

⁷Rebentisch, Dieter; Fried, Johannes et al. (Hrsg.): *Führerstaat und Verwaltung im zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945*. Band 29, Frankfurter Historische Abhandlungen. Stuttgart: Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, 1989, S. 96.

⁸Der ÖbVI (Nr. 203) Martin Stumpf (geb.: 7.9.1886) hatte in Berlin und Bonn Vermessungswesen studiert und das Staatsexamen abgelegt. 1919/20 war er selbstständiger Landmesser in Berlin, 1920 nahm er am Kapp-Putsch teil. Er war 1923 in

die NSDAP eingetreten. 1933 wurde Stumpf Gauinspekteur der Gauleitung Kurmark und versuchte später, im gescheiterten Reichsstand für Vermessungswesen eine Führungsfunktion zu übernehmen. Von 1933 bis 1938 war er Mitglied des Reichstages (Lilla, 2004). Der ÖbVI (Nr. 647) Paul Friedrich Nebelung war von 1925 bis 1934 als Landmesser in Nienburg (Weser) tätig. 1929 trat er in die NSDAP ein, für die er ab 1934 hauptamtlich tätig war. Von 1935 bis 1941 war er Gauleitungsleiter der Gauleitung Südhannover/Braunschweig und ab 1939 SA-Standartenführer. Von 1942 bis 1945 war er Landrat im Kreis Eichenbrück (Wartheland). Nebelung war von 1936 bis 1945 Mitglied des Reichstages (a. a. O., S. 742).

⁹Reich: *Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (1.12.1933)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 1016, 1933, § 1.

¹⁰Reich: *Gesetz gegen die Neubildung von Parteien (14.7.1933)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 479, 1933.

¹¹Morsey, Rudolf: II. Weiterentwicklung zum totalitären System. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel II, S. 701.

¹²Haffner, Sebastian: *Anmerkungen zu Hitler*. München: Kindler, 1987, S. 29.

¹³Reich: *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (07.04.1933)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 175-177, 1933.

¹⁴Mommsen, Hans; Rothfels, Hans/Eschenburg, Theodor (Hrsg.): *Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik*. Redaktion: Martin Broszat. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt,

setzlichen Kriterien führten zum Ausschluss politisch unerwünschter Personen, denen es aber z.T. später gelang, als ÖbVI zugelassen zu werden.¹⁵ Die „Einheit von Partei und Staat“ schritt auf der kommunalen Ebene weiter fort, als in den Reichsministerien.¹⁶ Aber auch dort ergaben sich personelle Veränderungen, die dem Parteigenossen Chancen boten. Der überraschende Aufstieg des Verantwortlichen für die ÖbVI im RMdI und Vorsitzenden des DVW (Dr. Dohrmann) steht damit in Zusammenhang. Allerdings gehörte die Vermessungsabteilung im RMdI zu den Bereichen, in denen sich in Personalstruktur und Berufsauffassung die Tradition der klassischen Ministerialbürokratie noch lange widerspiegelte. Es existierten in dieser Abteilung, der im Ausbau des Siedlungswesens in der SS auf vermessungstechnischem Gebiet politische Konkurrenz erwuchs, durchaus weiterhin Referatsleiter, die nicht der NSDAP angehörten.^{17,18}

Das Herrschaftssystem, das keine monolithische, rationale Ordnung darstellte, führte nicht zur Überwindung derjenigen Defizite an Effizienz und Rationalität, die der Demokratie vorgeworfen worden waren. Vielmehr entstand eine ständig wachsende Bürokratie ohne klare Zuständigkeitsabgrenzungen. Hitler standen z.B. allein drei Kanzleien zur Verfügung: Reichskanzlei (praktisch der Ersatz für das Reichskabinett), Präsidialkanzlei und Kanzlei des Führers. Die Reichskanzlei, formal oberste Reichsbehörde, diente dazu, ein Mindestmaß an Abstimmung im Ämterpluralismus zu erzielen. Trotzdem hatte seit 1934 der Stellvertreter des Führers, Heß, Einflussmöglichkeiten auf Referentenentwürfe und ab 1935 Mitspracherecht bei der Beamtenbesetzung. Diese Strukturen spiegeln sich auch in den vergleichsweise unbedeutenden gesetzgeberischen Vorhaben auf dem Gebiet des Vermessungswesens wider.

Die wesentlichen Schaltstellen des Reichs wurden mit Parteigenossen besetzt, Gauleiter waren in Personalunion Reichsstatthalter oder preuß. Oberpräsidenten. Der Verwaltungsaufbau der neu geschaffenen Reichsgaue wurde als beispielhaft angesehen, da Parteiorganisation und staatliche Verwaltungsgliederung weitgehend in Übereinstimmung gebracht werden konnten. Deshalb fungierte dort der Reichsstatthalter als Aufsichtsbehörde der ÖbVI.

Das Herrschaftssystem führte als Grundsatz die Einheit von Staat und Partei ein, wobei Hitler tatsäch-

lich über beiden Einrichtungen stand.¹⁹ Dies führte zu schwerwiegenden Konflikten.

Zwar wurden 1935 die Gauleiter, soweit sie Reichsstatthalter und Teil der staatlichen Verwaltung waren, der Dienstaufsicht des RMdI unterworfen, tatsächlich konnte dieser Anspruch kaum durchgesetzt werden. Ab 1941 wuchsen dem Reichsleiter der Partei neue Kompetenzen zu.²⁰

Die Parteikanzlei, die Reichskanzlei und das Oberkommando der Wehrmacht wurden zu den wesentlichen Verbindungsgliedern der persönlichen Machtspitze mit dem staatlichen Machtapparat. Die Beziehungen zwischen den wichtigen Akteuren waren von Konkurrenz und unklaren Kompetenzen geprägt, wie auch an der Auseinandersetzung zwischen Wehrmacht und RMdI um das Vermessungswesen sichtbar wird.²¹

Das Machtgefüge verschob sich gegen Ende des Krieges, als die Parteikanzlei 1943 die Aufgaben der Reichskanzlei als „Clearingstelle“ an sich zog.²² Zusätzlich errichteten zahlreiche Sonderbeauftragte ihre eigenen Führungsstäbe und konkurrierten mit anderen Obersten Reichsbehörden um Ressourcen und Zuständigkeiten. Deutlich wird der polykratische Verwaltungsaufbau auch an der Zersplitterung der Verordnungskompetenzen. Bereits 1935 war ein Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft eingerichtet worden.²³

Aufgrund des im Jahre 1938 beschlossenen Reichsverteidigungsgesetzes wurde ein Reichsverteidigungsrat unter Vorsitz Hitlers und zugleich ein Generalbevollmächtigter für die Verwaltung geschaffen. Diese Behörde befasste sich später auch mit Problemen der Verwaltungsvereinfachung im Vermessungswesen. Dem Generalbevollmächtigten sollten im Kriegsfall das RMdI und andere Ministerien unterstehen. Die Wahrnehmung der Geschäfte übernahm RMdI Frick, als ständiger Vertreter fungierte Himmler.²⁴ Stabsleiter des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung wurde Staatssekretär Stuckart.

Für das Oberkommando der Wehrmacht, den Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft und den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung ergaben sich Verordnungskompetenzen, die dazu führten,

1966, Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 13.

¹⁵Zulassungsverfahren ÖbVI Kopp, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 375.

¹⁶Bracher, Karl Dietrich: § 1 Grundlagen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel I, S. 661.

¹⁷Rebentisch, Dieter: § 2 Innere Verwaltung. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel IV, S. 741.

¹⁸Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 115.

¹⁹Huber, Ernst Rudolf; Dahm, Georg/Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*. 2. Auflage. Hamburg Wandsbek: Hanseatische Verlagsanstalt, 1939, Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Reihe A: Rechtswissenschaft, S. 289.

²⁰Morsey, Rudolf: III. Das Herrschaftssystem im Zweiten Weltkrieg. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel II, S. 704.

²¹Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht zur selbständigen Gestaltung des Wehrmachtsvermessungs- und Kartenwesens gemäß Führererlaß (4.12.1940) vom 22.8.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 22.8.1942.

²²Diehl-Thiele, Peter; Kindermann, Gottfried-Karl/Lobkowicz, Nikolaus/Maier, Hans (Hrsg.): *Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933 bis 1945*. München: C.H. Beck, 1969, Münchener Studien zur Politik. 9. Band. Geschwister-Scholl-Institut für politische Wissenschaft der Universität München, S. 256.

²³Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 118.

²⁴A. a. O., S. 152.

dass die Behörden als sogenanntes „Dreierkollegium“ gesetzgeberisch tätig wurden. Der Reichsverteidigungsrat selbst wurde wenig wirksam, weil Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan bereits über Weisungsrechte für seine Zwecke verfügte.²⁵

Im Zusammenhang mit einer Verordnung auf dem Gebiet des Vermessungswesens ist der Ministerrat für Reichsverteidigung zu erwähnen, der 1939 als zentrale Führungsstelle für die Leitung der Verwaltung und Wirtschaft gegründet worden war. Als Vorsitzender wurde Göring eingesetzt, ständige Mitglieder waren der Stellvertreter des Führers, der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, das Oberkommando der Wehrmacht und der Chef der Reichskanzlei. Dem Ministerrat wurde Gesetzgebungsgewalt zuerkannt, das Organ hatte das Potential, sich zu einem Kriegskabinetts zu entwickeln. Tatsächlich trat der Rat nach 1939 nicht mehr zusammen, blieb aber als selbstständiges Gesetzgebungsorgan erhalten. Unter Verzicht auf Sitzungen verabschiedete der Ministerrat im Umlaufwege eine bedeutende Zahl von Verordnungen und Gesetzen.²⁶ Es wurde die Einführung von Reichsverteidigungskommissaren durchgesetzt, um den Wehrkreisbefehlshabern eine Stelle der zivilen Reichsverwaltung beizuordnen. Die als Bezug gewählte Verwaltungsstruktur war, ähnlich wie bei den Hauptvermessungsabteilungen (HVA) im Vermessungswesen, der Wehrkreis.

Im Verlauf des Krieges ergab sich ein Kompetenzverlust der staatlichen Verwaltung. Den Gauleitern wuchsen weitere Funktionen zu. Die Führerdiktatur blieb als charismatische Herrschaft ohne organisatorische Geschlossenheit instabil, auf den Zwang des Erfolges und die unklare Machtverteilung angewiesen.²⁷ Der Machtkampf zwischen NSDAP, SA, SS sowie Sonder- oder Nebenorganisationen ist ein wesentliches Merkmal des Nationalsozialismus. Die Ursachen lagen in den unterschiedlichen Erfolgen bei der Vereinnahmung staatlicher Einrichtungen und in persönlichen Präferenzen Hitlers. Alfred Rosenberg hielt später fest, der nationalsozialistische Staat habe sich zu einem gesetzlichen Zentralismus und einem praktischen Partikularismus entwickelt.²⁸ Das Verhältnis zwischen Staat und Partei, sowie deren Rechtsnatur, blieb ungeklärt, der komplizierte Dualismus ein Strukturmerkmal des Regimes. Bei Dominanz der parteiamtlichen Institutionen entstanden ständig neue rivalisierende Bürokratien und Interessenkonflikte. Die prinzipielle Vorrangstellung der Partei als Herrschaftsinstrument

neben dem Staat wurde von Hitler begünstigt.²⁹ Das eigentümliche Gesamtgebilde sicherte die Autorität Hitlers, der den einzigen Bezugspunkt in dieser polykratischen Ordnung darstellte. Sein vermeintlicher oder tatsächlicher „Führerwille“, seine Entscheidung, war in den Rivalitäten ausschlaggebend. Der unmittelbare Zugang zu Hitler konnte dabei mehr bewirken, als die formelle Verfügungsgewalt über eine Reichsbehörde. Trotz der inneren Widersprüchlichkeit blieb das System bis zum Kriegsende arbeitsfähig und auf Hitler bezogen. Die Funktionsfähigkeit des Staates wurde allerdings zunehmend zugunsten persönlicher Allmacht und Unersetzlichkeit zerstört.³⁰ Detailliertere Übersichten liegen vor.^{31,32}

3.2 Reich

Hitler wies auf dem Reichsparteitag 1933 darauf hin, dass sich die nationalsozialistische Bewegung nicht als Konservator der Länder, sondern als deren Liquidator zugunsten eines zukünftigen Reichs betrachte.³³ Die entsprechenden Maßnahmen griffen verfassungswidrig in die Rechte der Länder ein. Die Verlagerung der Länderexekutive auf das Reich musste auch Folgen für das föderale deutsche Vermessungswesen haben.

Mit dem Ermächtigungsgesetz verschaffte sich Hitler die gesetzgeberische Gewalt und setzte die Gewaltenteilung außer Kraft.³⁴ Kurz darauf wurden durch Gleichschaltungsgesetze die Strukturen von Reich und Ländern den nationalsozialistischen Zielen angeglichen. In den Ländern wurden Reichsstatthalter eingesetzt, die über Eingriffsrechte verfügten, um die Politik des Reichskanzlers umzusetzen.³⁵

Die Reichsstatthalter wurden 1935 gestärkt und später in bestimmten Reichsteilen Aufsichtsbehörden der ÖbVI.^{36,37} Jedem größeren deutschen Land wurde ein Reichsstatthalter zugeordnet, der mit der Führung der Landesregierung beauftragt werden konnte.^{38,39} In Bayern, Württemberg und Baden unterblieb die Übertragung, während sie in Sachsen, Hessen, Anhalt und Lippe durchgeführt wurde.⁴⁰ Dies zeigt sich an den Aufsichtsbehörden der ÖbVI. Die Hoheitsrechte der Länder gingen 1934 auf das Reich über, das die Aus-

²⁵Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 121.

²⁶A. a. O., S. 131.

²⁷Hildebrand, Klaus; Bleicken, Jochen/Gall, Lothar/Jakobs, Hermann (Hrsg.): *Das Dritte Reich*. Band 17, Oldenbourg Grundriss der Geschichte. 6. Auflage. München: Oldenbourg, 2003, S. 133.

²⁸Ruck, Michael: Zentralismus und Regionalgewalten im Herrschaftsgefüge des NS-Staates. In Möller, Horst/Wirsching, Andreas/Ziegler, Walter (Hrsg.): *Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich*. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Sondernummer. München: Oldenbourg, 1996, S. 99.

²⁹Neliba, Günter; Kluxen, Kurt (Hrsg.): *Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie*. Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh, 1992, Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart, S. 96.

³⁰Haffner: *Anmerkungen*.

³¹Mommsen (1981).

³²Broszat (1976).

³³Huber: *Verfassungsrecht*, S. 324.

³⁴Reich: *Ermächtigungsgesetz*.

³⁵Reich: *Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (07.04.1933)*. Hrsg.: RMDI. Berlin: RGBl. I, S. 173, 1933g.

³⁶A. a. O.

³⁷Reich: *Reichsstatthaltergesetz (30.01.1935)*. Hrsg.: RMDI. Berlin: RGBl. I, S. 65-66, 1935e.

³⁸A. a. O., § 4.

³⁹Einige der kleineren Länder wurden unter einem Statthalter zusammengefasst: Oldenburg und Bremen; die beiden Lippe; Braunschweig und Anhalt; Lübeck mit den beiden Mecklenburg (Rebentisch, 1985, S. 746).

⁴⁰A. a. O., S. 751,752.

tübing als Auftragsangelegenheit zurückverwies.^{41,42} Davon war auch die Ausübung der hoheitlichen Gewalt im Vermessungswesen betroffen.

Parlamente und Reichsrat wurden 1934 aufgehoben und die Eigenstaatlichkeit der Länder, die zu Verwaltungsbezirken des Reichs degradiert wurden, beseitigt.⁴³ Das Reich war nun der Idee nach ein Einheitsstaat, dessen verfassungsrechtliche Entwicklung allerdings vom unkoordinierten Dualismus von Staat und NSDAP beherrscht wurde.⁴⁴

Die angestrebte Neugliederung des Reichs wurde nur teilweise umgesetzt. 1934 wurden die beiden Mecklenburg zu einem Land vereint, Lübeck wurde 1937 ein Teil Preußens. Obwohl die Idee der Neugliederung nicht aufgegeben wurde, fanden darüber hinaus nur kleine Veränderungen statt. Die Länder blieben formal bestehen und wurden als landschaftliche Führungsbereiche innerhalb der gegliederten Führungseinheit des Reichs definiert, die über keine eigene Staatlichkeit verfügten.⁴⁵ „Die deutschen Länder haben zwar Befugnisse, die zur „Staatsgewalt“ gehören; sie haben also Staatsgewalt; sie sind aber auf keinen Fall Staaten.“⁴⁶ Das Deutsche Reich bestand von 1940 bis 1945 weiterhin aus 16 Ländern, dazu traten 11 Reichsgaue und das Reichsprotectorat Böhmen und Mähren. Die ständige Vertretung der Reichsregierung in Ländern und Reichsgauen war der Reichsstatthalter.⁴⁷

Ein funktionsfähiger Behördenaufbau wird jedoch nicht durch Artikelgesetze geschaffen, das Kabinett musste auf vorhandene Strukturen zurückgreifen. Die Transformation einer Verwaltung mit dem Ziel, neuartige Strukturprinzipien einzuführen, ist stets mit erheblichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden. Otto Mayers Feststellung: „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht“, trifft den Kern der Problematik.⁴⁸ Allerdings gelang es dem RMdI, im Vermessungswesen neue reichsweite Strukturen einzuführen. Das Problem der Neugliederung des Reichs und der Kompetenzabgrenzung von Gauleitern bzw. Reichsstatthaltern und weiterbestehenden Länderregierungen blieb ungelöst. Im RMdI gab es als Reaktion darauf Tendenzen, das Ministerium zu einer zentralen Reichsstelle für die Reform auszubauen.⁴⁹ Das Ver-

messungswesen ist ein Verwaltungsbereich, in dem sich das RMdI gegen einen weitgehenden Bedeutungsverlust zu wehren vermochte.

Jede Untersuchung des staatlichen Vermessungswesens behandelt Verwaltungsstrukturen und ist deshalb zur Beschreibung der Strukturprinzipien gezwungen. Eine verwaltungstechnisch einwandfreie Gliederung kann jedoch im vorliegenden Fall nicht erarbeitet werden, verbleibende Widersprüche müssen hingenommen werden. Die Ursachen dafür liegen im Herrschaftssystem selbst, das prinzipiell nicht allein aus formalen Merkmalen erschlossen werden kann. Als Folge des föderalen Vermessungswesens vor 1934 unterscheiden sich die Strukturen im Reich stark, so dass der notwendige Überblick unvollständig bleiben muss.

3.3 Länder, Reichsgaue, Gebiete

Die Hoheitsrechte der Länder gingen 1934 auf das Reich über.⁵⁰ Die Regierungen wurden dem Reich unterstellt und Reichsstatthalter eingesetzt, die nur theoretisch der Dienstaufsicht des RMdI unterstanden und direkte Vertreter Hitlers waren.⁵¹ Die Regierungen und ihre Zuständigkeiten bestanden bis auf den Justizbereich weiter fort. Dieser Widerspruch wirkte sich nachteilig auf die Verwaltung aus. Der RMdI unternahm daher den Versuch, die Statthalter zur staatlichen Verwaltungsinstanz umzubilden und sicherte sich schon 1935 das Verordnungsrecht.⁵² In der Vereinigung von Gauleiter, Reichsstatthalter und Ministerpräsident sollte eine neue Reichsmittelinstanz entstehen. Aufgrund von Abstimmungsproblemen mit Hitler wurden zunächst nur in Hessen und Sachsen die Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragt. In Baden, Württemberg und anderen Ländern blieb der Dualismus erhalten.⁵³ Weitere Regelungen (Gemeindeordnung, Deutsches Beamten-gesetz) erweiterten die Zentralisierung zugunsten des RMdI. Ab 1938 lauteten die Behördenbezeichnungen der Mittel- und Unterinstanzen reichsweit in Anlehnung an Preußen „Regierungspräsident“ (RP) und „Landrat“.⁵⁴ Ein Jahr später erhielt der RMdI die Möglichkeit der Aufgabenzuweisung an die Länder.⁵⁵ Diese Eingriffsmöglichkeiten wurden jedoch von Ländern und Reichsstatthalter wirksam behindert.

3.3.1 Preußen

Die Verhältnisse in Preußen, dem größten Land mit der höchsten Bevölkerungszahl, erwiesen sich für den ÖbVI als günstig, weil dort die Beteiligung Privater an staatlichen Vermessungen eine lange Tradition hatte (Tab. A.56, S. 181). Diese Erfahrungen sind durch die

⁴¹Reich: *Gesetz über den Neuaufbau des Reichs (30.01.1934)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 75, 1934b.

⁴²Reich: *Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs (02.02.1934)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 81, 1934a, § 1.

⁴³Katz, Alfred: *Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht*. 13. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller, 1996, S. 41.

⁴⁴Morsey: *Verfassungspolitische Entwicklung*, S. 700.

⁴⁵Huber: *Verfassungsrecht*, S. 328.

⁴⁶Schmitt, Carl; Schmitt, Prof. Dr. Carl (Hrsg.): *Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1933, Der deutsche Staat der Gegenwart, S. 19.

⁴⁷Hubatsch, Walther: *Bundes- und Reichsbehörden*. bearbeitet von: Iselin Gundermann, Stefan Hartmann, Ute Hagen, Helge bei der Wieden. Band 22, Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815 bis 1945. Marburg/Lahn: Johann-Gottfried-Herder-Institut, 1983, S. 99.

⁴⁸Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. In *Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaften*. Leipzig: Duncker, Humblot, 1922.

⁴⁹Neliba: *Frick*, S. 112.

⁵⁰Reich: *Reichsaufbaugesetz 1934*.

⁵¹Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 747.

⁵²Reich: *Reichsstatthaltergesetz 1935*, § 12.

⁵³Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 747.

⁵⁴Reich: *Dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs (28.11.1938)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 1675, 1938c, § 1, § 2.

⁵⁵Reich: *Gesetz über die Vereinheitlichung des Behördenaufbaus (05.07.1939)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 1197, 1939d.

Berufsordnung 1938 vorbildlich für das Reich geworden. In den Zulassungsverfahren für die ÖbVI haben die preuß. RP den Hauptteil der Verwaltungsarbeit erledigt. Es ist daher sinnvoll, die Eigenarten der preuß. Verwaltung und die politischen Veränderungen nach 1933 kurz zu besprechen. Die überkommene Struktur Preußens wurde durch die republikanische Verfassung von 1920 nicht wesentlich verändert. Das Staatsgebiet unterteilte sich in Provinzen, RB und Kreise. Oberste Landesbehörde war das Staatsministerium. Daneben existierten andere Ministerien, mit den Katasterfragen war das MdF betraut. Mit Provinzen und RB verfügte Preußen über die Besonderheit zweier Verwaltungseinheiten auf der Mittelebene. Auch nach 1933 war Preußen der wichtigste innere Machtfaktor im Reich. Der Reichspräsident hatte 1932 die Befugnisse eines Reichskommissars in Preußen an den Reichskanzler übertragen. Die damit verbundene Kontrolle, insbesondere über die Polizei, erleichterte Hitler die Durchsetzung seiner Ziele. Hitler behielt sich in Preußen eine dem Reichsstatthalter ähnliche Stellung vor, während Göring als preuß. Ministerpräsident amtierte. Es gab 1939 neun Provinzen sowie die provinzzfreien Gebiete Berlin und Hohenzollerische Lande. Die Provinz war zugleich Kommunalverband und staatlicher Verwaltungsbezirk, als Behörden fungierten der Oberpräsident und der Provinzialrat (Tab. A.25, S. 174).⁵⁶ Die Oberpräsidenten hatten bis 1933 nur Richtlinienkompetenz, der eigentliche Geschäftsverkehr zwischen Verwaltung und Ministerium wurde über die RP abgewickelt. 1933 wurden die Befugnisse der Oberpräsidenten durch ein preuß. Gesetz erweitert.⁵⁷ Abgesehen davon, dass einige Zulassungsanträge fälschlicherweise an diese Behörden gerichtet wurden, ist die Provinz für die behandelte Thematik bedeutungslos. Dagegen haben die RP auf der Mittelstufe als Aufsichts- und Antragsbehörden große Bedeutung erlangt (Tab. A.26, S. 175).⁵⁸ Den RP kamen allgemein die Aufgaben der inneren Verwaltung zu, z.B. Polizei- und Kommunalaufsicht. 1934 wurde das preuß. MdI mit dem RMdI zusammengelegt.⁵⁹ 1944 wurde das preuß. MdF aufgelöst und die Katasterverwaltung vom Reich übernommen.

3.3.2 Bayern

Im Bayern wurde nach 1933 der nationalsozialistische Landtagsabgeordnete Ludwig Siebert Ministerpräsi-

dent. Bis 1942 war allerdings Gauleiter Adolf Wagner die einflussreichere Person. Zum Reichsstatthalter ernannte Hitler 1933 Ritter von Epp, der sich weder gegen Gauleiter noch Landesregierung durchsetzen konnte. Ritter von Epp war der einzige Reichsstatthalter, der nicht zugleich Gauleiter war und weitgehend darauf verzichtete, auf Ausweitung seiner Zuständigkeiten hinzuwirken.⁶⁰ Zwischen Reichsstatthalter, Partei und Staat gab es ständige Konflikte, z.B. im Zusammenhang mit dem Beamtenernennungsrecht.⁶¹ Der Statthalter wurde so bedeutungslos, dass in vielen Fällen selbst auf Unterrichtung durch die Landesregierung verzichtet wurde, ein in anderen Ländern undenkbarer Vorgang.⁶² Die Zulassungsanträge der ÖbVI sind daher auch an das bayerische Staatsministerium der Finanzen bzw. direkt den RMdI gerichtet worden. Obwohl der bayerische Ministerpräsident versuchte, die verwaltungsmäßige Einheit Bayerns zu bewahren, setzte sich deren Zersetzung im Wechselspiel zwischen Partikularismus des Gaus und Verwaltungsanspruch der Reichsbehörden weiter fort. Die Tatsache, dass Bayern in der Frage der Zulassung von ÖbVI seine Traditionen trotz rechtmäßiger Anträge bewahren konnte, deutet auf einen Restbestand föderalen Beharrungsvermögens hin. 1942, nach dem Tod Sieberts, wurde der stellvertretende Gauleiter Giesler mit der Führung der Landesregierung beauftragt. Ein Erlass Hitlers ermächtigte Giesler 1943 zur Kompetenzabgrenzung der bayerischen Landesbehörden, also zu direkten Eingriffen.⁶³ In Bayern wurde der nationalsozialistische Herrschaftsanspruch gegenüber der staatlichen Verwaltung nachdrücklich durchgesetzt. Zugleich war Bayern Schauplatz innerer Konflikte des Regimes („Röhm-Putsch“).⁶⁴

3.3.3 Hessen, Württemberg, Baden, Sachsen

Wie in anderen Ländern erfolgte in Hessen die Machtübernahme unter Repressionen, bereits kurz nach der Reichstagswahl im März 1933 forderten der Landtagspräsident Werner und der kommissarische Gauleiter Sprenger den Rücktritt der hessischen Regierung.⁶⁵ Sprenger wurde Reichsstatthalter in Hessen und mit der Landesregierung betraut. Die Umstrukturierung der Verwaltung im Sinne des Reichsgaumodells schritt weiter fort als in anderen Ländern. Sprenger verkörperte die unumstrittene Führungsspitze.

Die ÖbVI-Anträge wurden in Hessen an den Reichsstatthalter (Landesregierung) gerichtet, der auch als Aufsichtsbehörde wirkte. Zwischen Reichsstatthalter

⁵⁶Frotscher, Werner: I. Die Organisation der Reichsverwaltung und der Länderverwaltung einschließlich Vorschläge zur Reichsreform. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel IV, S. 124.

⁵⁷Hüttenberger, Peter; Rothfels, Hans/Eschenburg, Theodor (Hrsg.): *Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP*. Redaktion: Martin Broszat. Band 19, Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt, 1969, S. 77.

⁵⁸Reichsamt, Statistisches: *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1939 und 1940*. Hrsg.: Statistisches Reichsamt. Berlin: Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, 1939.

⁵⁹Neliba: *Frick*, S. 124.

⁶⁰Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 232.

⁶¹Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 750.

⁶²Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 82.

⁶³Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 751.

⁶⁴Broszat, Martin; Broszat, Martin/Heiber, Helmut (Hrsg.): *Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung*. Band 9, dtv-Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts. 6. Auflage. Nördlingen: Deutscher Taschenbuchverlag (dtv), 1976, S. 249.

⁶⁵Schön, Eberhart; Albert, Hans et al. (Hrsg.): *Die Entstehung des Nationalsozialismus in Hessen*. Meisenheim am Glan: Anton Hain, 1972, Mannheimer Sozialwissenschaftliche Studien 7, S. 206.

und Ministerpräsidenten kam es zu Auseinandersetzungen, die zur Absetzung Werners führten. Trotz Beschwerden Werners setzte sich der Statthalter in dieser Angelegenheit gegen die staatliche Verwaltung durch.⁶⁶ Die Zahl der Minister wurde reduziert. Als der letzte Staatsminister RP wurde, übertrug Sprenger die Geschäfte auf einen Ministerialrat. 1937 wurden die hessischen Provinzen aufgelöst, ihre Funktionen gingen auf die Landesregierung über.

Die Selbstverwaltungsaufgaben wurden zwischen Regierung und Zweckverbänden aufgeteilt. Ab 1940 erfolgten weitere Umstrukturierungen, da Sprenger mit dem Modell einer Gauselbstverwaltung experimentierte.⁶⁷ Reichsstatthalter in Württemberg war seit 1933 Wilhelm Murr, Nachfolger des Ministerpräsidenten wurde Christian Mergenthaler.⁶⁸ Es bestand weiterhin eine Landesregierung, eine Übertragung an den Reichsstatthalter erfolgte nicht.⁶⁹ Kabinett und Verwaltungsgefüge blieben weitgehend intakt.

Das MdI wurde von Jonathan Schmidt geleitet. Die Anträge der ÖbVI wurden an diese Stelle (Abt. Landesvermessung) gerichtet, wo auch die Aufsicht besorgt wurde. Das MdF verblieb beim deutschnationalen Alfred Dehlinger, der dem Zugriff der Zentralbehörden starken Widerstand entgegensetzte. Später führte Karl Waldmann die Geschäfte. Waldmann befasste sich intensiv mit Gauselbstverwaltung und Landesplanung.

Die von Murr geplante Auflösung der Landesmittelbehörden scheiterte, allerdings wurde nach 1938 eine Gebietsreform durchgeführt und eine Anpassung an die Kreiseinteilung der NSDAP vorgenommen.⁷⁰ Die Umwandlung des Landes in einen Reichsgau war geplant, wurde aber nicht ausgeführt.⁷¹ In Württemberg war der Reichsstatthalter zugleich Leiter der Planungsbehörde und Vorsitzender der Landesplanungsgemeinschaft.⁷² In Baden wurde 1933 Gauleiter Robert Wagner Reichsstatthalter und nahm eine Umbildung der Regierung vor. Hitler widersetzte sich allerdings der vom Reichsstatthalter gewünschten Absetzung des Ministerpräsidenten Walter Köhler.⁷³ Es blieb beim Dualismus zwischen Reichsstatthalter und Landesregierung. Die ÖbVI-Anträge wurden an das Badische Finanz- und Wirtschaftsministerium gerichtet, das auch als Aufsichtsbehörde agierte. Nach der Machtergreifung übernahm in Sachsen Reichskommissar Manfred von Killinger die Regierungsgewalt.⁷⁴ Der Kommissar führte zugleich das sächsische MdI. In

Sachsen wurde der als Gauleiter amtierende Mutschmann Reichsstatthalter. Die traditionellen sächsischen Amts- und Kreishauptmannschaften wurden umbenannt und an Preußen angeglichen. Auf der Reichsstatthalterkonferenz 1933 bezeichnete Mutschmann die Landesregierung als auszuschaltende Nebenregierung.⁷⁵

Die Entmachtung der SA stärkte die Position des Reichsstatthalters, der mit der Führung der Geschäfte des Ministerpräsidenten betraut wurde. Das Verhältnis zu den Zentralbehörden blieb gespannt, weil Sachsen den nationalsozialistischen Vorstellungen eines Reichsgaus nahe kam. 1935 lag nur in Sachsen territoriale Übereinstimmung zwischen Parteigau und Land vor.⁷⁶ Als der Statthalter Ende 1935 eigenmächtig das sächsische Wohlfahrtsministerium auflöste, kam es zu einem heftigen Schlagabtausch mit dem Reichsarbeitsministerium, in dem sich der Reichsstatthalter durchsetzte.⁷⁷ Die starke Position wird auch daran deutlich, dass es Mutschmann 1943 gelang, die sächsischen RP gegen den Widerstand des RMdI stillzulegen.⁷⁸ Ab 1935 war der Reichsstatthalter Führer der Landesregierung. Die Zulassungsanträge der ÖbVI wurden i.d.R. an das Landesvermessungsamt gerichtet, der RMdI adressierte seinen Schriftverkehr direkt an das sächsische MdF bzw. MdI.

3.3.4 Oldenburg, Lübeck, Lippe, Bremen, Hamburg

In Oldenburg, Lübeck, Lippe, Schaumburg Lippe, Bremen und Hamburg fand keine Teilhabe privater Vermessungsbüros an hoheitlichen Aufgaben statt. In Oldenburg hatte die NSDAP bereits 1932 die absolute Mehrheit gewonnen. Gauleiter Röver gab das Amt des Ministerpräsidenten ab, als er Reichsstatthalter für Oldenburg und Bremen wurde.⁷⁹ Nach Rövers Tod 1942 folgte der Gauleiter Paul Wegener als Reichsstatthalter.⁸⁰ Die kleineren Länder waren unter einem Statthalter zusammengefasst, die beiden Lippe, Braunschweig und Anhalt sowie Lübeck mit den beiden mecklenburgischen Territorien.⁸¹

In Schaumburg Lippe übernahm 1933 ein Reichskommissar die Regierungsgewalt.⁸² In den beiden Lippe akzeptierte Hitler, dass die Ämter des Reichsstatthalters und Ministerpräsidenten in Personalunion ausgeübt wurden. Der Leiter des Gaus Westfalen-Nord Meyer zog es allerdings vor, die Geschäfte nicht persönlich wahrzunehmen.⁸³ Bremen konnte zwar seinen Titel (Freie Hansestadt) bewahren, unterstand aber zu-

⁶⁶Diehl-Thiele: *Partei und Staat im Dritten Reich*, S. 51.

⁶⁷Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 752.

⁶⁸Broszat: *Der Staat Hitlers*, S. 147.

⁶⁹Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 236.

⁷⁰Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 751.

⁷¹Gönnner, Eberhard/Haselier, Günther: *Baden-Württemberg. Geschichte seiner Länder und Territorien*. 2. Auflage. Freiburg, Würzburg: Ploetz, 1980, Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz: Sonderausgaben, S. 105.

⁷²Sauer, Paul; Baden-Württemberg, Kommission für geschichtliche Landeskunde in (Hrsg.): *Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus*. 1. Auflage. Ulm: Süddeutsche Verlagsgesellschaft, 1975, S. 57.

⁷³Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 751.

⁷⁴Kretzschmar, Hellmut: Königreich und Land Sachsen. In Sante, Georg Wilhelm (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz*. 2. Band: Die deutschen Länder vom Wie-

ner Kongreß bis zur Gegenwart. Würzburg: A. G. Ploetz, 1971, S. 559.

⁷⁵Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 82.

⁷⁶Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 247.

⁷⁷Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 112.

⁷⁸Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 271.

⁷⁹Broszat: *Der Staat Hitlers*, S. 148.

⁸⁰Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 224.

⁸¹Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 746.

⁸²Kittel, Erich: Lippe. In Sante, Georg Wilhelm (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz*. 2. Band: Die deutschen Länder vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Würzburg: A. G. Ploetz, 1971, S. 318.

⁸³Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 90.

sammen mit Oldenburg dem Reichsstatthalter Röver. An die Stelle des Senatspräsidenten trat ein Regierender Bürgermeister.⁸⁴

Hamburg nahm eine besondere Stellung ein. Die verwaltungstechnischen Probleme nach 1933 geben einen Einblick in die Schwierigkeit, die tatsächlichen Zuständigkeiten, z.B. im Vermessungswesen, zu beschreiben.

1936 wurde Karl Kaufmann, seit 1933 Reichsstatthalter, mit der Führung der Landesregierung beauftragt.⁸⁵ Es gelang jedoch nicht, die Kompetenzen von Statthalter und Landesregierung zu trennen. 1937 wurden zudem territoriale Veränderungen vorgenommen und die preuß. Städte Altona und Harburg eingemeindet.⁸⁶ Durch das gleiche Gesetz wurde Lübeck mediatisiert, Wilhelmshafen kam an Oldenburg, das wiederum Birkenfeld an die preußische Rheinprovinz abtrat.⁸⁷ Einige ehemals hamburgische Gebiete (z.B. Geesthacht, Cuxhaven) gingen in preuß. Verwaltung über. Diese Gebiete wurden bei der ÖbVI-Zulassung ausgelassen. Seit 1938 war Hamburg staatlicher Verwaltungsbezirk des Reichs und zugleich Einheitsgemeinde. Für beide Bereiche existierten selbstständige Behördensysteme. An der Spitze stand theoretisch der Reichsstatthalter, die staatliche Verwaltung wurde nach nationalsozialistischer Auffassung unmittelbar durch das Reich geführt.⁸⁸ In der 1. Ausführungsverordnung zur Berufsordnung erscheint deshalb der Reichsstatthalter mit dem Zusatz: „staatliche Verwaltung“ als Aufsichtsbehörde und ist ab 1938 Antragsbehörde für die ÖbVI-Zulassung.⁸⁹ Seine Stellung ist hier eine Vorform der Verwaltungslösung in den neuen Reichsgauen, wo politische und staatliche Gliederung zusammenfielen.⁹⁰ Die behandelten Länder wurden bei der Zulassung der ÖbVI aus den Hauptvermessungsbezirken (HVB) ausgenommen.

3.3.5 Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg, Thüringen

In Braunschweig, Anhalt und Thüringen waren nur in geringem Umfang Privatpersonen an der Ausführung von Katastervermessungen beteiligt. In Braunschweig waren die Nationalsozialisten seit 1932 an der Regierung beteiligt und verhalfen Hitler zu seiner Einbürge-

rung.⁹¹ Der einzige bekannte ÖbVI-Antrag wurde an die Landesregierung (MdF) gerichtet.⁹²

Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt war Wilhelm Loeper, als Ministerpräsident amtierte Dietrich Klagges. Nach Auseinandersetzungen mit Hitler trat Klagges, der Braunschweig immerhin als Verwaltungseinheit bewahren konnte, in den Hintergrund. Für Anhalt sind nur zwei ÖbVI-Anträge dokumentiert, die an das Anhaltische Staatsministerium in Dessau, Abteilung Finanzen, gerichtet wurden.

In Anhalt wurde Reichsstatthalter Rudolf Jordan erst 1939, also nach Beginn der Zulassungsverfahren der ÖbVI, zum Chef der Landesregierung, nachdem der kritische Staatsminister Alfred Freyberg Oberbürgermeister von Leipzig geworden war.⁹³ In dem kleinen Land bestand die Exekutive i.d.R. nur aus Ministerpräsident und Staatsrat. Thüringen wurde nach Gleichschaltung des Landtags und Einsetzung des Gauleiters Sauckel als Reichsstatthalter praktisch zu einem Verwaltungsbezirk des Reichs. Das Innenressort wurde nach 1936 dem Reichsstatthalter als Abteilung „Innere Verwaltung“ unterstellt.

Dadurch erhielt das mit nur drei Beamten besetzte Büro des Statthalters einen eigenen Behördenunterbau, der vom Büroleiter Staatssekretär Walter Ortlepp geführt wurde.⁹⁴ Der einzige dokumentierte Antrag eines ÖbVI in Thüringen ist aus diesem Grund auch an den Reichsstatthalter (MdI Thüringen) gerichtet worden.⁹⁵

Der Schriftverkehr wurde zwischen dem RMdI und Ortlepp in Weimar abgewickelt. Im Jahr 1934 fusionierten Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin zum Land Mecklenburg, die Verwaltung folgte der Schweriner Tradition.^{96,97}

Als Reichsstatthalter und Gauleiter fungierte Friedrich Hildebrandt. Die ÖbVI-Anträge sind an das Mecklenburgische Staatsministerium (Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten) gerichtet worden. In Mecklenburg wurden lediglich 12 Personen als ÖbVI zugelassen.

⁸⁴Kellenbenz, Hermann: Hanse und Hansestädte. In Sante, Georg Wilhelm (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz*. 2. Band: Die deutschen Länder vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Würzburg: A. G. Ploetz, 1971, S. 639.

⁸⁵Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 90.

⁸⁶Reich: *Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen (26.01.1937)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 91-94, 1937c.

⁸⁷Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 749.

⁸⁸Huber: *Verfassungsrecht*, S. 337.

⁸⁹Reich: *RdErl. d. RPrMdI vom 31.3.1938 (IV a 4136/38-6846): Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 15, S. 585-596, 1938h.

⁹⁰Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 247.

⁹¹Schnath, Georg/Lübbing, Hermann/Brosius, Dieter: Niedersachsen. In Sante, Georg Wilhelm (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz*. 2. Band: Die deutschen Länder vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Würzburg: A. G. Ploetz, 1971, S. 575.

⁹²ÖbVI-Zulassungsverfahren Schütz, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 720.

⁹³Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 752.

⁹⁴A. a. O., S. 751.

⁹⁵ÖbVI-Zulassungsverfahren Stiefelhagen, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 767.

⁹⁶Sante, Georg Wilhelm/Strecker, Werner: Mecklenburg. In Sante, Georg Wilhelm (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz*. 2. Band: Die deutschen Länder vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Würzburg: A. G. Ploetz, 1971, S. 621.

⁹⁷Inachin, Kyra T.: *Durchbruch zur demokratischen Moderne. Die Landtage von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Pommern während der Weimarer Republik*. Bremen: Edition Temmen, 2004, S. 141.

3.3.6 Saarland

Das Saargebiet stand bis 1935 unter Verwaltung des Völkerbundes.⁹⁸ Die Rückgliederung auf Beschluss des Völkerbundrates wurde vom deutschen Volk und auch vom DVW mit großer Freude wahrgenommen.⁹⁹ Ab 1935 stand der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes an der Spitze der Verwaltung, das Saargebiet wurde reichsunmittelbar.¹⁰⁰

Dem Kommissar wurden sämtliche Verwaltungsgebiete zugewiesen, für die nicht die Zuständigkeit der Reichszentralbehörden gegeben oder die anderer Behörden ausdrücklich begründet worden war.¹⁰¹ Bürckel, zugleich Saarbevollmächtigter der Reichsregierung, verfügte über eine führerunmittelbare Stellung besonderer Art. Die Bezeichnung der Behörde wurde 1936 geändert (Reichskommissar für das Saarland). Der Reichskommissar vereinigte die Befugnisse, die normalerweise der Landesregierung zustanden und amtierte deshalb auch als Aufsichts- und Antragsbehörde für die ÖbVI.¹⁰² Bürckel setzte sich für die Vereinigung des Saarlandes mit der Pfalz ein, die 1936 auf Parteiebene durch Gründung des Gaus Saarpfalz erfolgte. Die staatlichen Zuständigkeiten in der bayerischen Pfalz und dem Saarland führten dennoch zu erheblichen Konflikten. Die Gliederungen der Fachverwaltungen waren unübersichtlich, so lag etwa das für das Saarland zuständige Landesfinanzamt in Würzburg. Das Projekt eines Reichsgaus Saarpfalz lehnte das RMdI allerdings ab, weil damit die unerwünschte Debatte um die Reichsneugliederung mit starker Stellung der Gauleiter erneut befördert worden wäre.¹⁰³ In Bayern, wo ein vollverstaatlichtes Vermessungswesen existierte, kam es aufgrund bestimmter berufsrechtlicher Regelungen nicht zur Einföhrungen des ÖbVI.

Die parteirechtliche Eingliederung der Pfalz hatte keine vermögensrechtlich relevanten Folgen, die bayerische Pfalz wurde stets ausdrücklich aus dem HVB XI ausgenommen. Dort durfte deshalb kein ÖbVI tätig werden. Im BArch sind 14 ÖbVI-Anträge nachgewiesen, die beim Reichskommissar für das Saarland gestellt wurden.

3.3.7 Reichsgaue in den neuen Reichsgebieten

Innerhalb der Reichsgrenzen von 1937 waren staatliche Gliederung und Gaueinteilung i.d.R. nicht deckungsgleich. Die Einföhrung der Reichsstatthalter war deshalb zunächst mit dem Vorhaben einer umfassenden Reichsreform verbunden. Es war geplant, die Landesregierungen entweder zu beseitigen oder in Ver-

waltungsorgane umzuwandeln. Einige Gauleiter, die bereits vor 1933 als Minister oder Ministerpräsidenten amtierten, tauschten in Erwartung dieser Veränderung ihre Ämter gegen die Stellung eines Reichsstatthalters ein. Zu ihrer Enttäuschung blieben jedoch die Länderstrukturen weitgehend erhalten. Hitler untersagte bereits 1933 direkte Eingriffe in die Landesverwaltung, etwa die Entlassung von Ministern.¹⁰⁴ Die Reichskanzlei betrachtete die Statthalter allerdings als Teil der Reichszentralgewalt und weniger als Parteiorgane. 1934 wurde der Plan aufgegriffen, das Reich in Gaue, die mit der Parteigliederung zusammenfallen sollten, zu gliedern. Staatliche Verwaltung, Gauselbstverwaltung und Partei sollten im Reichsstatthalter eine gemeinsame Spitze haben. Um Ressortstreitigkeiten zu vermeiden, wurde dieses Projekt durch Hitler unterbunden. RMdI Frick unternahm 1937 einen erneuten vergeblichen Versuch. Die angestrebte Reichsreform blieb aus, auch wenn die 1944 erfolgte Anpassung der Reichsverteidigungsbezirke an die Parteigaue andeutet, woran sie sich orientiert hätte.¹⁰⁵ Der Versuch, eine reichseinheitliche Verwaltung mit rationaler Arbeitsteilung zwischen Zentralgewalt und lokalen Behörden unter Einbeziehung der NSDAP aufzubauen, scheiterte. In den nach 1938 zum Reich gekommenen Gebieten sollten diese Organisationsprobleme vermieden werden. Die dort geschaffenen Gaue waren zugleich Selbstverwaltungskörperschaften und staatliche Verwaltungsbezirke.¹⁰⁶ Der Gauleiter war zugleich Reichsstatthalter, dem die Verwaltung der Mittelstufe zugewiesen wurde. Aus diesem Grund übernahm in der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland, Wartheland und Danzig-Westpreußen der Reichsstatthalter die Funktion der Aufsichts- und Antragsbehörde der ÖbVI. In diesen Gebieten erlangte der Begriff des Reichsgaus erstmals die überragende Bedeutung in der Verwaltungswirklichkeit, die ihm in den verfassungspolitischen Überlegungen der Nationalsozialisten zukam.

3.3.7.1 Ostmark

Die Eingliederung Österreichs in das Reich führte 1938 dazu, dass der theoretische Begriff des Reichsgaus in die Praxis umgesetzt werden konnte. Durch das „Wiedervereinigungsgesetz“ wurde Österreich ein deutsches Reichsland.¹⁰⁷ Mit der Leitung der Regierung wurde Seyß-Inquart betraut. Um die notwendigen rechtlichen Anpassungen vorzunehmen, wurde 1938 beim RMdI eine Zentralstelle für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich eingerichtet. Mit der Führung wurde Staatssekretär Stuckart betraut. Seit 1938 fungierte Wilhelm Keppler als Reichsbeauftragter und Exekutivorgan des RMdI und des Beauftragten für den

⁹⁸Herrmann, Hans-Walter: Das Saarland. In Sante, Georg Wilhelm (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz*. 2. Band: Die deutschen Länder vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Würzburg: A. G. Ploetz, 1971, S. 367.

⁹⁹Dohrmann, Martin: *Unsern Saarländern zum Gruß*. ZfV, Band LXIV, Heft 3, Deckblatt, 1935.

¹⁰⁰Reich: *Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes (30.01.1935)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBI. 1935 I, S. 66-68, 1935b, § 1.

¹⁰¹A. a. O., § 3.

¹⁰²Reich: *RdErl. IV a 4136/38-6846*.

¹⁰³Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 208.

¹⁰⁴Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 82.

¹⁰⁵Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 749.

¹⁰⁶Reich: *Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) (14.4.1939)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBI. I, S. 777, 1939c, § 2.

¹⁰⁷Reich: *Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (13.3.1938)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBI. I, S. 237-238, 1938f.

Vierjahresplan in Österreich.¹⁰⁸ 1939 wurden sieben Reichsgaue geschaffen, die zugleich Selbstverwaltungskörperschaften und staatliche Verwaltungsbezirke waren.¹⁰⁹ Das Gesetz beendete die Sonderstellung Wiens, das ein Gau neben anderen wurde. Trotzdem überdauerten die Strukturen der Länder, ähnlich wie im restlichen Reich, die deshalb 1945 wieder als Akteure der Staatsgründung erscheinen.¹¹⁰ Der Gauleiter war zugleich Reichsstatthalter und bekam die Verwaltung der Mittelstufe zugewiesen. Sein allgemeiner Vertreter führte die Amtsbezeichnung eines RP. In den sieben Reichsgauen wurde eine zweistufige Verwaltungsgliederung eingeführt.¹¹¹ Für die Zulassungsverfahren der ÖbVI war allein der Reichsstatthalter in Wien, wo die HVA XIV amtierte, zuständig. Der Reichsstatthalter Wien bewahrte sich in dieser Hinsicht eine Sonderstellung. Als Statthalter fungierte zunächst Bürckel, der seit 1938 als Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs ein eigenwilliges Regime führte. Hitler ernannte 1940 schließlich Baldur von Schirach zum Nachfolger, der sich, wenn Parteiinteressen berührt waren, auch persönlich in Zulassungsverfahren einschaltete.¹¹² In der Ostmark ist ein bedeutender Anteil der ÖbVI-Zulassungsverfahren vorgefallen. Im BArch sind 127 Bewerber nachgewiesen, die ihre Anträge beim Reichsstatthalter Wien gestellt haben.

3.3.7.2 Reichsgau Sudetenland

Die Neugliederung der sogenannten sudetendeutschen Gebiete vollzog sich nach dem Muster Österreichs, der Reichsgau sollte zugleich als Partei- und Staatsbasis dienen. Nur in der Übergangsphase der Militärverwaltung wurden Chefs der Zivilverwaltung aktiv, später wurde der Führer der Sudetendeutschen Partei (Henlein) zum Reichskommissar bestimmt. Wiederum wurde eine Zentralstelle für die Eingliederung in das Reich beim RMdI gebildet. Die sudetendeutschen Gebiete wurden in drei Bezirke eingeteilt, denen jeweils ein RP in Karlsbad bzw. später Eger, Aussig und Troppau vorstand und die als nachgeordnete Behörden tätig wurden.

Es ergab sich schließlich ein dreistufiger Verwaltungsaufbau, der den Wünschen des RMdI mehr entsprach, als die Lösung in Österreich.¹¹³ Praktisch war nach preuß. Vorbild zwischen Reichsstatthalter und unterster Ebene der RP eingeschaltet. Allerdings waren die RP auch dem RMdI unterstellt, woraus ein Interessenkonflikt mit dem Reichsstatthalter erwach-

sen musste.¹¹⁴ Der Reichsgau Sudetenland bestand nicht aus einer zusammenhängenden Fläche, der RB Troppau bildete eine Exklave. Ursache für die beiden einzigen Zulassungsverfahren für ÖbVI in Bayern ist der Verwaltungsübergang einiger sudetendeutscher Bereiche. Die ehemals preuß. Gemeinden des Hultschiner Ländchens kamen an den RB Oppeln in der preuß. Provinz Schlesien, Gebiete des Böhmerwaldes wurden an den bayerischen RB Niederbayern/Oberpfalz angeschlossen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für die ÖbVI war der Reichsstatthalter in Reichenberg, Anträge wurden aber auch direkt an die RP gerichtet. Verwaltungstechnisch übernahm der Reichsstatthalter die Bearbeitung der Anträge, er holte die Gutachten der NSDAP ein und bediente sich der RP nur bei Bedarf.¹¹⁵ Der Reichsgau Sudetenland stellte einen beachtlichen Anteil der ÖbVI, im BArch sind allein 51 Anträge archiviert.

3.3.7.3 Eingegliederte Ostgebiete

Die Niederlage Polens führte zu verwaltungstechnischen Neugliederungen. Durch einfachen Führererlass wurden 1939 zwei neue Reichsgaue gebildet. Es entstand wiederum eine Zentralstelle für die Eingliederung beim RMdI. Der Reichsgau Danzig Westpreußen gliederte sich in die RB Danzig, Marienwerder und Bromberg. Die Provinz Ostpreußen wurde für den Verlust von Marienwerder durch den RB Zichenau entschädigt. Der ebenfalls neu eingerichtete Reichsgau Posen mit circa 45000 km² Fläche erhielt 1940 den Namen Wartheland.¹¹⁶ Der Reichsgau Wartheland gliederte sich in die RB Posen, Hohensalza und Kalisch.¹¹⁷ Die Provinz Schlesien erhielt die 1921 an Polen abgetretenen Gebiete zurück. Die eingegliederten Gebiete lagen innerhalb der Zoll- und Wirtschaftsgrenze des Reichs, aber außerhalb der Polizeigrenze, so dass weiterhin Passkontrollen stattfanden. Aus den übrigen besetzten Gebieten Polens wurde das Generalgouvernement gebildet. Der Reichsgau Wartheland sollte ein Mustergau werden und bestimmte Umsiedlergruppen aufnehmen. Die verbliebenen Polen verloren ihre staatsbürgerlichen Rechte, polnisches Vermögen wurde unter die Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost gestellt. Die Besiedlung des Reichsgaus wurde weitgehend der Kontrolle des Reichskommissars für die Festigung des Deutschen Volkstums unterworfen.¹¹⁸ Der Aufbau der Verwaltung orientierte sich am Reichsgau Sudetenland, führte aber zu weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten der neuen Stellen, z.B. der Oberpräsidenten, gegenüber Sonderbehörden. Diese Weisungsrechte des Oberpräsidenten galten auch im RB Zichenau und dem an die Provinz Schlesien angegliederten RB Kattowitz. Die mit der Aufgabe der

¹⁰⁸Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 753.

¹⁰⁹Reich: *Ostmarkgesetz*, § 2.

¹¹⁰Hanisch, Ernst: Peripherie und Zentrum: die Entprovinzialisierung während der NS-Herrschaft in Österreich. In Möller, Horst/Wirsching, Andreas/Ziegler, Walter (Hrsg.): *Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich*. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Sondernummer. München: Oldenbourg, 1996, S. 331.

¹¹¹Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 538.

¹¹²ÖbVI-Zulassungsverfahren Scheer, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 665.

¹¹³Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 755.

¹¹⁴Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 538.

¹¹⁵ÖbVI-Zulassungsverfahren Grögler, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 199.

¹¹⁶Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 756.

¹¹⁷Von den 4,2 Millionen Einwohnern waren circa 85% Polen.

¹¹⁸Kohte, Wolfgang: Das Posener Land. In Sante, Georg Wilhelm (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz*. 2. Band: Die deutschen Länder vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Würzburg: A. G. Ploetz, 1971, S. 182.

Verwaltungslenkung betraute Zentralstelle des RMdI verlor infolge der nicht eindeutigen Kompetenzteilungen an Parteidienststellen und halbstaatliche Organisationen schnell an Einfluss. Dem RMdI gelang es nicht, seine Position dauerhaft zu bewahren. Die eigenmächtige Amtsausübung der führerunmittelbaren Dienststellen, der Polizeiexekutive und der SS-Organen konnte vom RMdI nicht wirksam beeinflusst werden. Die Vernetzung staatlicher und halbstaatlicher Behörden mit Parteiämtern führte zu einer im übrigen Reich unbekanntem Dominanz der NSDAP.¹¹⁹ Darüber hinaus war es für das RMdI schwierig, geeignetes Personal zu finden. In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland wurde trotz formaler Geltung der Berufsordnung nur eine geringe Zahl von ÖbVI zugelassen. Es sind im BArch nur 10 Anträge registriert. Offenbar gab es wenige qualifizierte deutsche Vermessungskundige. Der RMdI musste hinnehmen, dass Vermessungs-sonderbehörden eingerichtet wurden.

3.3.8 Danzig

Danzig war zwischen 1920 und 1939 eine Freie Stadt unter Völkerbundsmandat. Nach 1918 hatte Polen erfolgreich die Abtrennung Danzigs vom Reich befördert. Durch den Versailler Vertrag wurde ein Kleinstaat geschaffen, in dem Polen besondere Rechte geltend machen konnte. Im gleichen Jahr gab sich Danzig, dessen Protektor der Völkerbund blieb, eine Verfassung und verfügte über Regierung, Parlament und Gerichtsbarkeit. Nachdem Polen in Gdingen einen Hafen ausgebaut hatte, geriet Danzig in wirtschaftliche Schwierigkeiten, die durch Zuschüsse des Reichs gemildert wurden.¹²⁰ Die nationalsozialistische Bewegung fand unter diesen Umständen auch in Danzig Anhänger. Der Hohe Kommissar des Völkerbundes wurde zu einer Schlichtungsinstanz zwischen Opposition und NSDAP, die nach dem deutsch-polnischen Zehnjahrespakt einen gewissen Rückhalt auf polnischer Seite fand. 1933 wurde mit Unterstützung der polnischen Minderheit die erste nationalsozialistische Regierung unter dem Senatspräsidenten Rauschning gebildet.

Rauschning geriet allerdings bald in Konflikte, weil er zu einer Annäherung an Polen bereit war. Hitler hatte bereits 1930 einen Gauleiter, Albert Foster, für Danzig bestimmt, der den Senatspräsidenten bald entmachtete.¹²¹ Sein Nachfolger wurde 1934 Greiser, der stellvertretende Gauleiter. 1933 wurde ein Ermächtigungsgesetz verabschiedet. Die NSDAP versuchte 1935, durch Auflösung des Volkstages einen günstigeren Wahlausgang zu erzwingen. In den dabei auftretenden Streitigkeiten konnte sich die internationale Gemeinschaft nicht durchsetzen. Greiser arbeitete ab 1936 an der Schwächung des Völkerbundes und auf den Anschluss Danzigs an das Reich hin. Diese Politik war erfolgreich, die letzte Oppositionspartei wurde

1937 aufgelöst.¹²² Ab 1938 versuchte Hitler seine Positionen gegenüber Polen durchzusetzen (Rückkehr der Stadt, exterritoriale Verbindung). Polen erschien diese Forderungen inakzeptabel. Gauleiter Foster war zu dieser Zeit bereits die mächtigste Person im Staat. Nach teilweise gewaltsamen Auseinandersetzungen wurde 1939 der Gauleiter zum Staatsoberhaupt ernannt.¹²³ Der Senat wurde bedeutungslos. Die Wiedervereinigung Danzigs wurde nach der Niederlage Polens durch Reichstagsgesetz vollzogen.¹²⁴ Die Staatsorgane stellten ihre Tätigkeit ein. Die Danziger wurden deutsche Staatsangehörige, die Verfassung Danzigs trat außer Kraft, während das übrige Recht weitergalt. 1940 trat das gesamte Reichsrecht, also auch die Berufsordnung der ÖbVI, und das preuß. Recht in Kraft. Das RMdI bildete eine unterstützende Zentralstelle.¹²⁵ 1939 wurde der Reichsgau Danzig-Westpreußen gebildet, der aus den RB Danzig, Bromberg und Marienwerder bestand.¹²⁶ In Danzig gab es bereits vor dem Anschluss an das Reich Personen, die unter der Bezeichnung ÖbVI vereidigt worden waren. Danzig hatte sich auch auf diesem Rechtsgebiet stark an das Reich angelehnt. Die dennoch notwendigen ÖbVI-Anträge wurden an das Landesvermessungsamt Danzig oder an den Reichsstatthalter gerichtet. Es existierte ein RP Danzig, der ab 1943 mit den Behörden des Reichsstatthalters Danzig-Westpreußen zusammengefasst wurde.¹²⁷

3.3.9 Memelland

Das Memelland wurde 1939 in das Reich eingegliedert. Die litauische Verwaltung auf der Basis von Landräten wurde durch einen Übergangskommissar in den RB Gumbinnen der Provinz Ostpreußen überführt.

Der Übergangskommissar unterstand dem Oberpräsidenten. Auch in diesem Fall wurde das RMdI als Zentralstelle tätig. Das gesamte preuß. Recht und das Reichsrecht, auch die Berufsordnung, traten im Verlauf des Jahres 1939 in Kraft.¹²⁸ Ein in Tilsit wohnhafter Landmesser hat den erfolglosen Versuch unternommen, ÖbVI zu werden.¹²⁹

3.3.10 Protektorat Böhmen und Mähren

Nach der Übernahme bestimmter tschechoslowakischer Gebiete durch das Deutsche Reich, Ungarn und Polen kam es zur Unabhängigkeitserklärung der Slowakei. Der Restbestand des Tschechoslowakei wurde als Protektorat Böhmen und Mähren Bestandteil des Reichs. Die volksdeutschen Bewohner wurden deut-

¹²²Böttcher: *Danzig*, S. 28.

¹²³Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 248.

¹²⁴A. a. O., S. 176.

¹²⁵Böttcher: *Danzig*, S. 37.

¹²⁶Reich: *Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8.10.1939*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 2042, 1939b.

¹²⁷Schreiben des RMdI (I 1425/42-5851-) an den Reichsstatthalter Danzig-Westpreußen vom 26.11.1942, In: BArch, R 1501, 598. D.: 26.11.1942.

¹²⁸Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 755.

¹²⁹ÖbVI-Zulassungsverfahren von Swieykowski, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 657.

¹¹⁹Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 757.

¹²⁰Böttcher, Hans Viktor: *Die völkerrechtliche Lage der Freien Stadt Danzig seit 1945*. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht, 1958, Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel 39, S. 22.

¹²¹Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 248.

sche Staatsangehörige, die übrigen Einwohner erhielten die Staatsangehörigkeit des Protektorats. Eine präzise staatsrechtliche Bestimmung der Konstruktion erfolgte nicht. Der bisherige Staatspräsident leitete die autonome Verwaltung und benötigte dafür das Vertrauen Hitlers. Um den Einfluss des Reichs zu sichern, wurde ein Reichsprotektor bestellt (von Neurath: 1939 bis 1943; Frick: 1943 bis 1945). Das Amt beinhaltete weitgehende Eingriffsrechte, z.B. den Erlass von Rechtsvorschriften.

Auch im Protektorat wurde eine Reichsstelle des RMdI eingerichtet.¹³⁰ Die Stellung des Reichsprotektors korrespondierte mit einer starken Stellung Himmlers, der Sonderrechte für die Polizei durchsetzte. Himmler verfügte damit über einen direkten Befehlsweg in die unterste Instanz.¹³¹ Die Wehrmacht richtete einen dem Oberkommando unterstellten Wehrmachtsbevollmächtigten beim Reichsprotektor ein. Die Organisation des Protektorats folgte dem Prinzip der Einheitsbehörde. Nach Unruhen übernahm der Chef des Reichssicherheitshauptamtes, Reinhard Heydrich, die Geschäfte als stellvertretender Reichsprotektor. Der Verwaltungsaufbau wurde grundlegend geändert, ab 1942 waren Anweisungen von zuständigen Reichsdienststellen verbindlich.

Bis auf wenige Ausnahmen wurden die Abteilungsleiter des Reichsprotektors Stellvertreter der tschechischen Minister. Die Ermordung Heydrichs führte 1942 zu scharfen Repressionsmaßnahmen. Ab 1943 führte der einflussreiche Staatssekretär Frank den Titel eines Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren, von Neurath wurde durch Frick abgelöst. Frick war allerdings nur noch Vertreter Hitlers in dessen Eigenschaft als Staatsoberhaupt. Die Rechtssetzung ging an Frank über.¹³²

3.3.11 Generalgouvernement

Das Generalgouvernement war staatsrechtlich kein Teil des Deutschen Reichs, sondern ein Herrschaftsgebilde zur Niederhaltung einer „fremdrassischen“ Bevölkerung. Die Verwaltung orientierte sich nicht an deutschen Traditionen, da Hitler die systematische Entrechtung dadurch behindert sah. Deshalb fand nicht einmal eine Unterstellung unter Reichsbehörden statt, vielmehr sollten alle Kompetenzen gebündelt werden.¹³³ Ab 1940 wurde bei der Gebietsbezeichnung auf den Zusatz „für die besetzten polnischen Gebiete“ verzichtet und das Amt des Generalgouverneurs als Regierung bezeichnet. Die Verwaltung war von unklaren Zuständigkeiten geprägt. Während Himmler Unterwerfung und nicht Verwaltung bevorzugte, verfolgte der Generalgouverneur einen traditionelleren Weg, um die vom Reich erwarteten Warenlieferungen sicherzustellen.

len.¹³⁴ In Beamtenpolitik, Personalzuweisung und Finanzwirtschaft lag eine völlige Abhängigkeit vom Reich vor.¹³⁵ Die Befugnis zur Rechtsetzung auf dem Verordnungsweg hatten mehrere Behörden (Ministerrat für Reichsverteidigung, Generalgouverneur). Zentralstelle war aber zugleich das RMdI, in dessen Aufgabenbereich die Setzung von Rechtsnormen fiel. Die endgültige Gliederung des Generalgouvernements blieb infolge fehlender Konzeption unbestimmt. Es bildeten sich zwei Behörden heraus, die formal dem Generalgouverneur unterstanden: das Amt des Generalgouverneurs (Staatssekretär Bühler) und die Behörde des Höheren SS- und Polizeiführers. Die zweite Behörde war nur schwer zu kontrollieren. Erkennbar ist, dass Sonderverwaltungen vermieden oder zumindest unter einheitlicher Leitung verbunden werden sollten (Prinzip der Einheit der Verwaltung).¹³⁶ Die Gerichtsbarkeit wurde in einen deutschen und einen polnischen Bereich unterteilt. Da die Berufsordnung nicht galt, erfolgte kein Versuch einer ÖbVI-Zulassung.

3.4 Reichsministerium des Innern

Bei der Untersuchung muss beachtet werden, dass der nationalsozialistische Staat nicht auf liberalen, parlamentarischen Grundsätzen aufgebaut war, sondern sich theoretisch auf die Einheit von Staat und NSDAP gründete. Die Feststellung Hitlers, dass die nationalsozialistische Bewegung das Deutsche Reich geworden sei, ist von der nationalsozialistischen Staatsrechtslehre als Grundgesetz der geänderten Verfassung bezeichnet worden.¹³⁷ Die Verwaltungsstruktur lässt sich auch aufgrund derartiger Prämissen nicht auf einen rationalen Aufbau reduzieren, sondern bleibt von Widersprüchen und Kompetenzüberschneidungen geprägt: „Die Verbindung von Staat und Partei lässt sich nicht mit den bisherigen Begriffen von Staat und Nicht-Staat, Partei und Nicht-Partei erfassen“.¹³⁸

Das RMdI hatte vor 1933 drei Abteilungen: I. Verfassung, Verwaltung, Beamtentum; II. Volksgesundheit, Wohlfahrtspflege, Deutschtum, Fremdenwesen; III. Angelegenheiten der Bildung und Schule. Zum Geschäftsbereich gehörte als angegliederte Stelle das Reichsamt für Landesaufnahme (RfL), das 1920 aus der preuß. Landesaufnahme hervorgegangen war.¹³⁹ Landesvermessung blieb aber i.d.R. Landesangelegenheit. Eine Reichsvermessungsbehörde existierte bis 1934 nicht.¹⁴⁰

¹³⁰Oldenhage, Klaus: II Die Verwaltungsgebiete. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel XII, S. 1132.

¹³¹Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 296.

¹³²Oldenhage: *Innere Verwaltung*, S. 1136.

¹³³Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 172.

¹³⁴Madajczyk, Czeslaw: Deutsche Besatzungspolitik in Polen, in der UdSSR und in den Ländern Südosteuropas. In Bracher, Karl/Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): *Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft*. Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte (Band 23), Seminar für Politische Wissenschaft an der Universität Bonn. Düsseldorf: Droste, 1992, S. 428.

¹³⁵Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 174.

¹³⁶Oldenhage: *Innere Verwaltung*, S. 1138.

¹³⁷Huber: *Verfassungsrecht*, S. 289.

¹³⁸Schmitt: *Bewegung*, S. 21.

¹³⁹Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 92.

¹⁴⁰Kohlschütter, E.: Zum zehnjährigen Bestehen des Beirates für das Vermessungswesen. MRfL 1931/32 Nr. 1, S. 218.

Mit Wilhelm Frick übernahm 1933 einer der wenigen Nationalsozialisten im Kabinett ein Ministerium.¹⁴¹ Aufgabe war es, die Voraussetzungen für die Gleichschaltung zu schaffen.^{142,143}

Es ergaben sich schließlich Arbeitsfelder, die weit über die klassische Ministerialzuständigkeit hinausgingen. Ab 1934 wurden RMdI und preuß. MdI in Personalunion verwaltet, als Staatssekretär fungierte Pfundtner.¹⁴⁴ Der RMdI war nun berechtigt, Dienstaufgaben ohne Rücksicht auf die ministerielle Zuordnung anzuweisen.

1934 wurden die Ministerien räumlich vereint. Zusammengehörige Fachgebiete wurden einem Referenten übertragen.¹⁴⁵ Auf dem Verordnungswege wurden weitere Zusammenlegungen vorbereitet, wogegen sich Bedenken erhoben. So befürchtete der bayerische Staatsminister eine „Verpreußung“ und einen unkontrollierten Kompetenzausbau.¹⁴⁶

Das RMdI gliederte sich nunmehr in sieben Abteilungen:

- I. Verfassung, Gesetzgebung, Rechtsfragen
- II. Beamtentum und Verwaltung
- III. Polizei
- IV. Volksgesundheit
- V. Kommunalverwaltung
- VI. Vermessungswesen, Deutschtum u.a.
- VII. Reichsarbeitsdienst.¹⁴⁷

Die Zentralabteilung und die Abt. I, IV und VI (d.h. das Vermessungswesen) unterstanden Pfundtner. Bis 1938 lautete die Bezeichnung: „Reichs- und preußischer Minister des Innern“, die Zuständigkeit umfasste alle Fragen innerer Politik und Verwaltung. Später erfolgten Ausgliederungen, andere Aufgaben wurden dem RMdI neu zugewiesen.

Der Reichsarbeitsführer, der Reichsgesundheitsführer und Heinrich Himmler waren organisatorisch weitgehend selbstständig. Da diese Personen als Staatssekretär eingestuft wurden, führte Pfundtner den merkwürdigen Titel eines „leitenden Staatssekretärs“.¹⁴⁸ Eine Sonderstellung nahm Himmler ein, der 1936 mit Polizeiaufgaben betraut und eingegliedert worden war. Sein Einfluss ging weit über den eines Staatssekretärs hinaus, da er Hitler direkt unterstellt war. Fricks Proteste gegen sein eigenmächtiges Handeln blieben erfolglos.

Das RMdI war in der Konsolidierungsphase nach 1933 wesentliche Machtzentrale und Instanz ideologischer Gesetzgebung, der infolge der Übertragung von Hoheitsrechten auf das Reich neue Kompetenzen zuwuchsen.¹⁴⁹ Über das preuß. MdI erhielt das RMdI 1934 erstmals einen Unterbau weisungsgebundener Behörden und Befehlsgewalt. Formal betrachtet, wuchs der Einfluss des RMdI durch Erlass vieler Rahmengesetze (Konkretisierungsauftrag).¹⁵⁰ Eine wichtige Rolle kam dem RMdI bei Reichsreform und politischer Säuberung zu. Pfundtner forderte bereits 1932 die Aussonderung von Beamten aus politischen Gründen.¹⁵¹ Mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurde 1933 die Rechtsgrundlage dafür geschaffen.¹⁵² Das Gesetz wurde in Preußen besonders intensiv angewandt.¹⁵³ Der Versuch der Reichsreform wurde im Wesentlichen zwischen 1933 und 1935 unternommen, später ergab sich ein Bedeutungsverlust des RMdI. Das ungeklärte Verhältnis von Partei und Staat und die Kompetenzüberschneidungen auf Reichs- und Partikularebene führten zu unlösbaren Konflikten. Der Führungsanspruch der Partei wurde in vielen Bereichen durchgesetzt und für politisch qualifizierte Personen Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet. Auf diese Weise wurde z.B. 1935 Stuckart zum Leiter der Verfassungsabteilung und zum Ministerialdirektor mit dem Recht, die Dienstbezeichnung „Staatssekretär“ zu führen.¹⁵⁴ Die Zahl der Parteimitglieder blieb dennoch relativ gering, im preuß. MdI waren von 270 Ministerialbeamten nur 47 Parteigenossen.¹⁵⁵

Bei Kriegsbeginn war Frick nur nominell Chef eines Ressorts, das tatsächlich in unabhängige Machtzentren zerfiel.¹⁵⁶ Das RMdI stellte sich dem Problem der Verwaltungsvereinfachung. Es ergingen mehr als 250 Einzelanordnungen ohne überzeugenden Erfolg. Während Hitler dem Projekt kritisch gegenüberstand, hielt Stuckart an dem Motto: „Einheit der Verwaltung in der Mittelinstanz“ fest und verfolgte das Ziel, die Aufsplitterung der Verwaltung durch Bündelung beim Reichsstatthalter auszuschalten. Dies hätte Dezentralisierung gewährleistet, stieß aber auf heftigen Widerstand. 1940 gewann das RMdI durch eine zentrale Personalwirtschaft geringfügig stärkeren Einfluss.¹⁵⁷ Hitler formulierte 1942 Grundsätze für die Vereinfachung der Verwaltung.¹⁵⁸ Der Krieg führte auch im RMdI zur Notwendigkeit, Personal frei zu stellen. Die innere Verwaltung verfügte 1942 immerhin über 1.5 Millionen Mitar-

¹⁴⁹Reich: *Reichsaufbaugesetz 1934*.

¹⁵⁰Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 740.

¹⁵¹Mommsen: *Beamtentum*, S. 127.

¹⁵²Reich: *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (07.04.1933)*.

¹⁵³Mommsen: *Beamtentum*, S. 56.

¹⁵⁴Stuckart: 1902 geboren, Studium der Rechtswissenschaften, 1927 Promotion, 1930 Große Juristische Staatsprüfung, 1932 NSDAP, 1933 Staatssekretär im preuß. Kultusministerium, 1935 Ministerialdirektor im RMdI, 1936 Mitglied der SS, 1938 Beförderung zum Staatssekretär, 1943 SS-Gruppenführer, 1944 SS-Obergruppenführer (Rebentisch, 1989, S. 105,109).

¹⁵⁵Broszat: *Der Staat Hitlers*, S. 305.

¹⁵⁶Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 744.

¹⁵⁷A. a. O., S. 768.

¹⁵⁸A. a. O.

¹⁴¹Frick: Studium der Rechtswissenschaften, Promotion, 1923 Putschbeteiligung, seit 1924 im Reichstag, 1928 Fraktionsvorsitz, galt als Verwaltungsexperte, verfügte über keine politische Hausmacht.

¹⁴²Neliba: *Frick*, S. 73.

¹⁴³Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 100.

¹⁴⁴Pfundtner: geboren in Ostpreußen, preuß. Beamtenlaufbahn, extrem konservativ, 1917 Regierungsrat im Reichsamt des Innern, 1925 Dienst quittiert, Ämter in der Deutschnationalen Volkspartei, 1932 NSDAP-Mitglied (a. a. O., S. 102).

¹⁴⁵Hubatsch: *Reichsbehörden*, S. 158.

¹⁴⁶Neliba: *Frick*, S. 125.

¹⁴⁷Hubatsch: *Reichsbehörden*, S. 159,160.

¹⁴⁸Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 95.

beiter (ohne Polizei, Bahn und Post), von denen 420000 eingezogen waren.¹⁵⁹

Die Tätigkeiten sollten auf kriegswichtige Aufgaben beschränkt und dezentralisiert werden. Der Erfolg blieb gering, eine effizientere Organisation wurde nicht erreicht. Ein weiterer Erlass führte 1943 zur erneuten Überprüfung der Behörden auf Wahrnehmung kriegswichtiger Aufgaben.^{160,161}

Das RMdI büßte weiter an Bedeutung ein und stellte z.T. lediglich eine organisatorische Hülle für Sonderbehörden dar. Auch Pfundtner verlor an Einfluss, ab 1938 konnte er sich nur noch in den Abt. II, V und VI ungehindert durchsetzen.¹⁶² Frick erledigte seine Geschäfte vom Privatwohnsitz aus und überließ das Ministerium praktisch Stuckart und Pfundtner.

Das endgültige Scheitern der Reichsreform schwächte das RMdI weiter. Frick verfehlte das Ziel, die Rechtsaufsicht im Reich wahrzunehmen und Zuständigkeiten abzusichern. Immerhin wurde 1938 erreicht, dass bei Maßnahmen der staatlichen oder berufsständischen Verwaltung, welche die Abgrenzung der Behördenorganisation betrafen, der RMdI einzuschalten war.¹⁶³ Aus der Funktion des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung ergab sich keine Aufwertung.¹⁶⁴ Da Weisungsbefugnisse nicht durchzusetzen waren, wurde hauptsächlich die Verwaltungsreform behandelt.¹⁶⁵ Der Widerspruch zwischen Zentralgewalt und Zersplitterung weitete sich aus, obwohl Hitler die Leitung der Verwaltung 1942 auf die Reichskanzlei übertrug.¹⁶⁶

Nach dem Sturz Mussolinis kam es zur Entlassung Fricks und zu personellen Neubesetzungen. 1943 wurde Himmler RMdI. Pfundtner wurde ohne Nachfolger in den Wartestand beordert. Das RMdI wurde in zwei Geschäftsbereiche unterteilt. Im Bereich „Innere Verwaltung“ unter Stuckart befanden sich die Ministerialabteilungen für Verfassung und Verwaltung, zivile Reichsverteidigung, Personalwesen und Kommunalangelegenheiten, der zweite Bereich „Gesundheitswesen“ unterstand Leonardo Conti.¹⁶⁷ Der bisherige Leiter der Abteilung VI (Vermessungswesen, u.a.), Ministerialdirektor Vollert, schied aus und ging mit Frick in das Reichsprotectorat Böhmen und Mähren ab. Seine Tätigkeitsfelder wurden u.a. auf das Reichssicherheitshauptamt und den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums verlagert. Himmler führte das RMdI von seiner Feldkommandostelle in widersprüchlicher Weise.¹⁶⁸ Das RMdI wurde nicht aufgewertet, vielmehr wurden die Abteilungsleiter zu Befehlsempfängern. Ab 1943 kam es zur Bildung von Ausweichstellen, z.B. in Friedrichsroda, wohin später

auch die Vermessungsabteilung verlagert wurde.¹⁶⁹ Noch 1944 wurden Reformen begonnen und zwischen dem 20.7.1944 und dem 1.12.1944 allein 34 Vorschriften zur Verwaltungsvereinfachung erlassen.¹⁷⁰ Nachdem der preuß. MdF, Johannes Popitz, 1944 als Mitverschwörer verhaftet worden war, wurde das lange eigenständige preuß. MdF aufgelöst.¹⁷¹ Ende 1944 zeigten sich auch in der inneren Verwaltung die Folgen des „totalen Kriegseinsatzes“. Stuckart versuchte, die Behörde mit einem Restbestand von Personal arbeitsfähig zu halten. Bombenschäden, Aktenverluste und Behördenverlagerungen erschwerten die Verwaltungstätigkeit zunehmend, bis sie mit Kriegsende zum Erliegen kam.

3.5 Aufbau der NSDAP

Die NSDAP war 1925 auf vereinsrechtlicher Grundlage erneut gegründet worden, 1926 wurde eine Satzung angenommen und die außerordentlichen Vollmachten Hitlers bestätigt. Die Gaue stellten die übergeordnete territoriale Organisationsform dar. Ein Gau bestand aus Kreisen, diese wiederum aus Ortsgruppen. Vor dem Anschluss Österreichs und des Sudetenlandes gab es etwa 670 Parteikreise.¹⁷² Die kleinsten Untergruppen waren Zellen und Blöcke.

Die Gauleiter, an die große Teile der Organisationsgewalt delegiert war, wurden von der Parteileitung bestimmt.¹⁷³ 1938 bis 1944 bestanden 42 Gauparteiapparate, die sich zunehmend neben den staatlichen Strukturen etablierten.^{174,175} Die Gauleiter hatten oftmals hohe Staatsämter inne. Die Übertragung der Befugnisse der Reichsstatthalter an Gauleiter sicherte die Herrschaft. Im Verlauf des Krieges wuchs der Aufgabenbereich der Gauleiter. Die Parteizentrale im Braunen Haus in München setzte sich aus Dienststellen zusammen, die gleichrangig die Organe der Reichsleitung bildeten. Für die ÖbVI war vor allem das Hauptamt für

¹⁶⁹ A. a. O., S. 773.

¹⁷⁰ A. a. O., S. 772.

¹⁷¹ Zilch, Rheinhold: Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. Band 12/I. 4. April 1925 bis 10. Mai 1938. (unter Mitarbeit von Bärbel Holtz). In *Acta Borussica. Neue Folge*. 1. Reihe: Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. (unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer). Hildesheim, Zürich, New York: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften). Olms-Weidmann, 2004 (URL: http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen_protokolle/) – Zugriff am 7.7.2006, S. 34.

¹⁷² Düwell, Kurt: Gauleiter und Kreisleiter als regionale Gewalten des NS-Staates. In Möller, Horst/Wirsching, Andreas/Ziegler, Walter (Hrsg.): *Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich*. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Sondernummer. München: Oldenbourg, 1996, S. 163.

¹⁷³ ÖbVI Josef Scheer gab an, als Gauleiter von Tirol tätig gewesen zu sein (BArch R 1501, Verm.-Ing. 665).

¹⁷⁴ Ziegler, Walter: Gaue und Gauleiter im Dritten Reich. In Möller, Horst/Wirsching, Andreas/Ziegler, Walter (Hrsg.): *Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich*. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Sondernummer. München: Oldenbourg, 1996, S. 145.

¹⁷⁵ Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 225.

¹⁵⁹ Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 769.

¹⁶⁰ A. a. O.

¹⁶¹ Erlaß des Führers über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 13.1.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 13.1.1943.

¹⁶² Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 103.

¹⁶³ A. a. O., S. 97.

¹⁶⁴ A. a. O., S. 144.

¹⁶⁵ Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 760.

¹⁶⁶ Ruck: *Zentralismus und Regionalgewalten*, S. 101.

¹⁶⁷ Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 502.

¹⁶⁸ Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 771,772.

Technik von Bedeutung. 1933 wurde Rudolf Heß zum Stellvertreter des Führers ernannt und übernahm die Koordination der Parteipolitik gegenüber der Öffentlichkeit. Robert Ley, der ab 1934 unter der Bezeichnung: „Reichsorganisationsleiter der NSDAP“ firmierte, verlor an Einfluss. Der 1934 unternommene Versuch, die Kompetenzen von Heß und Ley in Bezug auf die Hauptämter zu trennen, blieb erfolglos. Das Machtgeflecht war von Rivalität gekennzeichnet, außer Hitler existierte keine eindeutige Spitze. Auf der Reichsebene blieb die Politische Organisation grundsätzlich zersplittert.¹⁷⁶

Neben der NSDAP bestanden Gliederungen und angeschlossene Verbände. Zu den Gliederungen, die ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Vermögen zivilrechtlich mit der Partei identisch waren, gehörten SA, SS und NSKK. Angeschlossene Vereine besaßen eine eigene Rechtspersönlichkeit und Vermögen, unterstanden aber der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters.¹⁷⁷ Die Führer der Verbände waren zugleich Leiter der entsprechenden Ämter in der Reichsleitung.¹⁷⁸ Im Rahmen dieser Arbeit sind NSBDT und DAF bedeutsam.

In den sudetendeutschen Gebieten existierte die Sudetendeutsche Partei, der ein beachtlicher Anteil der dortigen ÖbVI-Kandidaten angehörte. Die Partei war ideologisch an der NSDAP ausgerichtet. In Böhmen gab es bereits seit 1903 eine Deutsche Arbeiterpartei (DAP). Diese Partei änderte 1918 ihren Namen in Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei. Die Gruppierung wurde 1933 aufgelöst und mündete in die Sudetendeutsche Heimatfront, die sich 1935 in Sudetendeutsche Partei umbenannte. Über ein schriftlich fixiertes Programm verfügte die Partei unter Konrad Henlein nicht. Stärker als in der NSDAP wurde allerdings der ständische Gedanke betont, der auf den Wiener Philosophen Othmar Spann zurückging. Die Partei verfügte neben der politischen auch über eine ständische Organisation.¹⁷⁹ Ab 1935 entstanden zwischen der Organisation und dem Reich engere Beziehungen, die nach 1938 zur Eingliederung in die NSDAP führten.¹⁸⁰

3.6 Hauptamt für Technik und NSBDT

Die NSDAP verfolgte auch auf dem Gebiet der Technik die Strategie, alle Organisationen und Berufstätigen in geeigneter Weise zu vereinnahmen. 1931 waren zu diesem Zweck der Kampfbund Deutscher Architekten und Ingenieure und die Ingenieur-Technische-Abteilung bei der Reichsleitung geschaffen worden.¹⁸¹ Der Kampfbund, unter der Führung von Gottfried Feder, blieb ein mitgliederschwacher Verein, dem es nicht

geling, eine wesentliche Rolle bei der Gleichschaltung der Technik zu übernehmen. Die Zielrichtung des Bundes lag in der Zusammenfassung aller Techniker.¹⁸² Die relevanten Verbände der technisch wissenschaftlichen Arbeit, darunter der Verein Deutscher Ingenieure (VDI), schlossen sich 1933 zur Reichsgemeinschaft der technisch wissenschaftlichen Arbeit zusammen.¹⁸³ Diese gliederte sich in Fachgruppen und das Präsidium bestand aus den Vorsitzenden der Vereine.¹⁸⁴ 1933 übernahm Todt, Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen, das Präsidentenamt. In den Jahren von 1934 bis 1935 wuchs der Druck auf die Vereine, sich in der Reichsgemeinschaft technisch wissenschaftlicher Arbeit zu organisieren. Auch der DVW, einflussreichster Verein des Vermessungswesens, stimmte 1935 dem Eintritt zu. 1936 wurde der Eintritt vollzogen und der DVW in die Fachgruppe Bauwesen eingegliedert.¹⁸⁵

Die endgültige Struktur der deutschen Technik blieb 1934 noch ungeklärt, verschiedene Gruppierungen konkurrierten um die Richtlinienkompetenz.

Der Gedanke einer Reichskammer für Technik, der anlässlich der Gründung des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik (NSBDT) ausdrücklich als Anliegen erwähnt wurde, blieb theoretisch.¹⁸⁶ Das Vorhaben wurde durch Ley behindert. Heß berief schließlich einen Stab zur Lenkung der Fachorganisationen ein. 1933 wurde Todt zum „Persönlichen Beauftragten des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Technik und deren Organisationen“.¹⁸⁷ 1934 wurde der Kampfbund aufgelöst und seine Mitglieder in den neu geschaffenen NSBDT überführt. Die Unterkommission für Wirtschaftstechnik der Politischen Zentralkommission (U III B PZK) der NSDAP wurde in ein Amt für Technik umgewandelt. Die Oberleitung übernahm Feder und dessen Stellvertretung Todt.¹⁸⁸ Der Bund unterstand zudem der Stabsleitung der NSDAP unter Bormann und sollte dazu dienen, so schnell wie möglich, eine einheitliche Organisation der Technik zu erstellen.

Die Geschäftsstellen der Reichsgemeinschaft technisch wissenschaftlicher Arbeit und des NSBDT wurden zusammengelegt.¹⁸⁹ Ordentliches Mitglied dieses Bundes konnte sein, wer eine Abschlussprüfung einer Hochschule, höheren technischen Lehranstalt oder eine achtjährige Ingenieurpraxis nachweisen konnte und Parteigenosse war.¹⁹⁰ Es galten theoretisch die gleichen Voraussetzungen wie in der NSDAP. In der Praxis setzte sich dieser Anspruch nicht durch. 1937

¹⁷⁶Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 137.

¹⁷⁷Broszat (1976), S. 263.

¹⁷⁸Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 738.

¹⁷⁹Boyer (1996), S. 277.

¹⁸⁰a. a. O., S. 285.

¹⁸¹Burchardt, Lothar et al.; Ludwig, Karl-Heinz (Hrsg.): *Technik, Ingenieure und Gesellschaft. Geschichte des Vereins Deutscher Ingenieure 1856-1981*. mit Beiträgen von Lothar Burchardt, Marie-Luise Heuse, Wolfgang König, u.a.. Düsseldorf: VDI-Verlag, 1981, S. 407.

¹⁸²Seidler, Franz W.: *Fritz Todt. Baumeister des Dritten Reiches*. München, Berlin: Herbig, 1986, S. 40.

¹⁸³Ludwig, Karl-Heinz: *Ingenieure im Dritten Reich, 1933-1945*. In Lundgreen, Peter/Grelon, Andre (Hrsg.): *Ingenieure in Deutschland 1770-1990*. Deutsch-französische Studien zur Industriegesellschaft. Band 17. Frankfurt: Campus, 1994, S. 342.

¹⁸⁴Burchardt et al.: *Technik, Ingenieure und Gesellschaft*, S. 415.

¹⁸⁵Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 124.

¹⁸⁶NSBDT: *Die Technik in der PO verankert*. Juli 1934. Beiblatt zur Zeitschrift: Deutsche Technik. Mitteilungen des NSBDT, 1934b, S. 587.

¹⁸⁷Seidler: *Todt*, S. 39.

¹⁸⁸NSBDT: *Technik*, S. 587.

¹⁸⁹Burchardt et al.: *Technik, Ingenieure und Gesellschaft*, S. 418.

¹⁹⁰Seidler: *Todt*, S. 40.

konnten 74% der Mitglieder keine Parteimitgliedschaft vorweisen.¹⁹¹

1936 wurde das Amt für Technik zum Hauptamt der Technik, der NSBDT als angeschlossener Verband wurde in Fachgruppen gegliedert.¹⁹² Leiter des Hauptamtes für Technik wurde Todt, der zugleich die Reichswaltung des Bundes und die Leitung des Amtes für technische Wissenschaften der DAF übernahm. In der letzten Eigenschaft war Todt den Weisungen des Leiters des DAF unterworfen. Als Stellvertreter Todts agierte Karl Otto Saur,¹⁹³ der sich mit der politischen Organisation der Technik befasste.¹⁹⁴ Das Hauptamt diente dem Verkehr technischer Organisationen mit zentralen Parteidienststellen und verfügte über Gauämter. Darüber hinaus sollten sich die Ämter mit wissenschaftlichen und technischen Fragen befassen und über den NSBDT für eine weltanschauliche Schulung der Techniker sorgen. Die Reichsgemeinschaft technisch wissenschaftlicher Arbeit wurde in parteioffiziellen Verlautbarungen nicht mehr als Verband aufgeführt und aufgelöst. Noch bevor es gelang, die Ingenieurberufe endgültig zu organisieren, wurde die Technik erheblich aufgewertet. Göring erhielt 1936 als Beauftragter des Vierjahresplans weitreichende Kompetenzen. Die Ingenieure wurden allerdings auf keiner Ebene an den Entscheidungsprozessen beteiligt.¹⁹⁵ Trotzdem erweckte der Vierjahresplan unter Ingenieuren den Eindruck, dass sich die Vorherrschaft der Wirtschaft über die Technik umkehren lassen würde.

Der NSBDT wurde erst 1938 im Vereinsregister der Stadt München eingetragen, obwohl seine Vorform bereits seit 1934 bestand.¹⁹⁶ Die Mitgliedschaft gründete sich auf die Mitgliedschaft in einem der technisch wissenschaftlichen Vereine.¹⁹⁷ Die Gliederung der Reichsgemeinschaft technisch wissenschaftlicher Arbeit wurde praktisch übernommen, die einzelnen Fachvereine erledigten ihre wissenschaftliche Arbeit, hatten aber dem Hauptamt für Technik zur Verfügung zu stehen. Es wurde klar gestellt, dass eine über diesen Aufgabenbereich hinausgehende Betätigung, z.B. auf dem Gebiet der berufsständischen Verfassung, nicht vorgesehen war. Diese Funktion war dem NSBDT zugewiesen.¹⁹⁸ Die Fachgruppe Bauwesen wurde von der Deut-

schen Gesellschaft für Bauwesen geführt.¹⁹⁹ Den Vereinen blieb allenfalls ein geringer Spielraum für eine eigene Positionierung.

Die Synchronisierung der technischen Vereine war notwendig, weil ihr Aufgabenbereich von großer Bedeutung für die Erreichung der Staatsziele war.²⁰⁰ Die Tatsache, dass technisch wissenschaftliche Organisationen der Weimarer Republik bis 1945 formal erhalten blieben, hängt mit der Befürchtung zusammen, dass deren Auflösung zu Verlusten an technischer Leistungsfähigkeit führen könnte. Ab 1940 arbeitete das Hauptamt für Technik Pläne für eine umfassendere Kontrolle der Ingenieurberufe aus, die auf eine Tendenz zur Überwachung des gesamten industriellen Produktionsapparates hindeuten.²⁰¹ Ende 1940 genehmigte das Oberste Parteigericht eine Ehrengerichtsordnung des NSBDT, die für alle Fachgruppen verbindlich war. Fragen wirtschaftlicher oder persönlicher Art sollten nicht Gegenstand der Verfahren sein. Die Ehrenordnung hatte auch die Funktion eines politischen Druckmittels und führte zu Verfahren gegen politisch unliebsame Personen. Nach dem tödlichen Unfall Todts wurde 1942 Albert Speer Leiter des Hauptamtes für Technik und damit des NSBDT. 1942 setzte Speer eine Satzung in Kraft, die die eingegliederten Vereine noch weitgehenderen Restriktionen unterwarf. Anweisungen des Reichswalters waren nunmehr umzusetzen, Geschäftsberichte abzuliefern und bei personellen Veränderungen die Zustimmung einzuholen.²⁰² Die Existenz des NSBDT wurde 1945 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 beendet.²⁰³

3.7 DAF

Die durch den ehemaligen Gauleiter Ley geführte Deutsche Arbeitsfront (DAF) war eine finanzstarke und einflussreiche Organisation, die aus der 1931 gegründeten Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation und übernommenen Gewerkschaften hervorgegangen war.²⁰⁴ Der Nationalsozialistische Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes unter Adrian von Renteln, der ständische Positionen vertrat, und der Versuch, einen Reichsstand des Deutschen Handwerks und Handels zu gründen, blieb dagegen weitgehend erfolg-

¹⁹¹Seidler: *Todt*, S. 46.

¹⁹²NSBDT: *Zur Neuordnung der deutschen Technik. Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 144/36*. Hrsg.: Hauptamt für Technik der Reichsleitung der NSDAP. Folge 28. Beiblatt zur Zeitschrift: Deutsche Technik. Mitteilungen des Hauptamtes für Technik, 1937b.

¹⁹³Saur, Karl Otto: geboren 1902, 1931 NSDAP, 1935 Gauamtsleiter für Technik, 1939 Stabsleiter und Stellvertreter Todts im NSDAP-Hauptamt für Technik, 1944 Stabschef Jägerstab, 1966 verstorben (Klee, 2003, S. 521).

¹⁹⁴Seidler: *Todt*, S. 43.

¹⁹⁵Ludwig, Karl-Heinz: *Technik und Ingenieure im Dritten Reich*. Düsseldorf: Droste, 1974, S. 161.

¹⁹⁶A. a. O., S. 171.

¹⁹⁷Dohrmann, Martin: Zur Jahreswende. ZfV, LXVII 1938b Nr. 1, S. 3.

¹⁹⁸NSBDT: *1. Durchführungsverordnung zur Anordnung Nr. 144/36*. Hrsg.: Hauptamt für Technik der Reichsleitung der NSDAP. Folge 28. Beiblatt zur Zeitschrift: Deutsche Technik. Mitteilungen des Hauptamt für Technik, 1937a.

¹⁹⁹Seidler: *Todt*, S. 41.

²⁰⁰Renneberg, Monika/Walter, Mark: Scientists, Engineers and National Socialism. In Renneberg, Monika/Walter, Mark (Hrsg.): *Science, Technology and National Socialism*. Cambridge: Cambridge University Press, 1994, S. 9.

²⁰¹Burchardt et al.: *Technik, Ingenieure und Gesellschaft*, S. 424.

²⁰²A. a. O., S. 425.

²⁰³Die berufsständische Verfassung der ÖbVI wurde zunächst nicht verboten, erst durch Gesetz Nr. 58 vom 30. August 1947 wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 2 mit Wirkung vom 6. September 1947 entsprechend ergänzt.

²⁰⁴Eyll, Klara van: § 3 Berufsständische Selbstverwaltung und Verbände. In Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Band 4 (Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus), Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985. – Kapitel I, S. 685.

los.^{205,206} Nach der Zerschlagung der Gewerkschaften übernahm die DAF die Organisation der Arbeiter. Hitler proklamierte 1933 die DAF als Nachfolgerin und ernannte Ley zum Leiter. Die Organisation verfügte über ein Zentralbüro, dem ein großer und kleiner Arbeitskonvent unterstellt war. Mit Hilfe des Büros wurden die bisherigen Strukturen in die DAF überführt. Alle leitenden Persönlichkeiten mussten Parteimitglied sein. Es wurde ein Gesamtverband der Deutschen Angestellten und ein Gesamtverband der Deutschen Arbeiter eingerichtet. Die Leitung wurde durch je einen Führer wahrgenommen, dem ein kleiner und großer Führerrat zu Seite stand. Der Aufbau von Gesamtverbänden für die Bereiche Handwerk, Handel und Gewerbe war weniger erfolgreich. Die Strukturen bauten weitgehend auf vorhandenen Verbänden auf, die durch Einführung des Führerprinzips und andere Maßnahmen gleichgeschaltet wurden.²⁰⁷ Ende 1933 kam es zur Auflösung der Fachverbände, es entstanden Reichsbetriebsgemeinschaften, u.a. auch für die Freien Berufe (Nr. 13). Für die Aufnahme als Mitglied galt der „Arierparagraph“. Die Überprüfung führte die Betriebszellenorganisation als Teil der NSDAP durch. Gebietlich waren die Landesobmannbezirke den Bezirksführerbereichen der DAF und damit den 13 Bereichen der „Treuhand der Arbeit“ angepasst.²⁰⁸ Die Dienststellen der DAF wurden in Personalunion mit denen der Betriebszellenorganisation geführt. Jede Organisation bestand als Spitzenverband aus Leitung, Abteilungen und Fachgruppen. Die politische Betreuung der Reichsbetriebsgemeinschaften erfolgte durch die Betriebszellenorganisation und den „Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand“. Der Betriebszellenorganisation oblag auch die Betreuung der Freien Berufe.²⁰⁹

An die Stelle der aufgelösten Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber trat ein „Treuhand der Arbeit“, der Arbeitsverträge rechtsverbindlich abschließen konnte und für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens sorgen sollte. Offizielles Ziel der DAF war die Überwindung der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eine Regelung der Lohn- und Tariffragen durch berufsständische Kammern war 1933 trotzdem noch nicht ausgeschlossen. Die DAF ist als berufsständische Einheits- und Zwangsorganisation mit Propagandaaufgaben bezeichnet worden.²¹⁰ 1938 verfügte die DAF über circa 23 Millionen Mitglieder.

Der DAF standen Wirtschaftsunternehmungen und eine Bank zur Verfügung.²¹¹ Im Gegensatz zur Partei waren die Finanzen wohlgeordnet und die DAF weitgehend unabhängig. Diese Stellung führte zu Konflikten. Durch Verordnung wurde die DAF 1935 zu einem der NSDAP angeschlossenen Verband.²¹² In einem gescheiterten Gesetzentwurf von 1935 versuchte der Stellvertreter des Führers, die DAF als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter die Aufsicht der NSDAP zu stellen. Zusätzlich gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem NSBDT kompliziert. 1936 wurde ein Amt für technische Wissenschaften in der DAF gegründet und Todt, dem Leiter des Hauptamtes für Technik, unterstellt. Das Amt hatte die Aufgabe, Anordnungen zu erlassen, die der Förderung der technisch wissenschaftlichen Arbeit dienen sollten.²¹³ 1938 kam es zu erneuten Schwierigkeiten, als Ley einen Gesetzentwurf erarbeitete, der die Zwangsmitgliedschaft aller Berufstätigen in der DAF vorsah. Zusätzlich sollte dem Leiter der DAF das Recht zustehen, konkurrierende Organisationen einzugliedern oder aufzulösen. Die Organisation sollte nur der Finanzaufsicht durch die Partei unterliegen. Ley gelang es jedoch nicht, das Potential der DAF in politischen Einfluss umzuwandeln. 1941 wurde das Amt für technische Wissenschaften in das Hauptamt für Technik der NSDAP überführt.²¹⁴ Die Existenz der DAF wurde 1945 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 beendet.

²⁰⁵Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 686.

²⁰⁶Zu den Repräsentanten einer ständischen Wirtschaft im nationalsozialistischen Lager gehörten neben Adrian von Renteln, Otto Wagener, Alfred Hugenberg (Reichswirtschaftsminister) und Alfred Möllers (a. a. O., S. 686).

²⁰⁷Rämisch, Raimund Hubert: *Die berufsständische Verfassung in Theorie und Praxis des Nationalsozialismus*. Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin. Berlin: Ernst-Reuter-Gesellschaft der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V., 1957, S. 75.

²⁰⁸Heinrich, Walter: *Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft*. 2. Auflage. Jena: Gustav Fischer, 1934, S. 147.

²⁰⁹Rämisch: *Berufsständische Verfassung*, S. 86.

²¹⁰Rebentisch: *Berufsständische Selbstverwaltung*, S. 686.

²¹¹Hüttenberger: *Gauleiter*, S. 133.

²¹²Reich: *Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (29.3.1935)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, S. 502-503, 1935g, § 3.

²¹³NSBDT: *Amt für technische Wissenschaften in der Deutschen Arbeitsfront*. Folge 22. Beiblatt zur Zeitschrift: Deutsche Technik. Monatsberichte des NSBDT, 1936.

²¹⁴Seidler: *Todt*, S. 45.

4 Das Vermessungswesen

Im Vermessungswesen spiegelt sich die staatsrechtliche Verfassung des Reichs wieder. Entstanden als Kulturleistung der Länder, beschränkte sich seine Wahrnehmung als Aufgabe des Reichs auf den Zeitraum zwischen 1934 und 1945. Ein einheitliches Vermessungswesen und ein deutscher Zentralstaat deuten auf eine außergewöhnliche rechtliche und politische Situation hin. Als das Reich ein eigenständiges Interesse an Vermessungsaufgaben entwickelte, entstand ein bis heute spürbarer Interessengegensatz zu den Ländern. Die Verteilung derartiger hoheitlicher Aufgaben ist direkter Ausdruck der Machtverhältnisse und Maß für die Staatlichkeit der Länder. Das Vermessungswesen ist vom Widerspruch zwischen umfassender Einheit und unverzichtbaren Bestandteilen des Reichs geprägt.

4.1 1815 bis 1918

Die theoretischen Grundlagen der modernen Geodäsie wurden von herausragenden Männern wie Gauß, Helmer¹, Bruns, Laplace, Legendre, Poincaré und Bouguer erarbeitet. Zu diesen Fundamenten traten bald technische und staatliche Interessen, derer sich ebenso bedeutsame Persönlichkeiten annahmen (Generalleutnant Baeyer, Soldner, Everest, Bauernfeind). Die revolutionären Vorgänge 1789 in Frankreich führten, wenn auch in wenig erfreulicher Weise, zu einer Umwertung althergebrachter Begriffe. Die Anlegung von zuverlässigen Katasterwerken, die Flurbereinigungen infolge der Bauernbefreiung, die Belastung von Privateigentum mit Hypotheken und Rechten in den deutschen Ländern sind Folge dieser Herausforderung.² In Preußen ergaben sich diese Maßnahmen als Reaktion auf eine staatsbedrohende Krise. Das Vermessungswesen hat einen unschätzbaren Beitrag für die Lösung der auftretenden Konflikte und die Umsetzung der politischen Ziele geliefert. Die darauf verwandte Sorgfalt zählt sich bis in die Gegenwart aus.

Die Organisation und Aufgaben der Vermessungsbehörden sowie des privaten Berufsstandes waren in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Als Gemeinsamkeiten erscheinen militärische und finanzpolitische Ziele (Generalstabs- und Katasterkarte). Zur Umsetzung wurde zumeist eine wissenschaftliche Landesvermessung und unabhängig davon mit einem Katasterwerk begonnen. Die Ursprünge des Berufsstandes liegen jedoch vor diesen Meilensteinen und der Begründung der modernen Geodäsie: „Dieser Beruf war eher

da als Katasterämter, Messungsämter, Landesaufnahmen, Kulturämter, Eisenbahnvermessungsämter. . . Die Ahnenreihe seiner Reglements und Ordnungen reicht weiter zurück als die der Dienstanweisungen der Vermessungsämter“.³

Nach der Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. 1806 ruhte das Heilige Römische Reich, 1815 schlossen sich deutsche Länder zu einem Staatenbund zusammen. Der Deutsche Bund wurde 1866 durch den Norddeutschen Bund ersetzt, 1871 erfolgte der Zusammenschluss zum Deutschen Reich.

Das Reich war ein Bundesstaat, in dem Glieder und Gesamtheit Staatsqualität aufwiesen und das föderale Element überwog. Die Grundlage war der Zusammenschluss der deutschen Fürsten. Die Reichsverwaltung beschränkte sich auf wenige Gebiete. Das Vermessungswesen zählte nicht dazu und war deshalb Angelegenheit der Länder.

Es entstanden zwangsläufig technisch und rechtlich stark unterschiedliche Verhältnisse.^{4,5} Eine Übersicht wurde unter Mitwirkung des Deutschen Geometervereins erstellt.^{6,7} In den einzelnen Ländern waren zusätzlich verschiedenste Behörden mit Vermessungsaufgaben betraut, was zu Doppellarbeit und Ressourcenverschwendung führte. Selbst auf Länderebene waren Versuche, eine sinnvolle Koordination einzuführen, wenig erfolgreich. So wurde in Preußen 1870 ein Zentralkomitee für Vermessungen gegründet, um der Zersplitterung zu begegnen. Von dieser Behörde ist, bis auf ihren Beitrag zur Gründung der preuß. Landesaufnahme 1875, nur geringe Wirkung ausgegangen.⁸ Der Deutsche Geometerverein, die wichtigste überregionale Organisation des Vermessungswesens, hat die Probleme in Bezug auf Ausbildung, Wissenschaft und Aufgabenerfüllung früh erkannt und nach Lösungen gesucht. Die Entwicklung des Berufsstandes im Zusammenhang mit der Katastervermessung fand dennoch unkoordiniert auf Länderebene statt.

³Pfitzer, Albert: Großdeutschlands Vermessungs- und Kartenordnung. Vortrag gehalten auf der 1. Großdeutschen Reichstagung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen am 2. Juli 1939 in Wien. ZfV, 68 1939 Nr. 16, S. 504, 505.

⁴Raths: Das Vermessungswesen in Oldenburg. ZfV, LXVI 1937 Nr. 13.

⁵Wiedow: Das mecklenburgische Vermessungswesen bis 1933. ZfV, LXVII 1938 Nr. 18.

⁶Jordan, W.; Jordan/Steppes (Hrsg.): *Höhere Geodäsie und Topographie*. Band 1, Das deutsche Vermessungswesen. Historisch-Kritische Darstellung auf Veranlassung des Deutschen Geometervereins unter Mitwirkung von Fachgenossen. München: K. Wittwer, 1882a.

⁷Jordan, W.; Jordan/Steppes (Hrsg.): *Das Vermessungswesen im engerem Dienste der Staatsverwaltung*. Band 2, Das deutsche Vermessungswesen. Historisch-Kritische Darstellung auf Veranlassung des Deutschen Geometervereins unter Mitwirkung von Fachgenossen. München: K. Wittwer, 1882b.

⁸Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 209.

¹Helmert, Friedrich Robert: geboren 1843 in Freiberg/Sachsen, 1863-1866 Assistent bei Prof. Nagel, ab 1872 Prof. an der Polytechnischen Schule in Aachen, ab 1887 Direktor des preuß. Geodätischen Instituts, 1902 Dr.-Ing. e.h. (Technische Hochschule Aachen), gestorben 1917 (Scheel/Mohr, 1978, S. 18).

²Scheel, Günter/Mohr, Gerhard: *Die Entwicklung der Deutschen Landesvermessung mit den wichtigsten Daten aus den geodätischen Nachbarbereichen und Fachinstitutionen*. Wiesbaden: Hessisches Landesvermessungsamt, 1978, S. 1.

Nur in den Kolonien wurde das Reich im Katasterwesen tätig (Abb. B.34, S. 214).⁹ In der Statistik preuß. Landmesser werden 1906 immerhin 31 Personen mit diesem Arbeitsort aufgezählt.¹⁰ Die Landesvermessung, oftmals militärisch organisiert, blieb i.d.R. eine Aufgabe, die getrennt von der zivilen Katastervermessung ausgeführt wurde.

Bestimmte Nachteile, z.B. unterschiedliche Koordinatensysteme, Standards und Doppelarbeit, waren deshalb unvermeidlich. Bereits um 1899 wurde eine Reichsvermessungsstelle gefordert, die u.a. als Beirat der Reichsregierung für das Grundbuchkataster dienen sollte. Als Mitglieder sollten Vertreter der Reichsregierung und Länderregierungen berufen werden.¹¹ Derartige Vorschläge waren trotz langwieriger Abstimmungsprozesse wenig aussichtsreich.

Selbst die einheitliche Erstellung bestimmter übergeordneter Reichskarten (1:100000) musste von den Bundesstaaten eigens beschlossen werden.¹²

Dabei übernahm die preuß. Landesaufnahme Norddeutschland, Thüringen, Baden und Hessen, die topographischen Büros Sachsens, Württembergs und Bayerns bearbeiteten ihre Gebiete.

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden Forderungen nach Verfassungsreformen laut, die bis kurz vor Kriegsende keine Aussicht auf Umsetzung hatten. Dennoch zeigte sich eine Tendenz zum Unitarismus, sei es in der Schaffung des Reichswirtschaftsamtes oder im Versuch, eine reichseinheitliche Kriegsvermessungsbehörde zu errichten.^{13,14} Ein reichseinheitliches Vermessungswesens war seit langem und ohne konkrete Folgen diskutiert worden.¹⁵ 1914 verloren die militärischen Vermessungsbehörden der Länder an Einfluss, deren Zuständigkeit jedoch prinzipiell erhalten blieb. Diese Nachteile führten 1915 zu Einrichtung eines Kriegs-Vermessungschefs im Großen Hauptquartier.¹⁶ 1917 beauftragte der Chef des Generalstabes des Feldheeres den General von Bertrab mit der Schaffung einer Reichsvermessungsstelle.¹⁷ General von Bertrab unterstand zudem die 1917 neu eingerichtete preuß. Landesaufnahme in Berlin.^{18,19} Die Aktivitäten führten zu einem den Ländern unterbreiteten Vorschlag, ein Zentralkollegium des Vermessungswesens für das Reich einzurichten. Ziele waren u.a. die einheitliche Ausbildung und ein einheitliches Katasterwesen. Die

neue Behörde sollte dem preuß. Zentralkollegium ähneln, d.h. als kollegiale Körperschaft mit Vertretern der Vermessungsbehörden aller Länder agieren. Die Direktionsbeschlüsse sollten die Länder jedoch unmittelbar binden. Die Bundesstaaten stimmten nur mit Hinblick auf das Kriegsvermessungswesen zu und beharrten darauf, dass die Angelegenheiten des zivilen Vermessungswesens Ländersache seien. Lediglich Sachsen konnte sich eine Rücksichtnahme auf das Reich vorstellen.²⁰ Als Resultat wurde 1917 eine Oberste Militärische Vermessungsstelle für das Deutsche Reich und seine Schutzgebiete gebildet, die bis zum Kriegsende nicht wirksam wurde. Es fand lediglich 1918 eine Vollsitzung statt.^{21,22} Die Bereitschaft der Länder, auf eine Vereinheitlichung hinzuwirken, blieb gering.²³

4.2 1918 bis 1934

Nach dem Waffenstillstand 1918 zeigte sich, dass der Sturz der Fürsten das Eigenleben der Länder nicht beeinträchtigt hatte. Die Nachteile der Reichsgliederung kamen bei den Beratungen über die Weimarer Reichsverfassung zur Sprache. Der Staatsrechtler Hugo Preuß setzte sich für eine weitreichende Reform ein. Preußen sollte zerschlagen und das Reich in gleich große Länder, höchste Organe einer Selbstverwaltung, aufgeteilt werden.²⁴ Doch das Konzept des dezentralisierten Einheitsstaates setzte sich nicht durch, erneut wurde ein Bundesstaat begründet. Der Dualismus zwischen Reich und Preußen blieb erhalten.²⁵ Die Länder hatten sich gegen rationale Überlegungen durchgesetzt. Während das Reich vor 1918 noch 22 Staaten und drei freie Städte umfasste, bestand es nun aus 17 Ländern und Städten.²⁶ Thüringen wurde 1920 gegründet.²⁷ 1929 verlor Waldeck die Eigenständigkeit, Pommern kam 1922 zu Preußen.²⁸ Bis 1934 wurden keine weiteren wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Die Verfassung brachte nur auf wenigen Gebieten eine ausdrückliche Reichszuständigkeit.

Das Vermessungswesen zählte nicht dazu. Im Vergleich zu 1871 erfuhr die Reichsverwaltung dennoch einen gewissen Bedeutungszuwachs.²⁹

Es erschien kurz nach dem Krieg denkbar, reichseinheitliche Lösungen im Vermessungswesen vorzubringen. 1918 forderten der Vorstand des Deut-

⁹Bestallungsurkunde des Landmessers Erdmann beim kaiserlichen Gouvernement in Deutsch-Ostafrika vom 4.10.1912, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 125. B.: 7.

¹⁰ZVE: *Statistik preußischer Landmesser*. ZVE, Nr. 9, 1906c.

¹¹Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 215.

¹²Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 60.

¹³Frotscher: *Organisation der Reichsverwaltung*, S. 113.

¹⁴Vollmar, W.: Vortrag auf der Eröffnungstagung und 1. Fachsitzung des Forschungsbeirats für Vermessungstechnik und Kartographie. *MRfL*, 16 1940, S. 103.

¹⁵Etwa in der ZfV in den Jahrgängen 1882, 1896 und 1899.

¹⁶Boelcke: Die Entwicklung des Kriegs-Vermessungswesens (Kr. Verm. W.). *ZfV*, XLIX 1920 Nr. 3, S. 88.

¹⁷Dohrmann, Martin: Zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. *ZfV*, 68. Jahrgang 1939a Nr. 13, S. 408.

¹⁸Boelcke: *ZfV*, Nr. 3, Bd. XLIX, 1920, S. 88.

¹⁹Müller, H.: Zehn Jahre Beirat für das Vermessungswesen. Rückblick und Ausblick. *ZfV*, LXI 1932 Nr. 16, S. 509.

²⁰Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 210.

²¹Vollmar: *Vortrag auf der Eröffnungstagung*, S. 103.

²²Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 2.

²³Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 210.

²⁴Erdmann, Karl Dietrich; Grundmann, Herbert (Hrsg.): *Die Zeit der Weltkriege*. Band 4, Bruno Gebhardt: Handbuch der Deutschen Geschichte. Stuttgart: Union Verlag, 1963, S. 113.

²⁵Reich: *Verfassung des Deutschen Reiches (11.8.1919)*. Hrsg.: RmDI. Berlin: RGBl. S. 1383, 1919.

²⁶Model, Dr. Otto; Zierl, Gerhard (Hrsg.): *Staatsbürgertaschenbuch*. fortgeführt von: Dr. Carl Creifelds und Dr. Gustav Lichtenberger. 28. Auflage. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1995, S. 14,16.

²⁷Reich: *Gesetz, betreffend das Land Thüringen (30.4.1920)*. Hrsg.: RmDI. Berlin: RGBl. S. 841-842, 1920.

²⁸Reich: *Gesetz über die Vereinigung von Pommern mit Preußen (24.3.1922)*. Hrsg.: RmDI. Berlin: RGBl. S. 281, 1922.

²⁹Frotscher: *Organisation der Reichsverwaltung*, S. 114.

schen Geometervereins und die preuß. Landmesser eine reichsweite Landmesserordnung. Konzepte für ein Reichsvermessungsamt waren bereits vorgelegt worden, so 1899 durch Abendroth. In jedem Bundesland sollte ein Landesvermessungsamt entstehen, dem als Mittelinstanzen Landesvermessungsinspektionen unterstehen sollten. In der Ortsinstanz sollten Kaiserliche Vermessungsämter aufgebaut werden.³⁰ Prof. Förster erwartete nach dem Krieg von der Reichsinnenverwaltung, die Landesvermessung durch Zentralisierung produktiver zu gestalten. Der Chef der preuß. Landesaufnahme, Generalleutnant Weidner, pflichtete dem bei, die Steuerverwaltung äußerte ähnliche Gedanken.³¹

Das Vermessungswesen stand zu diesem Zeitpunkt unter starkem Veränderungsdruck. Der Versailler Vertrag beeinflusste die militärischen Vermessungsstellen (d.h. die Landesaufnahmen) unmittelbar, da das Heer zukünftig nicht mehr als 100000 Mann umfassen durfte. Die Wehrpflicht und der Große Generalstab wurden abgeschafft, die Reichswehr zur Berufsmarine und das Reich zu einer militärisch unbedeutenden Macht.³² Von der Auflösung des Generalstabes war die Landesaufnahme direkt betroffen, die als Abteilung wie eine Provinzialbehörde behandelt wurde.³³ 1918 bestand die Landesaufnahme aus vier Abteilungen (Kartographie, Trigonometrie, Topographie, Photogrammetrie) und wurden vom Chef der Landesaufnahme und Oberquartiermeister (Generalmajor Weidner) geleitet.³⁴ Die Landesaufnahme wurde in das RfL umgewandelt und dem RMdI unterstellt.³⁵

Der DVW-Vorsitzende führte 1919 aus: „Die Landesaufnahme konnte als militärische Einrichtung nach der völligen Zerschlagung des alten Heeres nicht bestehen bleiben; die Entente wird streng darüber wachen, dass rein militärische Karten nicht mehr ausgegeben werden dürfen.“³⁶ Aufgrund der Personalstärke kam die Übernahme in die Reichswehr nicht in Betracht, da eine Anrechnung auf die Gesamtstärke des Heeres erfolgt wäre.³⁷ Es ergaben sich heftige Konflikte und zentralistische Lösungsansätze, diskutiert wurde z.B. die Übernahme in ein zukünftiges Reichsvermessungsamt. Auch zwischen Berufsorganisationen und Behörden

kam es zu Auseinandersetzungen, z.B. 1920 zwischen dem Bund der technischen Angestellten und Beamten zu Berlin und den Beamten der Landesaufnahme.³⁸ Die Beamten verwahrten sich gegen den Vorwurf, die Umwandlung der Landesaufnahme in ein Reichsvermessungsamt zu unterstützen. Dahinter standen Konflikte um die Ressourcenverteilung und das Überleben der jeweiligen Behörden: „Es bedarf keiner Erörterung, daß eine schon bestehende Behörde billiger arbeiten kann, als eine Organisation, die erst zu schaffen wäre und über deren Unzweckmäßigkeit doch die Verhandlungen der interessierenden Kreise im Februar 1920 volle Klarheit für alle Fachmänner - nur nicht für den Bund der technischen Angestellten und Beamten - geschaffen haben.“³⁹ Vor ähnlichen Problemen standen auch die übrigen militärischen Vermessungsbehörden. Weidner sprach sich 1919 gegen die Übernahme durch die Länder und für die Vereinigung in einem Reichsvermessungsamt aus. Zunächst wurde der Zusammenschluss beim RMdI empfohlen.⁴⁰ Tatsächlich wurde 1919 der Versuch unternommen, die Landesaufnahmen in Zivilbehörden umzuwandeln: „Am 1. Oktober 1919 sind die militärischen Landesaufnahmen von Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg von dem Reichsministerium des Inneren übernommen worden.“

Bei den Beratungen ist von den verschiedensten Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, das ganze Vermessungswesen im Reich neuzugestalten und ein Reichsvermessungsamt ins Leben zu rufen. Wenn ich den Zeitpunkt hierfür auch noch nicht für gekommen halte, so scheinen mir die Bestrebungen an und für sich doch sehr berechtigt.“⁴¹ Dies wurde als ernsthafter Versuch gewertet, eine Landesvermessungszentrale zu schaffen.⁴² Das Vorhaben wurde von den Geometervereinen befürwortet.⁴³ Der Vorsitzende des Deutschen Geometervereins forderte in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern 1919 die Einrichtung eines Reichsvermessungsamtes.⁴⁴ Aufgrund dieser Eingabe kam es zu unverbindlichen Besprechungen, die sich hauptsächlich mit der Frage der Eingliederung des militärischen Vermessungspersonals in den zivilen Reichsdienst befassten. Dennoch blieb ein militärisches Kartenwesen bestehen.⁴⁵

Das Reich ergriff die Initiative, der General der Infanterie von Bertrab wurde 1919 zum Kommissar für die Neuorganisation des Vermessungswesens im Reich ernannt. Ziel war es, die Vorarbeiten unter Zuziehung

³⁰Großmann: Geschichte des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW). Teil I: 1971 - 1918/19. ZfV, 23 1985 Nr. Sonderheft, S. 49.

³¹Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 211.

³²Binder, Gerhart: *Epoche der Entscheidungen. Eine Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Dokumenten in Text und Bild*. Stuttgart-Degerloch: Seewald, 1960, S. 124.

³³Biester: Verfassungsgebende Preußische Landesversammlung, 93. Sitzung am 9. Dezember 1919. ZfV, XLIX 1920 Nr. 4, S. 133.

³⁴Erfurth, Waldemar; Stuttgart, Arbeitskreis-Wehrforschung (Hrsg.): *Die Geschichte des Deutschen Generalstabes. 1918-1945. Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges*. Hamburg: Nikol, S. 50.

³⁵A. a. O., S. 55.

³⁶DVV: Bericht über die Verhandlungen der Gründung und ersten Mitglieder- und Vertreterversammlung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (D.V.V.) zu Halle a/Saale am 30. November 1919. ZfV, XLIX 1920 Nr. 2, S. 62.

³⁷RfL: *Das Reichsamt für Landesaufnahme und seine Kartenwerke*. Berlin: Verlag des RfL, 1931, S. 13.

³⁸Antwortschreiben der Beamten der Landesaufnahme auf eine Denkschrift (18.10.1920) des Bundes der technischen Angestellten und Beamten vom 22.11.1920, In: BArch, R 43/I, 984. Bild: 702-703.

³⁹A. a. O.

⁴⁰Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 212.

⁴¹Verfügung des RMdI betreffend die Ernennung von Bertrabs zum Kommissar für die Neuorganisation des Vermessungswesens im Reich vom 5.12.1919, In: BArch, R 43 I, 984. Bild: 701.

⁴²Dohrmann: *ZfV*, Nr. 13, Bd. 68. Jahrgang, 1939.

⁴³Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 213.

⁴⁴Hunger: *ZfV*, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 83.

⁴⁵Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 22.

von Experten durchzuführen.⁴⁶ Die Landesaufnahmen verblieben im Geschäftsbereich des RMdI. Die Ernennung des Militärs (von Bertrab) wurde in der Ministerialbürokratie allerdings von Misstrauen begleitet. Der Reichskommissar berief 1920 eine Versammlung von Fachleuten ein.

Es zeigte sich bald, dass bereits bei Zusammenfassung lokaler Vermessungsbehörden mit Schwierigkeiten zu rechnen wäre.⁴⁷ Der Reichskommissar arbeitete auf eine dirigierende Zentralfachstelle als Vorschrift der Vereinheitlichung hin. In seiner einjährigen Amtszeit wurden verschiedenste Interessengruppen, auch die Berufsorganisationen, beteiligt.⁴⁸ Schließlich legte der Reichskommissar 1920 eine Denkschrift vor, in der die Vereinheitlichung des Vermessungswesens als undurchführbar eingeschätzt wurde und legte sein Amt nieder.⁴⁹ Eine Fachstelle für Vermessungsangelegenheiten im Reich wurde dennoch als notwendig angesehen.⁵⁰ Die Behörde sollte kollegial organisiert sein (Reich, Länder, Berufsstand). Die Landesaufnahmen sollten der Fachstelle unterstellt werden. Nicht nur Behörden standen dem ablehnend gegenüber, sondern auch Berufsvereine.⁵¹ Bereits 1919 hatten Ländervertreter in Bamberg zum Ausdruck gebracht, dass eine Übernahme des Vermessungswesens durch das Reich unerwünscht sei.⁵² Die Vermessung der Dreiecks- und Höhenetze sowie die Katasterkarte seien Ländersache, Vereinheitlichung wolle man durch Vereinbarung erreichen. Bayern legt schließlich den Grundsatz fest: „Das Vermessungswesen ist Ländersache“.⁵³ Der mecklenburgische Ministerialrat Brumberg begründet 1920 die Schwierigkeiten einer Vereinheitlichung mit der Verknüpfung der Vermessungsbehörden mit unterschiedlichsten Verwaltungszweigen und bezweifelte, dass wirtschaftliche Vorteile zu erwarten seien. Brumberg wiederholte als Minimalforderung, was Jordan und Steppes bereits vor 1900 gefordert hatten: Neuregulierung des Koordinatensystems, einheitliche Karte des Deutschen Reichs und ein Vermarktungsgesetz.

Der Zugriff des Reichs auf das Vermessungswesen scheiterte, lediglich die preuß. Landesaufnahme und das sächsische Topographische Büro wurden 1920 in eine Zivilbehörde, das Reichsamt für Landesaufnahme (RfL), umgewandelt und dem RMdI in Berlin unterstellt.^{54,55}

⁴⁶Verfügung des RMdI betreffend die Ernennung von Bertrabs zum Kommissar für die Neuorganisation des Vermessungswesens im Reich vom 5.12.1919, In: BArch, R 43 I, 984. Bild: 701.

⁴⁷Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 216.

⁴⁸ZfV: *Neugestaltung des Vermessungswesens*. ZfV, S. 264-265, 1920, S. 264.

⁴⁹Bertrab: Amtliche Veröffentlichung des Reichskommissars für die Neuorganisation des Vermessungswesens vom 27.10.1920. ZfV, XLIX 1920 Nr. 22, S. 749.

⁵⁰Müller: *ZfV*, Nr. 16, Bd. LXI, 1932, S. 510.

⁵¹Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 214.

⁵²A. a. O.

⁵³Hunger: *ZfV*, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 84.

⁵⁴Frick: Reichsminister Dr. Frick über das Vermessungswesen. ZfV, LXVI 1937 Nr. 1, S. 3.

⁵⁵RfL: *RfL*, S. 13.

Die Einbeziehung des bayerischen und württembergischen Topographischen Büros wurde rückgängig gemacht.⁵⁶ Die großen Länder (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen) unterhielten deshalb weiterhin eigene, nun jedoch zivile, Behörden für die Landesvermessung.^{57,58}

Das Unbehagen der Reichswehr über den Zustand der Kartenwerke, der in fehlender Beachtung reichsweiter militärischer Interessen begründet lag, konnte allerdings nicht beseitigt werden. Der Reichswehrminister wandte sich z.B. 1931 an Reichskanzler Brüning und beklagte, dass der Verfall des Vermessungswesens einen derartigen Umfang angenommen habe, dass sofortige Abhilfe notwendig sei. Eine Denkschrift über die Verbesserung der Karten hatte den Staatssekretär in der Reichskanzlei schon 1927 bewogen, dem RMdI zu empfehlen, die Sache vor das Kabinett zu bringen.⁵⁹ Zwischen dem RMdI, dem Reichssparkommissar und RMdF war bereits 1930 Übereinstimmung bezüglich eines auf 10 Jahre angelegten Programms zur Bereinigung des Grundkartenmaterials erzielt worden. Das Vorhaben scheiterte daran, dass der RMdF das notwendige Geld nicht sicherte.⁶⁰ Die Spannungen zwischen Militär und Vermessungswesen blieben erhalten und spitzten sich ab 1940 weiter zu.⁶¹

4.2.1 Reichsbeirat für Vermessungswesen

Obwohl dem Reich der direkte Zugriff auf das Vermessungswesen verwehrt blieb, wurde ein Bedürfnis nach reichseinheitlicher Regelung bei einigen Akteuren bald wieder spürbar. Allzu deutlich hatte der Weltkrieg die Nachteile der Zersplitterung aufgezeigt, die bereits zuvor im zivilen Sektor beklagt worden waren. Die Denkschrift des Reichskommissars für das Vermessungswesen führte 1920 zu einem Diskussionsprozess unter den Beteiligten. Angesichts der staatsrechtlichen Entwicklung und der Widerstände der Länder gegen jede Kompetenzerweiterung des Gesamtstaates wurde ein Reichsvermessungswesen immer unwahrscheinlicher. Zugleich verboten die Finanzprobleme des Reichs kostspielige behördliche Neueinrichtungen. Die endgültige Entscheidung blieb davon abhängig, ob das Reich auf lange Sicht Einheits- oder Bundesstaat sein würde.⁶²

Das Vermessungswesen war verwaltungstechnisch ohnehin reichsweit schwer zu steuern, solange die darauf aufbauenden Kulturaufgaben Ländersache blieben. Jeder Fortschritt auf dem Gebiet der Vereinheitli-

⁵⁶Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 218.

⁵⁷Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

⁵⁸Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 61.

⁵⁹Vermerk des Staatssekretärs in der Reichskanzlei vom 5.11.1927, In: BArch, R 43 I, 984. Bild: 727.

⁶⁰Schreiben des Reichswehrministers Groener an Reichskanzler Brüning betreffend das Vermessungswesen vom 6.5.1931, In: BArch, R 43 I, 984. Bild: 768-769.

⁶¹Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht zur selbständigen Gestaltung des Wehrmachtvermessungs- und Kartenwesens gemäß Führererlaß (4.12.1940) vom 22.8.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 22.8.1942.

⁶²Kohlschütter: *MRfL*, Nr. 1, 1931/32, S. 217.

chung musste diese inneren Widersprüche ertragen oder überwinden. Es zeigte sich, dass als Antwort auf diese Herausforderung nur die unverbindliche Formulierung allgemeiner Grundsätze und Richtlinien möglich war. Als Rahmen für den Abstimmungsprozess wurde ein Fachreferat im RMdI gegründet und zum Zwecke der Beratung ein Beirat berufen. Dem Beirat sollten Vertreter berufsständischer Organisationen und Vermessungsstellen angehören.⁶³ Reichspräsident Ebert unterzeichnete 1921 einen Erlass zur Schaffung des Beirats für Vermessungswesen.⁶⁴ Der Beirat hatte keine Weisungskompetenzen und eine beratende Funktion, die Umsetzung seiner Beschlüsse blieb Ländersache. Ziel war die Förderung und allmähliche Vereinheitlichung des Vermessungswesens, aber auch die Ausarbeitung von Vorschlägen zur einheitlichen Ausbildung.⁶⁵

Für die Orientierung des angestrebten einheitlichen Koordinatensystems wurde der Meridian Greenwich gewählt (im Gegensatz zum bisherigen Nullmeridian von Ferro). Das geographische Netz der preuß. Kartenblätter wurde zum Einheitssystem erklärt.⁶⁶ Es wurde auf einheitliche Veröffentlichungen hingearbeitet, da diese in Projektion und Orientierung erheblich voneinander abwichen. Zu diesem Zweck einigte man sich auf das Gauß-Krüger System.⁶⁷ Der Beirat erarbeitete Richtlinien für Abmarkungsgesetze, Stellungnahmen zu Ausbildungs- und Standesfragen und beförderte den Diplomgrad für Geodäsie. 1924 wurde die Verstaatlichung des Vermessungswesens beraten und damit ein für den privaten Berufsstand sehr bedeutsames Thema berührt. Treibende Kraft war der Leiter der preuß. Katasterverwaltung Friedrich Suckow.^{68,69} Die Problematik wurde auch in der Fachpresse kontrovers diskutiert.⁷⁰ Der Beirat sprach sich dafür aus, dass Privatlandmesser nicht mehr an Katastervermessungen beteiligt sein sollten. Widerstand gegen die Verstaatlichung leistete auf Ländersseite nur Sachsen. Vom privaten Berufsstand wurde Suckow als Gegner empfunden. Der Landmesser Stumpf wirkte deshalb, als er für die NSDAP in den Reichstag gewählt wurde,

auf die Pensionierung Suckows hin.⁷¹ Als Alternative zur Verstaatlichung wurde die Einrichtung von Vermessungsnotariaten vorgeschlagen. Notare übten allerdings, soweit sie Träger eines öffentlichen Amtes waren, gerade keinen Freien Beruf aus. Die Reichsgewerbeordnung sollte zum Schutz der Bezeichnung Landmesser geändert werden.⁷² Der Beirat führte sechs Sitzungen durch, bis er 1935 aufgelöst wurde.⁷³ Die Begründung zum Vermessungsgesetz 1934 würdigte die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Vermessungswesens. In organisatorischen Fragen sei der Beirat jedoch weniger erfolgreich gewesen. Damit war u.a. das Projekt einer Vermessungsberufsordnung gemeint. Die Frage, ob vom Beirat für das Vermessungswesen eine bedeutende Wirkung ausgegangen sei, wurde unterschiedlich beantwortet.^{74,75} Seine Tätigkeit ist jedoch überwiegend positiv beurteilt worden.⁷⁶

4.2.2 Gutachten des Reichssparkommissars von 1931

1931 wurde durch den Reichssparkommissar im Auftrag des RMdI ein Gutachten über das Vermessungswesen erstattet.⁷⁷ Aufgrund der finanziellen Notlage der Länder wurde überprüft, ob Sparpotentiale vorhanden sind. Die Vereinheitlichung stand nicht im Vordergrund, da man annahm, dass diese nicht zwangsläufig zur Verbilligung führen würde. Der Kommissar stellte fest, dass sich die Verhältnisse in den Ländern wie in kaum einem anderen Verwaltungsgebiet unterschieden: in einigen bestand Zentralisierung, in anderen dagegen weitgehende Dezentralisierung. Die Ämter waren entweder nur mit Messungsarbeiten oder zusätzlich mit Bewertungs- und Steuerfragen befasst. Reine Messungsbehörden gab es in Bayern, Württemberg, Baden, Thüringen, Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, Messungs- und Bewertungsbehörden in Oldenburg, Bremen, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz. In Preußen, Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe führten die Ämter zusätzlich noch Steuerarbeiten aus. Die Bewertungstätigkeiten wurden positiv eingeschätzt und kritisiert, dass Gemeinden neben den Katasterkarten eigene Vermessungswerke führten. Bemängelt wurde, dass keine Zentralstellen für die nicht zur Übernahme in das Kataster bestimmten Messungen existierten. Auch im privaten Vermessungswesen konnte keine einheitliche Rechtslage beschrieben werden. Es gab Länder, in denen das Vermessungswesen völlig verstaatlicht war (Bayern, Hamburg, Oldenburg, Bremen, Lippe, Lübeck und Schaumburg-Lippe), in anderen war das Urkundsvermessungswesen verbeholdlicht.

⁶³Müller, Winand: I. Die Zeit von der Gründung des VsvL bis zur Vereidigungssperre im Jahre 1928. BDVI Mitteilungsblatt 6 1972, S. 132.

⁶⁴Albrecht, Oskar: *Der Beirat für das Vermessungswesen im Deutschen Reich 1921-1933*. München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in Kommission bei der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München, 1984, Deutsche Geodätische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Reihe E, Geschichte und Entwicklung der Geodäsie 21.

⁶⁵Siewke, Th.: Die bisherige Tätigkeit des Beirates für das Vermessungswesen. MRfL, 1929/30 Nr. 1, S. 122.

⁶⁶A. a. O., S. 125.

⁶⁷A. a. O., S. 129.

⁶⁸Großmann: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 72*.

⁶⁹Suckow, Friedrich: geboren 1870 in Breslau, 1889-1891 Studium in Berlin, 1891 Landmesserprüfung, 1914 Steuerrat, 1918 als Geheimer Finanzrat und Vortragender Rat in das preuß. MdF berufen, führende Persönlichkeit für Katasterfragen im preuß. MdF, 1927 Dr.-Ing. e.h. (Hannover), 1932 Honorarprofessor, Mitarbeit im Beirat für das Vermessungswesen, 1933 Ruhestand als Ministerialrat aus politischen Gründen, 1937 Tod (Eggert, 1938).

⁷⁰Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 88*.

⁷¹Seiler, Hans Joachim: Die selbständigen beeideten Landmesser im Freistaat Sachsen. BDVI-Forum, 1991 Nr. 1, S. 52.

⁷²Siewke: *Beirat für Vermessungswesen*, S. 134.

⁷³Vollmar: *Vortrag auf der Eröffnungstagung*, S. 102.

⁷⁴Schlegtendal, Günther: Zur Organisation des Deutschen Vermessungswesens. *ZfV*, 1970 Nr. 11, S. 462.

⁷⁵Seiler: *BDVI-Forum, Nr. 1, 1991, S. 50*.

⁷⁶Kohlschütter: *MRfL, Nr. 1, 1931/32*.

⁷⁷Schreiben des Reichssparkommissars an den Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. Pünder, mit Gutachten: Vorschläge über Reformen in der Organisation des Vermessungswesens vom 15.5.1931, In: BArch, R 43 I, 984. Bild: 753-765.

Urkundsmessungen durften dort nur von staatlichen oder kommunalen Behörden ausgeführt werden (Baden, Thüringen und Hessen mit geringen Ausnahmen).

In anderen Ländern (Preußen, Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz) waren Gewerbetreibende dazu berechtigt. In Sachsen und Württemberg wurden die meisten Katastervermessungen von diesen Personen vorgenommen.⁷⁸ Die Landesaufnahme wird analysiert und festgestellt, dass in den norddeutschen Ländern die Arbeiten weitgehend von RfL ausgeführt wurden. In den süddeutschen Ländern wurden die Landesvermessungsämter tätig. Es ergaben sich zwei denkbare Wege:

1. Zentralisation und Verlagerung auf das RfL,
2. Dezentralisation und eine Richtlinienkompetenz für das RfL.

Bei der 1. Variante wurde keine Einsparung erwartet, sondern höhere Kosten für Personal- und Gerätetransporte und bezweifelt, dass die Arbeiten zentral besser ausgeführt würden. Als Vorteil wird die Einheitlichkeit anerkannt, die jedoch auch auf dem Vereinbarungswege zu erzielen sei. Zur 2. Variante wird bemerkt, dass die Dezentralisation in den norddeutschen Ländern zur Kostensteigerung führen müsse. Dieser Weg sei dennoch für einzelne Arbeitsgebiete dringend geboten, z.B. für die Überwachung trigonometrischer Punktnetze durch die Katasterverwaltung.⁷⁹ Besonders dringlich erschien die Vermeidung von Doppelarbeit der Katasterbehörden und des RfL (Karte 1:5000). Für das wirtschaftliche Vermessungswesen wird die Konzentration bei einer Behörde, wie in Baden, Oldenburg oder den Stadtstaaten, empfohlen. In der besseren Zusammenarbeit der Sondervermessungsbehörden wird Sparpotenzial erblickt. Der Reichssparkommissar spricht sich für die Verbehördlichung der Urkundsvermessung und damit gegen den privaten Berufsstand aus: „Ein rationellerer Geschäftsbetrieb im Vermessungswesen erfordert eine Verbehördlichung des Urkundsvermessungswesens“.⁸⁰

Die Fortführungsvermessung wurde als ungeeignet für den Gewerbebetrieb angesehen. Die Trennung zwischen rechtlicher Prüfung und Messvorgang sei unnötig. Die Arbeiten könnten durch die Behörden nur oberflächlich geprüft werden, die dennoch die volle Verantwortung zu übernehmen hätten. Dies erschien mit Hinblick auf Haftungsfragen und den Schaden, den ein Katasterfehler für die Allgemeinheit erzeugt, als unhaltbar. Von der Verlagerung der Messungen auf Behörden wurden Einsparungen beim Verfahren der allmählichen Katastererneuerung erhofft, deren genauer Plan durch private Unternehmer behindert werde. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass die Gewerbetreibenden unqualifizierte Personen mit der Messung betrauten. Voraussetzung für die Verbehördlichung war aber,

dass den Ländern keine finanzielle Belastung entstand. Deshalb wurde eine Anpassung der Tarifordnung vorgeschlagen. Die Erhöhung erschien unbedenklich, weil die Gebühren der Gewerbetreibenden höher lagen.⁸¹ Dem Beirat für das Vermessungswesen waren die potenziellen Auswirkungen im privaten Sektor klar: „Der Beirat bittet den Herrn Reichsminister des Inneren, bei den Länderregierungen dahin zu wirken, daß sie bei der Durchführung der Verbehördlichung des Vermessungswesens die Berufsverbände anhören, um Härten für die betroffenen Berufsangehörigen auszuschalten“.⁸²

Das Gutachten des Reichssparkommissar beschreibt die Lage des deutschen Vermessungswesens realistisch, die negative Beurteilung der privaten Gewerbetreibenden schwächte deren Position erheblich. Vor diesem Hintergrund ist die 1938 durchgesetzte Berufsordnung umso bemerkenswerter. Allerdings muss erwähnt werden, dass ein Teil der Gewerbetreibenden auf die Verbehördlichung oder Verstaatlichung hinarbeitete, von der man sich materielle Sicherheit versprach. Die Befürchtung, dass eine übereilte Zentralisierung zu Kostensteigerungen führen könnte, war nicht unbegründet. Eine verbesserte Aufgabenerfüllung vermag allerdings Mehrausgaben zu rechtfertigen. Erfahrungsgemäß leiten jedoch die Länder aus Unzulänglichkeiten in Bezug auf übergeordnete Zwecke keinen Handlungszwang ab.

4.3 1933 bis 1945

Nach 1933 ergaben sich gesetzliche und organisatorische Veränderungen sowie eine zivile und militärische Aufwertung des Vermessungswesens. Der Berufsstand wurde integriert und seine Fachkompetenz nutzbar gemacht. Ziel war die effektivere Ausnutzung eines unverzichtbaren Bestandteils der Technik. Die Zentralisierung war bereits seit langem in technischer und rechtlicher Hinsicht diskutiert worden. Bereits kurz nach der Machtübernahme forderten einzelne Stimmen radikale Umgestaltungen. Dem Vermessungsdirektor R. Kurandt erschien es notwendig, die „innere und willensmäßige Einheit der Berufsführung herzustellen“ und die „schleichende Krankheit“ durch ein Reichsvermessungsamt zu beseitigen.⁸³ Man versprach sich von den neuen Machthabern zu Recht Unterstützung.

Das Vermessungswesen wurde 1934 durch Artikelgesetz zur Reichsangelegenheit. Das RMdI sicherte sich einen Teil der technischen Verwaltung als Zuständigkeitsbereich. Das Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens wurde am 3.7.1934 von der Regierung auf-

⁷⁸Schreiben des Reichssparkommissars an den Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. Pünder, mit Gutachten: Vorschläge über Reformen in der Organisation des Vermessungswesens vom 15.5.1931, In: BArch, R 43 I, 984. Bild: 753-765.

⁷⁹A. a. O.

⁸⁰A. a. O.

⁸¹A. a. O.

⁸²Auszug aus der ZfV 1932, S. 696-705, Bericht über die 6. Tagung des Beirates für Vermessungswesen, In: BArch, R 43 I, 984. Bild: 789-792.

⁸³Kurandt, Reinhard: Zur Frage der Neugestaltung des preussischen und deutschen Vermessungswesens. ZfV, LXII 1933 Nr. 10, S. 237, 238.

grund des Ermächtigungsgesetzes beschlossen.^{84,85} Die Regelung verfolgte keine rein technische Zielsetzung, sondern war Bestandteil der geplanten Reichsreform. Die Auflösung des Beirates für das Vermessungswesen 1935 war konsequente Folge dieser Ausrichtung. Es ist angemerkt worden, dass die diesbezüglichen Anstöße von Einzelpersonen ausgegangen seien, während die Behörden der Umwälzung abwartend gegenüber gestanden hätten.⁸⁶ Jede Verwaltungsreform geht von Einzelpersonen aus, aber ihre Umsetzung hängt von deren Gewicht, Einfluss und der Entscheidung für die maßgebliche Stelle ab. Eine genauere Analyse, welche Motive auf Ebene der Personen und der Behörden ausschlaggebend waren, ist lohnenswert. Der zu erwartende Machtzuwachs war für Zentralbehörden attraktiv, womit indirekt auch eine Aufwertung der beteiligten Personen verbunden war.

Die Verlagerung der Kompetenzen auf das Reich stieß bald auf prinzipielle Schwierigkeiten. Das Beharrungsvermögen der Länderbürokratien und die unterschiedlichen technischen Standards waren nicht durch Artikelgesetz zu überwinden. Die Verwaltungsstrukturen blieben weitgehend erhalten. Eine Übersicht über die Zuständigkeiten 1936 gibt Tab. A.59 (S. 182), für die topographischen Karten waren wiederum andere Behörden zuständig.⁸⁷ Als hinderlich erwies sich zusätzlich, dass z.B. in Preußen die Katasterverwaltung Teil des MdF war.

Infolgedessen wurden komplizierte Abstimmungsprozesse notwendig, weil dem Machtbereich des RMdI trotz des Vermessungsgesetzes von 1934 Grenzen gesetzt waren. Noch 1936 unternahm der RMdF den Versuch, die Organisationsgewalt im Vermessungswesen zu erlangen, das in die Reichsfinanzverwaltung eingegliedert werden sollte. Der Vorstoß scheiterte am RMdI.⁸⁸ Im polykratischen System war beständiger Machtkampf unumgänglich. In der Beschränkung durch den RMdF liegt vermutlich auch der Grund, warum das württembergische Vermessungswesen 1937 durch Reichsgesetz und nicht aufgrund des Vermessungsgesetzes umstrukturiert werden musste.

Das Vermessungsgesetz sah für den Vermessungsbedarf eine Berufsordnung vor.⁸⁹ Der Erlass der Berufsordnung schuf 1938 einen neuartigen Freien Berufsstand (ÖbVI), der unter einheitlichem Reichsrecht einheitlich tätig wurde.

Der RMdI errichtete 1938 in Form der Hauptvermessungsabteilungen (HVA) einen reichsweiten Verwaltungsunterbau, der bis Kriegsende vorwiegend militärischen Zwecken diente. Im Verlauf des Krieges verlor das RMdI im allgemeinen an Einfluss, konnte

aber seine Position im Vermessungswesen weitgehend behaupten und teilweise ausbauen. Die Gründung von Sondervermessungsdiensten musste hingenommen werden. Die vermessungstechnische Unterstützung der Umsiedlungsaktionen des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums erfolgte durch andere Behörden.⁹⁰ Es ergaben sich Spannungen mit der Wehrmacht, die eine längere Vorgeschichte hatten.⁹¹ Um der Übernahme des Vermessungswesens durch militärische oder andere Stellen zuvorzukommen und einen Beitrag zum „totalen Krieg“ zu leisten, wurde 1944 durch Verordnung des Ministerrates für Reichsverteidigung die Katasterverwaltung der Länder auf das Reich überführt. Auslöser waren nicht allein technische Belange, sondern die Sicherung der Machtstellung des RMdI im polykratischen Herrschaftssystem. Der RMdI konnte nun theoretisch auf das Personal fast des gesamten Vermessungswesens zurückgreifen und wertete seine Position auf.⁹² Den ÖbVI gelang 1944 die Einrichtung einer Reichsgruppe. Obwohl die Zuständigkeit umstritten blieb, wurde diese als berufsständische Interessenvertretung tätig.^{93,94}

Die Kapitulation und die Handlungsunfähigkeit des Reichs führten zum Stillstand des RMdI. Für die Vermessungsabteilung endete der Krieg im Ausweichquartier Friedrichsroda. Die Beamten folgten der Überzeugung, dass die militärische Kapitulation die Existenz des Reichs nicht berühre und führten auch nach Kriegsende für eine gewisse Zeit unbedeutende Amtshandlungen durch.⁹⁵

4.3.1 Preußen

4.3.1.1 Landes- und Katastervermessung

Preußen hat einen wichtigen Einfluss auf das Vermessungswesen ausgeübt. Obwohl die süddeutschen Länder zunächst die fortschrittlicheren Wege einschlugen, hatte ihr zunehmender politischer Bedeutungsverlust langfristige Konsequenzen. Preußens herausragende Verwaltungstradition und Geodäten trugen zusätzlich dazu bei, dass die Ausgangsposition überwunden werden konnte. 1812 wurde das Statistische Bureau dem Staatskanzler unterstellt und erhielt den Auftrag,

⁸⁴Minuth, Karl Heinz: In Minuth, Karl-Heinz (Hrsg.): *Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler Teil 1, 1933/34, Bd. 2, 12. September 1933 bis 27. August 1934, Dokumente Nr. 207 bis 384*. Hrsg.: für Bayerische Akademie der Künste: Konrad Repgen; für Bundesarchiv: Hans Booms. Boppard am Rhein: Harald Boldt, S. 1370.

⁸⁵Etwa zeitgleich wurden die Morde der Röhm-Affäre legitimiert (Reich, 1934e).

⁸⁶Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

⁸⁷A. a. O.

⁸⁸A. a. O.

⁸⁹Reich: *Neuordnungsgesetz*, § 3.

⁹⁰Wasser, Bruno; Fehl, Gerhard/Rodriguez-Lores, Juan/Roscher, Volker (Hrsg.): *Himmels Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940-1944*. Band 15, Stadt Planung Geschichte (Lehrstuhl für Planungstheorie der RWTH Aachen). Basel, Berlin, Boston: Birkhäuser, 1993, S. 175.

⁹¹Schreiben des Reichswehrministers Groener an Reichskanzler Brüning betreffend das Vermessungswesen vom 6.5.1931, In: BArch, R 43 I, 984. Bild: 768-769.

⁹²Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kataster- und Vermessungsverwaltung, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 532.

⁹³Schreiben des Präsidenten (in Vertretung) der Reichsgruppe der ÖbVI an den RMdI bezüglich des gewerblichen Vermessungswesens vom 13.12.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 13.12.1944.

⁹⁴Schreiben des Präsidenten der Reichsgruppe der ÖbVI (in Vertretung) an den RMdI bezüglich Reiseausweis für ÖbVI vom 6.1.1945, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 667. D.: 6.1.1945.

⁹⁵Reisekostenabrechnung der Abt. I Verm. des RMdI vom 25.6.1945, In: BArch, R 1501, 473. D.: 25.6.1945.

zuverlässige Karten zu erstellen.⁹⁶ Bereits 1816 ging die topographische Aufnahme vom Preuß. Statistischen Bureau an eine militärische Dienststelle über, womit eine lange Dominanz der Armee begann. Von der Landesaufnahme wurde behauptet, sie sei eine Übungsschule für den Generalstabsdienst gewesen.⁹⁷ Der preuß. Generalstab ist 1821 mit General von Müffling⁹⁸ als Leiter eingerichtet worden, zu dessen Aufgaben auch die Kartenerstellung gehörte.⁹⁹ Nach dem Ersten Weltkrieg war in vielen Gebieten des Reichs das RfL für die Landesvermessung zuständig. Das RfL wird auf die preuß. Landesaufnahme zurückgeführt, deren Etat ab circa 1876 im Reichshaushalt ausgewiesen wurde.¹⁰⁰ Auch wenn die Klagen süddeutscher Länder über die preuß. Rückständigkeit übertrieben sind, profitierten Landesaufnahme, Kataster und Geodätisches Institut Potsdam wenig voneinander.¹⁰¹ Nach 1918 erfolgte die Umwandlung der Landesaufnahme in eine Reichsbehörde unter der Aufsicht des RMDI. Das RfL wurde in der Landesaufnahme aufgrund von Verträgen mit Preußen, Braunschweig, Bremen, Lippe, Lübeck und Schaumburg-Lippe tätig, die deshalb z.T. keine eigenen Behörden unterhielten.^{102,103} Das RfL führte Triangulationen und Feineinwägungen für den norddeutschen Raum, einschließlich Hessens und Thüringens aber ohne Sachsen und Mecklenburg, aus. Nach 1918 wurde der Personalbestand um die Hälfte verringert, dagegen waren 1931 circa 400 und 1938 immerhin 1800 Dienstkräfte tätig.¹⁰⁴

Bestimmte Nivellements wurden von der „Landesanstalt für Gewässerkunde“ im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgeführt und in das Netz des RfL eingeschaltet.¹⁰⁵ Das RfL war für Erstellung verschiedenster Kartenwerke zuständig.¹⁰⁶ In der Katasterverwaltung war das preuß. MdF die Zentral- und letzte Beschwerdeinstanz.

Bezirksinstanz waren die RP. Es existierten circa 660 Katasterämter. Zusätzlich gab es Neuvermessungsabteilungen. 1931 waren in der Katasterverwaltung circa 950 landmesserische Beamte und circa 2400 sonstige

Beamte und Anwärter tätig.¹⁰⁷ Die preuß. Katasterkarten hatten sehr unterschiedliche geodätische Grundlagen, was zu Nachteilen führte. Um Anforderungen in den Industriegebieten nachzukommen, wurden 1930 bzw. 1936 Generalkommissare für das Vermessungswesen (Vermessungskommissare) eingerichtet.^{108,109} Vermessungen wurden auch von der Landeskulturverwaltung durchgeführt (Umlegungen).

Zentralinstanz war das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In der Domänenverwaltung verfügte nur das ostfriesische Moorwesen über einen Vermessungsbeamten. In den Forsteinrichtungsanstalten existierten Vermessungsabteilungen.

Über einen großen Mitarbeiterstab verfügte die Wasserbauverwaltung. Die Wasserstraßenverwaltungen der Länder waren seit 1921 unter der Verwaltung des Reichs.¹¹⁰ Die Behördenorganisation wurde allerdings nicht konsequent ausgebaut, die notwendigen Aufgaben verblieben bei den Länderbehörden. Diese Vermessungsarbeiten konnten mit besonderer Genehmigung an private Landmesser übertragen werden.¹¹¹ Im Dienstbereich des preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bestanden neben den geodätischen Instituten der Hochschulen das Geodätische Institut in Potsdam. Diese Einrichtung unterstand dem Minister und wurde von einem Direktor geleitet, der im Hauptamt Ordentlicher Professor für höhere Geodäsie und Geophysik in Berlin war.¹¹² Das Institut war 1869 als königlich preuß. Geodätisches Institut gegründet worden und übernahm u.a. die Aufgaben, die in der Europäischen Gradmessung (später in der Internationalen Erdmessung), ab 1924 in der Baltischen Geodätischen Kommission und ab 1937 in der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik anfielen.¹¹³ In der Weimarer Republik hat es wertvolle Arbeiten für den Beirat für das Vermessungswesen geleistet.¹¹⁴ Einige Provinzialverwaltungen beschäftigten Vermessungsbeamte und einige Landkreise verfügten über Kreisvermessungsämter.¹¹⁵ 1920 wurde an den Landwirtschaftlichen Hochschulen in Bonn und Berlin das Studium von zwei auf drei Jahre verlängert. 1926 wurde das geodätische Studium von der landwirtschaftlichen Hochschule an die Technische Hochschule in Berlin verlegt.¹¹⁶ 1927 wurde eine I. Staatsprüfung für Vermessungsingenieure eingeführt und die II. Staatsprüfung geregelt. Die II. Staatsprüfung wurde durch Verordnung von 1931 neu verfasst.¹¹⁷ Für die I. Staatsprüfung waren Reifezeugnis, Praxis und sechs Semester Studium vorgeschrieben. Die Bezeichnung nach dem Abschluss lautete „Vermessungsingenieur“.

⁹⁶Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 6.

⁹⁷Antwortschreiben der Beamten der Landesaufnahme auf eine Denkschrift (18.10.1920) des Bundes der technischen Angestellten und Beamten vom 22.11.1920, In: BArch, R 43/I, 984. Bild: 702-703.

⁹⁸General von Müffling: geboren: 12.6.1775 in Halle/Saale, 1788 Eintritt in die preuß. Armee, ab 1796 Mitarbeit an Kartenerstellung, 1815 Teilnahme an der Schlacht von Waterloo, 1816-1820 Erstellung der Dreiecksreihe vom Rhein nach Thüringen, 1821 Chef des Generalstabes des Heeres, 1838 Präsident des Staatsrates, gestorben: 16.1.1851 (Scheel/Mohr, 1978, S. 7).

⁹⁹Degner, H.: Die Aufnahmearbeiten des Preußischen Generalstabes nach den Freiheitskriegen. MRfL, 16 1940 Nr. 1, S. 4.

¹⁰⁰Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 15.

¹⁰¹Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 85.

¹⁰²Krauß, Georg/Harbeck, Rolf; Draheim, Heinz (Hrsg.): *Die Entwicklung der Landesaufnahme*. Karlsruhe: Herbert Wichmann, 1985, Wichmann Buchreihe, S. 3.

¹⁰³Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 20.

¹⁰⁴Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 4.

¹⁰⁵Suckow, Friedrich/Ellerhorst, Johannes: *Überblick über das deutsche Vermessungswesen*. Liebenwerda: R. Reiss, 1932, S. 4.

¹⁰⁶A. a. O., S. 40.

¹⁰⁷A. a. O., S. 7.

¹⁰⁸Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 5.

¹⁰⁹Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 24.

¹¹⁰Reich: *Staatsvertrag von 1921 (29.07.1921)*. RGBl. 1921, S. 961, 1921.

¹¹¹Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 8.

¹¹²A. a. O., S. 9.

¹¹³Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 1, 22.

¹¹⁴Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 3.

¹¹⁵Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 30.

¹¹⁶Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 92.

¹¹⁷A. a. O.

Der Vorbereitungsdienst dauerte drei Jahre und endete mit der II. Staatsprüfung.¹¹⁸ Ab 1930 wurde die Möglichkeit gegeben, an der Technischen Hochschule in Berlin oder Hannover eine Diplomprüfung im Fach Geodäsie abzulegen.¹¹⁹ Die Diplomprüfung wurde vom preuß. Oberprüfungsamt nicht als Ersatz für die I. Staatsprüfung anerkannt.¹²⁰ Eine ausführliche Zusammenstellung der Vorschriften gibt die ZfV.¹²¹ Der Vorsitzende des Oberprüfungsausschusses für das höhere Vermessungswesen hat die Thematik in einem Buch abgehandelt.¹²² Um 1928 gab es im staatlichen Vermessungswesen 1831 und im kommunalen Bereich 423 Vermessungsingenieure, Techniker und Landmesser.¹²³ Im Verlauf des Krieges wurde im neu geschaffenen RP Zichenau eine Katasterverwaltung aufgebaut. Aber auch an anderer Stelle benötigte man Vermessungspersonal, etwa in Auschwitz. 1940 war Schlesien in Ober- und Niederschlesien aufgeteilt worden. Im Zuständigkeitsbereich des RP Kattowitz befand sich auch die Stadt Auschwitz. 1943 benötigte der Amtskommissar dringend einen Leiter für das Vermessungsamt: „Da, wie dort hinreichend bekannt sein dürfte, die Amtsverwaltung Auschwitz besonders wichtige und äußerst dringliche Aufgaben zu erfüllen hat, und die Personallage dort außerordentlich schwierig ist, bitte ich, den Vermessungsinspekteur Michalik nach Auschwitz abordnen zu wollen. . . Bei den besonderen Personalanforderungen und der berufslosen Sonderbehandlung, die die Gemeinde Auschwitz erfordert, habe ich. . . von der Einholung der Stellungnahme des Oberbürgermeisters in Dessau abgesehen.“¹²⁴

Offenbar erschien dem RP der Dienstweg für ein derartiges Anliegen unpassend zu sein. Der RMdI hat einer Abordnung jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen und auf die staatlichen Behörden verwiesen, offenbar war der Aufbau eines städtischen Vermessungsamtes unerwünscht.¹²⁵ Die Verhältnisse im österreichischen Katasterwesen des RP Kattowitz waren ausgesprochen kompliziert.¹²⁶

4.3.1.2 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Ab 1933 wurde in der preuß. Katasterverwaltung das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

umgesetzt.¹²⁷ Zu diesem Zweck versandte der preuß. MdF Anfragen an die RP, die den Gauleiter auch bei unverdächtigen Beamten zu beteiligen hatten. Der entlassene Beamte hatte für Unterstützung seine Bedürftigkeit und wirtschaftliche Notlage glaubhaft zu machen.¹²⁸

Gelegentlich war ein Abweichen von der kompromisslosen Linie möglich, so wies 1933 der preuß. MdF darauf hin, dass Bezüge auch ohne Rechtsanspruch gewährt werden könnten. Eine Übersicht bezeichnet Ende 1933 circa 50 Verfahren im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.¹²⁹

Es ist kein Fall verzeichnet, der auf § 3 des Gesetzes zurückgeht („nichtarische Abstammung“), allerdings 10 Fälle im Zusammenhang mit § 4. Diese Beamten wurden aus dem Dienst entlassen, weil sie nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür boten, jederzeit rückhaltlos für den Staat einzutreten.¹³⁰ In 11 Fällen war § 6 (Ruhestand trotz Dienstfähigkeit) einschlägig.¹³¹ § 6 war eine Möglichkeit, Personen aus politischen Gründen aus Beamtenverhältnissen zu entfernen. Die Entscheidungen wurden unter Zuhilfenahme politischer Beurteilungen und Spitzelinformationen getroffen. Politische Zuverlässigkeit konnte hemmend wirken.

Dagegen hielt der Stellvertreter des Führers die Aussonderung und Entfernung des Vermessungsrates Kempinski aus Breslau, der die Beurlaubung von NSDAP-Mitgliedern zum Reichsparteitag 1935 behindert hatte und mit einer Frau jüdischer Abstammung verheiratet war, durch Anwendung des § 6 für notwendig. Dem preuß. MdF verblieb in diesen Fragen ein gewisser Ermessensspielraum.¹³²

Es wird aus der Übersicht nicht eindeutig klar, ob die gesamte preuß. Katasterverwaltung oder ein Teilbereich gemeint war. Für einen allgemeinen Charakter spricht, dass die Übersicht nach dem 30.9.1933 gefertigt wurde, an dem die Verfügungen gemäß Gesetz zugestellt worden sein mussten.¹³³ Aus den Zulassungsakten der ÖbVI wurde ermittelt, dass sich 20 Personen in Preußen bewarben und aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Staatsdienst entfernt worden waren. Entlassungsgrund dieser Personen war § 6. Da diese Personen zusätzlich in Preußen beeidigt, also nicht zugezogen wa-

¹¹⁸Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 142.

¹¹⁹Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 113.

¹²⁰Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 23.

¹²¹ZfV: *Zusammenstellung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungsingenieure in Preußen*. 1933h.

¹²²Suckow/Schünemann: *Die Ausbildung und Prüfung der Vermessungsingenieure in Preußen*. Berlin: Preußische Druckerei und Verlags A.G., 1933.

¹²³Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

¹²⁴Schreiben des RP Kattowitz an den RMdI mit Bitte einer Abordnung nach Auschwitz vom 30.1.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 30.1.1943.

¹²⁵Schreiben RMdI (VIa 8104/43-6800-) an den RP Kattowitz vom 15.3.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 15.3.1943.

¹²⁶Knop: *Das österreichische Kataster und Grundbuch im Regierungsbezirk Kattowitz. Einige Vergleiche mit dem preußischen und Reichskataster und dem reichsdeutschen Grundbuch*. ZfV, 72 1943 Nr. 3.

¹²⁷Reich: *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (07.04.1933)*.

¹²⁸Rundschreiben des preuß. MdF betreffend die Anwendung des § 16 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 31.10.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 31.

¹²⁹Übersicht über die nach §§ 2 bis 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums anhängigen Verfahren, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 32.

¹³⁰Reich: *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (07.04.1933)*, § 4.

¹³¹A. a. O., § 6.

¹³²Schreiben des Stellvertreters des Führers an den preuß. MdF betreffend die Behandlung ehemaliger Freimaurer vom 21.9.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 269-271.

¹³³Reich: *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (07.04.1933)*, § 7.

ren, kann die oben genannte Übersicht nicht alle Fälle erfasst haben. Allerdings wurde die Möglichkeit der Anwendung des § 6 nach 1933 verlängert. Aus diesem Grund wird die Frage noch 1937 von Ministerialrat Turner, der später bei der Ermordung der serbischen Juden und Zigeuner mitwirkte, im Zusammenhang mit der Entfernung von Freimaurern diskutiert.¹³⁴ Es kann jedoch gefolgert werden, dass Entlassung aufgrund des Gesetzes kein Massenphänomen in der preuß. Katasterverwaltung darstellte. Der Verwaltungszweig verfügte 1935 über 834 Planstellen.¹³⁵

Die Überprüfung der „arischen Abstammung“ war Mitte 1937 in der preuß. Katasterverwaltung noch nicht abgeschlossen.¹³⁶ Noch 1938 wurden derartige Prüfungen durchgeführt. Ursache war ein nicht veröffentlichter Erlass des RPrMdI.¹³⁷ Die Entscheidung, wer als Jude anzusehen sei, wurde aus der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz abgeleitet.¹³⁸ Der preuß. MdF erarbeitete ein Formblatt, in das die Verwaltungen jüdische Beamte einzutragen hatten.¹³⁹ Die RP führten die Überprüfung in dieser Angelegenheit und in der Frage der Logenzugehörigkeit durch. In der Frage der jüdischen Beamten war eine besondere Fehl-anzeige zu erstatten. Angesichts der Schätzung, dass es 1933 ca. 2200 jüdische Ingenieure in Deutschland gegeben habe, stellt sich die Frage, inwieweit das Vermessungswesen von den rassenideologischen Prämissen der Nationalsozialisten betroffen war.¹⁴⁰

Aus den Akten konnte kein Fall ermittelt werden, in dem ein Jude aus der Katasterverwaltung entfernt worden wäre. Unter den ÖbVI-Bewerbern findet sich keine Person, die jüdische Vorfahren hatte. Es sind unter den ausgewerteten ÖbVI-Bewerbern zwei Personen, die mit einer Frau jüdischer Abstammung verheiratet waren.^{141,142} Beide waren nicht als Beamte in der Katasterverwaltung tätig und wurden als ÖbVI zugelassen. Eine dieser Personen, ÖbVI Scheer, war Träger des Goldenen Parteiabzeichens. Der Prozentsatz jüdischer Mitarbeiter in der Vermessungsverwaltung ist gering gewesen. Für Bayern stellt Gampert fest, dass 1933 kein Jude in diesem Verwaltungszweig beschäftigt ge-

wesen sei.¹⁴³ Der Prozess der Vertreibung, Verdrängung und letztlich Vernichtung jüdischer Kollegen, der z.B. in der Ärzteschaft stattfand, ist im Vermessungswesen offenbar nur in geringem Umfang oder gar nicht wirksam geworden.¹⁴⁴

Entfernt wurden unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auch Freimaurer. Einzelfälle wurden z.T. ausführlich zwischen dem Stellvertreter des Führers und dem preuß. MdF diskutiert.¹⁴⁵ Die Umsetzung der ideologischen Prämissen in eine Verwaltungsnorm verursachte Schwierigkeiten. Der RPrMdI verfügte 1936, dass Mitglieder von Freimaurerlogen nicht zu befördern und nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers in Personalangelegenheiten zu beschäftigen waren.¹⁴⁶ Zunächst lag aber keine Logenliste vor. Deshalb trat der preuß. MdF 1936 an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin mit der Bitte um Erstellung heran.¹⁴⁷ Der RPrMdI veröffentlichte einen aufzählenden Erlass.¹⁴⁸ In einigen Fällen leitete der Stellvertreter des Führers über Parteidienststellen und Massenorganisationen Ermittlungen ein und gab eine Empfehlung ab. Diese Schriftwechsel beinhalten einen politischen Abwägungsprozess, der von den Parametern politische Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und Gradhöhe in der Loge gesteuert wurde.¹⁴⁹ Die konsequente Entfernung lag angesichts der Vielzahl betroffener Personen nicht im Interesse des preuß. MdF.¹⁵⁰

Trotzdem wurden einige Personen entlassen, während in anderen Fällen der preuß. MdF nur eine Versetzung in untergeordnete Tätigkeiten vornahm.¹⁵¹ Für die spätere ÖbVI-Zulassung war Logenzugehörigkeit allein kein Ablehnungsgrund.¹⁵² Logenmitglieder konnten nach Einzelfallprüfung ÖbVI werden.¹⁵³ Es sind ab 1938 wiederholt Personen, die aufgrund des §§ 4 und 6 aus dem Staatsdienst entlassen worden waren,

¹³⁴Schreiben von Ministerialrat Turner an Oberregierungsrat von Helms beim Stellvertreter des Führers vom 22.9.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 272.

¹³⁵Begründung zum Entwurf des RPrMdI für eine einheitliche Ausbildungsordnung der Vermessungsingenieure und höheren Vermessungsbeamten im Reich und in den Ländern 1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 19-32.

¹³⁶Schreiben des preuß. MdF an den Präsidenten der preuß. Bau- und Finanzdirektion vom 5.5.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 196.

¹³⁷Reich: *Runderlass des RPrMdI vom 8.11.1937 (II S B.6100a/5386)*. 1937g.

¹³⁸Reich: *Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935*. RGBl. S. 1333, 1935a, § 2, § 5.

¹³⁹Formblatt zur Erfassung jüdischer Beamter bzw. Beamter, die mit Juden verheiratet waren, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 280.

¹⁴⁰Ludwig: *Ingenieure im Dritten Reich*, S. 339.

¹⁴¹ÖbVI-Zulassungsverfahren Block, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 40.

¹⁴²ÖbVI-Zulassungsverfahren Scheer, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 665.

¹⁴³Gampert, Kuno: Erneuerung und Fortführung der bayerischen Landesvermessung. ZfV, LXVI 1937 Nr. 19, S. 570.

¹⁴⁴Hauenstein, Evelyn: *Ärzte im Dritten Reich, Weiße Kittel mit braunen Kragen*. via medici 5 2002.

¹⁴⁵Schreiben des Stellvertreters des Führers an den preuß. MdF betreffend die Behandlung ehemaliger Freimaurer vom 21.9.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 269-271.

¹⁴⁶Reich: *Erlass des RPrMdI vom 2.9.1936 (II S B 6190/4008)*. RMBliV S. 1186, 1936a.

¹⁴⁷Schreiben des preuß. MdF an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin betreffend die Erstellung einer Liste von Freimaurerlogen vom 27.10.1936, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 147.

¹⁴⁸Reich: *Erlass des RPrMdI vom 7.12.1936 (II SB 6190/4785)*. RMBliV Nr. 53, 1936b.

¹⁴⁹Schreiben des Stellvertreters des Führers an den preuß. MdF betreffend die Behandlung ehemaliger Freimaurer vom 21.9.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 269-271.

¹⁵⁰Schreiben von Ministerialrat Turner an Oberregierungsrat von Helms beim Stellvertreter des Führers vom 22.9.1937, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12138. B.: 272.

¹⁵¹A. a. O.

¹⁵²ÖbVI-Zulassungsverfahren Koptik, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 376.

¹⁵³ÖbVI-Zulassungsverfahren Friedrich, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 166.

als ÖbVI zugelassen worden.^{154,155} Der Freie Beruf ist deshalb für einen kleinen Personenkreis, der nicht für eine Beamtenlaufbahn in Frage kam, attraktiv gewesen.

4.3.1.3 Privates Vermessungswesen

In Preußen war es vereidigten Landmessern gestattet, Katastervermessungen auszuführen. Diese wurden durch das Katasteramt geprüft. Den Gewerbetreibenden war es freigestellt, sich mit den übrigen Vermessungstätigkeiten zu befassen. Der Weg privater Vermessungstätigkeit lässt sich bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen.¹⁵⁶ Die königlich preuß. Oberprüfungskommission beurkundete unter Bezugnahme auf das Zeugnis der königlichen Prüfungskommission für Landmesser in Bonn oder Berlin, dass der Kandidat zum Feldmesser befähigt war (Bestallung). Es war ein umfangreicher Fächerkatalog verbindlich.^{157,158} Die Bestallung erfolgte aufgrund § 23 der Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4.9.1882. Die Vorschrift entstammte der Zusammenarbeit von Sombart, des Abgeordneten des preuß. Abgeordnetenhaus und Vaters des Nationalökonom, mit dem Deutschen Geometerverein und berücksichtigte die Forderungen nach einem akademischen Studium.¹⁵⁹ Ab 1883 wurde in Bonn-Poppelsdorf ein Kursus für Geodäsie (ein- bzw. zweijährig) eingerichtet.¹⁶⁰ Den Titel „Landmesser“ durften allerdings ab 1885 auch in Behörden tätige Personen führen. Das Feldmesserreglement von 1871 wurde 1885 abgeändert und blieb trotz Kritik in Kraft.¹⁶¹ § 23 der Vorschrift von 1882 war bis 1926 maßgeblich, als der Befähigungsnachweis eingeführt wurde. 1893 wurde die Ausbildungsordnung erneut geändert, notwendig waren nun zwei Jahre Studium an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin oder Landwirtschaftlichen Akademie (Bonn Poppelsdorf).¹⁶²

Die Oberprüfungskommission nummerierte die Urkunden nach Ausstellungszeitpunkt fortlaufend. Für die Ausübung der Tätigkeit war eine Vereidigung notwendig, die am Niederlassungsort im Auftrag des RP vorgenommen wurde. Der Gewerbebetrieb musste ge-

sondert angemeldet werden, der Rechtsakt wurde im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Ausübung des Gewerbes konnte auf einen Kreis beschränkt werden.¹⁶³ Bestallung und Vereidigung waren rechtlich unabhängig (Abb. B.24, S. 209).¹⁶⁴ Die Eidesformeln waren verschieden.^{165,166,167} Es waren folgende Schritte nötig:

1. Prüfung durch die königlich preuß. Prüfungskommission für Landmesser,
2. Bestallung durch die königlich preuß. Oberprüfungskommission für Landmesser,
3. Vereidigung gemäß § 36 Reichsgewerbeordnung,
4. Gewerbeanmeldung.

Nach 1918 wurden die Hinweise auf die Monarchie gestrichen, der Verfahrensablauf blieb gleich.¹⁶⁸ Die Urkunden sind schnell angepasst worden. Die königlichen Prüfungskommissionen wirkten in Berlin und Bonn an den Hochschulen.¹⁶⁹ Beim Wechsel eines Landmessers aus einem anderen Land nach Preußen konnte die Oberprüfungskommission eine Bestallung vornehmen.¹⁷⁰ Derartige Wechsel sind selten gewesen. Unter den ÖbVI-Bewerbern finden sich nur 13 Personen, bei denen Doppelbeidigung vorlag. Zwischen dem gewerbetreibenden Berufsstand und der Katasterverwaltung ergaben sich Spannungen. Von staatlicher Seite wurde die Verbehördlichung des Vermessungswesens angestrebt und ab circa 1924 die Bestallung seltener durchgeführt und 1928 ausdrücklich eingestellt.¹⁷¹

Nur in Ausnahmefällen war eine Gewerbezulassung möglich. Der Kandidat erhielt dann seine Bestallung als Feldmesser in Preußen nach der Vereidigung (§ 36 Reichsgewerbeordnung) und aufgrund eines Befähigungsnachweises. Der preuß. Prüfungsausschuss nahm trotzdem eine Prüfung mit umfangreichem Ka-

¹⁵⁴ÖbVI-Zulassungsverfahren Werner, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 861.

¹⁵⁵ÖbVI-Zulassungsverfahren Mack, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 455.

¹⁵⁶Klaß/Propping: *Der Vermessungs- und Katasterbeamte sowie der Vermessungsingenieur in Preußen*. Berlin: Carl Heymanns, 1933, S. 1.

¹⁵⁷Prüfungszeugnis der königlich preuß. Prüfungskommission für Landmesser vom 22.04.1913, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 4. B.: 7.

¹⁵⁸Fächer 1913: Elementare Mathematik, Analytische Geometrie, Algebraische Analysis, Höhere Analysis, Theorie der Beobachtungsfehler, Landmesskunde, Nivellieren, Trassieren, Instrumentenkunde, Landeskulturrkunde und Schätztechnik, Rechtskunde und Zeichnen.

¹⁵⁹Thiede: Das Zentraldirektorium der Vermessungen im Preussischen Staate und sein Einfluß auf das preußische Vermessungswesen. *ZfV*, LXIV 1935 Nr. 9, S. 282.

¹⁶⁰Großmann: *ZfV*, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 21.

¹⁶¹A. a. O., S. 25.

¹⁶²A. a. O., S. 36.

¹⁶³Anmeldung des Gewerbetriebes durch Landmesser Schlonski von 1890, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 683. B.: 10.

¹⁶⁴Bestallungsurkunde des Landmessers Wiebe vom 9.11.1892, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 867. B.: 7.

¹⁶⁵Eid des Landmessers Conradi vom 14.01.1905, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 81. B.: 9.

¹⁶⁶Eid des Feldmessers Fethke in Berlin vom 25.08.1909, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 139. B.: 7.

¹⁶⁷1905: „Ich... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Landmesser bestellt worden bin, ich die in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Landmesser bestehenden Vorschriften gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe“; 1909 in Berlin: „Ich... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Landmesser bestellt worden bin, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und die bestehenden Vorschriften genau beobachten will, so wahr mir Gott helfe durch Jesus Christum zur Seligkeit. Amen“.

¹⁶⁸Bestallungsurkunde des Landmessers Henkelhausen vom 17.11.1919, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 248. B.: 6.

¹⁶⁹Bestallungsurkunde des Landmessers Doerpinghaus vom 18.11.1921, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 105. B.: 8.

¹⁷⁰Bestallung des sächsischen staatlich geprüften Verm.-Ing. Wengler vom 02.07.1919 zum Landmesser in Preußen, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 856. B.: 6.

¹⁷¹Preußen: *Erlaß des preuß. MdF vom 20.08.1928 (K V 2.3348)*. *FMBl.* 1928, S. 164, 1928a.

talog ab.^{172,173} Mit der Landmesserprüfungsordnung vom 23.2.1920 wurde bestimmt, dass die Vereidigung und damit die Begründung der in § 36 Reichsgewerbeordnung bezeichneten Rechte als Landmesser erst nach Erlangung des Befähigungsnachweises möglich sei.^{174,175} Zugleich wurde das Prüfungswesen einem Oberprüfungsausschuss für Landmesser unterstellt, der seinen Sitz in Berlin hatte.^{176,177} An den landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn wurde ein Prüfungsausschuss für Landmesser eingerichtet.¹⁷⁸ Die Prüfung wurde als Landmesserprüfung bezeichnet und stellte rechtlich eine Vorprüfung für die Erlangung des Befähigungsnachweises dar. Der Befähigungsnachweis wurde nach Ableistung einer Vorpraxis durch den preuß. Oberprüfungsausschuss für Landmesser erteilt.¹⁷⁹

Die Umstellung von Vereidigung und Bestallung zum Befähigungsnachweis erfolgte 1926.¹⁸⁰ Ursache dafür war, dass nach einem Erlass von 1880 die Vereidigung zugleich als öffentliche Anstellung nach § 36 Reichsgewerbeordnung galt. In der Verwaltungspraxis wurde die von der Oberprüfungskommission erteilte Bestallung gelegentlich als Anstellungsurkunde betrachtet, obwohl sie nur ein Befähigungszeugnis nach bestandener Prüfung darstellte.

Da die Vereidigung der Landmesser uneinheitlich war, bestimmte der preuß. MdF, dass das Feldmesserreglement von 1871 Geltung besitzen sollte. Die Landmesser wurden bei der Aushändigung des Befähigungsnachweises durch den Oberprüfungsausschuss darauf hingewiesen, dass sie um Vereidigung nach § 36 Reichsgewerbeordnung beim RP nachzusuchen hätten.¹⁸¹ Erst nach Vereidigung auf die Beachtung der Vorschriften wurde die Bestallung vom RP durchgeführt.¹⁸² Es ergaben sich folgende Schritte:

1. Prüfung durch den preuß. Prüfungsausschuss für Landmesser,
2. Vorpraxis,

3. Ausstellung des Befähigungsnachweises durch den preuß. Oberprüfungsausschuss für Landmesser,
4. Vereidigung gemäß § 36 Reichsgewerbeordnung,
5. Bestallung durch den RP,
6. Gewerbeanmeldung.

Die sehr restriktive Handhabung wurde beibehalten. Die Gültigkeit der seltenen Bestallungen war von der selbstständigen Berufsausübung abhängig, zusätzlich lief eine Verfallsfrist.¹⁸³ Von 1894 bis 1905 fanden etwa 15 Bestallungen pro Jahr statt (Tab. A.30, S. 176). Die Zahlen erreichen 1911 einen Höhepunkt und fallen dann bis 1918 ab. Zwischen 1919 und 1924 wurden circa 97 Landmesser bestallt. Offenbar bereits im anschließenden Zeitraum, nicht erst ab 1928, wurde auf die Verbehördlichung zugearbeitet und bis 1938 (Berufsordnung der ÖbVI) nur 13 Personen bestallt. Zugrunde liegen natürlich nur die Bewerber, die im BArch nachgewiesen sind. Die Sperre hat demnach effektiv funktioniert und die Ausweitung des privaten Vermessungssektors verhindert. Die letzte bekannte Bestallung wurde 1936 durchgeführt.¹⁸⁴ Für jede Zulassung musste der preuß. MdF von seinem berichtigten Erlass vom 20.8.1928 abweichen und eine Ausnahme verfügen.^{185,186} Im preuß. MdF war 1934 Pfitzer mit derartigen Fällen betraut, der später im RMdI sehr einflussreich werden sollte. Verlängerungen der Bestallung waren möglich und sind durchgeführt worden.^{187,188} Diese Personen hatten allerdings keine Rechtssicherheit, sondern mussten fürchten, nach Ablauf der Frist ihren Gewerbebetrieb entschädigungslos zu verlieren (Abb. B.25, S. 210). Um 1928 gab es im privaten Vermessungswesen 833 Vermessungsingenieure, Techniker und Landmesser.¹⁸⁹ Um 1927 gab es in Preußen insgesamt 2784 Vermessungsbeamte bzw. Landmesser, die sich wie folgt auf die Verwaltungszweige aufteilten:

- Katasterverwaltung: 965,
- Landwirtschaftsverwaltung: 653,
- Bauverwaltung: 92,
- Forstverwaltung: 8,
- Kommunalverwaltung: 376,
- Siedlungsgesellschaft: 80,
- selbstständige, vereidigte Landmesser: 610.

¹⁷²Vorzeugnis für die spätere Erlangung des Befähigungsnachweises zum Landmesser für Woehl vom 10.05.1926, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 888. B.: 8.

¹⁷³Elementare Mathematik, Analytische Mathematik, Algebraische und höhere Analysis, Theorie der Beobachtungsfehler, Landmesskunde, Nivellieren, Trassieren, Instrumentenkunde, Landeskulturrkunde und Schätztechnik, Rechtskunde, Zeichnen.

¹⁷⁴Bemerkungen zu K V 2 7300, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2971. B.: 158.

¹⁷⁵Preußen: *Vorschriften über die Prüfung und Ausbildung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 23.2.1920*. 1920, § 27.

¹⁷⁶A. a. O., § 1.

¹⁷⁷Bestallungsurkunde des Landmessers Busche vom 24.11.1922, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 70. B.: 7.

¹⁷⁸Preußen: *Vorschriften vom 23.2.1920*, § 3.

¹⁷⁹Befähigungsnachweises zum Landmesser für Woehl vom 10.07.1928, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 888. B.: 9.

¹⁸⁰Entwurf des preuß. MdF für einen Erlass betreffend die Vereidigung und Bestallung der Landmesser vom 30.11.1926, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2971. B.: 154-162.

¹⁸¹A. a. O.

¹⁸²Bestallung von Georg Meyer zum Landmesser in Preußen am 10.04.1928, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 481. B.: 7.

¹⁸³Bestallung von Maximilian Klinke zum Landmesser in Preußen von Maximilian Klinke vom 09.09.1936, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 357. B.: 8.

¹⁸⁴Bestallungsurkunde für Bardenheuer vom 24.11.1936, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 20. B.: 13.

¹⁸⁵Preußen: *Erlass vom 20.08.1928*.

¹⁸⁶Ausnahmegenehmigung der Bestallung für Feldmesser Dr. Göbel durch den preuß. MdF (K V 2.859) vom 21.09.1934, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 190. B.: 7.

¹⁸⁷Verlängerung der Bestallung für Feldmesser Dittmar vom 10.10.1935, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 101. B.: 6.

¹⁸⁸Verlängerung der Bestallung für Feldmesser Dr. Göbel vom 23.04.1937, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 190. B.: 6.

¹⁸⁹Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

Zusätzlich standen 275 Landmesser in einem Dienstverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn. Im ganzen Deutschen Reich zählte man circa 5000 Landmesser bzw. höhere Vermessungsbeamte.¹⁹⁰ Tabelle A.12 gibt einen Überblick über die Verhältnisse vor 1914 und nach 1933.¹⁹¹

Die Zukunftsaussichten für Vermessungsingenieure wurden pessimistisch eingeschätzt. In der Katasterverwaltung wurden nur 25% der ausgebildeten Fachkräfte, für die es anderswo kaum Arbeit gab, in den Staatsdienst übernommen. Den Ingenieuren wurde geraten, keine Eleven mehr anzunehmen: „Abraten genügt nicht. Wir müssen die Jugend dem Berufe fernhalten.“¹⁹² 1927 wurde die I. Staatsprüfung eingeführt und später die II. Staatsprüfung geregelt. Mit der Umwandlung der Laufbahn des Landmessers in die eines Vermessungsingenieurs fand die Neugestaltung des höheren Vermessungswesens in Preußen einen gewissen Anschluss.¹⁹³ Vor dem Studium an der Technischen Hochschule in Berlin oder an der Landwirtschaftlichen Hochschule Bonn-Poppelsdorf, das ein Reifezeugnis des Gymnasiums voraussetzte, musste eine mindestens halbjährige Tätigkeit als Vermessungsbeflossener abgeleistet werden. Die minimale Länge des Studiums betrug sechs Semester. Nach Ablauf des vierten Studienhalbjahres erfolgte das Vorexamen und nach Studium von sechs Semestern die I. Staatsprüfung. Gegenstand der Prüfung waren:

1. Vermessungswissenschaften,
2. Instrumentenkunde,
3. Land- und Erdmessung,
4. Höhenmessung,
5. Geländeaufnahme und Trassieren,
6. Kartenkunde,
7. Hilfswissenschaften,
8. Verwaltungs- und Rechtskunde.¹⁹⁴

Die Staatsprüfung konnte auch durch Deutsche aus anderen Ländern abgelegt werden.¹⁹⁵ Die Erlangung der Doktorwürde war ab 1929 nach I. Staatsprüfung und Feldmesserprüfung in Bonn-Poppelsdorf möglich (Dr. arg.). Innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der Staatsprüfung musste um Ausbildung im höheren Vermessungsdienst beim preuß. MdF nachgesucht

werden.¹⁹⁶ Während der Dauer der Ausbildung war der Kandidat dem RP disziplinarisch unterstellt. Nach Beendigung konnte die II. Staatsprüfung abgelegt werden.^{197,198} Noch 1939 wurden in Preußen II. Staatsprüfungen durchgeführt, deren Absolventen die Berufsbezeichnung: „Assessor des Vermessungsdienstes“ führten.¹⁹⁹ Ab 1937 wurde das System der I. und II. Staatsprüfung auf die Grosse Staatsprüfung umgestellt und für die Prüfung eine besondere Behörde, das Reichsprüfungsamt für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, eingerichtet. Die Struktur der Prüfung entsprach weitgehend dem Modell, das sich nach 1945 durchgesetzt hat.²⁰⁰

Infolge der Existenz einer Diplomprüfung und der I. und II. Staatsprüfung entstand ein Konflikt darum, ob die Diplomprüfung als I. Staatsprüfung anerkannt werden sollte. Dieser Vorschlag scheiterte 1931 auf einer Besprechung der Fachminister, weil der Landwirtschaftsminister Schädigungen der Hochschule in Bonn befürchtete.²⁰¹ 1935 wurde durchgesetzt, dass die an der Technischen Hochschule in Berlin und Hannover abgelegten Diplomgrade als I. Staatsprüfung anzuerkennen waren. Damit berechtigte der akademische Abschluss direkt zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst im höheren Vermessungsfach.²⁰²

4.3.1.4 Berufsverbände, preuß. MdF und Verbehördlichung

Die Einordnung unter die Gewerbetreibenden wurde durch den Berufsstand als unakzeptabel eingestuft. Die Änderung dieses Zustandes und die Akademisierung der Ausbildung waren wesentliche Ziele berufsständischer Aktivitäten. Vorschläge, wie z.B. die Einführung einer Approbation für Landmesser, hatten eine lange Vorgeschichte. Bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund 1869 war die Berufstätigkeit der Landmesser durch die preuß. Gewerbeordnung von 1845 geregelt. Nach § 51 durften die Geschäfte der Feldmesser nur von zu diesem Zweck angestellten Personen ausgeübt werden. Als solcher galt, wer sich durch Prüfung als geeignet erwiesen hatte.²⁰³ Der Norddeutsche Bund legte fest, dass die Ausübung des Landmessergewerbes jedermann zu gestatten sei.

¹⁹⁶Preußen: *Vorschriften über die zweite Staatsprüfung der Vermessungsingenieure vom 5.7.1928*. F.M.K.V. 2. 2900, 1928c.

¹⁹⁷A. a. O.

¹⁹⁸Blumenberg: *Verm.-Ing.*

¹⁹⁹Urkunde des Reichsprüfungsamtes für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst für Arndt über das Bestehen der II. Staatsprüfung für Vermessungsingenieure vom 25.11.1939. In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 9. B.: 62.

²⁰⁰Prüfungszeugnis über Große Staatsprüfung für Walter Prignitz am 7.11.1940. In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 922. B.: 51.

²⁰¹Schreiben an die Rektoren der Technischen Hochschulen Berlin und Hannover über die Anerkennung der Diplomprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen als I. Staatsprüfung in Preußen. In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2959. B.: 66.

²⁰²Preußen: *Vorschriften für den Vorbereitungsdienst im höheren Vermessungsfach vom 23.1.1931*. preuß. FMBl., Nr. 2, S. 102 (ZfV 1933. S. 127), 1931, § 1.

²⁰³§§ 2, 3 des Allgemeinen Reglements für die Landmesser im preuß. Staate vom 29.4.1813 und § 1 des Allgemeinen Feldmesserreglements vom 1.12.1857

¹⁹⁰Blumenberg, H.; Dunkmann, Karl/Zahn-Harnack, Agnes von (Hrsg.): *Der Vermessungsingenieur*. Berlin: Trowitzsch u. Sohn, 1929, Merkblätter für Berufsberatung der Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker e.V.

¹⁹¹Begründung zum Entwurf des RPrMDI für eine einheitliche Ausbildungsordnung der Vermessungsingenieure und höheren Vermessungsbeamten im Reich und in den Ländern 1936. In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 19-32.

¹⁹²Suckow: *Vermessungsingenieurberuf in Preußen*, S. 109.

¹⁹³Preußen: *RdErl. des preuß. MdF zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers für Wissenschaft, Volksbildung und Kunst vom 21.09.1927*. F.M.K.B. 2. 4200, 1927b.

¹⁹⁴Blumenberg: *Verm.-Ing.*

¹⁹⁵Preußen: *RdErl. des preuß. MdF 19.12.1927*. K.V. 2. 4963, 1927a.

Es folgten Anpassungen, um den Schutz gegen unsachgemäße Tätigkeit der Gewerbetreibenden zu erhöhen. Diese Probleme wurden in der Reichsgewerbeordnung vom 26.7.1900 für einige Berufe, jedoch nicht für den Landmesser, berücksichtigt.²⁰⁴ Nach § 36 Reichsgewerbeordnung durfte das Landmessergewerbe von jedermann betrieben werden, die staatlichen Behörden waren zur Vereidigung und öffentlichen Anstellung berechtigt.²⁰⁵ Ein Vereidigungszwang bestand nicht. Durch die Vereidigung sollten die Personen bezeichnet werden, deren Arbeiten besondere Glaubwürdigkeit beigelegt werden konnte. Die Unkenntnis des Publikums führte dennoch dazu, dass Personen Messungen ausführten, die sich ohne ausreichende Ausbildung als Landmesser bezeichneten.

Die Berufsverbände erstrebten, dass dem wissenschaftlich ausgebildeten und staatlich geprüften Landmesser die Tätigkeit erst nach Approbation und unter gesetzlich geschützter Berufsbezeichnung gestattet werde. Vorbild waren die Regelungen für Ärzte und Apotheker. Derartige Vorschläge wurden etwa durch den Verband selbständiger vereideter Landmesser und Deutschen Geometerverein um 1908 unterbreitet.²⁰⁶ Der Berufsstand sah sich aber auch anderen Problemen gegenüber, der befürchteten Verstaatlichung und der Tätigkeit begünstigter Pensionäre oder weniger qualifizierter Konkurrenten.

In diese Kategorie fielen Vermessungsbüros ungeprüfter Techniker. Eingaben beschreiben eine schwierige Situation: „Der Stand der freischaffenden Landmesser befindet sich in anerkannter Notlage. Landwirtschaft, Industrie und Bautätigkeit liegen noch immer danieder, d.h. diejenigen Wirtschaftszweige, mit denen der Beruf der selbständigen Landmesser steht und fällt“.²⁰⁷

Ziel dieser Stellungnahmen war i.A. die Marktabschottung. Den Berufsvereinen ging es natürlich auch darum, ihren Klienten erleichterte Bedingungen zu verschaffen. Von staatlicher Seite wurde etwa daran festgehalten, nur Messungen von Vermessungsbüros der vereidigten Landmesser zur Fortführung des Katasters zu verwenden.²⁰⁸ Der Verband selbständiger vereideter Landmesser versuchte dagegen durchzusetzen, dass die Arbeiten nur vor Ort von vereidigten Landmessern durchzuführen seien. In der preuß. Katasterverwaltung wurde zunehmend deutlicher die Verstaatlichung des Vermessungswesens angestrebt, weil man mit der Existenz privater Unternehmer im Bereich hoheitlicher Vermessungen und der Qualität ihrer Ergebnisse unzufrie-

den war. Bereits 1901 waren die wesentlichen Problemfelder herausgearbeitet worden:

- Entschädigung und Abfindung bei Schließung der privaten Betriebe,
- Verhältnis zwischen der hoheitlichen Tätigkeit der beamteten Landmesser und privatrechtlicher Betätigung (Widerstreit zwischen privaten und staatlichen Interessen),
- Normen der Berufsausübung, Zugang und Gebührenfrage.²⁰⁹

Die preuß. Katasterverwaltung entschied sich für den eleganten Weg des Vereidigungsverbotes, der langfristig zu einem Aussterben des Berufsstandes ohne Schadensersatzansprüche geführt hätte. Am 20.8.1928 erging der berühmte Erlass, nach dem Vereidigungen nach § 36 Reichsgewerbeordnung nicht mehr vorgenommen werden sollten. Obwohl dies einen positiven Effekt für die Gewerbetreibenden haben musste, wurde die Maßnahme von den Berufsverbänden intensiv angegriffen. Der Erlass traf vor allem Personen, deren Ausbildung endete und die den Beruf ergreifen wollten. Ihre hohe Spezialisierung erwies sich bei einem Wechsel in andere Berufsfelder als hinderlich.

Deshalb wandte sich die Interessengemeinschaft der geprüften Landmesserkandidaten 1928 mit einer Eingabe an den preuß. MdF und forderte neue Vereidigungen. Der preuß. MdF formulierte jedoch: „Hiernach steht also dem geprüften Landmesser ein Recht auf Vereidigung und öffentliche Anstellung nicht zu. Die Anstellungsbehörde kann nach unbeschränktem pflichtmäßigem Ermessen eine Auswahl der zu vereidigenden Personen treffen oder die Vereidigung überhaupt ablehnen“.²¹⁰

Diese als Erlass veröffentlichte Entscheidung bedeutete einen Rückschlag für die Berufsverbände.²¹¹ Der Berufsstand entwickelte eine ambivalente Haltung zur Frage der Verstaatlichung. Suckow, d.h. die preuß. Katasterverwaltung, erreichte 1928 eine förmliche Zustimmung des Berufsstandes zur Verstaatlichung.²¹² Mit dem RdErl. vom 7.11.1928 wurden selbst die Praxis aufgegeben, bestimmte, nicht gewerbetreibende, um Vereidigung nachsuchende Landmesser zu vereidigen.²¹³ Da seit dem 20.8.1928 ohnehin keine Vereidigungen mehr vorgenommen wurden, hatte der Erlass nur den Zweck, die Vereidigungen beim Eintritt in

²⁰⁴ Reich: *Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (26.7.1900)*. 1900.

²⁰⁵ VuW: *Aus der Vorgeschichte der Abänderungsvorschläge zur Gewerbeordnung*. VuW, Nr. 1, 2 Jahrgang, Königsberg: 1930, S.12-17, 1930a, S. 15.

²⁰⁶ A. a. O., S. 6.

²⁰⁷ Beschwerdebrief des Verbandes selbständig vereideter Landmesser an den Reichswirtschaftsminister vom 22.3.1927, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2971. B.: 201-208.

²⁰⁸ Schreiben des Reichswirtschaftsministers an den Verband selbständig vereideter Landmesser betreffend die Rechtsstellung der vereidigten Landmesser vom 5.5.1927, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2971. B.: 209.

²⁰⁹ ZRWLV: *Die Verstaatlichung des Vermessungswesens und Anderes*. ZRWLV, Nr. 4, 21. Jahrgang, S. 132-136, 1901b.

²¹⁰ Entwurf für den Erlass des preuß. MdF betreffend die Rechtsstellung der vereidigten Landmesser vom 15.12.1928, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2971. B.: 234-235.

²¹¹ Preußen: *RdErl. des preuß. MdF, betreffend Vereidigung und öffentliche Anstellung der selbständigen Landmesser in Preußen gemäß § 36 (K V 2. 4878) vom 15.12.1928*. FMBI., 1928b.

²¹² Teetzmann, V.: 100 Jahre Berufsverband der vereideten Landmesser/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Festvortrag anlässlich der Jubiläumsfeier am 24. September 1998 in Wiesbaden. forum, 24 1998 Nr. 4, S. 481.

²¹³ Vermerk des preuß. MdF vom 4.7.1929 zum RdErl. vom 7.11.1928 (Finanzministerielles Mitteilungsblatt S. 196) zur Landmesservereidigung, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 10.

den Staatsdienst zu verhindern. Die besondere Glaubwürdigkeit dieser Personen sollte unmittelbar aus der amtlichen Stellung folgen.

Die preuß. Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung wurde 1930 dahingehend ergänzt, dass der Terminus: „geprüfter und mit dem Befähigungsnachweis ausgestatteter Landmesser“ eingeführt wurde.²¹⁴ Die verschiedenen Vertreter berufsständischer Organisationen verstärkten nun allerdings ihre Aktivitäten gegen das Vorgehen der Verwaltung und entfalteten eine rege Tätigkeit, um die politisch maßgeblichen Stellen von ihrer Notlage zu überzeugen. Der Verband selbständiger Vermessungsingenieure schilderte 1931 dem preuß. Ministerpräsidenten die wirtschaftliche Lage in den düstersten Farben und unterstellte der Katasterverwaltung, dem Berufsstand schaden zu wollen. Die Eingaben hatten i.A. zum Ziel, neue Arbeitsaufgaben in der Verwaltung (z.B. bei Zusammenlegungen) zugewiesen zu bekommen oder die Vermessungstätigkeit von Behörden einzuschränken.^{215,216} Die Katasterverwaltung, die im Staat ein höheres Ansehen als die Gewerbetreibenden genoss, setzte sich normalerweise mit Gutachten gegen die Berufsverbände durch.²¹⁷ Ein typisches Produkt der Lobbyarbeit ist der Artikel: „Probleme der neueren freien Berufe“, der den Landmessern die Ausführung hoheitlicher und sogar sozialamtlicher Aufgaben bescheinigte.²¹⁸ 1932 forderte der Verband selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen eine „zeitgemäße Ausgestaltung des Landmesserrechtes“, um die Lage des Berufsstandes zu verbessern und mahnte den Erlass einer Landmesserordnung an. Die Einfügung des Berufsstandes in den § 38 Reichsgewerbeordnung wurde wegen schärferer Strafbestimmungen abgelehnt. Die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten sollten durch Ergänzung des § 36 Reichsgewerbeordnung zur Einrichtung von Berufskammern und Ermächtigung der Landesbehörden zur Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Landmesser durchgeführt werden.²¹⁹

Der Konflikt zwischen Berufsstand und Verwaltung wurde schärfer, 1932 erklärte der Verband Preussischer Vermessungsingenieure, eine kleine Gruppe von circa 60 Mitgliedern, gegenüber dem Reichswirtschaftsminister: „Der Herr Preussische Finanzminister, dem die Bearbeitung der Vermessungsingenieurfragen in

Preussen zusteht und dem der Schutz der preussischen Vermessungsingenieure obliegt, hat angeblich zur Beseitigung einer Notlage der preussischen Vermessungsingenieure die Vereidigung der examinier-ten Vermessungsingenieure vor Jahren eingestellt. ... Nachdem Eingaben bei den nachgewiesenen Regierungspräsidenten um Beschäftigung abgelehnt worden sind, ist der Herr Finanzminister trotzdem bei seiner prinzipiellen Stellungnahme der Ablehnung verblieben, die tatsächlich nicht zur Behebung einer Notlage im Berufe, sondern zur Vorbereitung einer beabsichtigten Verbehördlichung des Standes ausgesprochen ist“.²²⁰

Hinter dem kleinen Verband stand u.a. der spätere Leiter der Reichsgruppe der ÖbVI, Soyka, der nach dem Krieg Ehrenmitglied des BdVI wurde.²²¹ Dem preuss. MdF oblag jedoch nicht der Schutz der Ingenieure, sondern der Schutz der amtlichen Vermessungswerke. Der Verband Preussischer Vermessungsingenieure wandte sich in dieser Angelegenheit an die Fraktionen des preuß. Landtags und des Reichstags und forderte:

- Aufhebung der Vereidigungssperre,
- die Abwehr der Verbehördlichung der Fortschreibungsvermessungen,
- Verhinderung der Einschaltung der Landmesser in den § 38 Reichsgewerbeordnung,
- Abwehr der Heranziehung der Landmesser zur Gewerbesteuer.²²²

Derartige Initiativen waren durchaus nicht völlig nutzlos. Der Leiter der preuß. Katasterverwaltung, Suckow, hatte sich vor dem Beamtenausschuss zur Frage der angeblich beabsichtigten Beseitigung des Berufsstandes zu äußern. Demnach war keine Entfernung der Landmesser geplant. Die Vereidigungssperre sei notwendig, weil die Anzahl der Landmesser zu groß sei. Die Frage der Verbehördlichung werde erst nach Absinken der Landmesserzahl relevant. Der Ausschuss schloss sich der Staatsregierung an, um den existierenden vereidigten Landmessern Konkurrenz zu ersparen.²²³ Für den Landtag wurde festgehalten, dass in Preußen etwa 300 Landmesser verträglich seien, während 1932 etwa 700 Personen ein entsprechendes Gewerbe betrieben. In diesen Betrieben waren 1929/1930 circa 700 technische Angestellte tätig.²²⁴ Obwohl die wirtschaftliche Lage vieler Büros desolat sei, würden pro Jahr etwa 200 Personen die Ausbildung beenden, von denen nur 50 im öffentlichen Dienst

²¹⁴Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 7.1.1930, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 34.

²¹⁵Brieftelegramm der Gruppen Köln, Rheinland und Westfalen des Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen an den preuß. Ministerpräsidenten vom 24.6.1931, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12503. B.: 25-26.

²¹⁶Schreiben des Vorsitzenden der Gruppe Rheinland-Westfalen des Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen (Joppen) an den preuß. MdF vom 23.1.1931, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12503. B.: 49.

²¹⁷Schreiben des preuß. MdF an den Verband selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen vom 24.7.1931, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 12503. B.: 35.

²¹⁸Probleme der neueren freien Berufe. Sonderabdruck aus der VuW, Jahrgang 1931, Nr. 10, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2852. B.: 111-119.

²¹⁹Schreiben des Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen an den preuß. MdF vom 21.07.1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 22-25.

²²⁰Eingabe des Verbandes Preussischer Vermessungsingenieure an den Reichswirtschaftsminister vom 8.6.1932 betreffend die Vereidigungsfrage, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 173-174.

²²¹Drecoll, F. W.: Theodor Soyka. ZfV, 85 1960 Nr. 2, S. 59.

²²²Eingabe des Verbandes Preussischer Vermessungsingenieure an die Fraktionen des Deutschen Reichstags und des preuß. Landtags vom 16.6.1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 225-233.

²²³Bericht über die Sitzung des Beamtenausschusses am 22.11.1932 über eine Eingabe des Verbandes Preussischer Vermessungsingenieure, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 206-207.

²²⁴Für die Beratungen des Beamtenausschusses des preuß. Landtages, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 214-216.

unterkämen. Die Eignung Gewerbetreibender für die Katastermessung wurden von staatlicher Seite nicht vorbehaltlos zugestanden. Die Führung des Katasters verlange eine peinliche und zumeist weit über den für den Auftraggeber ersichtlichen Rahmen hinausgehende Behandlung. Tatsächlich waren 1932 in Bayern, Hamburg, Oldenburg, Bremen, Lippe, Lübeck und Schaumburg-Lippe Katastervermessungen staatlichen Behörden vorbehalten. In einigen Ländern (Württemberg, Baden, Hessen) konnte die Tendenz zu einer solchen Entwicklung beobachtet werden. Der Beirat für das Vermessungswesen und der Reichssparkommissar hatten sich für eine Verbehördlichung ausgesprochen. Es ist notwendig, die Begriffe Verbehördlichung und Verstaatlichung zu trennen.

Unter Verbehördlichung wurde die Ausführung von Katastervermessungen durch die Vermessungsdienste der verschiedenen Fachbehörden und unter Verstaatlichung die Ausführung aller Messungen durch Staatsbehörden verstanden.²²⁵

Insbesondere der Reichssparkommissar betrachtete diese Möglichkeit als den besten Weg, Verbilligung und Verbesserung zu erreichen. Es war im übrigen nicht in Vergessenheit geraten, dass der Verband selbständiger vereideter Landmesser 1911, als sich die Wirtschaft in weit besserem Zustand als 1932 befand, um die Verstaatlichung des Berufsstandes gebeten hatte. Der Beamtenausschuss folgte der Meinung Suckows: „Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Einrichtung der selbständigen Vermessungsingenieure nicht bewährt hat und dass sich Vermessungsarbeiten nicht zur Ausführung im Gewerbebetrieb eignen. . . Die Bestrebungen des preussischen Finanzministers auf Verbehördlichung der Katastervermessungen sind deshalb zu begrüßen. Nach wie vor muss grösster Wert darauf gelegt werden, dass Vereidigungen von Vermessungsingenieuren nur nach der Massgabe des tatsächlichen Bedarfs erfolgen.“²²⁶

Die Zukunftsaussichten des Berufsstandes waren also wenig erfreulich. Aufgrund der Finanzlage erschien es 1932 zudem ausgeschlossen, Landmesser in den Staatsdienst zu übernehmen. Von politischer Seite wurde allerdings der Vorschlag unterstützt, die Vermessungskundigen über eine Änderung der Reichsgewerbeordnung (§ 38) einer strengeren Aufsicht zu unterwerfen.²²⁷ Die Eingabe des Verbandes Preussischer Vermessungsingenieure hatte ein Nachspiel im preuß. Landtag, bei dem sich die NSDAP mit einer kleinen Anfrage über „die Bestrebungen, den Beruf des selbständigen vereidigten Landmesser zu verstaatlichen“ für die Belange des Berufsstandes einsetzte. Die Partei beschreibt den Berufsstand ausdrücklich als „Freien Beruf“ und polemisiert gegen seine Schädigung durch die Konkurrenz der staatlichen Mes-

sungsdienste.^{228,229} Der preuß. MdF hat dies 1933 als unzutreffend zurückgewiesen.²³⁰ Die Parteinahme deutet daraufhin, dass man in den Landmessern eine potenzielle Wählergruppe sah. Die Auswertung der NSDAP-Mitgliedschaft der ÖbVI zeigt, dass es sich dabei um eine berechnete Hoffnung handelte. Die NSDAP hat sich wiederholt mit dem Berufsstand befasst und sich gegen Mitarbeiter der Katasterverwaltung gewandt. Die politische Einflussnahme wurde schon 1932 durch den Verband selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen als Druckmittel gegenüber dem preuß. MdF verstanden: „Die sich ständig steigende Notlage der selbständigen Vermessungsingenieure, besonders im Westen Deutschlands, zieht naturgemäß eine fortschreitende politische Radikalisierung der Berufsangehörigen mit sich, zumal eine Kette von Enttäuschungen allmählich die Hoffnung auf eine baldige Bessergestaltung der wirtschaftlichen Lage innerhalb des Berufes schwinden lässt.“²³¹

Selbst der preuß. MdF gab 1937 intern zu: „Erfahrungen in Preußen: Notlage im Westen, Mangel an Vermessungsingenieuren im Osten, trotzdem keine Abwanderung nach dem Osten“.²³² Der Verbandsvorsitzende Arnemann nutzte andererseits auch seine Kontakte zu Staatssekretär Schleusener (Deutsche Demokratische Partei) im MdF, um die Anliegen des Berufsstandes zu befördern: „So sehen wir heute den Stand der freiberuflichen Vermessungsingenieure am Rande seiner Vernichtung stehen“.²³³ Allein 1932 kam es zu zwei Treffen. Arnemann war im übrigen der Ansicht, dass die Bevölkerung des Reichs nicht mehr von Kolonien oder anderen Staaten, sondern vom wenig besiedelten deutschen Osten aufgenommen werden sollte. Die Tätigkeit des Vermessungsingenieurs erweise sich gerade in diesem Zusammenhang als bedeutsam.²³⁴ Es zeigte sich allerdings, dass gegen die Argumente des anwesenden Ministerialrats Suckow wenig auszurichten war. Das Protokoll vermerkt, dass Arnemann gegenüber Suckow erklärte, dass eine Aufhebung der Vereidigungssperre für den Berufsstand katastrophal wäre. Die Katasterverwaltung sah in der Wirtschaftskrise die Ursache für die Lage des Berufsstandes. Die Atmosphäre der Besprechung war so angespannt, dass sich der

²²⁵DVW: *Sitzung der Arbeitsgemeinschaft preussischer Landmesservereine am 18.12.1931 in der Geschäftsstelle des DVW*. Archiv des DVW, 1931.

²²⁶Für die Beratungen des Beamtenausschusses des preuß. Landtages, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 214-216.

²²⁷Zur Eingabe des Verbandes Preussischer Vermessungsingenieure vom 16.6.1932 (Landtag B A II Nr. 1593), In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 208-213.

²²⁸Eingabe des Verbandes Preussischer Vermessungsingenieure an die Fraktionen des Deutschen Reichstags und des preuß. Landtags vom 16.6.1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 225-233.

²²⁹Kleine Anfrage 357 des NSDAP-Abgeordneten Magunia im Preuß. Landtag vom 29.9.1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2972. B.: 251.

²³⁰A. a. O.

²³¹Schreiben des Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen an den stellvertretenden preuß. MdF vom 5.11.1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 78.

²³²Arbeitsunterlage zum 2. Entwurf der ÖbVI-Berufsordnung 1937 im preuß. MdF, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 78-82.

²³³Arnemann: Die jetzige Wirtschaftslage und ihr Einfluß auf den Beruf des Vermessungsingenieurs. Kurzvortrag, gehalten am 11.8.1931, auf der Tagung des DVW in Hannover. ZfV, LXI 1932 Nr. 2, S. 69.

²³⁴A. a. O., S. 70.

Staatssekretär mehrfach genötigt sah, den Verbandsvorsitzenden zur Mäßigung aufzurufen.²³⁵

Ende 1932 brachte die NSDAP-Fraktion durch ihren Vorsitzenden Kube, der später als Generalkommissar für Weißrussland einem Attentat zum Opfer fiel, erneut eine kleine Anfrage im Landtag ein.²³⁶ Angehörige des Berufsstandes hatten mit der Fraktion Kontakt aufgenommen und sich bemüht, einzelne Personen, z.B. den Regierungsrat Wittwer aus Frankfurt/Oder, zu denunzieren. An der Person Wittwers wird deutlich, wie nationalsozialistische und berufsständische Ziele zusammentreffen konnten. Als Regierungsrat vertrat Wittwer die Linie des preuß. MdF, der von weiteren Beerdigungen absehen wollte. Deshalb erschien er den Berufsverbänden als Gefahr. Als Amtsinhaber der Deutschen Volkspartei und Logenmitglied geriet Wittwer in Konflikt mit der NSDAP. Im Rahmen seines erfolglosen Zulassungsverfahrens bemerkt der Stellvertreter des Führers über Wittwer: „Auch hat er sich öfters der persönlichen Bekanntschaft mit Stresemann gerühmt. Seine Amtsgewalt hat Wittwer dazu missbraucht, die Beamten und Angestellten für die Deutsche Volkspartei zu werben. Er duldet in seiner Verwaltung neben den Anhängern der Volkspartei nur noch Sozialdemokraten und Zentrumsanhänger. Den Führer soll er als Ausländer bezeichnet haben, dessen Reden durch den ausländischen Dialekt nicht zu verstehen seien und dem man das Reden überhaupt verbieten müsse.“²³⁷

Wittwer wurde 1938 gegen seinen Willen aus dem Katasterdienst entfernt und als ÖbVI nicht zugelassen. Es ergab sich praktisch ein Berufsverbot. Der Verband Preussischer Vermessungsingenieure erreichte immerhin, dass der preuß. MdF die Katasterämter auf den Erlass vom 18.12.1931 hinwies, der dazu diente, die Antragsteller für Vermessungen auf die Gewerbetreibenden aufmerksam zu machen.²³⁸ Der Berufsverband nahm an, dass lediglich 10% der Gewerbetreibenden über das Einkommen der verbeamteten Kollegen verfüge, der Rest müsse sich mit deutlich weniger begnügen oder sei arbeitslos.²³⁹ Diese Lobbyarbeit wurde nach 1933 fortgesetzt, die Argumentationslinie blieb vergleichbar: „Es konnte durch diese systematische Ausschaltung der Vermessungsingenieure aus dem freien Wirtschaftsleben nicht ausbleiben, dass sie allmählich in die allerbitterste Not geraten sind. Ein grosser Teil von ihnen und ein grosses Angestelltenheer ist bereits der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last ge-

fallen. Viele sind so verschuldet, dass die Leistung des Offenbarungseides nicht mehr zu den Seltenheiten gehört. Es ist ein Bild des entsetzlichen Elends eines Berufsstandes, von dem das Preussische Staatsministerium noch vor wenigen Jahren sagte, dass die Wirtschaft seiner nicht entraten könne“.²⁴⁰

Die Beschwerdeschrift ist vom Ingenieur Joppen unterschrieben, der später in der berufsständischen Organisation der ÖbVI tätig wurde.²⁴¹ Das preuß. MdF hielt jedoch auch nach 1933 an seiner Haltung fest. Die Beschwerden der Berufsverbände seien übertrieben und die Notlage der Landmesser nicht schlimmer, als die anderer Berufsgruppen. Der MdF stellt 1933 nochmals klar, dass er in der Verbehördlichung den Weg zu einer Verbesserung des Katasters erblicke. Mit dieser Meinung stand die Behörde nicht allein, der Vorsitzende des Beirates für das Vermessungswesen hielt fest: „Ferner sollte der augenblickliche Umfang des privaten Vermessungswesens nicht erweitert werden“.²⁴²

Suckow geriet nach 1933 zunehmend in die Kritik. Ein langjähriges Mitglied der NSDAP und Mitglied des Reichstages nahm die Lobbyarbeit für den gewerbetreibenden Berufsstand mit politischem Nachdruck wahr. Martin Stumpf, vereidigter Landmesser und Gauinspekteur der NSDAP, wandte sich 1933 an die Katasterverwaltung, um gegen die angebliche Benachteiligung der gewerbetreibenden Vermessungskundigen zu protestieren.

Den Anlagen ist zu entnehmen, dass „die aus der marxistischen Zeit stammende Bürokratie der Katasterverwaltung“ schuld an der wirtschaftlichen Notlage des Berufsstandes sei.^{243,244} Der Landesverband preuß. Vermessungs-Ingenieure, wie sich der Verband Preussischer Vermessungsingenieure seit 1933 bezeichnete, spitzte die Auseinandersetzung mit Suckow weiter zu: „Marxistisch anmutende Verbehördlichungs-Ideen in unserer Frage sind u.E. Theorien, die nicht mehr am Platze sind. Die Aufsaugung und wirtschaftliche Vernichtung unseres Standes widerspricht den von der Regierung und unserem Führer mehrfach dargelegten Grundsätzen in jeder Beziehung“.²⁴⁵

²³⁵Niederschrift über ein Treffen zwischen dem Vorsitzenden des Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen (Arnemann) und Staatssekretär Schleusener vom 22.12.1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 95-97.

²³⁶Kleine Anfrage Nr. 510 des NSDAP-Abgeordneten Kube im Preußischen Landtag vom 7.12.1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 100-101.

²³⁷Stellvertreter des Führers an RMdI betreffend politische Beurteilung des Vermessungsrates (außer Dienst) Wittwer vom 15.2.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 887. B.: 36.

²³⁸Rundschreiben des preußischen MdF an die RP und den Präsidenten der preuß. Bau- und Finanzdirektion vom 20.1.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 109.

²³⁹Schreiben des Verbandes Preussischer Vermessungsingenieure an den Reichskommissar für Preußen betreffend das Vermessungswesen vom 9.1.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 111-117.

²⁴⁰Schreiben des Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preussen e.V. an den Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung betreffend das Vermessungswesen vom 19.1.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 141-144.

²⁴¹Josef Joppen: geboren 1875 in Straßburg, Studium der Mathematik, Volkswirtschaft und Naturwissenschaft in Straßburg (1896-1897) sowie Geodäsie und Kulturtechnik (1897-1899) in Bonn, seit 1920 Mitglied im Verband selbständiger vereideter Landmesser, zeitweise Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Mitwirkung bei Ausarbeitung der Berufsordnung, nach dem Krieg Ehrenvorsitzender des BdVI (Müller, 1955).

²⁴²Vorschläge zur Neuorganisation des deutschen Vermessungswesens und zur Beseitigung vorhandener Mängel des Vorsitzenden des Beirates für das Vermessungswesen vom 19.7.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 89-107.

²⁴³Schreiben des MdR Stumpf aus Sorau an den preuß. MdF vom 21.5.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 224.

²⁴⁴Schreiben von Vermessungstechnikern aus Sorau an das preuß. MdF vom 16.5.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 225.

²⁴⁵Schreiben des LPVI an den preuß. MdF vom 26.5.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 219-220.

Die Auseinandersetzung führte 1933 zu einem Treffen des Landesverbandes (Hartig, Soyka) mit Ministerialrat Suckow. Soyka stellte, der Aufforderung des neugegründeten Reichsstandes für Vermessungswesen folgend, einen Gesetzentwurf zur Neuorganisation des Vermessungswesens vor. Dieser Entwurf kann als ein wesentlicher Schritt in der Entwicklung der Berufsordnung betrachtet werden, denn Soyka ging von dem Grundsatz aus, dass alle Messungen von „Vermessungsnotaren“ ausgeübt werden sollten. Die Berufsethik sollte durch einen Eid nach § 36 Reichsgewerbeordnung gesichert werden. Suckow lehnte ab und verwies darauf, dass im MdF schon vor 15 Jahren ein Entwurf ausgearbeitet worden sei, der Betretungsrechte und Vermarkungszwang regeln sollte und infolge einer Steuerproblematik nicht in Kraft getreten sei.²⁴⁶

Die Lobbyverbände waren allerdings nicht nur mit einer Verwaltung konfrontiert, die sich auf kritische Weise mit den vereidigten Landmessern auseinandersetzte, sondern auch mit akademischen Stellungnahmen in diesem Sinne. 1934 legte Prof. Gast verschiedene Reformvorschläge zum deutschen Vermessungswesen vor und erweckte den Eindruck, dass die Landmesser durch minderqualifizierte Kräfte zu ersetzen seien.²⁴⁷

Im Rahmen der Abstimmungsprozesse für die Erstellung des Vermessungsgesetzes von 1934 gestand der Beirat für das Vermessungswesen den Gewerbetreibenden zwar die Ausführung von Fortführungsvermessungen zu, machte aber klar, dass eine Ausweitung des privaten Vermessungswesens nicht erwünscht sei.²⁴⁸ Als der preuß. MdF 1936 beabsichtigte, die Vereidigungssperre aufzuheben, hatten sich nach der Gleichschaltungswelle die Spuren der Berufsvereine, bis auf den DVW, bereits verloren. Die Aufhebung wurde nicht durchgeführt und die weitgehende Ablehnung von Neuzulassungen in der Berufsordnung 1938 verankert.^{249,250} Die persönlichen Anfeindungen, denen sich Suckow ausgesetzt sah, basierten darauf, dass man ihn für Vereidigungssperre und die Verbehördlichungspläne verantwortlich machte. Die Unterstellung marxistischer Ideen ist wenig überzeugend. Vielmehr hat sich Suckow aus technischem Sachverstand im Rahmen der Beratungen des Beirates für das Vermessungswesen für ein Modell der Organisationsgliederung entschieden. Der Beamte wurde ein Opfer der politischen Umstände, als er sich nach 1933 in Widerspruch zu den Berufsverbänden und zur NSDAP brachte. Auch beim preuß.

MdF ist nach 1933 der Geist der neuen Zeit spürbar. So wurde ein Verbot der Vereidigung für „nichtarische“ und politisch unzuverlässige Landmesser beraten. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums unterband nur die Verwendung bestimmter Beamter, die Bestallung der Landmesser konnte nicht wegen früherer kommunistischer Betätigung entzogen werden.²⁵¹ Eine Änderung war nur durch Reichsrecht zu erreichen. Anlässlich der Beseitigung politisch unerwünschter Personen im amtlichen Vermessungswesen beabsichtigte man auch, die Vereidigungen unliebsamer Personen (Gewerbetreibende, Pensionäre) rückgängig machen. Die pensionierten Beamten waren ein andauerndes Ärgernis für die Berufsverbände, da diese aufgrund ihrer Vereidigung Urkundsmessungen ausführen durften. Die Entziehung der Bestallung konnte als Beseitigung von unerwünschter Konkurrenz für diejenigen Landmesser betrachtet werden, die infolge fehlender Pensionszahlung nicht über eine Doppeleinkommen verfügten. Dieser Personenkreis hat wiederholt und scharf gegen die Pensionäre polemisiert. Der MdF erarbeitete einen Gesetzentwurf, nach dem Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums „nichtarischer Abstammung“ waren, nicht mehr nach § 36 vereidigt und öffentlich angestellt werden sollten.²⁵² Erfolgte Bestallungen für diesen Personenkreis sollten zurückgenommen werden. Die Regelung wurde ausdrücklich auf Personen ausgedehnt, die sich im kommunistischen Sinne betätigt hatten.²⁵³ Es ist für den Radikalisierungsprozess bezeichnend, dass ein Paragraph, der Frontkämpfer ausnahm, gestrichen wurde. Andererseits war es unter diesen Umständen möglich, durch Einflussnahme der NSDAP, die vom preuß. MdF unerwünschte Verlängerung einer befristeten Bestallung zu erreichen. So bescheinigte die Partei dem vereidigten Landmesser Dittmar 1935 seine politische Zuverlässigkeit und setzte sich erfolgreich für eine Verlängerung ein.²⁵⁴ Es gelang Dittmar, mit einer erneuten, günstigen Parteibeurteilung zum ÖbVI vereidigt zu werden, bevor die Ausnahme 1940 auslief. Betrachtet man insgesamt die Situation des Berufsstandes, so erscheint der Erlass der Berufsordnung 1938 und die Entstehung des ÖbVI als wenig wahrscheinlich.

4.3.2 Bayern

Bayern hat eine lange geodätische Tradition, aus der ein verstaatlichtes Vermessungswesen hervorgegangen ist. Bereits im 16. Jahrhundert wurde durch Turmair eine topographische Karte erstellt. Ein Fortschritt für die bayerische Landesvermessung war die

²⁴⁶Niederschrift des Treffens am 26.5.1933 zwischen LPVI (Soyka) und Suckow am 31.5.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2969. B.: 221-223.

²⁴⁷Schreiben des Vorsitzenden des Beirates für das Vermessungswesen an Reichsminister und preuß. MdF vom 15.2.1934, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 39-41.

²⁴⁸Vorschläge zur Neuorganisation des deutschen Vermessungswesens und zur Beseitigung vorhandener Mängel des Vorsitzenden des Beirates für das Vermessungswesen vom 19.7.1933, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2853. B.: 89-107.

²⁴⁹Reich: *Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20.1.1938*. 1938a, § 25.

²⁵⁰Arbeitsunterlage zum 2. Entwurf der ÖbVI-Berufsordnung 1937 im preuß. MdF, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 29284. B.: 78-82.

²⁵¹Reich: *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (07.04.1933)*.

²⁵²Schreiben des preuß. MdF an den Reichswirtschaftsminister betreffend den Gesetzentwurf zur Entziehung der Bestallung für politisch unerwünschte Personen (Juni 1933), In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2973. B.: 114-119, § 1.

²⁵³A. a. O., § 3.

²⁵⁴Schreiben der NSDAP-Gauleitung Hessen-Nassau an den preuß. MdF betreffend die Verlängerung der Vereidigung des Landmessers Dittmar vom 24.8.1935, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2973. B.: 100.

von Frankreich angeordnete Längenmessung, die 1762 über Bayern nach Wien ausgedehnt wurde. Die Tätigkeit von Adrian von Riedl führte 1786 zum Allgemeinen Plankonservatorium, das Bureau Topographique ging um 1801 auf französischen Einfluss zurück.²⁵⁵ Das Jahr 1801 markiert den Beginn der bayerischen Landesvermessung.²⁵⁶ Später kam es zur Bezeichnung „Statistisch-topographisches Bureau“, das ab 1808 als Sektion im Auswärtigen Ministerium geführt wurde.²⁵⁷ Unabhängig davon entstand 1808 die Unmittelbare Steuervermessungskommission, aus der das Bayerische Katasterbureau hervorging.²⁵⁸ Landes- und Katastervermessung verwendeten unterschiedliche Projektionen. Soldner²⁵⁹ führte seine berühmte Projektion mit der Münchener Frauenkirche als Ursprung ein. Die rechtwinklig-sphärischen Koordinaten fanden bald Nachahmung in Württemberg, Baden, Hessen und in Preußen.²⁶⁰ 1817 wurde die Landesvermessung von der Armee übernommen. Das Militärtopographische Bureau blieb bis 1918 ein Bestandteil der bayerischen Armee.²⁶¹

Nach dem Krieg wurde der Messungsdienst der Finanzverwaltung (Staatsministerium der Finanzen) vom Flurbereinigungsdienst unterschieden. Der Flurbereinigungsdienst unterstand dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit, zur Durchführung waren Flurbereinigungsämter eingerichtet. Ein Landesvermessungsamt war Zentralstelle, deren Ursprung das Katasterbüro von 1872 war und das ab 1915 die neue Bezeichnung führte.^{262,263} Die Landesvermessung wurde vom Landesvermessungsamt und der Topographischen Zweigstelle betreut. Die Zweigstelle war aus dem Militärtopographischen Büro hervorgegangen und 1930 dem Landesvermessungsamt angegliedert worden.²⁶⁴

Zusätzlich wurden natürlich bestimmte Karten erzeugt.²⁶⁵ Das Landesvermessungsamt war auch für das Grundsteuerkataster zuständig und hielt Staatsprüfungen ab. Für die Fortführungsmessungen waren Messungsämter eingerichtet. Die vom Vermessungsgesetz 1934 geforderte Ausrichtung der Vermessung war in Bayern weitgehend erreicht.²⁶⁶ Es existierten allerdings auch ungewöhnliche Einrichtungen, wie z.B. die Feldgeschworenen.²⁶⁷

Bayern kannte keine Beteiligung Gewerbetreibender an hoheitlichen Vermessungen. Die Staatsregierung hatte sich 1908 zur völligen Verstaatlichung des Messungsdienstes entschlossen, die 1909 wirksam wurde. Die Durchführung von Katastervermessungen war schon 1834 besonderen Bezirksgeometern übertragen worden. Diese Personen waren nicht verbeamtet, aber auch nicht unabhängig von staatlicher Aufsicht. Messungen, die auf das Kataster keinen Einfluss hatten, durften bis 1892 von nicht autorisierten und ungeprüften Vermessungskundigen ausgeführt werden.²⁶⁸

Ab 1892 hießen die Fortführungsbehörden „Messungsbehörden“ und die Vorstände „Bezirksgeometer“.²⁶⁹ Die Ausbildung war ständig verbessert und von staatlicher Seite betreut worden. Zu Beginn der Landesaufnahme 1801 herrschte zunächst noch Mangel an Fachkräften. In der „Instruction für die Allgemeine Landes-Vermessung“ trat 1830 die Bezeichnung Geometer auf und wurde beibehalten.²⁷⁰ Nach der Gründung der Technischen Hochschule München schlossen 1878 erstmalig Studenten des Vermessungswesens ab (Professor Bauernfeind). Der Abschluss wurde als akademische Prüfung anerkannt. Auf Betreiben des bayerischen Geometervereins wurde ab 1903/1904 das Studium auf sechs Semester verlängert und endete mit der Diplomprüfung. Die Technische Hochschule München vergab seit 1901 die Titel Dipl.-Ing. und Dr.-Ing.²⁷¹

Die Geometerausbildung erforderte bereits 1906 den Abschluss eines Gymnasiums.^{272,273} Nach dem Studium war eine zweijährige Beschäftigung, u.a. auch bei einem Bezirksgeometer, notwendig.²⁷⁴ Bayern führte damit als drittes Land neben Sachsen und Mecklenburg-Schwerin strengste Kriterien ein.²⁷⁵

Den Abschluss der Ausbildung bildete „die praktische Prüfung für den bayerischen Messungsdienst“, die zum Dienst in allen Zweigen der Vermessungsverwaltung (Kataster, Flurbereinigung, Eisenbahn) befähigte.^{276,277} In Bayern war 1929 eine Ausbildung für die Laufbahn des höheren Vermessungsbeamten notwen-

²⁶⁸Gampert: *ZfV*, Nr. 19, Bd. LXVI, 1937, S. 567.

²⁶⁹ZRWLV: *Die Ausbildung der Geometer in Bayern und die Geometer der bayerischen Staatseisenbahn*. ZRWLV 1901, Nr. 7, 21. Jahrgang, S. 254-261., 1901a, S. 257.

²⁷⁰Simmerding, F. X.: Glück und Not des Geometers. Höhen und Tiefen des Berufsstands, der mühsame Aufstieg im 19. Jahrhundert. Teil I. Mitteilungsblatt DVW Bayern, 49. Jahrg. 1997 Nr. 2, S. 135.

²⁷¹A. a. O., S. 141.

²⁷²Bayern: *Königliche Verordnung über die Vorbedingungen für den bayerischen Messungsdienst vom 23.7.1906*. bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 333, 1906b.

²⁷³Bayern: *Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 3.8.1906*. bayerisches Finanzministerielles Mitteilungsblatt S. 201, 1906a.

²⁷⁴Rechtsgrundlage waren die Verordnung über die Vorbedingungen für den bayerischen Messungsdienst vom 23.7.1906 und die Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3.8.1906.

²⁷⁵Großmann: *ZfV*, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 62.

²⁷⁶ZVE: *Die Ausbildung der Geometer in Bayern und die Geometer der bayerischen Staatseisenbahn*. ZVE, 1905, Nr. 2, 1905, S. 35.

²⁷⁷Simmerding: *Mitteilungsblatt DVW Bayern*, Nr. 2, Bd. 49. Jahrg., 1997.

²⁵⁵Lammerer, A.: Die Entwicklung des Bayerischen Topographischen Bureaus. MRfL, 1932/1933 Nr. 1, S. 23.

²⁵⁶Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 25.

²⁵⁷A. a. O., S. 27.

²⁵⁸A. a. O., S. 25.

²⁵⁹Soldner, Johann Georg von: geboren 1776, ab 1805 Vermessung des Fürstentums Arnsbach, 1810 Denkschrift über Dreiecksnetze, ab 1815 Leitung der Sternwarte in München, gestorben 1833 (a. a. O., S. 26).

²⁶⁰Rösch: Johann Georg von Soldner. Zum 100. Todestag am 13. Mai 1933. *ZfV*, LXIII 1934 Nr. 6, S. 132.

²⁶¹Lammerer: *MRfL*, Nr. 1, 1932/1933, S. 24.

²⁶²Gampert: *ZfV*, Nr. 19, Bd. LXVI, 1937, S. 563.

²⁶³Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 30.

²⁶⁴Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 6.

²⁶⁵Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 40.

²⁶⁶Gampert: *ZfV*, Nr. 19, Bd. LXVI, 1937.

²⁶⁷Reinmund: Das Abmarkungswesen in Bayern. *ZfV*, LXVII 1938 Nr. 2.

dig. Schon 1921 wurden die Titel „Vermessungsreferendar“ und „Vermessungsassessor“ eingeführt.²⁷⁸ Nach der Reifeprüfung und dem Praktikum waren sieben bis acht Semester an der Technischen Hochschule München vorgeschrieben, die mit der Diplomhauptprüfung für Vermessungsingenieure abgeschlossen wurde. Das Referendariat dauerte 31 Monate und endete mit der Staatsprüfung für den höheren Vermessungs- und Flurbereinigungsdienst (Vermessungsassessor).^{279,280,281}

Die Vermessungsverwaltung entwickelte nicht zu Unrecht erhebliches Selbstbewußtsein. Ein Abgeordneter des bayerischen Landtags stellte 1920 fest, dass es in einem derartigen Zustand der Vollkommenheit sei, dass ein Zusammengehen mit anderen Ländern Unsinn wäre.²⁸² Nach 1933 konnte Bayern im Vermessungswesen Zuständigkeit und Position wahren.

Allerdings waren nicht alle Mitarbeiter der Messungsverwaltung ideologisch auf die neuen Bedingungen vorbereitet. Der bayerische Ministerpräsident Siebert hat sich 1936 lobend über das Vermessungswesen geäußert und zugleich auf die Notwendigkeit politischer Erziehung im Personalkörper hingewiesen.²⁸³ Ab 1937 war das Landesvermessungsamt dem Staatsministerium der Finanzen unterstellt.²⁸⁴ Die Umgestaltung wurden durch Landesrecht vorgenommen. Von der Möglichkeit, Sonderverwaltungen mit der Wahrnehmung von Liegenschaftsvermessungen zu betrauen, ist nur wenig Gebrauch gemacht worden. Derart privilegiert wurden nur die Reichsbahnverwaltung und in widerruflicher Weise das Vermessungsamt München. Selbst in diesen Fällen waren weitreichende Beschränkungen gültig.²⁸⁵

Wie effektiv die bayerische Verwaltung ihren Zuständigkeitsbereich verteidigte, zeigt, dass es dem Generalinspekteur für Wasser und Energie nicht möglich war, die Messungen für die Rhein-Main-Donau Wasserstraße durch die eigene Wasserstraßendirektion durchführen zu lassen.²⁸⁶ Es gelang der bayerischen Verwaltung, die Einführung des ÖbVI in Bayern zu verhindern, als Zulassungsanträge gestellt wurden. Um 1928 gab es im staatlichen Bereich des Vermessungswesens 571 und im kommunalen Bereich 13 Vermessungsingenieure, Techniker und Landmesser.²⁸⁷

²⁷⁸Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 90.

²⁷⁹Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 142.

²⁸⁰Blumenberg: *Verm.-Ing.*

²⁸¹Rechtsgrundlage war die Verordnung vom 14.3.1929 über die Vorbedingungen für den höheren Vermessungs- und Flurbereinigungsdienst (Hunger, 1985, S. 92).

²⁸²A. a. O., S. 85.

²⁸³Siebert, Ludwig: Bayerischer Ministerpräsident Siebert über die Bedeutung des Vermessungswesens. *ZfV*, LXV 1936 Nr. 2.

²⁸⁴Bayern: *Verordnung über die Angelegenheiten der Landesvermessung und der Landesaufnahme vom 4.12.1937*. (*ZfV* 1938, LXVII, Heft 4, S. 125) bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303, 1937.

²⁸⁵Beckenbach: Aufgaben und Gliederung eines städtischen Vermessungs- und Liegenschaftsamtes. *ZfV*, LXVI 1937 Nr. 22, S. 660.

²⁸⁶Schreiben des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (Nr. IV 11949) an den RMDI betreffend den ÖbVI-Antrag Bratsch vom 19.10.1943, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 55. D.: 19.10.1943.

²⁸⁷Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

4.3.3 Hessen

4.3.3.1 Landes- und Katastervermessung

In Hessen-Darmstadt wurde ab 1804 eine Neutriangulation durchgeführt. In Hessen-Kassel wurde 1821 eine Landesvermessungskommission und in Nassau 1853 eine Landesvermessungskommission berufen.²⁸⁸ In der Weimarer Republik führte das Landesvermessungsamt Darmstadt Aufgaben der Landesvermessung aus. Die Behörde wurde 1921 gegründet.²⁸⁹ Ursprünglich nur für topographische und kartographische Arbeiten zuständig, übernahm sie später auch die Dreiecks- und Höhenetze.²⁹⁰ Zusätzlich wurden bestimmte Kartenwerke erstellt.²⁹¹

Die Staatsregierung richtete im Vorgriff auf eine Neuordnung der staatlichen Vermessungsbehörden sowie des Messungsdienstes der Feldbereinigung 1931 Vermessungsämter für beide Bereiche in der Provinz Oberhessen ein. Dem Landesvermessungsamt war als Zentralbehörde das Katasterwesen unterstellt, es beaufsichtigte die Vermessungsämter und war dem Minister für Arbeit und Wirtschaft und dem MdF zugeordnet.²⁹² Es existierten Stadtvermessungsämter, die staatliche Aufgaben ausführten.

Das Landesvermessungsamt beaufsichtigte die öffentlich bestellten Geometer I. und II. Klasse. Die Vermessungsämter hatten alle nicht selbst durchgeführten Messungen zu prüfen und wirkten in Steuersachen und Umlegungen mit.²⁹³ Bei den Vermessungsämtern waren z.T. besondere Feldbereinigungsabteilungen eingerichtet. Der Reichssparkommissar hat 1930 das hessische Vermessungswesen begutachtet.²⁹⁴ Das vom DVW geforderte Reifezeugnis als Voraussetzung für das Geodäsiestudium wurde durch Verordnung 1923 eingeführt.²⁹⁵ Nach 1918 wurde ein Ausbildungsweg für den höheren Vermessungsdienst eingerichtet. Neben Reifezeugnis und Praktikum waren sieben Semester an der Technischen Hochschule Darmstadt notwendig. Die Kandidaten legten die Diplomhauptprüfung als Vermessungsingenieur ab. Nach drei Jahre Referendariat folgte die Staatsprüfung, die zur Ernennung zum Vermessungsassessor berechnigte.^{296,297} In Hessen gab es um 1928 im staatlichen Vermessungsbereich 91 und im kommunalen Bereich 7

²⁸⁸Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 45, 56, 58.

²⁸⁹A. a. O., S. 48.

²⁹⁰Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 6.

²⁹¹Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 41.

²⁹²Rundschau, Vermessungstechnische: *Verordnung zur Vereinfachung der Staatsverwaltung auf dem Gebiet des Vermessungswesens vom 1.3.1931*. Berlin: Vermessungstechnische Rundschau, Nr. 8, 8. Jahrgang, S. 125-126, 1931b, S. 125.

²⁹³Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 18.

²⁹⁴VuW: *Zum Gutachten des Reichssparkommissars über das Vermessungswesen im Lande Hessen*. VuW, Nr. 11, 2. Jahrgang, Königsberg: 1930, S. 335-342, 1930c.

²⁹⁵Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 89.

²⁹⁶Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 143.

²⁹⁷Hessen: *Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach in Hessen vom 22.7.1924*. Hessisches RGBl. S. 282, 1924b.

Vermessungsingenieure, Techniker und Landmesser.²⁹⁸ Eine Besonderheit war, dass städtischen Vermessungsämtern (Darmstadt) die Funktionen der staatlichen Kreisvermessungsämter übertragen worden waren.²⁹⁹

4.3.3.2 Privates Vermessungswesen

In Hessen wurden Gewerbetreibende an hoheitlichen Vermessungsaufgaben beteiligt und zur „Ausübung der Feldmesskunst“ bestellt.³⁰⁰ Es war allerdings beabsichtigt, das private Vermessungswesen zu verbeamtlichen. Bestellungen fanden deshalb nach 1918 nur in geringem Umfang statt. Den vorhandenen Geometern wurde ihre Tätigkeit im bisherigen Rahmen zugestanden. Um 1928 existierten 16 selbstständige Betriebe, von denen nur drei der hauptberuflichen Tätigkeit dienten.³⁰¹ Rechtsgrundlage für die Bestellung war die „Allerhöchste Verordnung, die Organisation des zur Ausübung der Feldmesskunst bestellten Personals betreffend“ aus dem Jahr 1874. Durch Nachtrag wurde 1885 der einjährige Besuch der Technischen Hochschule Darmstadt verbindlich.³⁰² Zuständige Behörde war 1905 das großherzogliche MdF (Abteilung für Steuerwesen). Erteilt wurde ein Patent, dessen Gültigkeit auf einen Kreis beschränkt war.³⁰³ Der Geometer hatte den in der Verfassungsurkunde vorgesehenen Huldigungseid zu leisten.^{304,305} Anschließend wurde dem Kandidaten eine Eidesformel vorgetragen.^{306,307} Nachdem der Geometer diese geschworen hatte, galt er als öffentlich bestellt. Der Umfang der Beteiligung ergab sich aus den einschlägigen Vorschriften.³⁰⁸ Die Rahmenbedingungen waren 1908 unverändert (Abb. B.27, S. 211).³⁰⁹ Das letzte im BArch nachgewiesene Patent wurden dem Geometergehilfen Trautmann 1914 erteilt. Eine akademische Vorbildung

wurde hier offenbar nicht unbedingt vorausgesetzt.³¹⁰ Es scheint nur ein geringes Bedürfnis nach Ausübung des Berufes bestanden zu haben. Vereinzelt ist nach 1918 auch Personen ohne die beschriebene Prozedur gestattet worden, bestimmte Messungen auszuführen (Siedlungsmessbriefe).³¹¹ Ruhestandsbeamten war es nicht gestattet, Messungen für amtliche Zwecke auszuführen.^{312,313,314} Die Problematik, dass Pensionsempfänger als Wettbewerber auftraten, hat reichsweit zu Diskussionen geführt. Für Hessen war dies schon aufgrund des kleinen privaten Sektors wenig bedeutsam. Für die ÖbVI-Zulassung wurde ein Sonderweg eingeschlagen und das Land in den Zulassungsurkunden aus dem HVB XI ausgenommen.³¹⁵ Den Geometern wurde vom RMdI eine besondere Rechtsstellung zugewiesen. Diese Personen waren der Berufsordnung unterworfen, wurden aber nicht als ÖbVI zugelassen.³¹⁶ Es gab also strenggenommen in Hessen keine ÖbVI. Zulassungsbehörde war der Reichsstatthalter, die bearbeitende Stelle gehörte zur Finanzverwaltung (Abteilung IV, Steuerverwaltung).³¹⁷

4.3.4 Württemberg

4.3.4.1 Landes- und Katastervermessung

Die württembergische Landesvermessung kann auf bedeutende Geodäten zurückblicken, die am Anfang des 19. Jahrhunderts die Kartenwerke auf eine wissenschaftliche Grundlage stellten (z.B. Bohnenberger).^{318,319} Die 1818 erfolgte Anordnung der Landesvermessung hatte u.a. steuerliche Gründe.³²⁰ Die Aufnahmearbeiten wurden, unter staatlicher Aufsicht, weitgehend von Privatgeometern durchgeführt und das Buchwerk durch ein Katasterbüro erstellt. Ab 1840 waren die Eigentümer verpflichtet, alle Veränderungen der Katasterobjekte durch Messurkunde nachzuweisen. 1820 wurde das Statistisch-Topographische Bureau gegründet.³²¹ Die Messungen konnten durch

²⁹⁸Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

²⁹⁹Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 85.

³⁰⁰Patent des Geometer II. Klasse Klingler vom 22.06.1908, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 355. B.: 6.

³⁰¹Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 35.

³⁰²Großmann: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 26.

³⁰³Patent als Geometer II. Klasse von Benning vom 30.06.1905, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 28. B.: 5.

³⁰⁴Eid des Geometers II. Klasse Winkler vom 13.06.1890, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 880. D.: 13.06.1890.

³⁰⁵„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung“ (a. a. O.).

³⁰⁶Eid des Geometers II. Klasse Benning vom 17.07.1905, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 28. B.: 6.

³⁰⁷„Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden daß, nachdem Ihnen vom Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen das Patent der . . . Klasse für den . . . Kreis erteilt worden ist, Sie diesen Beruf nach den vorliegenden Gesetzen und Bestimmungen getreulich versehen, insbesondere die Verordnung vom 31. August 1874, die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend, und sämtliche in Bezug auf das Katasterwesen und die Ausübung der geometrischen Praxis erlassenen und noch erlassen werdenden Vorschriften befolgen, sowie überhaupt alle Ihnen vermöge Ihres Patentbesitzes obliegenden Pflichten und Verrichtungen nach bestem Wissen genau erfüllen wollen“ (a. a. O.).

³⁰⁸Hessen: *Allerhöchste Verordnung, die Organisation des zur Ausübung der Feldmesskunst bestellten Personals betreffend (31.08.1874)*. Hessisches RGBl. 505, 1874, § 1.

³⁰⁹Eid des Geometers II. Klasse Klingler vom 26.06.1908, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 355. B.: 5.

³¹⁰Eid des Geometers II. Klasse Trautmann vom 03.11.1914, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 805. B.: 8.

³¹¹Schreiben des Reichsstatthalters in Hessen (IV/P. 8464) an den RMdI vom 25.08.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 456. B.: 10.

³¹²Hessen: *Hessische Geometerverordnung (20.08.1921)*. Hessisches RGBl. 1921, S. 199, 1921, § 12.

³¹³Hessen: *Hessische Geometerverordnung (17.09.1924)*. Hessisches RGBl. S. 340, 1924a.

³¹⁴Hessen: *Hessische Geometerverordnung (03.12.1925)*. Hessisches RGBl. 1926, S. 23, 1926.

³¹⁵ÖbVI-Zulassungsverfahren Fritzen, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 169.

³¹⁶ÖbVI-Zulassungsverfahren Daubertshäuser, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 92.

³¹⁷Gutachten des Reichsstatthalters in Hessen über den Geometer II. Klasse Linker vom 20.10.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 438. B.: 15.

³¹⁸Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 34.

³¹⁹Bohnenberger, Johann Gottlieb Friedrich von: geboren 1765, Studium der Theologie, 1793-1795 Studium in Gotha und an der Universität Göttingen, 1795-1818 Bearbeitung der Karte von Württemberg, 1818-1831 Leitung der Landesvermessung, 1831 gestorben (a. a. O., S. 34).

³²⁰Reist, H.: 150 Jahre württembergische Landesvermessung. Erbe und Auftrag. *ZfV*, 93. Jahrgang 1968 Nr. 12, S. 466.

³²¹Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 35.

private Vermessungskundige erfolgen. Die Fortführung der Karten und des Buchwerks war Aufgabe eines Beamten (Oberamtsgeometer), der auch im privaten Sektor tätig werden durfte. Da dies bedenklich erschien, kam es ab 1887 zum Planstellenabbau. Dahinter standen u.a. Stellungnahmen zur Reform des Instituts durch den württembergischen Katasterverein.³²² An ihre Stelle traten Bezirksgeometer, denen private Tätigkeiten verwehrt waren. Die Bezirksgeometer wurden als Fortführungs- und Kontrollorgane tätig, z.B. durch Prüfung der Messurkunden und der gewerbetreibenden Landmesser.³²³ Die Arbeitsbereiche der privaten Vermessungskundigen wurden abgegrenzt. Es ergab sich, dass die Befugnis zur Fortführung des Katasters und zur Messung nicht zusammenfiel.³²⁴ Um 1890 kamen auf jeden der 387 Geometer circa 50 km² Fläche, 5000 Einwohner und 5 Gemeinden.³²⁵ 1908 waren circa 650 Landmesser und 100 Techniker tätig, die Anzahl nahm später ab.³²⁶ Vor 1914 unterstand das Katasterwesen dem Steuerkollegium beim MdF, die ausführende Behörde war das Katasterbüro. Für die Landesvermessung war am Ende der Weimarer Republik das württembergische Statistische Landesamt zuständig.³²⁷ Die Katasterverwaltung war im Gegensatz zu allen anderen Ländern eine Reichsbehörde. Aufsichtsbehörde war das Landesfinanzamt Stuttgart, dem das Katasterbüro angegliedert war, später der Oberfinanzpräsident Württemberg.³²⁸ Ursache war, dass durch die Erzbergersche Finanzreform 1919 das württembergische Steuerkollegium durch die Reichsfinanzverwaltung ersetzt wurde. Anschließend erfolgte eine Übertragung des Katasters auf das Finanzamt Stuttgart. Die technische Leitung verblieb beim Katasterbüro, die unterstellten Beamten waren aber Reichsbeamte.³²⁹ Nach der Dienstprüfung konnte das Reich allerdings keinen nennenswerten Einfluss auf diese Personen ausüben.³³⁰ Das Katasterbüro führte auch Triangulationen aus.^{331,332}

1922 wurde das Topographische Büro in die Topographische Abteilung beim Statistischen Landesamt

umgewandelt.³³³ Die Topographische Abteilung erstellte eine Vielzahl von Kartenwerken.³³⁴ Um 1928 gab es im staatlichen Bereich 131 und im kommunalen Bereich 272 Vermessungsingenieure, Techniker und Landmesser.³³⁵ Der Kommissar hat das württembergische Vermessungswesen 1931 mit Hinblick auf Vereinheitlichung untersucht, demnach war das Katasterbüro als Zentralstelle nicht ausreichend für das Kataster tätig. Der Reichssparkommissar stellte fest, dass die Verstaatlichung notwendig sei. Nur bestimmte Arbeiten, wie die Lageplanmessung, sollten beim gewerbetreibenden Vermessungsberuf verbleiben. Diese Vorschläge trafen auf den Widerstand der Gewerbetreibenden, die ihre Bedeutung betonten.³³⁶ Die württembergische Regierung hat mit dem Hinweis reagiert, dass dafür zunächst die Zuständigkeit des Reichs beseitigt werden müsste.³³⁷ Mitte 1933 wurde ein Staatsbeauftragter für das Vermessungswesen bestellt, 1934 eine Landesaufsichtsstelle für den körperschaftlichen Vermessungsdienst eingerichtet. Die kommunalen Zweigdienststellen wurden 1934 zu Kreismessungsämtern zusammengefasst.³³⁸ Dennoch wurde die Verwaltungsgliederung 1935 durch Pfitzer als ineffizient bezeichnet.³³⁹ 1936 ging das Vermessungswesen vom MdF auf das MdI über, soweit es in Landeszuständigkeit fiel.³⁴⁰ Die Zuständigkeiten, die nicht durch Landesrecht zu ändern waren, gingen 1937 durch Reichsgesetz auf das württ. MdI über (vgl. Kap. 6.3, S. 86). Die topographische Abteilung schied aus dem Statistischen Landesamt aus und wurde als Topographisches Büro dem MdI zugewiesen, ebenso wie die Befugnisse des Katasterbüros beim Landesfinanzamt. Die Bezirksgeometerstellen wurden dem MdI unterstellt.³⁴¹ Das Katasterbüro unterstand haushaltsrechtlich dem Land.³⁴² Neben den Stadtmessungsämtern wurden staatliche Messungsämter gebildet. Die Landeskulturverwaltung war für die Flurbereinigungen zuständig, die eine wichtige Aufgabe blieben, da eine starke Parzellierung des landwirtschaftlichen Besitzes vorlag. Die gesetzlichen Regelungen wurden 1930 und 1933 angepasst.³⁴³ Die Oberleitung ging 1933 von der Zentral-

³²²Schenk, Edgar: Bericht über weitere Akten aus dem Archiv des Landesvereins. Mitteilungen des DVW Landesverband Baden-Württemberg e.V. 36 1989 Nr. 1, S. 41.

³²³Georgi, Albert: Das Gutachten des Reichssparkommissars und das Vermessungswesen in Württemberg. Vermessungstechnische Rundschau, 8. Jahrgang 1931 Nr. 11, S. 161.

³²⁴Eisele, Viktor: Das amtliche Vermessungswesen in Baden-Württemberg. Rückblick-Umschau-Ausblick. ZfV 106 1981 Nr. 9.

³²⁵Schenk: Mitteilungen des DVW Landesverband Baden-Württemberg e.V., Nr. 1, Bd. 36, 1989, S. 37.

³²⁶Georgi: Vermessungstechnische Rundschau, Nr. 11, Bd. 8. Jahrgang, 1931, S. 163.

³²⁷Rolli, Willi: 50 Jahre Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg, Wirtschaftsministerium (Hrsg.): 50 Jahre Baden-Württemberg. 50 Jahre Hightech-Vermessungsland. 150 Jahre Badische Katastervermessung. Festschrift. Stuttgart: W. E. Gloss, 2002, S. 19.

³²⁸A. a. O.

³²⁹Scheel/Mohr: Deutsche Landesaufnahme, S. 37.

³³⁰Georgi: Vermessungstechnische Rundschau, Nr. 11, Bd. 8. Jahrgang, 1931, S. 162.

³³¹Krauß/Harbeck: Landesaufnahme, S. 6.

³³²Suckow/Ellerhorst: Vermessungswesen, S. 14.

³³³Rolli: Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg, S. 19.

³³⁴Suckow/Ellerhorst: Vermessungswesen, S. 41.

³³⁵A. a. O., S. 136.

³³⁶VuW: Zum Gutachten des Reichssparkommissars über das Vermessungswesen in Württemberg. Stellungnahme des Verbandes öffentl. vereidigter Katastergeometer in Württemberg e.V. VuW, Nr. 7, 3. Jahrgang, Königsberg: 1931, S. 165-169, 1931, S. 168.

³³⁷Georgi: Vermessungstechnische Rundschau, Nr. 11, Bd. 8. Jahrgang, 1931, S. 163.

³³⁸Eisele: ZfV, Nr. 9, Bd. 106, 1981.

³³⁹Pfitzer, Albert: Das Vermessungs- und Kartenwerk ein Mittel und Werkzeug der Raumbherrschaft und die Neuordnung des Vermessungswesens. ZfV, LXIV 1935 Nr. 19, S. 583.

³⁴⁰Scheel/Mohr: Deutsche Landesaufnahme, S. 38.

³⁴¹Eisele: ZfV, Nr. 9, Bd. 106, 1981.

³⁴²Krauß/Harbeck: Landesaufnahme, S. 11.

³⁴³Heinkele, P.: Die Aenderung des württembergischen Feldbereinigungsgesetzes. Aus einem Vortrag über die Neuerungen im württembergischen Feldbereinigungswesen in der Hauptversammlung des Vereins der Höheren württembergischen Vermessungsbeamten am 25. Juni 1932 in Stuttgart. ZfV, LXII 1933 Nr. 19.

stelle für Landwirtschaft (Abt. Feldbereinigung) auf das neu errichtete Technische Landesamt über.³⁴⁴ In welchem Umfang Vermessungsbeamte berechtigt waren, fremdes Eigentum zu betreten, war umstritten.³⁴⁵ Daneben führten auch Sonderverwaltungen Katastervermessungen aus. Nach 1926 war für die Tätigkeit als höherer Vermessungsbeamter eine Staatsprüfung notwendig. Erforderlich waren Reifezeugnis, Praxiszeit und acht Semester Studium. Die Diplomprüfung wurde an der Technischen Hochschule Stuttgart durchgeführt. Der Vorbereitungsdienst dauerte drei Jahre, die Staatsprüfung erfolgte anschließend.³⁴⁶ 1938 gingen die Aufgaben der Landesvermessung auf die HVA XII über, die als Abteilung beim württembergischen MdI entstand und für Baden, Württemberg und den RB Sigmaringen zuständig war.³⁴⁷ Durch die HVA-Bildung wurde Landesvermessung und Liegenschaftskataster organisatorisch getrennt.³⁴⁸ Trotzdem war der württembergische MdI nicht ausgeschaltet, der RMdI nahm ihn weiterhin in Anspruch, etwa um das Personal der HVA XII für andere Dienststellen (SS) nutzbar zu machen (vgl. 6.4, S. 89).³⁴⁹ Bei der Überführung der Katasterverwaltung auf das Reich wurden 1944 die Messungsämter und Vermessungsämter in Katasterämter umbenannt und der HVA unterstellt.^{350,351}

4.3.4.2 Privates Vermessungswesen

In Württemberg waren bestimmte gewerbetreibende Geometer berechtigt, alle anfallenden Arbeiten auszuführen. Den Schutz des öffentlichen Glaubens genossen nur Arbeiten beedeter und öffentlich bestellter Personen, deshalb kam es nach der Prüfung normalerweise zur Beedigung.³⁵² Um 1928 gab es im privaten Bereich 64 Vermessungsingenieure, Techniker und Landmesser.³⁵³ Rechtsgrundlage für Bestellung und Beedigung war eine Verordnung von 1873. Es wurden zunächst nur geringe Anforderungen gestellt: einjähriger Besuch einer Oberschule oder der beiden obersten Klassen der Geometerschule, die mit der Baugewerkschule Stuttgart verbunden war.³⁵⁴

Diese Schule war bereits 1845 als staatliche Einrichtung gegründet worden.³⁵⁵ Es hatte Tradition, nur geprüften Feldmessern die Berufsausübung zu gestatten. Beim Staatsminister des Innern existierte eine „Feldmesserprüfungs-Commission“, die eine Staatsprüfung durchführte (Abb. B.28, S. 211).³⁵⁶ Eine Prüfungsordnung wurde 1895 erlassen.³⁵⁷ Die Regelung wurden vom Geometerverein als Fortschritt betrachtet, weil nun Primareife (Realgymnasium bzw. Oberrealschule) und der anderthalbjährige Besuch der Fachschule für Vermessungswesen an der Baugewerkschule verlangt wurde. Die Prüfung war umfangreich.³⁵⁸ Ab 1871 war es möglich, an der Technischen Hochschule Stuttgart eine Ausbildung im Fach Geometrie (anfangs 4 Semester) zu wählen.³⁵⁹ Absolventen der Technischen Hochschule konnten Nachweise für die Geometerprüfung durch das Zeugnis führen.³⁶⁰ Um 1905 gehörte es zu den Ausnahmen, dass ein Geometer diesen Weg einschlug.³⁶¹ Ab 1808 wurden Feldmesser I. und II. Klasse unterschieden, mindestens ab 1827 kam eine dritte Klasse hinzu. 1920 wurde das Studium von der Fachschule für Vermessungswesen an die Technische Hochschule Stuttgart verlegt, die Prüfungsordnung von 1895 jedoch beibehalten. 1926 wurde Reifezeugnis, Vorpraxis, drei Jahre Studium und weitere Praxis verlangt, bevor die Staatsprüfung absolviert werden konnte.³⁶² Eine gewisse Anzahl dieser Personen hat sich nach 1938 dem ÖbVI-Zulassungsverfahren gestellt.³⁶³

Die berufsständische Verfassung, akademische Ausbildung und Berufsbezeichnung hat die Vereine der Vermessungskundigen in Württemberg stark beschäftigt.³⁶⁴ Die Vorbildungsfrage und Strukturierung des württembergischen Vermessungswesens wurden nach 1918 erneut intensiv diskutiert. 1922 strebte das MdI die Verstaatlichung des Vermessungswesens an, stufte dies aber aufgrund der komplizierten Rechtsbeziehung zum Reich als nicht erreichbar ein. Man schätzte, dass zu viele Landmesser tätig seien (einer auf 34 km² u. 4300 Einwohner, im Reichsschnitt einer auf 90 km² u. 11500 Einwohner).³⁶⁵ Die Ausbildungsfrage beschäf-

³⁴⁴Heinkele, P.: Neue gesetzliche Vorschriften für das württembergische Feldbereinigungswesen. ZfV, LXIII 1934 Nr. 6, S. 139.

³⁴⁵Weiß, H.: Das Recht der württembergischen Vermessungsbeamten zum Betreten fremden Eigentums. Mitteilungen des Vereins der Höheren württembergischen Vermessungsbeamten im DVW (Beilage ZfV 1932), 1932 Nr. 1 und 2, S. 8.

³⁴⁶Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 142.

³⁴⁷Wiggert, G.: Historische Entwicklung der Organisation des Vermessungswesens in ihrer Auswirkung auf Südbaden. AVN, 70 1963 Nr. 10, S. 381.

³⁴⁸Rolli: *Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg*, S. 20.

³⁴⁹Schreiben SS-Amtsgruppenchef C (SS-Gruppenführer Dr.-Ing. Kammler) an den RMdI betreffend die Abordnung von Vermessungspersonal zur SS-Sonderinspektion III vom 19.7.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 19.7.1944.

³⁵⁰Eisele: *ZfV, Nr. 9, Bd. 106, 1981*.

³⁵¹Rolli: *Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg*, S. 20.

³⁵²Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 35.

³⁵³A. a. O., S. 136.

³⁵⁴Großmann: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 26.

³⁵⁵Grüner, Gustav: *Die Entwicklung der höheren technischen Fachschulen im deutschen Sprachgebiet. Ein Beitrag zur historischen und angewandten Berufspädagogik*. Braunschweig: Georg Westermann, 1967, S. 83.

³⁵⁶Staatsprüfungsurkunde von Hirscher vom 4.12.1894, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 276. B.: 6.

³⁵⁷Württemberg: *Königliche Verordnung vom 21.10.1895*. württembergisches RGBl., S. 301, 1885b.

³⁵⁸Algebra und Algebraische Analysis, Elemente der Differential- und Integralrechnung, darstellende Geometrie, Methode der kleinsten Quadrate, Vermessungskunde, Baumessungen sowie Verwaltungs- und Rechtskunde.

³⁵⁹Simmerding: *Mitteilungsblatt DVW Bayern, Nr. 2, Bd. 49. Jahrg., 1997*, S. 142.

³⁶⁰Großmann: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 39.

³⁶¹ZVE: *Das Vermessungswesen in Württemberg und die württembergischen Eisenbahngeometer*. ZVE, Nr. 3, Kassel, S. 56-57, 1906d, S. 56.

³⁶²Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 91.

³⁶³ÖbVI-Zulassungsverfahren Dorfschmid, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 107.

³⁶⁴Schenk: *Mitteilungen des DVW Landesverband Baden-Württemberg e.V., Nr. 1, Bd. 36, 1989*, S. 42.

³⁶⁵Frick: Vorbildungsfrage, Berufsgliederung und Personalbedarf in Württemberg. ZfV, LI 1922 Nr. 3, S. 87.

tigte auch den DVW, der als Erfolg vermerkte, dass in Württemberg das vollakademische Studium für den Berufseintritt 1925 eingeführt werden sollte.³⁶⁶ Für die Berufseinsteiger existierten verschiedene Abstufungen, z.B. konnte die Staatsprüfung absolviert und die Befähigungsstufe der 2. Klasse, Unterabteilung B, zuerkannt werden.³⁶⁷ Damit war die Berechtigung verbunden, als öffentlicher Feldmesser beeidigt und bestellt zu werden. Der Staatsprüfung folgte also die Beeidigung durch das württembergische Oberamt oder die Stadtdirektion.^{368,369} Dadurch galt der Kandidat als „öffentlicher Feldmesser“.³⁷⁰ Die Mehrzahl der Personen aus Württemberg, die sich als ÖbVI bewarben, wurde in den Gruppen III A oder B eingestuft. Nach 1918 blieben die Prozeduren bestehen, lediglich der Zusatz „königlich“ verschwindet und das Staatsministerium amtiert als MdI. In Stuttgart wurden die Katastergeometer durch einen Vertrag „aufgestellt“. Die Aufstellung erfolgte durch den Gemeinderat mit öffentlicher Bekanntmachung. Nach Niederlassung war der Wohnort dem Oberamt anzuzeigen. Nur die als Katastergeometer aufgestellten Feldmesser waren berechtigt, Urkunden über die Veränderungen der Bodeneinteilung aufzunehmen. Die Ausführung von Katastervermessungen war auf das Gemeindegebiet begrenzt. Es war ihnen im Rahmen der Aufgaben gestattet, fremde Grundstücke zu betreten.³⁷¹ Privatarbeiten konnten von jedem Feldmesser erledigt werden.³⁷²

Zwischen Geometer und Gemeinde konnten Verträge abgeschlossen werden, die detailliert Dienstbereich und Aufgaben festschrieben.³⁷³ Damit wurde der Geometer verpflichtet, alle Arbeiten zur Fortführung der Flurkarten und des Katasters anzunehmen und auszuführen. Die prinzipielle Zuständigkeit des städtischen Vermessungsamtes blieb erhalten. Der Katastergeometer hatte die Vermessungsunterlagen zu erstellen und die Vermarkung zu beurkunden. Die Grundeigentümer waren einzuladen und eine Grenzniederschrift anzufertigen. Die Abmarkung war auch in Abwesenheit zulässig. Die Fortführungsunterlagen waren dem Vermessungsamt auszuhändigen.³⁷⁴ Die Fortführung der Karten und des Buchwerks oblag einem Beamten (Oberamtsgeo-

meter), der selbst privat tätig werden durfte. Diese besondere Stellung führte zu Auseinandersetzungen. Ein Monopolrecht für Gewerbetreibende war nicht gegeben. Zusätzlich wurde festgehalten, dass Analogien zum Freien Beruf des Anwalts irreführend seien.

Die württembergischen Katastergeometer hatten keinen Rechtsanspruch auf Beeidigung und Anstellung. Allerdings durfte die Bedürfnisfrage bei der Zulassung keine wesentliche Rolle spielen. Der Widerruf einer erteilten Zulassung konnte nur nach Reichsgewerbeordnung (§§ 53, 55) erfolgen. Eine Gewähr für ein zu erzielendes Existenzminimum der Gewerbetreibenden war nicht herzuleiten.³⁷⁵

Das württembergische Recht unterschied Messungen mit öffentlichem Glauben von denen, die der Landesvermessung und der Feststellung von Eigentumsgrenzen dienten. Öffentlichen Glauben genossen Arbeiten, die von beeideten und öffentlich bestellten Person ausgeführt wurden. Die Befugnis wurden auch Diplomingenieuren des Hochaufbaus erteilt.^{376,377} Zur selbstständigen Ausführung von Messungen auf dem Gebiet der Landesvermessung und der Abmarkung von Eigentumsgrenzen waren nur Personen befugt, die die württembergische Staatsprüfung auf dem Gebiet des Vermessungsfachs bestanden und besonders beeidigt und öffentlich bestellt worden waren.³⁷⁸ Die Staatsprüfung für das höhere Vermessungsfach wurde 1929 novelliert. Es waren verschiedene Fächer zu absolvieren.³⁷⁹ Die Befähigungsstufen wurden wie folgt erteilt:

- IIIb ausreichend,
- IIIa ziemlich gut,
- IIb ziemlich gut bis gut,
- IIa gut,
- Ib recht gut,
- Ia ausgezeichnet.³⁸⁰

Der durchschnittliche Abschluss der Bewerber, der allerdings lange vor 1929 erteilt wurde, war die Klasse IIIa. Die Ausbildungsstätte dieser Personen war i.d.R. die Fachschule für Vermessungswesen. Die Studienzzeit

³⁶⁶DVW: *Bericht über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses des D.V.W. von September 1921*. 1925: Archiv des DVW.

³⁶⁷Staatsprüfungsurkunde von Weinmann vom 16.12.1902, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 846. B.: 6.

³⁶⁸württembergisches RGBl.: *Verordnung (21.10.1895)*.

³⁶⁹Württemberg: *Erlass des königlichen MdI vom 13.11.1895*. württembergisches M.A.Bl., S. 449, 1885a.

³⁷⁰Rückseite der Staatsprüfungsurkunde von Rist vom 20.12.1910, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 608. B.: 9.

³⁷¹Bekanntmachung der Aufstellung von Katastergeometern durch in Stuttgart am 4.7.1911, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 497. B.: 6.

³⁷²VuW: *Gutachten des Reichsparkkommissars*, S. 166.

³⁷³Württemberg: *Ministerialverfügung betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 01.09.1899 in der Fassung vom 04.06.1920 und vom 15.04.1926*. württembergisches RGBl. 1899, S. 667; 1920, S. 370; 1926, S. 99, 1926, § 14.

³⁷⁴Vertrag zwischen Stuttgart und dem Landmesser Rist über die Bestellung zum Katastergeometer, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 608. B.: 10.

³⁷⁵VuW: *Die rechtliche Stellung der württembergischen Katastergeometer*. VuW, Nr. 2, 1 Jahrgang, Königsberg: 1929, S. 57-59, 1929, S. 59.

³⁷⁶Württemberg: *Verordnung des württembergischen Staatsministeriums über die Ausführung und Prüfung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben (04.07.1929)*. VuW Nr. 1, 2 Jahrgang, Königsberg: 1930, S. 7-12, 1930c, § 2.

³⁷⁷Württemberg: *Verordnung des württembergischen Finanzministeriums über die Beeidigung und öffentliche Bestellung der zur Ausführung von Vermessungsarbeiten befähigten Personen und über die Ausführung der Vermessungsarbeiten (05.08.1929)*. VuW, Nr. 1, 2 Jahrgang, Königsberg: 1930, S. 59-61, 1930a.

³⁷⁸Württemberg: *Verordnung (04.07.1929)*, § 19.

³⁷⁹Prüfung in den Fächern: Landesvermessung, Katastervermessung, Feldbereinigung, Topographie und Kartographie sowie öffentliches und privates Recht, zusätzlich musste eine praktische Prüfung bestanden werden.

³⁸⁰Württemberg: *Verordnung des württembergischen Finanzministeriums über die Staatsprüfung im höheren Vermessungsfach (29.11.1929)*. VuW, Nr. 3, 2 Jahrgang, Königsberg: 1930, S. 80-81, 1930b, S. 24.

betrug 3 bis 4 Semester. Die Laufbahn eines Katastergeometers scheint nicht sehr aussichtsreich gewesen zu sein, die letzte Staatsprüfung und Vereidigung eines ÖbVI-Kandidaten fand 1920 statt.³⁸¹ Ab 1926 musste vor dem dreijährigen Vorbereitungsdienst die Diplomprüfung abgelegt werden.³⁸² Es wurde durch Eisele festgestellt, dass zu Beginn der Zulassungsverfahren für ÖbVI in Baden und Württemberg je circa 20 Gewerbetreibende vorhanden waren.³⁸³ Es haben tatsächlich circa 45 Personen in Württemberg und Baden einen Zulassungsantrag als ÖbVI gestellt. Infolge der unterbliebenen Übertragung der Landesregierung an den Reichsstatthalter war die zuständige Behörde für die ÖbVI-Zulassung der württembergische MdI (Abteilung Landesvermessung).

4.3.5 Baden

4.3.5.1 Landes- und Katastervermessung

Triangulationen begannen in Baden um 1820, mussten aber infolge gesteigerter Anforderungen bis 1853 erneuert werden. In diesem Zeitraum wurde auch mit Katastervermessungen begonnen, dafür wurde das um 1828 gegründete Militärisch Topographische Büro tätig.³⁸⁴ Eine Waldvermessung wurde um 1870 beendet und hauptsächlich von Privatgeometern durchgeführt. Bereits 1844 war beantragt worden, ein Katastergesetz zu erlassen. Ziel war die Sicherung des Grundeigentums und der Steuererhebung. 1852 wurde dieses Gesetz und 1854 ein Vermarktungsgesetz erlassen. Die Vermarktung war obligatorisch.³⁸⁵ Für die Vermessung wurde 1855 ein „Direktorium der Katastervermessung“, gebildet und dem MdF unterstellt.³⁸⁶ 1878 waren 73 Katastergeometer sowie Gehilfen tätig, die nach einer Verordnung von 1857 durch Eid verpflichtet wurden. Das Gesetz von 1852 schrieb die Erneuerung der Lagerbücher auf der Grundlage der Katastervermessung vor, dafür waren Bezirksgeometer zuständig. Um 1900 waren 50 Planstellen vorgesehen.³⁸⁷ 1871 wurde das „Direktorium der Katastervermessung“ aufgelöst und die Aufgaben an die Steuereinsammler überwiesen. 1877 war das Handelsministerium für das Vermessungswesen zuständig und 1881 wiederum das MdI. 1921 wurde die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus in Wasser- und Straßenbaudirektion umbenannt.^{388,389} 1924 wurde die Zahl der Vermessungsämter reduziert und die Dienststellen der Bezirksgeometer in Vermessungsämter umbenannt.³⁹⁰ Die Landesaufnahme war seit 1931 mit dem Wasser- und Straßen-

bau in einer Behörde vereinigt.³⁹¹ Deshalb ist gesagt worden, dass bis 1933 das Vermessungswesen zentral zusammengefasst war.³⁹² Triangulation und Feineinwägung wurden 1932 von der Wasser- und Straßenbaudirektion vorgenommen, die auch für verschiedene Kartenwerke verantwortlich war.³⁹³ Ausgangspunkt der Höhenmessung war lange der Boden des Straßburger Münsters, später wurde an einen preuß. Höhenpunkt am gleichen Ort angeschlossen.³⁹⁴

Auch für die Flurbereinigung war die Wasser- und Straßenbaudirektion zuständig.³⁹⁵ Als Aufsichtsbehörde unterstanden ihr die Bezirksvermessungsämter, welche die Vermessungswerke und Fortführungsvermessungen ausführten. Katasterneuvermessungen und Flurbereinigungsvermessungen wurden durch verbeamtete Katastergeometer und die Vermessungsämter durchgeführt.

Die Wasser- und Straßenbaudirektion wurde 1933 aufgelöst und die Topographische Abteilung und Landesvermessung als besondere Abteilungen beim Finanz- und Wirtschaftsministerium geführt, die als Zentralbehörden ihrer Geschäftsbereiche weitergalten.^{396,397} Die Flurbereinigung wurde der Abt. Landwirtschaft und Domänen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums unterstellt. Die Abt. Landesvermessung war für Katasterneumessungen und ab 1936 für die Aufstellung des Reichskatasters zuständig, der Abteilung Topographie wurde u.a. die Herstellung und der Druck der Kartenwerke übertragen.³⁹⁸ 1936 wurden beide Abteilungen zusammengelegt und unter die Aufsicht der neuen Abteilung Landesvermessung des Finanz- und Wirtschaftsministerium gestellt.³⁹⁹ In einigen Städten war die Ausführung staatlicher Vermessungsaufgaben kommunalen Vermessungsämtern übertragen worden.

Für die Übernahme in das Beamtenverhältnis war eine Prüfung nach der Verordnung von 1898 zu absolvieren (Bestallung).⁴⁰⁰ Die Aufnahme erforderte einen Eid.⁴⁰¹ Ab 1921 waren für eine Tätigkeit als höherer Vermessungsbeamter Reifezeugnis, Praktikum und Studium (7 Semester auf der Technischen Hochschule in Karlsruhe) notwendig.⁴⁰² Ab 1926 war eine Diplomprüfung zum Vermessungsingenieur möglich.

³⁹¹Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 6.

³⁹²Wiggert: *AVN*, Nr. 10, Bd. 70, 1963, S. 381.

³⁹³Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 41.

³⁹⁴A. a. O., S. 67.

³⁹⁵A. a. O., S. 15.

³⁹⁶Krauß/Harbeck: *Landesaufnahme*, S. 10.

³⁹⁷Baden: *Verordnung des Badischen Staatsministeriums (21.10.1933)*. badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 223, 1933.

³⁹⁸Wiggert: *AVN*, Nr. 10, Bd. 70, 1963, S. 381.

³⁹⁹Rolli: *Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg*, S. 19.

⁴⁰⁰Bestallungsurkunde für den Geometer Kopp vom 28.11.1907, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 375. B.: 10.

⁴⁰¹Urkunde über den Eintritt in das Beamtenverhältnis für den Geometer Kopp vom 16.12.1907, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 375. B.: 9.

⁴⁰²Baden: *Verordnung des Gesamtministeriums über die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen vom 4.4.1921*. badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87, 1921.

³⁸¹ÖbVI-Zulassungsverfahren Erwin Schmidt, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 685.

³⁸²Simmerding: *Mitteilungsblatt DVW Bayern*, Nr. 2, Bd. 49. Jahrg., 1997, S. 142.

³⁸³Eisele: *ZfV*, Nr. 9, Bd. 106, 1981.

³⁸⁴Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 40.

³⁸⁵Eisele: *ZfV*, Nr. 9, Bd. 106, 1981.

³⁸⁶Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 41.

³⁸⁷Eisele: *ZfV*, Nr. 9, Bd. 106, 1981.

³⁸⁸A. a. O.

³⁸⁹Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 43.

³⁹⁰Rolli: *Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg*, S. 19.

Nach dreijährigem Staatsdienst erfolgte die Staatsprüfung.⁴⁰³

Anschließend konnte die Ernennung zum Regierungsgeometer oder Vermessungsassessor im Staatsdienst erfolgen.⁴⁰⁴ Um 1928 war 118 Vermessungsingenieure bzw. Landmesser im staatlichen und 23 im kommunalen Vermessungswesen tätig.⁴⁰⁵ Diese haben auch zur rechtlichen Weiterentwicklung beigetragen, 1933 ergab sich eine Novelle des badischen Flurbereinigungsgesetzes, die auf derartige Anregungen zurückging. Ziel war die beschleunigte Bodenneuordnung, z.B. für die Kraffahrbahn Frankfurt Mannheim Heidelberg.⁴⁰⁶

1938 wurde die Landesvermessung an die HVA übergeben. Der Personalbestand blieb beachtlich, obwohl 70 Angehörige nach Stuttgart versetzt wurden. Als sich die Frage nach der Kriegswichtigkeit des Vermessungswesens stellte, ermittelte der Reichsstatthalter 1943 ein Freistellungspotenzial von 250 Kräften bei der Kataster- und Vermessungsabteilung.⁴⁰⁷ Wie diese Kräfte verwendet werden könnten, wurde zwischen dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und RMdI kontrovers diskutiert. Die Stilllegung der Vermessungsverwaltung hätte weiteren Bedeutungsverlust des RMdI zu Folge gehabt. Der RMdI ordnete 1942 an, welche Vermessungen nicht mehr auszuführen seien, trotzdem verfestigte sich bei anderen Dienststellen der Eindruck personeller Überbesetzung.⁴⁰⁸ Kriegswichtige Vermessungen fielen nicht unter die Regelung.⁴⁰⁹ Der RMdI brachte gegenüber den badischen Behörden zur Geltung, dass freiwerdende Dienstkräfte zu seiner Verfügung stehen müssten.⁴¹⁰ Bei der Überführung der Katasterverwaltung auf das Reich wurden 1944 die Vermessungsämter in Katasterämter umbenannt und der HVA XII unterstellt.⁴¹¹ Die Abteilung Kataster- und Vermessungswesen des badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums wurde eine Nebenstelle der HVA XII.⁴¹²

Infolge der Kriegsereignisse fand die Regelung der haushalts- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht mehr statt.⁴¹³ Die sogenannten „Felduntergänger“ und die „Verzeugung“ spielte in Baden im 20. Jahr-

hundert keine wesentliche Rolle mehr, über die geheime Versicherung war wenig bekannt.⁴¹⁴

4.3.5.2 Privates Vermessungswesen

Die gewerbetreibenden Vermessungskundigen sind als „Baumeister der Badischen Katasterverwaltung“ bezeichnet worden, sie waren bereits an den Forstvermessungen nach 1833 beteiligt.^{415,416} Die Vermessungsarbeiten wurden an verpflichtete Geometer vergeben. In einer Verordnung von 1857 wurden die Qualifikationen für den Geometer festgelegt: Besuch einer höheren Bürgerschule und Fachausbildung in bestimmten Fächern. Nach einer Praxiszeit durfte die Staatsprüfung absolviert werden.

Danach wurde der Geometer aufgestellt, verpflichtet und erwarb das Recht in ganz Baden die Feldmesskunst auszuüben. Ein Aufstieg in die Beamtenstelle des Bezirksgeometers war möglich. Das Ausbildungsprofil wurde später an höhere Anforderungen angepasst. Zusätzlich gab es Feldmesser, die nur einen Volksschulabschluss und geringe Weiterqualifikationen aufweisen konnten. Eine Feldmessprüfung fand statt, die Berufsausübung war aber auf kleinere Grundstücke begrenzt. Von 1857 bis 1862 sind 23 Geometer und 13 Feldmesser neu verpflichtet worden, es gab 59 verpflichtete Geometer.⁴¹⁷ Den Vermessungskundigen war es gestattet, Fortführungsvermessungen durchzuführen. Ab 1858 und zusätzlich durch die Grundbuchausführungsverordnung (1900) wurden die Eigentümer verpflichtet, alle Veränderungen am Grundeigentum durch Messbriefe nachzuweisen. Deren Erstellung war Aufgabe des „öffentlich bestellten Feldmesskundigen“ (Katastergeometers). Die von Privaten erstellten Ergebnisse wurden von den verbeamteten Bezirksgeometern geprüft. Dadurch entstand ein Konflikt, weil auch der Bezirksgeometer privat tätig werden durfte. Die Pflichten der Bezirksgeometer wurden 1903 in einer Dienstanweisung niedergelegt. Es wurde in der Katastervermessung und Forstvermessung eine organisatorische Teilung durchgeführt. Für Messung, Berechnung und Kartierung waren Gewerbetreibende zuständig, für Aufsicht, Buchwerk, Fortführung sowie Laufenthaltung die Bezirksgeometer.⁴¹⁸ Rechtsgrundlage für die Ausbildung war eine Verordnung von 1883, die 1898 erneuert wurde. Damit waren drei Semester Studium, eine I. Staatsprüfung, drei Jahre Praxis und eine II. Staatsprüfung vorgeschrieben.⁴¹⁹ Vor 1914 gab es nur wenige gewerbetreibende Personen. Die Ver-

⁴⁰³Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 143.

⁴⁰⁴Blumenberg: *Verm.-Ing.*

⁴⁰⁵Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

⁴⁰⁶Morlock: Das neue Flurbereinigungsgesetz für Baden. Kurzvortrag, gehalten auf der Gründungsversammlung der Landesgruppe Baden des R.d.V. ZfV, LXIII 1934 Nr. 5.

⁴⁰⁷Schreiben des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung an den RMdI betreffend das Personal der badischen Vermessungsverwaltung vom 7.4.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 7.4.1943.

⁴⁰⁸Reich: *RdErl. über die Ablehnung von Vermessungsaufträgen vom 30.6.1942*. RMBIIV, S. 1417, 1942a.

⁴⁰⁹Schreiben des RMdI an die RVK betreffend die Richtlinien über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 30.01.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 30.01.1943.

⁴¹⁰Schreiben des RMdI ab den Reichsstatthalter in Baden betreffend die Stilllegung der Vermessungsverwaltung vom 6.5.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 6.5.1943.

⁴¹¹Eisele: *ZfV*, Nr. 9, Bd. 106, 1981.

⁴¹²Rolli: *Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg*, S. 20.

⁴¹³Wiggert: *AVN*, Nr. 10, Bd. 70, 1963, S. 382.

⁴¹⁴Uhl, W.: Stumme Zeugen aus vergangener Zeit! Ein Beitrag zur Geschichte der Grenzvermarkung. *ZfV*, LXI 1932 Nr. 19, S. 619.

⁴¹⁵Seitz, Dieter: Der Freie Beruf. Die Baumeister der Badischen Katastervermessung. Die freiberuflichen Geometer als Vorläufer der ÖbVI bei der Katastervermessung 1852. In *Baden-Württemberg, Wirtschaftsministerium (Hrsg.): 50 Jahre Baden-Württemberg. 50 Jahre Hightech-Vermessungsland. 150 Jahre Badische Katastervermessung*. Festschrift. Stuttgart: W. E. Gloss, 2002, S. 95.

⁴¹⁶Eisele: *ZfV*, Nr. 9, Bd. 106, 1981.

⁴¹⁷Seitz: *Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg*, S. 95.

⁴¹⁸A. a. O., S. 96.

⁴¹⁹Großmann: *ZfV*, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985, S. 46.

sungsanweisung von 1916 legte fest, dass die Vermessung neuer Grenzen von einem bestellten Geometer auszuführen war. Darunter wurden Bezirksgeometer, Vermessungsbeamte und Gewerbetreibende verstanden. Ab 1883 bestellte die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus nach bestandener Prüfung (Abb. B.29, S. 212).^{420,421} Es war nach der Ausbildungsordnung von 1889 für einen Feldmesser ausreichend, über die Primäreife zu verfügen. Eine weiterführende Ausbildung konnte in zwei Semestern am Polytechnikum in Karlsruhe absolviert werden.⁴²² Die späteren ÖbVI-Kandidaten haben erheblich länger, bis zu acht Semester, in Karlsruhe studiert. Nach einem Jahr Praxis konnte die Staatsprüfung unternommen werden. Um den Status des öffentlich bestellten Geometers zu erlangen, mussten nach der Verordnung von 1898 verschiedene Prüfungen abgelegt werden.⁴²³ Ab 1921 konnte an der Technischen Hochschule Karlsruhe die Diplomprüfung für Vermessungsingenieure absolviert werden, im gleichen Jahr erging die neue Ausbildungsverordnung.⁴²⁴ Die Oberdirektion nahm die I. und II. Staatsprüfung ab und führte die Beerdigung durch.^{425,426}

1921 wurden die Ämter der Bezirksgeometer in die Vermessungsämter überführt.⁴²⁷ Bis 1924 wurden alle Gewerbetreibenden infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten in den Staatsdienst übernommen.

Dies lässt sich in den BArch-Akten der Kandidaten nachvollziehen.⁴²⁸ Das Vermessungswesen wurde praktisch verstaatlicht. Später wurde eine geringe Anzahl von Vermessungskundigen neu zugelassen. Um 1928 waren 10 Personen im privaten Vermessungswesen als Vermessungsingenieur, Landmesser oder Techniker tätig.⁴²⁹

Die Sprachregelung der Bestallung ist nicht durchgängig bis zur Einführung der ÖbVI beibehalten worden, so ernannte 1926 der MdF einen Kandidaten zum öffentlich bestellten Geometer.⁴³⁰ Die Teilung in I. und II. Staatsprüfung wurde später aufgegeben. Der MdF bescheinigte 1937 das Bestehen einer Staatsprüfung

für Vermessungsingenieure.⁴³¹ 1932 wurde ein Vermessungsgesetz beschlossen, dass die Vermessungsberechtigungen aus der Verordnung von 1916 übernahm. Um 1935 gab es 19 nach Reichsgewerbeordnung vereidigte Gewerbetreibende.⁴³² 15 Personen haben nachweislich einen Zulassungsantrag gestellt. Die Bestallung erfolgte nur in drei Fällen vor 1914, in neun Fällen in der schwierigen Zeit zwischen 1919 und 1922.

4.3.6 Sachsen

4.3.6.1 Landes- und Katastervermessung

Sachsen verfügt über eine lange Erfahrung im wissenschaftlichen Vermessungswesen. Bereits ab 1780 wurden Feldarbeiten für die topographische Landesaufnahme durchgeführt.⁴³³ Ab 1862 wurde nach der Konzeption von Prof. Nagel ein Hauptdreiecksnetz geschaffen.⁴³⁴

Ab 1917 führte das Zentralbureau für Steuervermessung die Bezeichnung Landesvermessungsamt.⁴³⁵ Katasterverwaltung, Triangulation und Nivellement waren 1932 Aufgabe des Landesvermessungsamtes, das dem MdF unterstand. Das Amt wirkte bei der Aufsicht über das gewerbliche Vermessungswesen, die Bezirksvermessungsämter und Stadtvermessungsämter mit und begutachtete Gesetz- und Verordnungsentwürfe.⁴³⁶ Das RfL unterhielt in Sachsen eine Zweigstelle, ein Resultat des Versuchs, eine Reichsvermessungsbehörde zu gründen. Die Zweigstelle erstellte bestimmte Kartentypen.^{437,438} Die Forstvermessung wurde dagegen 1932 von der Forsteinrichtungsanstalt durchgeführt. Es existierten auch kommunale Vermessungsämter, z.B. in Dresden.

Die Grundstückszusammenlegungen waren dem Ministerium der Wirtschaft zugeordnet. Auf lokaler Ebene waren Kulturämter zuständig, die von der Kreishauptmannschaft Dresden als Landesamt beaufsichtigt wurden. Die rechtlichen Grundlagen für die Berufsausübung und Ausbildung sind mannigfaltig.⁴³⁹

⁴²⁰Bestallungsurkunde für den Geometer Rümmele vom 01.11.1895, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 630. B.: 6.

⁴²¹Baden: *Landesherrliche Verordnung 29.03.1883*. badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. VIII, 1883.

⁴²²Simmerding: *Mitteilungsblatt DVW Bayern, Nr. 2, Bd. 49. Jahrg., 1997*, S. 143.

⁴²³Bestallungsurkunde für Scholze vom 27.11.1903, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 710. B.: 4.

⁴²⁴Simmerding: *Mitteilungsblatt DVW Bayern, Nr. 2, Bd. 49. Jahrg., 1997*, S. 143.

⁴²⁵Urkunde über das Bestehen der I. Staatsprüfung für den Geometer Stengel vom 17.07.1920, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 762. B.: 7.

⁴²⁶Urkunde über das Bestehen der II. Staatsprüfung für den Geometer Leber vom 23.12.1919, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 417. B.: 7.

⁴²⁷Seitz: *Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg*, S. 96.

⁴²⁸Bestallung für den Geometer Kirchgäßner vom 10.07.1919, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 341. B.: 8.

⁴²⁹Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

⁴³⁰Urkunde über die Ernennung von Schillinger zum öffentlich bestellten Geometer vom 21.09.1926, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 677. B.: 7.

⁴³¹Urkunde über Bestehen der Staatsprüfung für Vermessungsingenieure für Verm.-Ing. Rümmele vom 30.12.1937, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 629. B.: 6.

⁴³²Seitz: *Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg*, S. 95.

⁴³³Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 50.

⁴³⁴Bien, Peter: *Das staatliche Vermessungswesen in Sachsen in der Zeit von 1806 bis 1992*. Dresden: Informationen des Landesvermessungsamtes Sachsen, 1998, S. 65.

⁴³⁵Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 53.

⁴³⁶Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 12.

⁴³⁷Bien: *Vermessungswesen in Sachsen*, S. 67.

⁴³⁸Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 39.

⁴³⁹Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Fach der Geodäsie betreffend vom 9.2.1897 (sächsisches Gesetzblatt S. 15) mit Änderungen vom 31.12.1921 (sächsisches Gesetzblatt 1922, S. 15) und vom 14.4.1925 (sächsisches Gesetzblatt S. 72), die Bekanntmachung, die Erwerbung des Titels Dr.-Ing. und Dipl.-Ing. betreffend vom 12.1.1900 (sächsisches Gesetzblatt S. 5), die Bekanntmachung, das Statut der Technischen Hochschule betreffend vom 12.2.1902 (sächsisches Gesetzblatt S. 17) mit Änderungen vom 23.10.1907 (sächsisches Gesetzblatt S. 254) und vom 22.6. und 31.7.1908 (sächsisches Gesetzblatt S. 263 und 307), die Prüfungsordnung für Diplomingenieure der Bauingenieurabteilung an der Technischen Hochschule zu Dresden

1927 sollten die letzten Landmesserprüfungen nach den alten Vorschriften stattfinden. Voraussetzung für den „Befähigungsnachweis“ war das Zeugnis eines Diplomingenieurs der Technischen Hochschule Dresden und eine Praxiszeit.⁴⁴⁰ Für die Tätigkeit als höherer Vermessungsbeamter musste eine Ausbildung absolviert werden. Notwendig waren 1929 Reifezeugnis, Praktikum und acht Semester Studium an der Technischen Hochschule.⁴⁴¹ Die sogenannte I. Prüfung war mit der Diplomhauptprüfung gleichzusetzen. Soweit der Kandidat in den Vorbereitungsdienst (31 Monate) eintrat, wurde er als Vermessungsreferendar bezeichnet. Nach der Staatsprüfung für den höheren staatlichen Vermessungsdienst wurde er Vermessungsassessor und durfte die Bezeichnung „staatlich geprüfter Vermessungsingenieur“ führen.^{442,443} Die Einzelheiten wurden 1931 geregelt.⁴⁴⁴ Dabei wurden Empfehlungen des Beirates für das Vermessungswesen von 1928 berücksichtigt und eine Annäherung an Bayern und Preußen erreicht.⁴⁴⁵ Beedigung und öffentliche Anstellung gemäß § 36 Reichsgewerbeordnung erfolgten nach der Staatsprüfung (II. Hauptprüfung) oder nach zweijähriger praktischer Tätigkeit nach der Diplomprüfung.⁴⁴⁶

Um 1928 befanden sich im staatlichen Dienst 71 und in kommunalen Verhältnissen 36 Vermessungsingenieure bzw. Landmesser.⁴⁴⁷ Durch die Weltwirtschaftskrise kam es allerdings zu einem Personalabbau.

Zwischen 1935 und 1937 arbeitete die Landesaufnahme an einer Kartei der Trigonometrischen Punkte und führte ab 1936 Anschlussmessungen zwischen dem sächsischen Netz und dem Hauptdreiecksnetz durch (1941: Märkisch Sächsisches Netz).⁴⁴⁸ 1938 wurde die HVA III in Dresden gebildet. Als Direktor fungierte der Chef der Landesaufnahme (Hans von Zanthier). Als Reichsstatthalter amtierte nach 1933 Gauleiter Mutschmann, der seine Position zielstrebig ausbaute und auch einen Konflikt mit Reichsbehörden nicht scheute.

1938 ging durch Beschluss des Reichsstatthalter das Vermessungswesen vom MdF auf den MdI über. Im MdI wurde eine Vermessungsabteilung gebildet und die Bezirksvermessungsämter in Katasterämter umbenannt.⁴⁴⁹ Der Abteilung Vermessungswesen gehörten als Unterabteilungen die HVA III und das bisherige Landesvermessungsamt unter der Bezeich-

nung: Kataster- und Messungsverwaltung an.⁴⁵⁰ Die Abteilung war noch 1941 im Finanzministerialgebäude unterbracht.⁴⁵¹ Der Übergang der Katasterverwaltung auf das Reich 1944 betraf auch die sächsischen Behörden. Aufgrund der Luftangriffe mussten Auslagerungen vorgenommen werden, in die Räume der HVA III in Dresden zog z.B. die aus Breslau evakuierte HVA II. Das Dienstgebäude wurde 1945 im Großangriff zerstört.⁴⁵²

4.3.6.2 Privates Vermessungswesen

Um 1928 gab es 111 Gewerbetreibende.⁴⁵³ 1932 beschäftigten 89 selbstständige, beedete Landmesser 250 technische Angestellte.⁴⁵⁴ Die Fortführungsmessungen für das Kataster wurden i.d.R. von diesen Personen, die nach § 36 Reichsgewerbeordnung vereidigt waren, ausgeführt. In einigen Fällen waren Gemeindebehörden beauftragt. Die Ergebnisse wurden durch die Bezirksvermessungsämter geprüft. Auch Vermessungsarbeiten in der Flurbereinigung wurden an Gewerbetreibende übertragen. An den aufgabenbezogenen Zusammenlegungsämtern war ein beedeter Vermessungskundiger beteiligt. Soweit die Gewerbetreibenden Fortführungsmessungen für eine Behörde aus dem Geschäftsbereich des sächsischen MdF ausführten, unterstanden sie dessen Aufsicht. Ansonsten stand es frei, jede Vermessungsarbeit auszuüben. Bestimmte Aufgaben waren den beedeten Personen vorbehalten:

- Fortschreibungsvermessungen,
- Ausstellen von Bescheinigungen für Bebauungszeugnisse,
- Vermessungen für Enteignungen,
- Messungen für Baulandumlegungen,
- alle Messungen für Behörden,
- Messungen für Grundstückszusammenlegungen,
- Höhenmessungen für Stauanlagen.⁴⁵⁵

Eine Gebührenordnung für die Gewerbetreibenden bestand nicht, für das Landesvermessungsamt war ein Gebührentarif erlassen worden.⁴⁵⁶ Wer für das Vermessungsgewerbe beedigt oder öffentlich angestellt werden wollte, musste das 25. Lebensjahr vollendet und die II. Staatsprüfung abgelegt oder nach dem Diplom (I. Prüfung) zwei Jahre lang selbstständig Vermessungsarbeiten ausgeführt haben. Das Wirtschaftsministerium im Verein mit dem MdF entschied, ob eine außerhalb Sachsens abgelegte Prüfung anerkannt werden konnte.⁴⁵⁷ 1891 führte das sächsische

vom 13.8.1921 und die Verordnung über das Vermessungsgewerbe vom 12.7.1927 (sächsisches Gesetzblatt S. 105).

⁴⁴⁰Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 92.

⁴⁴¹Die Verlängerung des Studiums auf acht Semester wurde 1929 angeordnet.

⁴⁴²Sachsen: *Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für den höheren staatlichen Verwaltungsdienst vom 27.10.1931*. (ZfV, Band LXI, Heft 4, S. 137); sächsisches RGBl. S. 237, 1931, § 15.

⁴⁴³Blumenberg: *Verm.-Ing.*

⁴⁴⁴Sachsen: *Verordnung (27.10.1931)*.

⁴⁴⁵Rösler: *Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung für den höheren Vermessungsdienst in Sachsen*. ZfV, LXI 1932 Nr. 4, S. 136.

⁴⁴⁶Blumenberg: *Verm.-Ing.*

⁴⁴⁷Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

⁴⁴⁸Bien: *Vermessungswesen in Sachsen*, S. 68.

⁴⁴⁹A. a. O., S. 69.

⁴⁵⁰Sachsen: *Erlass des Reichsstatthalters in Sachsen - Landesregierung - vom 20.12.1938 (Nr. II A 211/8:6)*. 1939.

⁴⁵¹Schreiben des sächsischen MdI an den RMdI (IX b: 144 a J/40) vom 23.01.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 170. B.: 28.

⁴⁵²Bien: *Vermessungswesen in Sachsen*, S. 70.

⁴⁵³Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

⁴⁵⁴Seiler: *BDVI-Forum, Nr. 1, 1991*, S. 52.

⁴⁵⁵Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 35.

⁴⁵⁶A. a. O., S. 122.

⁴⁵⁷Sachsen: *Verordnung über das Vermessungsgewerbe vom 12.7.1927*. sächsisches Gesetzblatt, S. 105, 1927.

MdI (Abteilung Ackerbau, Gewerbe und Handel) die Beedigung durch und stellte den Pflichtenchein aus (Abb. B.26, S. 210). Der Vermessungskundige wurde dadurch ein „geprüfter Feldmesser“.^{458,459} Zumindest ab 1897 wurde die für jeden Feldmesser wichtige Handlung von der königlichen Kreishauptmannschaft als Generalkommission für die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen durchgeführt.^{460,461} Die Eidesformel und die Bezeichnung der Urkunden als Pflichtenchein wurde beibehalten.⁴⁶² Durch die Feldmesserprüfungsordnung wurde die mittlere Reife und einjährige theoretische Vorbildung vorgeschrieben. Ein einjähriges Studium an einer Hochschule konnte zu Befreiungen führen. Neben den Feldmessern gab es aufgrund älterer Vorschriften (1851) Vermessungsingenieure, die eine Staatsprüfung im Fach Geodäsie ablegten und für den Staatsdienst vorgesehen waren. Diese Laufbahn blieb erhalten, so dass in Sachsen zwei Ausbildungswege (Feldmesser und Vermessungsingenieur) existierten.⁴⁶³ Für die Vermessungsingenieure wurde 1897 durch Verordnung die Reifeprüfung, ein dreijähriges Studium an der Technischen Hochschule Dresden, eine dreijährige Praxiszeit und eine zweite Staatsprüfung vorgeschrieben.⁴⁶⁴ Um 1900 schuf Sachsen für die einzigartige höhere Beamtenlaufbahn im Vermessungswesen die reichsweit ersten Vermessungsassessoren.⁴⁶⁵ Nach 1918 wurde die Kreishauptmannschaft als Landesamt für die Grundstückszusammenlegung für die Beedigung tätig. Die Eidesnorm wurde verändert und die Bezeichnung lautete nur noch „Landmesser“, die eines „Pflichtencheins“ findet sich nicht mehr.^{466,467} Die Rechtsgrundlagen ergaben sich aus den Verordnungen

von 1879 und 1915.^{468,469} Dies galt zumindest bis 1928.⁴⁷⁰ Die Zeugnisse des säch. technischen Oberprüfungsamtes über die Hauptprüfung im Fach der Geodäsie wurden auch in Preußen als ausreichend für die Bestallung als Landmesser anerkannt.⁴⁷¹ Die Qualifikation erfüllte hohe Kriterien.⁴⁷² Die Einzelheiten des Vorbereitungsdienstes wurden 1931 geregelt.⁴⁷³ Das Landesamt (Kreishauptmannschaft) hatte 1932 die Beedigung vorzunehmen und Berufsstrafen zu verhängen.⁴⁷⁴ Offenbar war 1932 aber auch das Landeskulturamt für die Urkunden zuständig.^{475,476} Auch 1937, als in Preußen eine Zulassungssperre herrschte, wurden noch Beedigungen durchgeführt. Rechtsgrundlage waren die einschlägigen sächsischen Vorschriften.^{477,478,479} Die Bestallung und Beedigung wurde vom Leiter des sächsischen Landeskulturamtes vorgenommen.⁴⁸⁰ Sachsen hat bis kurz vor Beginn der Zulassungsverfahren für die ÖbVI die Zahl der Antragsberechtigten erhöht, Bestellungen nahm 1938 auch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (Obere Umlegungsbehörde) vor.⁴⁸¹ 1938 haben 13 Dipl.-Ing. den praktischen Vorbereitungsdienst begonnen. Diesem Personenkreis sowie weiteren 12 Ingenieuren war es deshalb möglich, gemäß § 26 der Berufsordnung einen ÖbVI-Zulassungsantrag zu stellen.⁴⁸² In Sachsen wurde eine wohlwollende Berufspolitik umgesetzt. Das Ziel des RMdI, möglichst wenige ÖbVI in die Reichsliste einzutragen, wurde dadurch beeinträchtigt. Ab 1938 haben circa 100 Personen einen Zulassungsantrag als ÖbVI gestellt.

4.3.6.3 Vermessungstechnikerbüros mit hoheitlichen Aufgaben

In Sachsen gab es Büros selbstständiger Vermessungstechniker, die durch eine Ausnahmeregel der säch-

⁴⁵⁸ Pflichtenchein für den geprüften Feldmesser Bormann vom 16.5.1891, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 53. B.: 7.

⁴⁵⁹ Die Eidesnorm lautete: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen, daß Sie als Feldmesser die von Ihnen erforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen, auch gleichermaßen unparteiisch und gewissenhaft alle sonstigen Ihnen aufgetragenen Arbeiten ausführen werden“. Rechtsgrundlage war eine Verordnung vom 20.11.1880 (a. a. O.).

⁴⁶⁰ Pflichtenchein für den geprüften Feldmesser Clemm vom 31.5.1897, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 76. B.: 6.

⁴⁶¹ Pflichtenchein für den geprüften Feldmesser Coith vom 26.5.1909, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 78. B.: 7.

⁴⁶² Die Rechtsgrundlage war 1909 die Verordnung vom 20.2.1879 und eine Verordnung vom 19.01.1852 (a. a. O.).

⁴⁶³ Großmann: *ZfV*, Nr. *Sonderheft*, Bd. 23, 1985, S. 21.

⁴⁶⁴ A. a. O., S. 45.

⁴⁶⁵ A. a. O., S. 55.

⁴⁶⁶ Bestallungsurkunde für den Landmesser Heinze vom 13.11.1920, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 242. B.: 8.

⁴⁶⁷ Der Eid lautete 1920: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie die Vermessungsarbeiten, die Ihnen von Behörden und Privatpersonen übertragen werden, unter genauer Beobachtung der jeweilig geltenden Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen verrichten, sich hiervon durch keinerlei Rücksicht zu Gunsten oder zum Nachteil den an den übertragenen Arbeiten beteiligten Personen abhalten lassen und die Ihnen hierbei bekannt werdenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren werden“ (a. a. O.).

⁴⁶⁸ Sachsen: *Verordnung vom 20.2.1879*. sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 53, 1879.

⁴⁶⁹ Sachsen: *Verordnung über das Vermessungsgewerbe vom 16.09.1915*. sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 236, 1915.

⁴⁷⁰ Bestallungsurkunde für den Landmesser Näser vom 17.02.1928, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 517. B.: 7.

⁴⁷¹ Bestallung des sächsischen staatlich geprüften Verm.-Ing. Wengler vom 02.07.1919 zum Landmesser in Preußen, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 856. B.: 6.

⁴⁷² Es musste 1922 eine Prüfungsarbeit angefertigt und mündliche Prüfungen in folgenden Fächern absolviert werden: Methode der kleinsten Quadrate, Landmessung, Landesvermessung und Erdmessung, Sphärische Astronomie, Verwaltung.

⁴⁷³ Sachsen: *Verordnung (27.10.1931)*.

⁴⁷⁴ Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 13.

⁴⁷⁵ Bestallungsurkunde für den Markscheider Stein vom 17.12.1932, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 759. B.: 7.

⁴⁷⁶ Bestallungsurkunde für Dipl.-Ing. Graul vom 09.12.1937, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 197. B.: 6.

⁴⁷⁷ sächsisches Gesetzblatt: *Verordnung 1927*.

⁴⁷⁸ sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt: *Verordnung 1879*.

⁴⁷⁹ Sachsen: *Verordnung vom 20.11.1924*. sächsisches Gesetzblatt, S. 569, 1924.

⁴⁸⁰ Bestallungsurkunde des Dipl.-Ing. Hegewald vom 15.12.1937, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 237. B.: 6.

⁴⁸¹ Bestallungsurkunde für den Dipl.-Ing. Nitzschke vom 31.03.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 530. B.: 9.

⁴⁸² Schreiben des sächsischen MdI (XI b 19 d J/42) an den RMdI vom 6.10.1942, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 530. B.: 22.

sischen Vermessungsgewerbeverordnung Messungen mit rechtlicher Wirkung ausführten.^{483,484} Über dieses Privileg verfügten 1940 sieben Büros, die nach 1938 mit ÖbVI zusammen arbeiteten.⁴⁸⁵ Ungeachtet der wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit wurde damit nach Ansicht des RMdI die Berufsordnung unterlaufen. Das sächsische Recht unterschied „verpflichtete“ und „beeidete Vermessungskundige“, Behörden durften ursprünglich Aufträge nur an derartig qualifizierte Personen vergeben. Für schwierige Aufträge sollten beeidete Ingenieure Verwendung finden. Wenn die Ausführung durch beeidete Vermessungskundige vorgeschrieben war, durften andere Gewerbetreibende nicht beauftragt werden.⁴⁸⁶ 1904, bei der Einführung höherer Anforderungen für die Durchführung von Grundstücksteilungen, kam der Gesetzgeber bestimmten Technikern entgegen. Nicht geprüfte Feldmesser konnten den beeideten Vermessungskundigen gleichgestellt werden.⁴⁸⁷ Auch nach der Zulassung von ÖbVI wurde diese der Berufsordnung fremde Konstruktion weitergeführt, der sächsische MdI genehmigte auf Antrag die Zusammenarbeit mit einem ÖbVI.⁴⁸⁸ Der ÖbVI arbeitete an den Aufträgen mit, die der Vermessungstechniker annahm.⁴⁸⁹ Um die Zielsetzung der Berufsordnung durchzusetzen, wies das RMdI 1940 an, dass derartige Genehmigungen nicht mehr zu erteilen und zurückzunehmen waren. Dies wurde durch den sächsischen MdI umgesetzt.⁴⁹⁰ Die betroffenen Personen waren größtenteils mit anderen Vermessungen beschäftigt.⁴⁹¹ Gleichwohl kam es zu langwierigen Auseinandersetzungen mit den Unternehmern. Es existierte ein Interessengegensatz zu den ÖbVI, die aus wirtschaftlichen Gründen an der Beseitigung potenzieller Konkurrenten interessiert waren. Die akademische Professionalisierung, die von den Vermessungstechnikern nicht nachgeholt werden konnte, erwies sich als Wettbewerbsvorteil. Die in der Berufsordnung vorgenommene Koppelung zwischen ÖbVI und Hochschulbildung zog eine Grenze. Die Spannung resultierten auch daraus, dass viele ÖbVI in Sachsen aufgrund der

Übergangsregelungen über keinen vollakademischen Abschluss verfügten. Ein Techniker fordert 1940 seine Genehmigung „...dahin zu erweitern, daß ich den früheren beeideten Landmessern gleichgestellt werde, die auf die Berufung vom 20.1.1938 den vollstudierten Vermessungsingenieuren gleichgestellt wurden, obwohl sie nur 2 Semester an der Technischen Hochschule zu Dresden hospitiert hatten“.⁴⁹²

Die Versuche, die Ausnahmestellung zu bewahren, geben einen Einblick in bestimmte Verhaltensmuster im nationalsozialistischen Staat. Die Techniker sahen sich betrogen, weil der sächsische MdI ihnen noch 1939 ihre Rechte zugesichert hatte.⁴⁹³ Neben der direkten Auseinandersetzung mit dem sächsischen MdI wurde versucht, andere Stellen für eine Einflussnahme zu gewinnen. So wurde eine Eingabe an Göring durchgeführt, ein Luftgaukommando trat in Kontakt mit der Gauleitung Sachsen.⁴⁹⁴ Es gelang 1940, die NSDAP zu einem Schreiben an den RMdI zu veranlassen, in dem die Position der Techniker partiell anerkannt und verteidigt wurde.⁴⁹⁵ Der sächsische MdI blieb allerdings bei seiner Rechtsauffassung: „Ich bin jedoch der Überzeugung, daß unter der Geltung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure kein Raum mehr ist für solche unklaren Verhältnisse im freischaffenden Vermessungsberufe“.⁴⁹⁶ Da der Stellvertreter des Führers einen Eingriff zu Lasten des RMdI beabsichtigte, konnte der sächsische MdI auf Zustimmung aus Berlin vertrauen. Die Teilhabe der Techniker an den Aufgaben der ÖbVI wurde nach Fristverlängerung um 1941 beendet und damit die Berufsordnung gegen Widerstände der Techniker, der NSDAP und von Göring durchgesetzt. Obwohl die Technikerbüros nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hatten, wird deutlich, dass die Einführung der ÖbVI 1938 nicht für alle Beteiligten vorteilhaft war.

4.3.7 Thüringen

4.3.7.1 Landes- und Katastervermessung

In den Vorgängerstaaten Thüringens kam es bereits früh zu Katastervermessungen, 1726 wurde in Sachsen-Weimar die Schaffung eines Liegenschaftskatasters angeordnet.⁴⁹⁷

Auch Meiningen, Sachsen Altenburg, Schwarzburg Rudolstadt, Sachsen Coburg Gotha, Schwarzburg Sondershausen, die beiden Reuß und Preußen bauten Ka-

⁴⁸³Sachsen: *Verordnung über das Vermessungsgewerbe vom 23.08.1937*. sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 73, 1937a, § 6a.

⁴⁸⁴Sachsen: *Verordnung vom 02.06.1938*. sächsisches Gesetzblatt 1938 S. 34, 1938.

⁴⁸⁵Schreiben des sächsischen MdI (XI b 144 J/40) an den RMdI betreffend die Vermessungstechnikerbüros vom 21.11.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 170. B.: 1.

⁴⁸⁶sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt: *Verordnung 1915*, § 5.

⁴⁸⁷Sachsen: *Verordnung, die Messung bei Grundstücksteilungen betreffend vom 01.10.1904*. sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 409, 1904, § 4.

⁴⁸⁸Ausnahmegenehmigung des sächsischen MdI für den Vermessungstechniker Junghänel vom 14.02.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 318. B.: 3.

⁴⁸⁹Sachsen: *Verordnung über die Zergliederung von Flurstücken vom 30.07.1938*. sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 69, 1937b.

⁴⁹⁰Schreiben des sächsischen MdI (IX b: 28 d J/40) an Vermessungstechniker Fritzsche vom 27.06.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 170. B.: 24.

⁴⁹¹Arbeitsaufkommen infolge Zusammenarbeit von Vermessungstechnikerbüros mit ÖbVI, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 170. B.: 3-4.

⁴⁹²Beschwerde des Vermessungstechnikers Junghänel an den RMdI vom 20.12.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 318. B.: 15.

⁴⁹³Schreiben des sächsischen MdI an den RMdI (IX b: 93 J/40) vom 31.12.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 170. B.: 18.

⁴⁹⁴A. a. O.

⁴⁹⁵Schreiben des Stellvertreters des Führers (III/04 - Wh 2725/12/F) an den RMdI betreffend die Ausnahmegenehmigung der sächsischen Vermessungstechniker vom 28.11.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 170. B.: 5.

⁴⁹⁶Schreiben des sächsischen MdI an den RMdI (IX b: 144 a J/40) vom 23.01.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 170. B.: 28.

⁴⁹⁷Brüggemann, Gerhard: *Ausgewählte Betrachtungen zum Kataster- und Vermessungswesen sowie zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Thüringen*. Forum, 4 1994, S. 435.

tastersysteme auf.⁴⁹⁸ Die Dreiecksmessung von Hansen in Gotha war vielbeachtet, weil das kleine Land mit geringen Mitteln eine wissenschaftliche Landesvermessung um 1842 erfolgreich durchführte.^{499,500} In Thüringen wirkten bedeutende Persönlichkeiten. So arbeitete der spätere Chef der preuß. Landesaufnahme (von Müffling) bis 1805 an militärischen Triangulationsarbeiten mit und war zeitweise Leiter des herzoglichen Vermessungsbüros in Weimar.⁵⁰¹ Der spätere Direktor des preuß. Geodätischen Instituts (Baeyer)⁵⁰² war bis 1822 an Aufnahmearbeiten beteiligt. In der Photogrammetrie waren Männer wie Meydenbauer, Pulfrich und von Gruber tätig. Die Erzeugnisse von Zeiss in Jena wurden weltberühmt.⁵⁰³ Bestimmte Landesvermessungsaufgaben wurden in Thüringen vom RfL ausgeführt. Dem thüringischen MdI unterstand ein Vermessungs- und Katasterdienst.

1923 wurde einigen Stadtkreisen (z.B. Jena) gestattet, die staatlichen Vermessungsangelegenheiten zu verwalten. Den Katasterämtern oblagen folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Fortführung des Katasters und damit zusammenhängende Messungen,
- Vermarkung der Grundstücksgrenzen und Dreieckspunkte,
- Mitwirkung bei der Anlegung des Grundbuches,
- Erteilung von Auskünften und Abschriften.

Ein Neuvermessungamt war für die großräumigen Arbeiten zuständig:

1. Landestriangulation, Landesnivellement,
2. Neuvermessung von Gemeindebezirken,
3. Landegrenzangelegenheiten.⁵⁰⁴

Im ehemaligen Staat Meiningen wurde für bestimmte Arbeiten das bayerische Landesvermessungsamt tätig. Grundstückszusammenlegungen wurden durch preuß. Landeskulturbehörden ausgeführt. Die Forstvermessungen wurden von einer Sonderbehörde betreut.⁵⁰⁵ 1924 wurde das Reifezeugnis Voraussetzung für das

Geodäsiestudium.⁵⁰⁶ Für höhere Vermessungsbeamte war mindestens ab 1924 eine Ausbildung notwendig: Reifezeugnis, Praktikum sowie sechs bis acht Hochschulsester.⁵⁰⁷ Es konnte ein dreijähriges Vermessungsreferendariat absolviert werden.⁵⁰⁸ Mit der bestandenen Anstellungsprüfung vor dem thüringischen Prüfungsausschuss war die Bezeichnung „Vermessungs-assessor“ verbunden.⁵⁰⁹ Um 1928 waren im staatlichen Bereich 62 und im kommunalen Bereich 7 Vermessungsingenieure, Landmesser und Techniker tätig.⁵¹⁰

4.3.7.2 Privates Vermessungswesen

In Thüringen existierten nur wenige Gewerbetreibende, die auch Arbeiten in anderen Ländern ausführten. Für amtliche Messungen waren nur drei Personen zugelassen. Zusätzlich gab es einen Privatangestellten im Talsperrenbau mit derartigen Befugnissen. Von der Tätigkeit der Gewerbetreibenden entfiel nur ein kleiner Teil auf Thüringen. Messungen von angestellten Landmessern (z.B. bei der Reichsbahn) wurden nur selten bei den Katasterämtern eingereicht.⁵¹¹ Es konnte nur ein Kandidat ermittelt werden, der ab 1938 einen ÖbVI-Antrag beim Reichsstatthalter in Thüringen (Staatssekretär, Leiter des thüringischen MdI) stellte. Diese Person hatte ihren Niederlassungsort in Thüringen, war aber nicht zu amtlichen Vermessungen berechtigt. Der Antrag blieb erfolglos.⁵¹² Thüringen wurde auf den ÖbVI-Urkunden ausdrücklich aus dem HVB VIII ausgelassen und war dem Freien Beruf deshalb nicht zugänglich.⁵¹³

4.3.8 Danzig

4.3.8.1 Landes- und Katastervermessung

Im Vermessungswesen gab es zwischen Preußen und Danzig intensive Kontakte. Aber auch der Beirat für das Vermessungswesen befasste sich mit Danzig, obwohl es nicht zum Reich gehörte. Die Zusammenarbeit wurde von beiden Seiten wertgeschätzt, der Vorsitzende des Beirates für das Vermessungswesen wurde z.B. Ehrendoktor der Technischen Hochschule Danzig.⁵¹⁴ Die preuß. Katasterverwaltung beriet

⁴⁹⁸Sandberg, Paul: Fortführungsvermessungen in Thüringen 1945-1990. DVW Hessen Mitteilungen, 42 1991 Nr. 1, S. 5.

⁴⁹⁹Hülsemann, O.: Trigonometrische Punkte der Gothaischen Landesvermessung im Dreiecksnetz des Reichsamtes für Landesaufnahme. ZfV, 70 1941 Nr. 7, S. 167.

⁵⁰⁰Oertel, Hans: Die Gothaer Landesvermessung. ZfV, LXIV 1935 Nr. 11, S. 332.

⁵⁰¹Degner: *Aufnahmearbeiten des Preußischen Generalstabes*, S. 6.

⁵⁰²Baeyer, Johann Jakob: geboren 1794 in Müggelheim, von 1816-1820 Teilnahme an den Arbeiten an der rechtsrheinischen Aufnahme durch von Müffling, 1831-1836 Teilnahme an der Anschlussgradmessung von Bessel bei Memel, Leitung des Centralbureaus der Mitteleuropäischen Gradmessung (ab 1864) und des preuß. Geodätischen Instituts Potsdam (ab 1869), 1851 Denkschrift zum Vermessungswesen, 1861 Denkschrift zur Gestalt der Erde, gestorben 1885 in Berlin (Scheel/Mohr, 1978, S. 9).

⁵⁰³Schöler, Horst: Der Deutsche Verein für Vermessungswesen in Thüringen. DVW Hessen Mitteilungen, 42 1991 Nr. 1, S. 44.

⁵⁰⁴Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 16.

⁵⁰⁵A. a. O.

⁵⁰⁶Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 89.

⁵⁰⁷Thüringen: *Verordnung des Thüringischen Finanzministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des staatlichen höheren Vermessungsdienstes und Katasterdienstes im Lande Thüringen vom 8.1.1924*. Thüringische Gesetzessammlung. S. 39, 1924.

⁵⁰⁸Blumenberg: *Verm.-Ing.*

⁵⁰⁹Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 142.

⁵¹⁰A. a. O., S. 136.

⁵¹¹A. a. O., S. 15.

⁵¹²Verfügungsentwurf des RMDI (VIa St 27 II/39:6847) vom 07.10.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 767. B.: 25.

⁵¹³ÖbVI-Zulassungsverfahren Hartung, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 231.

⁵¹⁴Rundschau, Vermessungstechnische: *Ernennung des Min.-Rat. außer Dienst Dr. phil E. Kohlschütter zum Dr.-Ing. h.c. durch die Technische Hochschule Danzig*. Berlin: Vermessungstechnische Rundschau, Nr. 18, 8. Jahrg, 1931a, S. 288.

1932 Danzig ausführlich in Vermessungsfragen.⁵¹⁵ Die Danziger Katasterkarten waren anlässlich der preuß. Grundsteuerveranlagung 1860 bis 1865 entstanden. Technisch entsprachen sie nicht mehr dem Stand der Zeit. Die Neuvermessungen wurden nach preuß. Methoden in einem rechtwinklig sphäroidischen Soldnersystem ausgeführt. Die Eigentumsgrenzen wurden durch Grenzsteine vermarktet, ohne dass ein Abmarkungszwang bestand. Die Flächenberechnung wurde nach der preuß. Katasteranweisung VIII von 1881 vorgenommen. Grundbuch und Kataster standen in der gleichen Verbindung wie in Preußen. Die Ergebnisse der Katastervermessungen sollten in die topographischen Karten übernommen werden.⁵¹⁶ 1932 waren Danziger Vermessungsbehörden auf dem Gebiet der Landes-, Kataster- und Kommunalvermessung tätig. Das Stadtvermessungsamt bearbeitete die Landesvermessung:

1. Laufendhaltung der Kartenwerke 1:100000 und 1:25000,
2. Instandhaltung der trigonometrischen Netze,
3. Unterhaltung des Landeshauptnivelements,
4. Unterhaltung der Landesgrenzen.⁵¹⁷

Da dabei hoheitliche Aufgaben von einer städtischen Behörde wahrgenommen wurden, trug die Kosten der Staat. Der Katasterdienst wurde vom städtischen Vermessungsamt und der Katasterverwaltung ausgeführt. Im kommunalen Vermessungswesen wurden folgende Aufgaben erledigt:

1. Neumessung des Stadtgebietes (Horizontal- und Höhenaufnahme),
2. Betreuung von Kartenwerken für die Stadtgemeinde,
3. Instandhaltung und Erweiterung des Höhenfestpunktfeldes,
4. Vermessungen für städtischen Grundbesitz, Bau- und andere Verwaltungen (Fortführungsvermessungen),
5. Erstellung von Unterlagen für Bebauungspläne und Anliegerangelegenheiten.⁵¹⁸

Danzig verfügte über Katasterämter, Stadtvermessungsämter und ein privates Vermessungswesen.⁵¹⁹ Das Personal der Katasterverwaltung umfasste um 1930 drei höhere Beamte, fünf Beamte des gehobenen Dienstes und drei Beamte des mittleren Dienstes. Beim städtischen Vermessungsamt waren drei Landmesser

und 17 vermessungstechnische Beamte und Angestellte vorhanden.⁵²⁰ 1932 erarbeitete die preuß. Katasterverwaltung (d.h. Suckow) aufgrund von Bitten aus Danzig eine Vermessungsreform. Ziel war die Vermeidung von Doppelarbeiten und eine Kostensenkung. Die Katasterkarten waren nicht auf das Landesdreiecksnetz bezogen und geometrisch unzuverlässig. Die Fortführung war nicht durchgehalten worden, Gebäudeveränderungen nicht nachgetragen. Suckow empfahl die Zentralisierung des Vermessungswesens:

1. einheitliche Beaufsichtigung des gesamten Vermessungswesens durch einer Stelle,
2. Sammlung aller Messungsergebnisse durch diese Stelle,
3. Schaffung einheitlicher Vorschriften für Staat und Stadt Danzig,
4. Zusammenarbeit aller Vermessungsdienststellen,
5. Schaffung eines einheitlichen Vermessungs- und Kartenwerkes,
6. Aufbau eines einheitlichen Liegenschaftskatasters.

Diese Zielsetzung enthält die wesentlichen Forderungen, die auch für das reichsdeutsche Vermessungswesen aufgestellt worden waren. Suckow empfahl die einheitliche Leitung durch die staatliche Katasterverwaltung. Das Vermessungswesen sollte einer Senatsabteilung (Finanzverwaltung) unterstellt werden, die auch das private Vermessungswesen beaufsichtigen sollte. Für Suckow stellte dieses jedoch auch in Danzig keine zukunftsweisende Einrichtung dar: „Ich verweise auf die Reformvorschläge des Reichssparkommissars, der in der Verbehördlichung den richtigen Weg zur Verbesserung und Verbilligung des Messungswesens sieht. Selbstverständlich lässt sich die Verbehördlichung nur nach und nach in einem langen Zeitraum durchführen (Keine Neuvereidigung, also Aussterbenlassen der vorhandenen Privatlandmesser)“.⁵²¹

Man erkennt hier die gleiche Linie, die Suckow auch in Preußen gegenüber den Gewerbetreibenden durchhielt. Suckow empfahl den Aufbau eines Landesvermessungsamtes und das geeignete Personal.⁵²²

In Danzig kam es tatsächlich zur Gründung eines Landesvermessungsamtes, das auch für die Bestellung von ÖbVI nach Danziger Recht zuständig war.⁵²³ 1935 wurde verordnet, dass ein umfassendes Liegenschaftskataster zu führen sei. Das Liegenschaftskataster wurde als amtliches Verzeichnis über Eigentümer, Lage, Begrenzung, Wirtschaftsart und Ertragsfähigkeit der

⁵¹⁵Brief des Oberbaudirektors Virus aus Danzig an Geheimrat Suckow vom 1.6.1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2852. B.: 230.

⁵¹⁶Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 180.

⁵¹⁷Vorschlag für die Organisation des Vermessungswesens im Freistaat Danzig von Suckow 1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2852. B.: 232-241.

⁵¹⁸A. a. O.

⁵¹⁹A. a. O.

⁵²⁰Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 177.

⁵²¹Vorschlag für die Organisation des Vermessungswesens im Freistaat Danzig von Suckow 1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2852. B.: 232-241.

⁵²²Schreiben des Geheimrates Suckow an Oberbaudirektor Virus in Danzig vom 4.7.1932, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2852. B.: 242.

⁵²³ÖbVI-Zulassung nach Danziger Recht durch Landesvermessungsamt für ÖbVI Wiebe (Nr. 3) vom 10.12.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 867. B.: 10.

Grundstücke definiert.⁵²⁴ Die Einsicht war an ein berechtigtes Interesse gebunden. Die Stadt Danzig setzte sich damit das Ziel, ein modernes Multifunktionskataster zu schaffen. 1931 ergingen Vorschriften über die Prüfung zum Vermessungstechniker (1. Fachprüfung) und zum Geometer (2. Fachprüfung). Wer in das Vermessungsamt eintreten wollte, musste die 2. Fachprüfung ablegen.⁵²⁵

4.3.8.2 Privates Vermessungswesen

Im privaten Vermessungswesen waren in der Verwaltung des Großbesitzes zwei Landmesser und drei vermessungstechnische Angestellte beschäftigt. In Danzig existierten um 1932 fünf vereidigte, selbstständige Landmesser, die zwei vermessungstechnische Angestellte beschäftigten.⁵²⁶ Durch die Verordnung über das Liegenschaftskataster wurde die private Beteiligung gesetzlich verankert.

Katastervermessungen konnten aufgrund dieser Regelung auch von öffentlich angestellten Vermessungsingenieuren vorgenommen werden. Dies war auch öffentlichen Verwaltungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gestattet.⁵²⁷ Die enge Anlehnung von Danzig an das Reich spiegelte sich auch darin wider, dass das Konzept des ÖbVI übernommen wurde. Ende 1938 wurden die privaten Landmesser vom Landesvermessungsamt Danzig als ÖbVI vereidigt. Eine Rechtsgrundlage wird nicht angegeben.^{528, 529} Die Vereidigungen wurden am 10.12.1938 vorgenommen.⁵³⁰

Damit existierte 1938 der Berufsstand der ÖbVI in zwei Staaten, in der Freien Stadt Danzig und im Deutschen Reich (Abb. B.30, S. 212). Da die Vereidigung vom Landesvermessungsamt vorgenommen wurde, ist es wahrscheinlich, dass diese Einrichtung auch als Aufsichtsbehörde fungierte.

Wie in der reichsdeutschen Berufsordnung vorgesehen, wurden die ÖbVI in eine Liste eingetragen. Ob Tätigkeitsfeld und Aufsicht geregelt waren, konnte nicht ermittelt werden. In dieser Liste waren mindestens vier ÖbVI nachgewiesen.⁵³¹ Die ÖbVI nach Danziger Recht wurden nach der Angliederung nicht automatisch be-

stätigt, 1942 sind von fünf Ingenieuren aus Danzig und dem Umland Zulassungsanträge gestellt worden.⁵³²

4.3.9 Mecklenburg

4.3.9.1 Landes- und Katastervermessung

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz waren bis 1918 Ständestaaten. Obwohl der Landtag politische Reformen verhinderte, wurden in Mecklenburg lange vor der Verfassung 1918 Vermessungen aus steuerlichen Gründen vorgenommen.⁵³³

Schon Wallenstein ordnete 1628 die Erstellung eines Katasters an. Ziel war allerdings der Nachweis der Häuser und Bauern, nicht geometrische Präzision. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde das Kataster „rekifiziert“. Ab 1701 sind Vermessungsarbeiten im Domanium durchgeführt worden.⁵³⁴

In diesem Zusammenhang fand die Separation der Herrenhofländereien statt (Bauernlegen). Es wurden Matrikelkarten erstellt.⁵³⁵ Infolge des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs kam es 1755 zur Ausmessung der ritterschaftlichen Feldmarken (Direktorialvermessung).⁵³⁶ Ein neuer Hufenbegriff wurde eingeführt (katastrierte Hufe).⁵³⁷ Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Fronbauern zu Pachtbauern, was Regulierungen, Vermessungen und Änderungen der domanialen Vermessungswerke notwendig machte.

Die vorhandenen ritterschaftlichen Vermessungswerke wurden unter großen Schwierigkeiten fortgeführt. Messungen im Hufenkataster wurden von einem Landrevisor (zunächst Notar, später Landmesser) geprüft. Nach der Hypothekenordnung 1819 wurde der Inhalt des ritterlichen Hufenkatasters übernommen.⁵³⁸ 1865 wurde in Schwerin ein staatliches Messungsbüro gegründet, das für die Neuvermessungen zuständig war und dem 1918 auch die Verwaltung des ritterschaftlichen Hufenkatasters übertragen wurde.

1925 wurde in Mecklenburg-Schwerin ein Landesvermessungsamt gegründet, das für Neumessungen, Triangulation und Prüfung der Messungsschriften von Privatingenieuren zuständig war.⁵³⁹ Diese Behörde wurde dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und

⁵³²Schreiben des Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen (HVA XV, K.V. 5907- Nr. 424/41) an den RMdI vom 25.2.1942, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 867. B.: 17.

⁵³³Krüger, Kersten; Gall, Lothar (Hrsg.): *Die landstädtische Verfassung*. München: R. Oldenbourg, 2003, Enzyklopädie Deutscher Geschichte. Band 67, S. 29.

⁵³⁴Steinmann, Paul: *Bauer und Ritter in Mecklenburg. Wandlungen der Gutsherrlich-Bäuerlichen Verhältnisse im Westen und Osten Mecklenburgs vom 12./13. Jahrhundert bis zur Bodenreform 1945*. Schwerin: Petermänken, 1960, S. 40.

⁵³⁵Mager, Friedrich: *Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg*. Berlin: Akademie-Verlag, 1955, Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Veröffentlichungen der historischen Kommission. Band 1, S. 261.

⁵³⁶Steinmann: *Bauer und Ritter in Mecklenburg*, S. 323.

⁵³⁷A. a. O., S. 42.

⁵³⁸Wiedow: *ZfV, Nr. 18, Bd. LXVII, 1938*, S. 566.

⁵³⁹Greve, Dieter: *Ruthen, Hufen und Erben. Vermessung und Kataster in Mecklenburg. Eine historische Betrachtung zur Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert bis zur Einführung des Einheitskatasters (mit Bezügen zu Vorpommern)*. Schwerin: Obotritendruck GmbH, 1998, S. 71.

⁵²⁴ZfV: *Danziger Verordnung über das Liegenschaftskataster (17.06.1935)*. ZfV 1935, Heft 15, Band LXIV, S. 476, 1935a, § 3.

⁵²⁵Rundschau, Vermessungstechnische: *Vorschriften des Senats der Freien Stadt Danzig über die Prüfung zum Vermessungstechniker (1. Fachprüfung) und zum Geometer (2. Fachprüfung)*. Berlin: Vermessungstechnische Rundschau Nr. 19, 8. Jahrgang, 1931c, S. 300.

⁵²⁶Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 177.

⁵²⁷ZfV: *Liegenschaftskataster-Verordnung*, § 5.

⁵²⁸ÖbVI-Zulassung nach Danziger Recht durch Landesvermessungsamt für ÖbVI Wiebe (Nr. 3) vom 10.12.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 867. B.: 10.

⁵²⁹Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre, die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe“ (a. a. O.).

⁵³⁰A. a. O.

⁵³¹ÖbVI-Zulassungsurkunde nach Danziger Recht für ÖbVI Ziebarth (Nr. 4) vom 10.12.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 910. B.: 8.

Domänen unterstellt. Die Vermessungsverwaltung war klein.⁵⁴⁰ Dem Amt unterstanden Vermessungsämter. Es existierten Messungsämter der Kreise und Städte. Flurbuchbehörde war im Gebiet der Ritterschaft das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter. Flurbereinigung im Gebiet des Domaniums und der Ritterschaft fand nicht statt.⁵⁴¹ Ab 1940 übernahmen die Kreisvermessungsämter die ritterschaftlichen Vermessungswerke.⁵⁴² In Mecklenburg-Strelitz existierte ein staatliches Vermessungsamt.

Hauptaufgabe war die Vererbpachtung, das Tiefbauamt führte Vermessungen durch Privatlandmesser aus.⁵⁴³ Um 1928 gab es im staatlichen Vermessungssektor Mecklenburg-Schwerins 18 und in dem von Mecklenburg-Strelitz sechs Vermessungsingenieure, Landmesser und Techniker. Im kommunalen Vermessungswesen Mecklenburg-Schwerins waren drei derartige Personen beschäftigt.⁵⁴⁴ In Mecklenburg-Strelitz gab es kein kommunales Vermessungswesen. Der Reichssparkommissar hat sich mit der Verwaltung in Mecklenburg-Schwerin befasst. Dieses Detail ist dem Verband selbständiger vereideter Landmesser, ungeachtet der wenigen Berufsgenossen in dem kleinen Land, nicht entgangen. Man verfolgte in Preußen jede Möglichkeit, die Auftragslage der Gewerbetreibenden zu verbessern, mit Interesse.⁵⁴⁵ In Mecklenburg existierten 1944, bei der Überführung der Katastervermessung auf das Reich, Vermessungsabteilungen bei den Landräten und städtische Vermessungsbehörden.⁵⁴⁶

4.3.9.2 Privates Vermessungswesen

Bei der Direktorialvermessung waren ehemalige Offiziere tätig. 1841 wurde eine Instruktion für derartige Personen erlassen.⁵⁴⁷ Die Landmesserordnung von 1854 erhöhte die Anforderungen. Nach der Prüfung erfolgte ein Eid, durch den der „Kammer-Ingenieur“ öffentlichen Charakter erhielt, ohne landesherrlicher Diener zu werden. Ab 1874 übernahm das großherzogliche MdI Vereidigung und Bestellung der Feldmesser.

Diese Personen wurden als „geprüfte Vermessungs- und Culturingenieure“ bezeichnet. Mit der Prüfungsordnung für Mecklenburg-Schwerin wurde 1894 ein hoher Standard gesetzt.⁵⁴⁸ Zwischen den mecklenburgischen Vermessungsingenieuren und den preuß. Berufskollegen kam es zu Spannungen, die mit den niedrigeren Anforderungen in Preußen zusammenhingen.⁵⁴⁹ Die Bestellung erfolgte 1912 durch das großher-

zogliche mecklenburgische MdI nach der Beeidigung (§ 36 Reichsgewerbeordnung), Rechtsgrundlage war eine Bekanntmachung von 1874 (Abb. B.31, S. 213).⁵⁵⁰ Die Bestellungen wurden in Mecklenburg-Schwerin in Schwerin durchgeführt. In Mecklenburg-Strelitz wurde die Bestellung, z.B. 1911, in Neustrelitz durch das großherzogliche Ministerium (Abteilung des Innern) vorgenommen.⁵⁵¹ In Mecklenburg-Schwerin wurden seit 1894 nur noch Landmesser mit abgeschlossenem Studium an der Technischen Hochschule zugelassen. Es wurden zwei Jahre Vorpraxis, mindestens drei Jahre Studium und eine zusätzliche zweijährige praktische Ausbildung verlangt.⁵⁵² Ob diese Anforderungen, wie Simmerding voraussetzt, auch in Mecklenburg-Strelitz galten, ist unklar.⁵⁵³ Noch 1932 haben in Mecklenburg-Strelitz keine besonderen Ausbildungsvorschriften bestanden, die Vermessungsbeamten wurden in Preußen ausgebildet.⁵⁵⁴ In Mecklenburg-Schwerin wurden die Kandidaten auch für das Gebiet der Kulturtechnik ausgebildet. Fachleuten erschien selbst die lange Dauer der Vorpraxis noch zu kurz.⁵⁵⁵ Bei 50% der ÖbVI-Bewerber aus dem 1934 geschaffenen Land Mecklenburg währte das Studium 7 bis 9 Semester.⁵⁵⁶ Nur selten wurde eine preuß. Hochschule besucht.⁵⁵⁷ 1921 trat in Mecklenburg-Schwerin eine neue Ausbildungsordnung in Kraft.⁵⁵⁸ Die Kriterien waren streng und fanden reichsweit Beachtung.^{559,560} Die Prüfung umfasste Vermessungswesen, Landwirtschaftslehre, Kulturtechnik und Rechts- und Gesetzeskunde. In Mecklenburg-Schwerin erfolgte nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Ernennung zum „staatlich geprüften Vermessungsingenieur“ oder im Staatsdienst zum „Vermessungsassessor“.⁵⁶¹ Die öffentliche Bestellung und Beeidigung zum Feldmesser erfolgte weiterhin entsprechend der Bekanntmachung von 1874.⁵⁶² Bestellungen

⁵⁵⁰Bestellungsurkunde des großherzoglich-mecklenburgischen MdI für den öffentlich bestellten Feldmesser Dehn vom 25.7.1912, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 95. B.: 6.

⁵⁵¹Bestellung des Feldmesser Hauck durch das großherzogliche MdI vom 16.10.1911 in Neustrelitz, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 234. B.: 6.

⁵⁵²Greve: *Ruthen, Hufen und Erben*, S. 69.

⁵⁵³Simmerding: *Mitteilungsblatt DVW Bayern, Nr. 2, Bd. 49. Jahrg., 1997*, S. 142.

⁵⁵⁴Suckow/ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 37.

⁵⁵⁵Großmann: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 38.

⁵⁵⁶ÖbVI-Zulassungsverfahren Raspe, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 584.

⁵⁵⁷ÖbVI-Zulassungsverfahren Hauck, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 234.

⁵⁵⁸Mecklenburg: *Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Vermessungsingenieure im Freistaat Mecklenburg-Schwerin vom 5.1.1921*. RGBl. für Mecklenburg-Schwerin S. 93, 1921.

⁵⁵⁹Greve: *Ruthen, Hufen und Erben*, S. 69.

⁵⁶⁰Reifeprüfung, einjährige Ausbildung bei einem staatlich geprüften Vermessungsingenieur, dreijähriges Studium mit Diplomprüfung, mindestens dreijährige Vorbereitungszeit, Einreichung einer Probearbeit.

⁵⁶¹Blumenberg: *Verm.-Ing.*

⁵⁶²Mecklenburg: *Verordnung 1921*.

⁵⁴⁰Suckow/ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 19.

⁵⁴¹A. a. O.

⁵⁴²Greve: *Ruthen, Hufen und Erben*, S. 86.

⁵⁴³Suckow/ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 26.

⁵⁴⁴A. a. O., S. 136.

⁵⁴⁵VuW: *Ein Gutachten des Reichssparkommissars über die Verwaltung Mecklenburg-Schwerins*. VuW, Nr. 7, 2. Jahrgang, Königsberg, S. 229, 1930b.

⁵⁴⁶Schnellbrief des RMDI (I Verm. 8566/44-6800-) vom 20.11.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 20.11.1944.

⁵⁴⁷Greve: *Ruthen, Hufen und Erben*, S. 63.

⁵⁴⁸A. a. O., S. 69.

⁵⁴⁹ZVE: *Die Ausbildung der Vermessungsbeamten und die Vermessungsbeamten im Staatseisenbahndienst. III. Mecklenburg-Schwerin*. ZVE, Nr. 4, S. 82-84, 1906a, S. 83.

wurden auch zur Zeit der preuß. Vereidigungssperre vorgenommen.^{563,564} Es war ein Eid zu leisten.^{565,566}

Um 1928 gab es im privaten Sektor des Landes Mecklenburg-Schwerin zwölf Vermessungsingenieure, Landmesser und Techniker, in Mecklenburg-Strelitz lediglich eine Person.⁵⁶⁷ Auch nach 1934 wurde die Beteiligung Gewerbetreibender an hoheitlichen Vermessungsaufgaben weitergeführt.

Die Bestellung nahm das mecklenburgische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das gesamte Land vor.⁵⁶⁸ Die vorhandenen Landmesser waren für das gesamte Land Mecklenburg zugelassen. Die politische Parteinahme der Vermessungskundigen scheint gering gewesen zu sein. Unter den zwölf ÖbVI-Antragstellern waren nur 2 NSDAP-Mitglieder und ein Parteianwärter. Lediglich einer gibt eine politische Tätigkeit vor 1933 an (Brigade Erhardt). Mangelnde Bereitschaft zu systemkonformen Verhalten war nach 1933 nicht ungefährlich und konnte zum Abbruch des ÖbVI-Zulassungsverfahrens führen. So stellte die Partei im Fall des Dipl.-Ing. Voelschow fest: „Seine politische Einstellung vor der Machtübernahme ist unbekannt. Seine Haltung der NSDAP. gegenüber ist nicht immer aufrichtig. Er ist zahlendes Mitglied der DAF. und der NSV. Eine Mitgliedschaft zum Opferring der Partei hat er abgelehnt... Weder Voelschow noch seine Frau haben bisher zu erkennen gegeben, daß sie von unserer Weltanschauung durchdrungen und von der Richtigkeit der Zielsetzungen unseres Staates überzeugt sind. Die Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen werden nicht von ihm besucht. Obwohl Voelschow Mitglied der NSV. und der DAF. ist, kann ich nicht die Gewähr für einen rückhaltlosen Einsatz des Volksgenossen für Partei und Staat übernehmen“.⁵⁶⁹

Diese Einschätzung führte zur Ablehnung durch das mecklenburgische Staatsministerium. Anschließend versuchte Voelschow, seine politische Zuverlässigkeit zu beweisen, da die Ablehnung einem Berufsverbot nahe

kam. 1939 beurteilte ihn die Partei erneut: „Der Volksgenosse Voelschow beteiligt sich jetzt bei Spenden und Sammlungen, auch wird bei gegebenen Gelegenheiten geflaggt. In seinem Verhalten ist allgemein jetzt eine Besserung zu bemerken und somit direkt Nachteiliges über Voelschow nicht mehr zu sagen“.⁵⁷⁰

1940 wurde Voelschow als ÖbVI zugelassen. Man erkennt, dass die Zulassungsverfahren auch zur politischen Disziplinierung verwendet wurden.

4.3.10 Oldenburg

In Oldenburg bestand nur ein staatliches Vermessungswesen. Die erste Landesvermessung wird von Oeder zugeschrieben (1782-1785).⁵⁷¹ Die von Gauß⁵⁷² betreute hannoversche Landesvermessung lieferte Koordinaten für die Randzone Oldenburgs. Ein Schüler von Gauß, von Schrenck, verdichtete das Dreiecksnetz.⁵⁷³ Von 1836 bis 1850 wurde eine Parzellarvermessung durchgeführt und die Katasterdirektion eingesetzt. Um 1933 waren die Kartenwerke in schlechtem Zustand und wurden z.T. nicht fortgeführt.⁵⁷⁴ Das Katasterwesen unterstand dem MdF. Im Landesteil Oldenburg gab es die Vermessungsdirektion als überwachende Behörde, der Vorstand war Referent im MdF (Katasterangelegenheiten) und im MdI (Verkoppelungsfragen). Im Landesteil Oldenburg waren der Vermessungsdirektion Katasterämter nachgeordnet. Für den Landesteil Lüneburg war das Katasteramt Eutin zuständig, das auch Flurbereinigungsaufgaben bearbeitete. Im Landesteil Birkenfeld bestand eine besondere Vermessungsdirektion mit Flurbereinigungsamt. Dort war die Flurbereinigung nach bayerischem Vorbild organisiert und wurde stark in Anspruch genommen.⁵⁷⁵ Es waren um 1928 circa 28 Vermessungsingenieure, Landmesser und Techniker tätig. 1937 wurde das gesamte Vermessungswesen von 100 Personen ausgeführt.⁵⁷⁶ Für die Beamtenlaufbahn schrieb die Prüfungsordnung 1876 die Prima eines Gymnasiums, Praxiszeit, Studium und eine zweijährige Tätigkeit bei einem geprüften Geometer vor. Nach bestandener Prüfung wurde der Kandidat eidlich verpflichtet und disziplinarisch dem Staatsministerium als Regierungslandmesser unterworfen.^{577,578} Ab 1921 waren sechs Semester Studium notwendig, die Ausbildungsbezeichnung lautete „Vermessungskandidat“.⁵⁷⁹

⁵⁶³Bestellung des Feldmesser Ahrens durch das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Schwerin vom 28.10.1930, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 7. B.: 6.

⁵⁶⁴Bestellung des Dipl.-Ing. Klein durch das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Schwerin vom 14.11.1928, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 349. B.: 5.

⁵⁶⁵Eid des Feldmessers Regierungsrat außer Dienst Haibel in Schwerin vom 10.10.1936, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 215. B.: 11.

⁵⁶⁶„Ich schwöre, ich werde bei der Ausführung meiner Arbeiten als öffentlich bestellter Feldmesser sorgfältig und gewissenhaft verfahren, mich der richtigen Instrumente bedienen und für deren stetige Richtigerhaltung Sorge tragen, in jedem Einzelfalle den geeignetsten und besten Weg zur Ausführung der Messungen wählen und die Zeichnungen und Ausarbeitungen vorschriftsmäßig und tadelfrei bewirken, so wahr mir Gott helfe“ (a. a. O.).

⁵⁶⁷Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

⁵⁶⁸Bestellungsurkunde des Landmessers Hauck im Land Mecklenburg vom 14.05.1934, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 234. B.: 9.

⁵⁶⁹NSDAP-Beurteilung (Gauleitung Mecklenburg) des Dipl.-Ing. Voelschow vom 30.09.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 819. B.: 12.

⁵⁷⁰NSDAP-Beurteilung (Gauleitung Mecklenburg) des Dipl.-Ing. Voelschow vom 26.07.1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 819. B.: 13.

⁵⁷¹Raths: *ZfV, Nr. 13, Bd. LXVI, 1937*, S. 387.

⁵⁷²Gauß, Carl Friedrich: geboren 1777, ab 1807 Direktor der Sternwarte in Göttingen, gestorben 1855 (Scheel/Mohr, 1978, S. 54).

⁵⁷³A. a. O., S. 388.

⁵⁷⁴Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 41.

⁵⁷⁵A. a. O., S. 22.

⁵⁷⁶Raths: *ZfV, Nr. 13, Bd. LXVI, 1937*, S. 395.

⁵⁷⁷ZVE: *Die Ausbildung der Vermessungsbeamten und die Vermessungsbeamten im Staatseisenbahndienst. V. Oldenburg*. ZVE, Nr. 6, S. 110-111, 1906b, S. 110.

⁵⁷⁸Blumenberg: *Verm.-Ing.*

⁵⁷⁹Oldenburg: *Gesetz über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes vom 6.4.1921*. RGBl. für Oldenburg S. 79, 1921.

Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung konnte Hochschulabsolventen erlassen werden, eine besondere Berufsbezeichnung existierte nicht.⁵⁸⁰ Aufgrund § 27 Berufsordnung wurden nach 1938 keine ÖbVI zugelassen, jedoch im Einzelfall die Ausführung ingenieurtechnischer Aufgaben gestattet.⁵⁸¹

4.3.11 Lippe, Lübeck, Bremen, Braunschweig

In Schaumburg-Lippe war das Vermessungswesen seit 1914 durch ein Gesetz verstaatlicht, Zulassungen von ÖbVI haben deshalb nicht stattgefunden. Es existierte nur ein Katasteramt, das für alle Vermessungsarbeiten zuständig war. Topographische Karten wurden nicht erstellt.

Die Flurbereinigungen wurden durch das Landeskulturamt Münster ausgeführt.⁵⁸² Es bestanden keine Ausbildungsvorschriften für den höheren Vermessungsdienst.

In Lippe war die Katasterinspektion (Detmold) Zentralbehörde, der vier Vermessungsämter unterstellt waren.⁵⁸³ Diese Ämter waren für Flurbereinigungen zuständig, es bestand kein privates Vermessungswesen.

In Lippe waren um 1928 sechs und in Schaumburg-Lippe zwei Vermessungsingenieure, Landmesser und Techniker im staatlichen Vermessungswesen beschäftigt.⁵⁸⁴ In Lübeck bestand am Ende der Weimarer Republik nur ein Katasteramt, das 1880 gegründet worden war. Seit 1900 unterstand es der Aufsicht der Justizkommission des Senates und war für sämtliche Messungen zuständig, auch für wasserbauliche Aufgaben.⁵⁸⁵ Ein privates Vermessungswesen bestand in Lübeck nicht. Die höheren Vermessungsbeamten hatten die preuß. Prüfung abzulegen.

Um 1928 waren lediglich drei Personen als Vermessungsingenieure, Landmesser und Techniker im Vermessungswesen beschäftigt.⁵⁸⁶ In Bremen hatte sich schon 1835 die Bürgerschaft mit der Gründung eines „Kataster-Bureau“ einverstanden erklärt, das bis 1939 als Katasteramt der Stadt agierte. Das Amt unterstand der Katasterkommission des Senats und war ausführende technische Behörde für Bodenordnungen.

Zudem bestanden Vermessungsstellen der Wasserstraßendirektion und des Stadterweiterungsamtes. Bestimmte Aufgaben der Stadtvermessung übernahm das Bauressort. Um 1928 waren fünf Personen als Vermessungsingenieure, Landmesser und Techniker im Vermessungswesen beschäftigt.⁵⁸⁷ Von 1939 bis 1941 wurde die Behörde als „Katasterverwaltung der Freien Hansestadt Bremen“ und von 1941 bis 1944 als „Ver-

messungsamt der Hansestadt Bremen“ bezeichnet.⁵⁸⁸ 1942 wurde die Katasterbehörde in die Bauabteilung des Senators für das Bauwesen eingegliedert. Diese Reform wurde 1943 rückgängig gemacht, ein privates Vermessungswesen bestand in Bremen nicht.

Im Herzogtum Braunschweig wurden die Grenzen in der frühen Neuzeit durch zum Teil ungewöhnliche Maßnahmen gesichert, das berühmte Siebener Geheimnis gab es ursprünglich allerdings nicht und wurde erst ab circa 1913 eingeführt.⁵⁸⁹ Um 1930 unterstand das Vermessungswesen dem MdF. Zentralinstanz war das Landesgrundsteueramt, dem Vermessungsämter unterstellt waren. Grundbuchmessungen waren von Beamten, dauernd beschäftigten Landmessern oder von durch den MdF zugelassenen und beeidigten Grundbuchfeldmessern auszuführen. Das Landesökonomieamt war für Bodenordnung zuständig. 1931 fand eine Vereinigung zum Landeskultur- und Vermessungsamt statt. Messungen wurden auch vom Landesdomänenamt und Landesforstamt ausgeführt.⁵⁹⁰ Um 1928 lag Tätigkeitsfeld und Wohnsitz der zwei in Braunschweig zugelassenen Landmesser in Preußen. Von den Fortführungsvermessungen haben sie nur den geringsten Teil ausgeführt, nach 1922 erledigten die Vermessungsämter diese Arbeiten. Es existierte die Einrichtung des Grundbuchfeldmessers. Die Zulassung fand unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs statt, 1928 gab es acht vereidigte Personen, von denen nur eine hauptberuflich tätig war. Die letzte Zulassung fand 1921 statt. 1929 wurden nur 3,5% aller Katastervermessungen durch private Stellen erledigt.⁵⁹¹ Es ist nur ein Zulassungsverfahren eines ÖbVI nachweisbar.

Der Geometer Schütz war 1911 auf Veranlassung des Staatsministeriums zum „Grundbuchfeldmesser“ vereidigt worden.⁵⁹² Die Beteiligung Gewerbetreibender an Katasterangelegenheiten war eine Ausnahme. Um 1928 waren lediglich 25 Personen als Vermessungsingenieure, Landmesser und Techniker im staatlichen und kommunalen Vermessungswesen beschäftigt.⁵⁹³

4.3.12 Anhalt

Wie in vielen anderen Gebieten fanden auch in Anhalt bereits in alter Zeit Ackermessungen statt. Die Bezeichnung Landmesser findet sich auf Karten von 1620.⁵⁹⁴ 1703 ist in Anhalt-Köthen ein Feldmesser bestellt worden, der fürstlicher Beamter war. Eine Landmesserordnung existierte offenbar bereits 1579. Der Urkunde entnimmt man ein breites Kompetenz-

⁵⁸⁰Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 142.

⁵⁸¹Schreiben des RMdI (Referent Dr. Dohrmann, VIa F 4 II/38-6847-) an den Präsidenten der preuß. Bau- und Finanzdirektion betreffend Zulassung von ÖbVI in Oldenburg vom Februar 1939, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 167. B.: 24.

⁵⁸²Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 26.

⁵⁸³A. a. O., S. 24.

⁵⁸⁴A. a. O., S. 136.

⁵⁸⁵A. a. O., S. 25.

⁵⁸⁶A. a. O., S. 136.

⁵⁸⁷A. a. O.

⁵⁸⁸Lucht, Harald: 150 Jahre Kataster und Vermessung in Bremen. ZfV, Jhrg. 110 1985 Nr. 6, S. 219.

⁵⁸⁹Frühauf, Wolfgang: Das Siebener Geheimnis. Alte Bräuche beim Grenzsteinsetzen und ihre Entwicklung im ehemaligen Lande Braunschweig. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 45. Jahrgang 1995 Nr. 3, S. 224.

⁵⁹⁰Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 23.

⁵⁹¹A. a. O., S. 36.

⁵⁹²Vereidigungsurkunde des Grundbuchfeldmessers Hermann Schütz vom 18.09.1911, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 720. B.: 5.

⁵⁹³Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 136.

⁵⁹⁴Müller: Anhalts Vermessungswesen. Teil I. ZfV, LXIII 1934a Nr. 7, S. 161.

feld, zusätzlich sollte der Kandidat „der Vollerey und trunkenheit absagen“. ⁵⁹⁵ Eigene Messungsanweisungen gab es nicht, es galt das preuß. Feldmesserreglement von 1813. In den anhaltischen Herzogtümern wurden Vermessungen für Grundsteuersysteme ausgeführt. ⁵⁹⁶ Domanialauseinandersetzungen und Einführung des Grundbuchsystems waren messtechnisch zu bewältigen. ⁵⁹⁷ Das Grundbuchwesen wurde 1874 an Preußen angepasst, wodurch ein erhebliches Arbeitsaufkommen für das Katasterbüro entstand. 1875 erging ein Gesetz, das von großer Bedeutung war: „Die Bestätigung eines Vertrages, durch welchen ein realer Grundstücksteil veräußert wird, ist zu versagen, wenn nicht eine von einem durch die Staatsregierung anerkannten Feldmesser genehmigte oder beglaubigte Karte über das Gesamtgrundstück und den abgetretenen Grundstücksteil beigebracht wird“. ⁵⁹⁸

Die Messungen durften nur von Kataster- und Regierungsgeometern durchgeführt werden. Die Kreisgeometer hatten von 1883 bis 1900 Beamteneigenschaften und waren allein zur Dismembrations- bzw. Separationsmessung, also der Zerteilung bestimmter landwirtschaftlicher Güter, in ihrem Kreis berechtigt. Mit Katastermessungen waren sie nicht befasst, die hohen Prüfanforderungen des Katasters wurden selten eingehalten. Da die von Kreisgeometern aufgemessenen Veränderungen dennoch in die Katasterkarte übernommen wurden, kam es zu Problemen. Ab 1900 galt die Grundbuchordnung, dies zog erhöhte Anforderungen nach sich. ^{599,600} Für den höheren Vermessungsdienst war die preuß. Landmesserprüfung obligatorisch. Die Kreislandmesser (Kreisgeometer) wurden etatsmäßige Beamte, die in gleichem Rang wie die Katasterlandmesser standen. Als Landmesser durften nur Personen angestellt werden, die eine deutsche Landmesserprüfung abgelegt hatten. ⁶⁰¹ Eine Vermessungsanweisung regelte die Einzelheiten, Gewerbetreibende durften Messungen ausführen. Ihre Tätigkeit wurde dadurch begrenzt, dass die Katasterlandmesser (Kreislandmesser) ebenfalls jeden Auftrag durchführen konnten. ⁶⁰² Vor 1914 waren im anhaltischen Katasterwesen 17 Landmesser und 27 Katasterassistenten tätig. 1917 ging aus dem Katasterbüro ein Landesvermessungsamt hervor, dass 1921 in der Finanzdirektion aufging. ⁶⁰³ Ab 1922 kam es zu Neuregelungen, durch die veran-

kert wurde, dass die Gewerbetreibenden Grenzfeststellungen durchführen durften. ⁶⁰⁴ Zentralbehörde war um 1932 die Finanzdirektion in Dessau, bei der eine Vermessungsabteilung eingerichtet war. Es gab Vermessungsämter und Grundwertsteuerämter und eine spezielle Neuvermessungsabteilung. Das Landessiedlungsamt führte seine Messungen selbst aus. Bis 1922 wurden die Zusammenlegungen von preuß. Behörden ausgeführt, diese Kompetenz wurde zurück übertragen. ⁶⁰⁵ Teilweise wurde die Landesvermessung ab 1800 durch Preußen durchgeführt. Das Netz der preuß. Landesaufnahme wurde durch Steine gesichert, in Anhalt befanden sich circa 700 Punkte I.-IV. Ordnung. ⁶⁰⁶ Es gab ein kleines kommunales Vermessungswesen. Um 1928 waren 14 Personen als Vermessungsingenieure, Landmesser und Techniker im staatlichen Bereich, lediglich vier Personen im privaten Bereich beschäftigt. ⁶⁰⁷ 1934 betrug die Zahl der im Kataster beschäftigten Kräfte 62 Personen, darunter 10 Vermessungsingenieure. ⁶⁰⁸ Dagegen waren nur drei selbstständige Ingenieure tätig. Im BArch sind zwei anhaltische ÖbVI-Anträge nachgewiesen. ^{609,610} Beide Personen hatten die preuß. Ausbildung absolviert und die Prüfung um 1922 abgelegt. Auch das Studium (4 bzw. 6 Semester) war in Berlin durchgeführt worden. Der anhaltische Landmesser Krause wurde als erster ÖbVI in die Reichsliste eingetragen. ⁶¹¹ Krause hatte 1922 die Feldmesserprüfung in Berlin abgelegt, seine berufliche Zukunft in Anhalt gesucht und war seit 1923 in Dessau zur Zufriedenheit der Behörden tätig. 1938 hat das Staatsministerium seinen Antrag befürwortet und bestätigt, dass ein dringender Bedarf für ÖbVI vorläge. Die politische Beurteilung war wohlwollend (1933 NSDAP-Mitglied, SA-Sturmführer). Die Vereidigung des ÖbVI Nr. 1 fand am 17.12.1938 durch das anhaltische Staatsministerium (Abt. Finanzen) in Dessau statt. ⁶¹²

4.3.13 Hamburg

Das Vermessungswesen in Hamburg war verstaatlicht und zentralisiert. 1865 wurde beschlossen, alle Vermessungen durch Staatsbehörden zu erledigen. Gewerbetreibende wurden nicht an Fortführungsvermessungen beteiligt. Dem Vorstand des Vermessungswesens (Obervermessungsrat) unterstanden Vermessungsabteilungen, wo Kataster und Dreiecksnetze betreut wurden. ⁶¹³ Die Anstellung war 1929 nicht an die Aus-

⁵⁹⁵ Müller: Feldmesser-Bestallung 1703. ZfV, LXV 1936 Nr. 2, S. 71.

⁵⁹⁶ Borgstätte: Der anhaltische Katastralreinertrag. (Über die Grundgedanken des anhaltischen Ergänzungssteuergesetzes Nr. 100 vom 24. April 1866). ZfV, LXIV 1935 Nr. 22.

⁵⁹⁷ Müller: ZfV, Nr. 7, Bd. LXIII, 1934, S. 167.

⁵⁹⁸ Anhalt: Gesetz über die Veräußerung, Zerteilung und Zusammenlegung der Grundstücke vom Jahre 1875. Nr. 396 d. anhaltischen Gesetzessammlung, 1875, § 2.

⁵⁹⁹ Anhalt: Gesetz, betreffend die Kreislandmesser und die von ihnen herzustellenden Karten vom 27.4.1900. Nr. 1093 d. anhaltischen Gesetzessammlung, 1900.

⁶⁰⁰ Anhalt: Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum § 96 der Grundbuchordnung vom 7.12.1899. Nr. 1067 d. anhaltischen Gesetzessammlung, 1899.

⁶⁰¹ Müller: ZfV, Nr. 7, Bd. LXIII, 1934, S. 172.

⁶⁰² Müller: Anhalts Vermessungswesen. Teil II. ZfV, LXIII 1934b Nr. 9, S. 213.

⁶⁰³ A. a. O., S. 215.

⁶⁰⁴ Anhalt: Gesetz über das Vermessungswesen vom 19.5.1922. Nr. 1675 d. anhaltischen Gesetzessammlung, vgl. ZfV 1934, Band LXIII, Heft 9, S.215, 1922, § 18.

⁶⁰⁵ Suckow/Ellerhorst: Vermessungswesen, S. 24.

⁶⁰⁶ Müller: ZfV, Nr. 9, Bd. LXIII, 1934, S. 222.

⁶⁰⁷ Suckow/Ellerhorst: Vermessungswesen, S. 137.

⁶⁰⁸ Müller: ZfV, Nr. 9, Bd. LXIII, 1934, S. 220.

⁶⁰⁹ ÖbVI-Zulassungsverfahren Krause, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 381.

⁶¹⁰ ÖbVI-Zulassungsverfahren May, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 467.

⁶¹¹ Reich: Eintragungen in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBIv, Nr. 14, S. 788, 1939a.

⁶¹² Vereidigung ÖbVI Krause, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 381. B.: 25, Bl. 25.

⁶¹³ Suckow/Ellerhorst: Vermessungswesen, S. 19.

bildung in einem bestimmten Land gebunden. Ein Senatsbeschluss von 1925 bestimmte, dass eine akademische Abschlussprüfung im Vermessungsfach und eine dreijährige Praxiszeit erwartet wurden.⁶¹⁴ Um 1928 befanden sich unter den Vermessungsbeamten 17 preuß. Landmesser, ein bayerischer Dipl.-Ing. und ein elsass-lothringischer Landmesser.⁶¹⁵ Obwohl es keine Beteiligung Gewerbetreibender an hoheitlichen Aufgaben gab, wurden mindestens 12 ÖbVI-Anträge in Hamburg gestellt. Diese Personen hatten ihren Geschäftssitz in Hamburg und eine preuß. Bestallung. Die Gründung der Vermessungsbüros lag 1938 bereits lange zurück. Diese Personen wurden für den HVB VI zugelassen, ausgenommen waren die ehemaligen Oldenburgischen und Lübeckischen Gebiete und die Gebiete, die vor dem Gesetz über Groß-Hamburg (1937) zu Hamburg gehörten. Der preuß. MdF hat sich mit der Berufsausübung in diesen Gebieten detailliert befasst.^{616,617} In Hamburg selbst wurde kein ÖbVI tätig. Dennoch gab es im Stadtgebiet Geschäftsstellen. Der Reichsliste der ÖbVI entnimmt man, dass 15 Personen ihre Geschäftsräume in der Hansestadt unterhielten. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde bestimmte sich nach dem Niederlassungsort, nicht nach dem Wohnort. Der Reichsstatthalter in Hamburg war also für die im HVB VI zugelassenen ÖbVI verantwortlich, soweit die Geschäftsräume in Hamburg unterhalten wurden. Die Aufteilung des Vermessungswesens in einen staatlichen und einen kommunalen Bereich wurde 1944 für aussichtslos gehalten. Bei der Übertragung der Katasterverwaltung auf das Reich 1944 ist an eine Verlagerung aller kommunaler Vermessungstätigkeit auf staatliche Behörden gedacht worden.⁶¹⁸

4.3.14 Österreich

4.3.14.1 Landes- und Katastervermessung

Das staatliche Vermessungswesen Österreichs verfügte in Bezug auf Landes- und Katastralverwaltung über das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als Zentralstelle, das dem Bundesministerium für Handel und Verkehr unterstand.

Rechtsgrundlage war eine besondere Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6.7.1919 (staatliches Gesetzblatt 380). 1923 kam es zur Vereinigung mit dem Eichwesen. Vor 1919 unterstand das Katasterwesen der Finanzverwaltung. Die Vermessungsverwaltung der Länder war in das Bundesamt eingepasst.

Fünf exponierte Beamte des Bundesamtes (Vermessungsinspektoren) waren für die Überwachung der Bezirksvermessungsämter in den neun Bundesländern zuständig.⁶¹⁹

Die Messungsbehörden führten auch Steueraufgaben aus. Auch das Forstvermessungswesen war zentralisiert. Die Flurbereinigung war Landesangelegenheit. Die akademische, theoretische Ausbildung des Vermessungspersonals erfolgte in den sechssemestrigen Abteilungen für Vermessungswesen. Es war eine I. und II. Staatsprüfung möglich. Anschließend war ein Jahr Praxis notwendig, bevor eine Annahme als Beamtenanwärter zulässig wurde.⁶²⁰ Im Staatsdienst wurde eine weitere Fachprüfung vorgenommen.

4.3.14.2 Privates Vermessungswesen

Um 1930 waren in Österreich 178 Zivilgeometer tätig.⁶²¹ In den Gauen der Ostmark sind nach 1938 mindestens 127 ÖbVI-Anträge gestellt worden. Neben allen Arten von geodätischen Arbeiten führten die Zivilgeometer Grundstücksteilungen aus. Diese Tätigkeit ersetzte die sonst notwendige Vermessung des Bezirksvermessungsamtes bei der Fortführung des Grundkaltasters und des Grundbuches. Rechtsgrundlage war eine Verordnung von 1913.⁶²² Es bestand ein Tarif, der auf dem Flächeninhalt der Grundstücke aufbaute. Zusätzlich gab es in geringem Umfang sogenannte Gewerbescheingeometer. 1943 wurden 2 derartige Personen aktenkundig, deren ÖbVI-Antrag abgelehnt wurde.⁶²³ Diese Besonderheit hat erheblichen Verwaltungsaufwand hervorgerufen.

Im Kundmachungspatent (1859) zur Gewerbeordnung waren die Arbeiten der Ingenieure ausgenommen und auf besondere Vorschriften verwiesen worden.⁶²⁴ 1860 erfolgte eine genaue Regelung der Befugnisse der Zivilingenieure (Geometer).⁶²⁵ Das MdI ging aber davon aus, dass die den behördlich autorisierten Zivilingenieuren zustehenden Arbeiten auch von anderen Personen ausgeführt werden könnten, solange diese nicht behördliche Autorität in Anspruch nähmen.⁶²⁶

1913 wurde dem Zivilgeometer ein gewisser gesetzlicher Schutz gegeben, der unlauteren Wettbewerb hemmen sollte.⁶²⁷ Dennoch wurden aufgrund der Spezialentscheidung des MdI vom 7.1.1876 Gewerbebescheinigungen erteilt.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen versuchte erfolglos die Gewerbebescheine einzuziehen, die Anmeldung des Geometergewerbes als freies Gewerbe wurde erst 1937 für unstatthaft erklärt.⁶²⁸ Der RMdI beschränkte die Tätigkeit der Gewerbebescheinigeometer 1943 nochmals ausdrücklich auf die Aufga-

⁶²⁰ A. a. O., S. 189.

⁶²¹ A. a. O., S. 188.

⁶²² Österreich: *Verordnung vom 7.5.1913*. RGBl. S. 77, 1913.

⁶²³ ÖbVI-Zulassungsverfahren Exeli, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 130.

⁶²⁴ Österreich: *Gewerbeordnung vom 20.12.1859*. RGBl. S. 227, 1859.

⁶²⁵ Österreich: *Staatsministerielle Verordnung vom 11.12.1860*. Zl. 36413, 1860.

⁶²⁶ Österreich: *Spezialentscheidung des MdI vom 7.1.1876*. Zl. 16030, 1876.

⁶²⁷ Österreich: *Verordnung (7.5.1913)*.

⁶²⁸ Österreich: *30. Bundesgesetz über außerordentliche gewerbliche Maßnahmen vom 2.2.1937*. Bundesgesetzblatt Nr. 30, 1937, § 1.

⁶¹⁴ Blumenberg: *Verm.-Ing.*

⁶¹⁵ Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 37.

⁶¹⁶ Reich: *Gesetz (26.01.1937)*.

⁶¹⁷ Schreiben des RP Stade an den RMdI (15 I F 2028) vom 8.12.1938, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 128.

⁶¹⁸ Schnellbrief des RMdI (I Verm. 8566/44-6800-) vom 20.11.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 20.11.1944.

⁶¹⁹ Suckow/Ellerhorst: *Vermessungswesen*, S. 182.

ben, die nicht den ÖbVI vorbehalten waren, sah aber von der Einziehung der Gewerbescheine ab.⁶²⁹ Für die übrigen Geometer war es nötig, nach Beibringung der Studiennachweise eine mehrtägige Prüfung, z.B. bei der Statthalterei Graz, abzulegen, um die Befugnis eines behördlich autorisierten Zivilgeometers zu erlangen.^{630,631} Anschließend wurde ein Eid geleistet, der auch zur Unterhaltung der Geschäftsräume verpflichtete.⁶³²

4.3.15 Tschechoslowakische Republik, Reichsgau Sudetenland, Reichsprotektorat Böhmen und Mähren

4.3.15.1 Landes- und Katastervermessung

Das Vermessungswesen war in der tschechoslowakischen Republik zentral organisiert und ein Teil der Finanzverwaltung. Im Reichsgau Sudetenland war dies eine Angelegenheit des RMDI.

Nach dem Anschluss der sudetendeutschen Gebiete verloren die dort befindlichen 41 Katasterämter ihre übergeordneten Dienststellen. Zuvor hatten diese Geräte, Karten und Personal in Sicherheit gebracht. Das Vermessungswesen stand deshalb vor großen Schwierigkeiten.⁶³³ Aufgrund der Entstehungsgeschichte war das Katasterrecht u.a. mit dem in Österreich verwandt. Das Grundkataster wurde von den 41 Katastralvermessungsämtern geführt. Ein Messbezirk umfasste circa 700 km². Im Reichsprotektorat Böhmen und Mähren blieb offenbar die Vermessungsorganisation der tschechoslowakischen Republik bestehen.⁶³⁴ Über den Katastralvermessungsämtern lag 1938 die Landesfinanzdirektion in Prag (Böhmen), in Brünn (Mähren und Schlesien), Preßburg (Slowakei) und Ungwar (Karpathenukraine). In der Landesfinanzdirektion befand sich das Katastralmappenarchiv. Die oberste Aufsicht führte das MdF in Prag, dort bestand eine Triangulationsabteilung für die Landesvermessung.⁶³⁵ Die Haupttätigkeit der staatlichen Vermessung beschränkte sich in der tschechoslowakischen Republik auf die Slowakei, wo Neuvermessungen nötig waren, das Hultschiner Ländchen und größere Städte.⁶³⁶ Beim Reichsprotektor war später ein Referat für Vermessungswesen angesiedelt, dem der kommissarische Leiter des ehemaligen Militärgeographischen Instituts in Prag vorstand (Oberregierungsrat Seidel).⁶³⁷ Es wurden ein Landesvermessungsamt und ein Katastervermessungs-

amt eingerichtet.⁶³⁸ Bei dieser Behörde waren circa 1600 und bei der Katasterverwaltung 1400 Personen beschäftigt.⁶³⁹

4.3.15.2 Privates Vermessungswesen

Es existierte in der tschechoslowakischen Republik ein privates Vermessungswesen, die behördlich autorisierten Zivilgeometer hatten ähnliche Befugnisse wie die ÖbVI. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Staates waren enge Verbindungen zur Rechtslage in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vorhanden. 1915 konnte an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag ein Kurs zur Heranbildung von Vermessungsgeometern absolviert werden. Anschließend nahm eine besondere Prüfungskommission die Staatsprüfung ab.⁶⁴⁰ An der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn wurden Staatsprüfungen für Vermessungswesen abgehalten (Abb. B.33, S. 214).^{641,642,643} Für die Erlangung der Befugnis eines Zivilgeometers musste eine weitere Prüfung bestanden werden.

Zur Abnahme existierten 1920 Prüfungskommissionen für Ziviltechniker bei den politischen Landesverwaltungen in Prag bzw. Brünn, die Prüfung wurde nach den einschlägigen österreichischen Vorschriften abgehalten.^{644,645} Aufgrund des entsprechenden Zeugnisses verlieh die politische Landesverwaltung die Befugnis eines Zivilgeometers im gleichen Umfang, wie in Österreich.⁶⁴⁶ Demnach waren die Zivilgeometer berechtigt, Messungen für die Fortführung der Katasterwerke vorzunehmen (Abb. B.32, S. 213). Der Zivilgeometer wurde von der zuständigen politischen Bezirksverwaltung gesondert vereidigt. Erst nach der Eidesleistung war eine selbstständige Geschäftsführung möglich. Die Regelungen aus der Zeit der Monarchie blieben noch lange gültig.^{647,648}

⁶²⁹ÖbVI-Zulassungsverfahren Exeli, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 130.

⁶³⁰Österreich: *Verordnung vom 8.11.1886*. Z. 8152, 1886.

⁶³¹Urkunde über Prüfung zum behördlich autorisierten Zivilgeometer vom 29.10.1903, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 253. B.: 8.

⁶³²Autorisierung zum Zivilgeometer vom 26.12.1903, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 253. B.: 10.

⁶³³Stradal, Theodor: *Vermessungs- und Katasterwesen im Sudetengau*. ZfV, 68 1939 Nr. 15, S. 460.

⁶³⁴A. a. O., S. 464.

⁶³⁵A. a. O.

⁶³⁶A. a. O., S. 463.

⁶³⁷Vollmar: *Vortrag auf der Eröffnungstagung*, S. 104.

⁶³⁸Reichsprotektorat: *Regierungsverordnung vom 22.6.1943 über die Errichtung eines Katastervermessungsamtes beim Landesvermessungsamt Böhmen und Mähren*. MRfL, Jahrgang 20, Nr. 1-2, S. 4-5, 1944.

⁶³⁹Kuhlmann, H.: *Der gegenwärtige Stand der Landes- und Katastervermessung in Böhmen und Mähren*. MRfL, 20 1944 Nr. 1/2, S. 9.

⁶⁴⁰Staatsprüfungszeugnis von Hanisch vom 18.6.1915, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 220. B.: 5.

⁶⁴¹Staatsprüfungszeugnis der Deutschen Technischen Hochschule in Prag vom 30.9.1929, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 390. B.: 9.

⁶⁴²Staatsprüfungszeugnis der Deutschen Technischen Hochschule Brünn vom 28.6.1921, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 695. B.: 4.

⁶⁴³Tschechoslowakei: *Verordnung vom 4.9.1897*. RGBl. 224, 1897.

⁶⁴⁴Zeugnis über Erlangung der Befugnis eines Zivilgeometers vom 16.10.1920, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 220. B.: 14.

⁶⁴⁵Österreich: *Verordnung (7.5.1913)*.

⁶⁴⁶Verleihung der Befugnis eines Zivilgeometers vom 21.10.1920, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 220. B.: 15.

⁶⁴⁷Österreich: *Verordnung (11.12.1860)*.

⁶⁴⁸Österreich: *Verordnung (7.5.1913)*.

1934 wurde eine Ergänzung vorgenommen.^{649,650} Soweit die tschechoslowakischen Gebiete dem Reichsgau Sudetenland zugeordnet wurden, durchliefen die dort befindlichen Zivilgeometer das Zulassungsverfahren der ÖbVI. Ob im Protektorat weiterhin Zivilgeometer zugelassen worden sind, konnte nicht ermittelt werden. Es existierten jedoch weiterhin etwa 650 Zivilgeometer.⁶⁵¹

4.3.16 Saarland, Memelland

Die Katasterverwaltung des Saarlandes unterstand, da dieses nach seinem Anschluss reichsunmittelbar geworden war, wie das RfL, dem RMdI.⁶⁵² Soweit das Saargebiet aus preuß. Territorium bestand, waren die Vorschriften der Berufsordnung anzuwenden. Der bayerische Teil schied dagegen aus, weil vor 1938 keine Gewerbetreibenden an Katastervermessungen beteiligt waren. Im Saarland hat es Personen gegeben, die 1938 als ÖbVI vereidigt wurden. Der Konflikt um die Pfalz, zwischen RMdI und Reichsstatthalter sowie Reichsstatthalter und bayerischer Landesregierung spiegelt sich in den Zulassungsverfahren wider. In den Zulassungsurkunden für den HVB XI, der das Saarland, das Land Hessen, den RB Hessen-Naussau und den bayerischen RB Pfalz umfasste, findet sich stets der Zusatz: „ohne Hessen und den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz“. Der bayerischen Landesregierung gelang es zumindest in der Frage der ÖbVI-Zulassungen, die Ausweitung von Zuständigkeiten des Reichskommissars Saarland, der Aufsichtsbehörde der ÖbVI, zu verhindern. Das Memelland wird der Vollständigkeit halber erwähnt, da ein dort ansässiger Landmesser einen erfolglosen ÖbVI-Zulassungsversuch unternommen hat.⁶⁵³

4.3.17 Eingegliederte Ostgebiete

Nach der Niederlage Polens kam es zur Bildung der Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen. In diesen Gebieten war die Zulassung von ÖbVI rechtlich möglich, stellte aber die absolute Ausnahme dar. Nur drei Personen übten den Freien Beruf aus. Der RMdI hat in einem Erlass (21.9.1940) die Aufstellung des Liegenschaftskatasters in den eingegliederten Gebieten behandelt. Bei allen Rechtsänderungen an Liegenschaften war ein Grundbuch anzulegen, die Bezeichnung der Grundstücke sollte nach einem von den Vermessungsbehörden zu führenden, amtlichen Verzeichnis (Liegenschaftskataster) erfolgen. In den ehemals preuß. oder österreichischen Gebieten konnte auf das vorhandene Kataster zurückgegriffen werden. In

ehemals russischen Gebieten war eine Neuaufstellung notwendig, dort vorhandene Hypothekenbücher waren wenig hilfreich. Grundsätzlich sollte bei Aufstellung des Grundbuchs eine Vermessung durchgeführt, notfalls zumindest die Grenzen dauerhaft vermarktet werden. Es war eine Zusammenarbeit mit den Bodenämtern des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, denen die Erfassung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes oblag, geplant.⁶⁵⁴ Tatsächlich hielt Staatssekretär Stuckart 1943 alle Vermessungsbehörden zur Kooperation an.⁶⁵⁵ Die Bodenämter richteten aufgrund von Erfassungsbögen (circa 1 Millionen) eine Grundstückskartei ein. Erfasst wurden u.a. die Nationalität des Eigentümers sowie Informationen über Boden und Elektrizitätsversorgung. 1942 war mit einer Landaufnahme in Gestalt von Kreisberichten begonnen worden. Da zugleich versucht wurde, die Ergebnisse von Bestandsaufnahmen in Übereinstimmung mit den Grundbuch zu bringen, müssen von den Bodenämtern auch Vermessungen vorgenommen worden sein.⁶⁵⁶

Ostpreußen erhielt den 12000 km² großen und fast ausschließlich von Polen bewohnten RB Zichenau.⁶⁵⁷ Dort wurde unter erheblichem Aufwand versucht, eine Katasterverwaltung nach preuß. Vorbild einzurichten, zugleich war ein Bodenamt des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums mit der Erfassung der Liegenschaften befasst.⁶⁵⁸ Ein Kulturamt war in Zichenau bereits Ende 1939 eingerichtet worden.

Den Aufbau der Katasterverwaltung unterstützte das preuß. MdF durch Abordnung von Fachpersonal in den Regierungsbezirk, aus dem die jüdische und polnische Bevölkerung planmäßig vertrieben wurde.⁶⁵⁹ So wurde das Regierungsgebäude Zichenau in einem ehemaligen polnischen Waisenhaus unterbracht, die Katasterverwaltung bezog ein beschlagnahmtes Einfamilienhaus: „Gerade unter diesem Gesichtspunkt war es so schwer, unter den verwanzten, verlausten und verseuchten Polen- und Judenhäusern für die deutschen Menschen geeignete Räume zu finden.“⁶⁶⁰ Der abgeordnete Beamte stellte fest: „Am Rande sei vermerkt, dass fast alle Kreisstädte eine ganz erhebliche Menge schmierigster Juden beherbergten.“⁶⁶¹ Im Zweifelsfall hatten, wie der Beamte in einem weniger offenerzigen

⁶⁵⁴ Großmann: Grundstücksverhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten. ZfV, 70 1941 Nr. 3, S. 78.

⁶⁵⁵ Rundschreiben des RMdI (VIa 8646/43-6800-) vom 20.9.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 20.9.1943.

⁶⁵⁶ Großmann: Eine Grundstückskartei für die eingegliederten Ostgebiete. ZfV, 71 1942 Nr. 9, S. 252.

⁶⁵⁷ Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 756.

⁶⁵⁸ Mundt, Heinrich: *Die Arbeit des Zentralbodenamtes in den eingegliederten Ostgebieten*. Neues Bauerntum Jahrgang 33, 1941 S. 411-418. 2006 (URL: <http://gplanost.x-berg.de/zentbodamt.html>) – Zugriff am 12.2.2006.

⁶⁵⁹ Roth, Karl Heinz: Generalplan Ost - Gesamtplan Ost. Forschungsstand, Quellenprobleme, neue Ergebnisse. in: Schriften der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts. In Rössler, Mechthild/Schleiermacher, Sabine (Hrsg.): *Der Generalplan Ost. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik*. unter Mitarbeit von Cordula Tollmien, Band 8, Berlin: Akademie Verlag, 1993, S. 25.

⁶⁶⁰ 1 Jahr Aufbauarbeit der Katasterverwaltung in Zichenau, Bericht von Oberregierungs- und Vermessungsrat Franke vom 30.4.1941, In: BArch, R 1501, 524. D.: 30.4.1941.

⁶⁶¹ A. a. O.

⁶⁴⁹ Tschechoslowakei: *Regierungsverordnung vom 9.2.1934*. Gesetzessammlung, 1934.

⁶⁵⁰ Übersetzung der Urkunde des Landesamtes Brünn über die Berechtigung als Zivilgeometer vom 10.8.1934, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 222. B.: 8.

⁶⁵¹ Kuhlmann: *Landes- und Katastervermessung in Böhmen und Mähren*, S. 9.

⁶⁵² Pfitzer, Albert: Aufgaben und Aufbau einer Reichsvermessung. ZfV, LXV 1936 Nr. 1, S. 13.

⁶⁵³ ÖbVI-Zulassungsverfahren Viktor Schröder, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 715.

Artikel festhielt, die Polen ihre Wohnungen zu räumen, ab Mai 1940 waren die Katasterämter arbeitsfähig.⁶⁶²

ÖbVI wurden in den eingegliederten Ostgebieten nur in sehr beschränktem Umfang zugelassen, obwohl deren Beteiligung eine sinnvolle Option gewesen wäre. Dies hätte jedoch die Position des RMdI weiter geschwächt, das darauf bestand, dass der Aufbau der Katasterverwaltung allein staatliche Aufgabe bleiben müsse. Dabei mussten aufgrund der besonderen Aneignung des Landes neue Wege gefunden werden. Alle kommunalen und staatlichen Messungsaufgaben sollten von den Katasterämtern durchgeführt werden. Diese Arbeiten waren jedoch, wenn überhaupt zulässig, vom Einverständnis der mit der Verwaltung der jüdischen und polnischen Liegenschaften betrauten Unternehmen abhängig, z.B. der Haupttreuhandstelle Ost oder der Ostpreußischen Landgesellschaft. Der RP Zichenau legte ausdrücklich fest: „Da das gesamte Vermessungswesen, Liegenschafts- und Grundbuchkataster nach vollkommen neuen Gesichtspunkten aufgezogen werden soll, muß aber auch jede selbständige Handlung auf diesen Gebieten unterbleiben. Ehemals polnische Vermessungsingenieure, Geometer oder Techniker ferner öffentl. bestellte Vermessungsingenieure aus dem Altreich dürfen deshalb ohne meine ausdrückliche Genehmigung keine Messungsarbeiten irgendwelcher Art im Regierungsbezirk ausführen.“⁶⁶³

Die Messungstätigkeit von ÖbVI war ausdrücklich verboten.⁶⁶⁴ Zur Umsetzung der Arbeiten kamen dennoch auch polnische vereidigte Landmesser im Angestelltenverhältnis zum Einsatz. Da im RB Zichenau kaum brauchbares Kartenmaterial vorhanden war, wurde die beschleunigte Herstellung der Deutschen Grundkarte 1:5000 gefordert. Die Aufgabe war nur durch die Verwendung der Photogrammetrie zu lösen, es wurde ein Bildflug (1:18000) durchgeführt. Für ein Kartenblatt wurden circa 7 Arbeitstage benötigt und eine akzeptable Genauigkeit erzielt (+/- 3m im freien Gelände).⁶⁶⁵

Es bestand auf dem polnischen Staatsgebiet kein einheitliches Dreiecksnetz, vielmehr gab es russische, preuß. oder österreichische Netzteile. In Zichenau war das Netz russischen Ursprungs und diente militärischen Zwecken, es gab keine Festpunktbeschreibungen. Auf örtlicher Ebene hatte Polen z.T. ausgeglichene lokale Netze angelegt. Einige dieser Punkte wurden in das Reichsdreiecksnetz eingeschaltet. Um den Mängeln abzuweichen, hatte Polen vor 1939 mit einer Neutriangulation I. Ordnung begonnen, das Netz war bei Kriegsbeginn beobachtet und berechnet. Die Beobachtungstürme waren noch aufgebaut, zuständig war das

Militär-Geographische Institut in Warschau.⁶⁶⁶ Die Ergebnisse wurden in ebene rechtwinklige Koordinaten umgerechnet. Die polnischen Messungen bezogen sich auf den Besselipsoid, es fand eine winkeltreue stereographische Projektion statt. Die Ergebnisse konnten sichergestellt und das Netz vollständig vom RfL übernommen werden. Eine Ausgleichung ergab befriedigende Ergebnisse, so dass ein sogenanntes Weichselnetz in das Reichsdreiecksnetz eingeschaltet werden konnte. Im Warthegau lagen keine polnischen Arbeiten vor, hier wurden die Standards des deutschen Netzes zugrundegelegt.⁶⁶⁷ Die Dienstgebäude für die Katasterverwaltung wurden durch Beschlagnahme beschafft.⁶⁶⁸ Die vorläufige Zuweisung der Liegenschaften, etwa für das Katasteramt Neutomischel, erfolgte durch die beschlagnahmende Haupttreuhandstelle Ost, an die der RP Posen eine Miete zu entrichten hatte.⁶⁶⁹ Die Haupttreuhandstelle hatte auch den Eigentumsübergang auf das Deutsche Reich zu beantragen.^{670,671} Im genannten Fall musste ein polnisches Ehepaar entfernt werden, welches ein Erbbaurecht an dem Grundstück besaß.⁶⁷² Gehörte das Grundstück einem Polen, war der unentgeltliche Erwerb möglich, soweit dabei das Beschlagnahmerecht einschlägig wurde.^{673,674,675}

Wenn der Eigentümer in die Abteilungen 1 bis 4 der Volksliste eingetragen worden war, musste nach den Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost jedoch eine Entschädigung gezahlt werden, die durch Wertermittlung bestimmt wurde.⁶⁷⁶ Soweit die Treuhandstelle ein Grundstück nicht beschlagnahmt hatte und der Eigentümer nicht der polnische Staat gewesen war, ergaben sich Probleme bei der Umschreibung der Grundbücher. In derartigen Fällen empfahl der Reichsstatthalter im Warthegau der Form halber, das Grundstück durch die Haupttreuhandstelle beschlagnahmen zu lassen und per Vertrag der Verwaltung zuzuweisen, um das formelle Grundbuchrecht umgehen zu können.⁶⁷⁷ Da im

⁶⁶² Franke: Einrichtung und Aufbau der Katasterverwaltung und der Katasterämter im Regierungsbezirk Zichenau/Ostpr. ZfV, 70 1941 Nr. 5, S. 120.

⁶⁶³ Schreiben des RP Zichenau (I/11 Nr. 551) an die Landräte und die Bürgermeister des Bezirkes vom 23.5.1940, In: BArch, R 1501, 524. D.: 23.5.1940.

⁶⁶⁴ Franke: *Kataster im Regierungsbezirk Zichenau*, S. 124.

⁶⁶⁵ Dingeldein, Friedrich: Erfahrungen über die beschleunigte Herstellung einer Vorläufigen Deutschen Grundkarte 1:5000 in den eingegliederten Ostgebieten durch Luftbildmessung. ZfV, 71 1942 Nr. 11, S. 287.

⁶⁶⁶ 1 Jahr Aufbauarbeit der Katasterverwaltung in Zichenau, Bericht von Oberregierungs- und Vermessungsrat Franke vom 30.4.1941, In: BArch, R 1501, 524. D.: 30.4.1941.

⁶⁶⁷ MRfL: *Jahresbericht des Reichsamtes für Landesaufnahme vom 1.4.1939 bis 31.3.1940*. MRfL (Nachrichten aus dem Reichsvermessungsdienst), Nr. 4 (Jg. 18), S. 165-181, 1940, S. 169.

⁶⁶⁸ Schreiben der HVA XVI an den RMdI vom 3.2.1943, In: BArch, R 1501, 599. D.: 3.2.1943.

⁶⁶⁹ Zuweisung eines Dienstgebäudes in Neutomischel durch die Haupttreuhandstelle Ost an den RP Posen (Katasterverwaltung) vom 14.9.1940, In: BArch, R 1501, 599. D.: 14.9.1940.

⁶⁷⁰ Schreiben der RMdI (VIa 8097/43-6964c-) an den Reichsstatthalter Warthegau (HVA XVI) vom 6.3.1943, In: BArch, R 1501, 599. D.: 6.3.1943.

⁶⁷¹ Reich: *Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.9.1940*. RGBl. I S. 1270, 1940e.

⁶⁷² Vermerk des RMdI (VIa 9132/42-6964c-) vom 26.1.1943, In: BArch, R 1501, 599. D.: 26.1.1943.

⁶⁷³ Reich: *Verordnung (17.9.1940)*, § 9, § 11, § 12.

⁶⁷⁴ Vermerk des RMdI (VIa 8098/43-6964c-) vom 1.4.1943, In: BArch, R 1501, 599. D.: 1.4.1943.

⁶⁷⁵ Kohte: *Posen*, S. 183, 184.

⁶⁷⁶ Reich: *Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost vom 23.7.1942*. Mitteilungsblatt, Nr. 4, S. 100, 1944b.

⁶⁷⁷ Vermerk des Reichsstatthalters (Oberfinanzpräsident) im Warthegau vom 6.6.1942, In: BArch, R 1501, 599. D.: 6.6.1942.

Warthegau offenbar Personalmangel herrschte, gestattete der Reichsstatthalter (HVA XIV) die Verwendung von polnischem Vermessungspersonal ab 1942 ohne besondere Genehmigung.⁶⁷⁸ Über das Vermessungswesen des Reichsgaus Danzig-Westpreußen war den Akten des BArch nichts zu entnehmen.

Auch in den besetzten Gebieten strebte der RMdI an, seine Zuständigkeit zu sichern. Zu diesem Zweck wurden z.B. 1942 mit der Wehrmacht Verhandlungen über den Neuaufbau des Vermessungswesens geführt, die auch die Gebiete der Generalkommissare Lettland, Estland und Litauen betrafen.⁶⁷⁹ Auch hier wurde die Übernahme des Vermessungswesens durch die Wehrmacht befürchtet.⁶⁸⁰ Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstützte allerdings die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Landesbehörden.^{681,682}

4.3.18 Generalgouvernement

Da das RMdI nicht für das Generalgouvernement zuständig war, enthielten die Akten nur wenige Hinweise auf das dortige Vermessungswesen. Soweit Fragen der Grenzziehung zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement strittig waren, wurde das RMdI natürlich eingeschaltet. Hierbei flossen auf Seiten des Generalgouvernements Beurteilungen über die „rassische“ Qualität der Bewohner ein: „Sie sind praktisch schon zu einem großen Teil im Polentum untergegangen und nach meiner Meinung kein besonders wertvolles Menschenmaterial“.⁶⁸³ Die Vermessungsabteilung unter Pfitzer sah sich jedoch 1941, vorgeblich aus Mangel an Fachpersonal, nicht in der Lage, den Verlauf der Verwaltungs- und Zollgrenze zwischen Generalgouvernement und eingegliederten Ostgebieten ordnungsgemäß zu vermarken.⁶⁸⁴ Offenbar gab es Streitigkeiten über die genaue Gebietsabgrenzung, denn der RMdI verwies 1942 die preuß. Oberpräsidenten ausdrücklich auf die Reichsreform nach Kriegsende.⁶⁸⁵ Die Streitigkeiten brachen damit allerdings nicht ab, noch im Mai 1944 wandte sich das Amt des Generalgouverneurs (Staatssekretär Bühler) direkt an RMdI Himmler und verwahrte sich gegen einseitige Grenzveränderungen.

Zu diesem Zeitpunkt existierte beim Generalgouverneur in der Hauptabteilung Innere Verwaltung eine Unterabteilung Vermessungswesen.⁶⁸⁶

Bestimmte Planungen im Generalgouvernement, etwa im Rahmen des Generalplans Ost, konnten durch Bodenordnung optimiert werden. Vermutlich flossen hier Erfahrungen der Zivilverwaltung mit Umlegungsordnung und Bodenschätzungsgesetz ein. Ab 1939 baute Himmler die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums auf (Generalplan Ost).

Der Reichskommissar verfügte in den eingegliederten Ostgebieten über nachgeordnete Dienststellen sowie zusätzlich Unternehmen wie die „Deutsche Umsiedlungstreuhand GmbH“. Unter anderem konkurrierte er mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Haupttreuhandstelle Ost) um die Verwaltung polnischen Staatsvermögens.⁶⁸⁷ Als Führungsstelle des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums agierte ab 1941 das Stabshauptamt, in dem eine Abteilung Planen und ein Zentralbodenamt eingerichtet wurden.⁶⁸⁸ Das Zentralbodenamt verfügte über nachgeordnete Bodenämter. In den eingegliederten Ostgebieten hatten diese Dienststellen folgende Aufgaben:

- Bestandsaufnahme des Grund und Bodens sowie dessen Registrierung,
- Sicherstellung des ehemaligen polnischen und jüdischen landwirtschaftlichen Besitzes für die Zwecke der Festigung deutschen Volkstums,
- Mitwirkung bei der Regelung des Grundstücksverkehrs.⁶⁸⁹

Diese Arbeiten beinhalten Vermessungsaufgaben, die vom Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums offenbar nicht in gewünschter Weise erbracht werden konnten. 1943 wurde die Übernahme der Vermessungsabteilung des RMdI diskutiert, der diesen Plan erfolgreich bekämpfte.^{690,691}

Das beim Reichskommissar eingerichtete Zentralbodenamt war mit der katastermäßigen Überleitung des beschlagnahmten jüdischen und polnischen Besitzes beschäftigt. Für die Taxierung wurden Schätzungskommissionen eingerichtet.^{692,693} Unterstützung für die geplanten Umsiedlungen erhielt der Reichskommissar im Distrikt Lublin durch die, dem Landamt

⁶⁷⁸Rundschreiben des Reichsstatthalters im Warthegau (HVA XIV) an die RP in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betreffend die Vereinfachung der Vermessungen vom 31.8.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 31.8.1942.

⁶⁷⁹Schreiben des Kriegskarten u. Verm.Amt in Riga an die Generalkommissare Lettland, Estland, Litauen betreffend die Neuorganisation des Vermessungswesens vom 27.8.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 27.8.1942.

⁶⁸⁰Müller, Th.: Die Aufstellung der Karten- und Vermessungstruppen vor 50 Jahren. ZfV 114 1989 Nr. 7/8.

⁶⁸¹Schreiben des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete an den Reichskommissar für das Ostland vom 22.2.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 22.2.1944.

⁶⁸²Vermerk des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 7.2.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 7.2.1944.

⁶⁸³Schreiben des Kreishauptmanns Sochaczew-Blonie an Regierungsrat Essen im RMdI vom 19.2.1940, In: BArch, R 1501, 451. D.: 19.2.1940.

⁶⁸⁴Schreiben des RMdI (Pfitzer, VIa 364/41-6661-) an den RMdF vom 19.8.1941, In: BArch, R 1501, 451. D.: 19.8.1941.

⁶⁸⁵Schreiben des RMdI (I 1524/41-2155-) an preuß. Oberpräsidenten betreffend Grenzveränderungen vom 12.1.1942, In: BArch, R 1501, 451. D.: 12.1.1942.

⁶⁸⁶Schreiben des Amtes des Generalgouverneurs (Staatssekretär Bühler) an RMdI Himmler (A.Z. 3112) betreffend einseitige Grenzveränderungen vom 12.5.1944, In: BArch, R 1501, 451. D.: 12.5.1944.

⁶⁸⁷Rebentisch: *Führerstaat und Verwaltung*, S. 335.

⁶⁸⁸Höhne, Heinz: *Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS*. Hamburg: Gondrom, 1990, S. 285.

⁶⁸⁹Mundt: *Arbeit des Zentralbodenamtes*.

⁶⁹⁰Vermerk (VIa 8646-43/6800) über Besprechung am 24.8.1943 von 4 SS-Hauptämtern über die geplante Übernahme der Vermessungsabteilung des RMdI in das SS-Stabshauptamt vom 20.9.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 20.9.1943.

⁶⁹¹Aktenvermerk der Abt. Vermessung für Staatssekretär Stuckart betreffend die Einordnung des Vermessungswesens vom 31.8.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 31.8.1943.

⁶⁹²Wasser: *Raumplanung im Osten*, S. 176.

⁶⁹³Großmann: *Grundstückskartei*, S. 252.

untergeordneten, Landinspektionen der Zivilverwaltung.⁶⁹⁴ Die Planungen für konkrete Umsiedlungsmaßnahmen erfolgten auf der Basis einer überschlägigen Bestandsaufnahme durch einen Messtrupp der Landinspektion, dem eine detailliertere Vermessungsarbeit folgte.⁶⁹⁵ Im Distrikt Lublin wurde eine Neuvermessung von 45000 ha Fläche durchgeführt, um nach Aneignung und Vertreibung die Verteilung des Bodens an deutsche Siedler vornehmen zu können. Die Neuvermessung ergab, dass die für die Planungen angesetzte Fläche um 10000 ha zu klein bemessen war.^{696,697} Verlässliche Kartenunterlagen waren offenbar nicht vorhanden. Die Umgestaltungsmaßnahmen wurden, z.B. im Distrikt Krakau, bodenordnerisch durch Umlegungen unterstützt.⁶⁹⁸

Die Siedlungsproblematik wurde auch unter Vermessungsfachleuten diskutiert. Der Vermessungsdirektor R. Kurandt (Königsberg) setzte sich z.B. 1935 in einer Veröffentlichung mit der Siedlerauswahl nach „rassischen Gesichtspunkten“ auseinander und stellte fest, dass mit den „Menschenströmen aus dem Ausland auch manches minderwertige, artfremde Blut seinen Weg ins Reich fand“.⁶⁹⁹ Die Bedeutung der Umlegung für die „Neubildung des deutschen Bauerntums“ war bekannt.⁷⁰⁰ Es ist bereits 1938 angemerkt worden, dass gerade das Siedlungswesen ein zukünftiges Aufgabenfeld des Vermessungsingenieurs darstelle.⁷⁰¹

Trotzdem wurde weder im Generalgouvernement noch in den eingegliederten Ostgebieten dem ÖbVI in rechtlicher allgemeingültiger Weise ein breites Betätigungsfeld zugewiesen, obwohl der Vorsitzende des Reichsfachausschusses die Verdienste um die „Ostsiedlung hervorhebt.“^{702,703} Die jeweiligen Arbeiten wurden offenbar aufgrund von Einzelfallgenehmigungen ausgeführt. Versuche von ÖbVI, ihre Geschäftsstellen in den Warthegau zu verlegen, sind mehrfach abgelehnt worden.⁷⁰⁴ Der RMdI hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Ausführung von umfangreichen Neumessungen in den eingegliederten Ostgebieten durch die Kataster- und Vermessungsver-

waltungen nicht beabsichtigt sei.⁷⁰⁵ Die Ursache liegt offenbar im Bedeutungsverlust des RMdI und den von anderen Behörden (Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums) geplanten und selbst betreuten Bodenordnungsmaßnahmen. Hinderlich waren möglicherweise auch die Eigenschaften der preuß. Katastervermessung. Die Anlegung des Katasters konserviert den rechtmäßigen Zustand, da, wenn nicht Willkür herrschen soll, der Verlauf der bestehenden Grenzen ermittelt werden muss. Dies war unter den gegebenen Umständen unerwünscht und nur schwer möglich (z.T. fehlendes Kataster). Es war ausreichend, das Land nach einem Plan aufzuteilen und den gewünschten Zustand durch Vermessung zu fixieren. Soweit es sich formal um das Gebiet des „Altreichs“ handelte, versuchte das RMdI allerdings eine eigene Katasterverwaltung aufzubauen (RB Zichenau). Für die im Zusammenhang mit dem Generalplan Ost notwendigen Vermessungsarbeiten war das RMdI, soweit diese Vorhaben außerhalb des Reichsgebietes durchgeführt werden sollten, nicht zuständig.

Mängel im Vermessungswesen wurden auch wenig bewanderten Behördenleitern bewusst. Das Fehlen einer Landesaufnahme und eines einheitlichen Katasters ist von der Verwaltung des Generalgouverneurs Frank als nachteilig registriert worden. Abhilfe sollte die Neuschaffung eines umfassenden Vermessungs- und Kartenwerkes durch ein Landesvermessungsamt schaffen, das sich 1943 im Aufbau befand.⁷⁰⁶ Die Grundbuchführung, soweit eine solche Einrichtung im Generalgouvernement bestand, wurde den ehemaligen polnischen Behörden überlassen. Grund war eine befürchtete Beeinträchtigung der Rechtssicherheit bei der Trennung in deutsche und polnische Grundstücke.⁷⁰⁷ Eine Beteiligung des RMdI war von Seiten der sich etablierenden Behörden nicht erwünscht. Langfristig scheint zusätzlich eine wichtige Voraussetzung des Katasters, schützenswertes Privateigentum, in Frage gestellt worden zu sein. Im Rahmen des Generalplans Ost war die Landvergabe durch neue Rechtsinstitute vorgesehen. Diskutiert wurde die Einrichtung von sogenannten Hegehöfen, die als Erblehen vergeben werden sollten.⁷⁰⁸ In einem solchen Bezugssystem ist ein aufwendiges Kataster wenig sinnvoll, da sein Zweck in der Sicherung des Privateigentums liegt. Verwaltungstechnische Gründe und die innere Logik jeder Rechtsordnung zwangen dennoch dazu, bestimmte Arbeitstechniken der Katasterverwaltung zu übernehmen. Da eine zu-

⁶⁹⁴Wasser: *Raumplanung im Osten*, S. 175.

⁶⁹⁵A. a. O., S. 177.

⁶⁹⁶A. a. O., S. 208,209.

⁶⁹⁷Kohte: *Posen*, S. 184.

⁶⁹⁸Wasser: *Raumplanung im Osten*, S. 310.

⁶⁹⁹Kurandt, Reinhard: Grundsätze für die Neubildung deutschen Bauerntums. ZfV, LXIV 1935 Nr. 21, S. 660.

⁷⁰⁰Günzler: Tagung für Umlegung und Neubildung deutschen Bauerntums. ZfV, LXVIII 1939 Nr. 4.

⁷⁰¹Kuhnert: Der raumpolitische Einsatz des Vermessungsingenieurs. ZfV, LXVII 1938 Nr. 6.

⁷⁰²Die Daseinsnotwendigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Gutachten des Leiters der Reichsgruppe der ÖbVI (zu den Akten des RMdI: 22.2.1943), In: BArch, NS 14, 28. D.: 22.2.1943.

⁷⁰³Schreiben des Reichsberufswalters an den Leiter des Reichsfachausschusses der ÖbVI, Soyka, vom 5.1.1943, In: BArch, NS 14, 28. D.: 5.1.1943.

⁷⁰⁴Ablehnung der Geschäftssitzverlegung des ÖbVI Hollmann (Posen) durch den Reichsstatthalter im Warthegau (HVA XVI, IX 5.6.(Kat.Verm.) 100/4-2) vom 10.3.1942, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 286. B.: 32.

⁷⁰⁵Schreiben des RMdI an den ÖbVI Sauer vom 31.3.1940, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 637. B.: 24.

⁷⁰⁶Siebert: IV. Die Verwaltung im Generalgouvernement unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Hauptabteilung Innere Verwaltung. In Bühler, Josef (Hrsg.): *Das Generalgouvernement. Seine Verwaltung und seine Wirtschaft. Sammlungen von Vorträgen der ersten wissenschaftlichen Vortragsreihe der Verwaltungsakademie des Generalgouvernements*. Krakau: Burgverlag, 1943, S. 82.

⁷⁰⁷Wille: Die Rechtspflege im Generalgouvernement. In Bühler, Josef (Hrsg.): *Das Generalgouvernement. Seine Verwaltung und seine Wirtschaft. Sammlungen von Vorträgen der ersten wissenschaftlichen Vortragsreihe der Verwaltungsakademie des Generalgouvernements*. Krakau: Burgverlag, 1943, S. 109.

⁷⁰⁸Wasser: *Raumplanung im Osten*, S. 43.

friedenstellende Landzuteilung ohne die bewährten bodenordnerischen Maßnahmen (Umlegung, Bodenschätzung, Vermessung) nicht vorstellbar ist, wurde darauf zurückgegriffen. Zusätzlich war zu bedenken, dass der einmal geschaffene Zustand vermessungstechnisch erfasst werden musste, um spätere Planungen und Veränderungen ohne willkürliche Eingriffe in die gewährten Rechte zu ermöglichen. Im Generalgouvernement sind Umlegungen durchgeführt worden.⁷⁰⁹

Trotzdem bleibt eine Spannung zwischen Vermessungsfachleuten und Planern spürbar: „Denn jeder ordentliche Vermessungsfachmann wird von vornherein bestätigen können, daß eine Gemarkungsaufteilung dann am brauchbarsten ausfällt, wenn sie sich nach den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft richtet, und jeder Bewirtschafter eines Hofes wird am liebsten Land in solchen Abgrenzungen besitzen wollen, wie die Natur sie vorgeschrieben hat“.⁷¹⁰ Die Stellungnahme zeigt an, dass der Siedlungsraum als rechtlos und unbelastet wahrgenommen wurde. Die Bodeneinteilung ohne Rücksicht auf die Rechte von Eigentümern, nur an natürlichen Gegebenheiten zu orientieren, ist eine Sichtweise, die dem preuß. Katasterfachmann durchaus fremd bleibt. Verkannt wird zudem, dass auch eine rechtswidrige Landzuweisung für den Begünstigten und die Verwaltung verbindlich festgehalten werden muss. Das Unrecht greift auf die Prinzipien zurück, die es bricht, um sich vor dem späteren Verfall zu retten. Derartige Gedanken haben eine siegreiche Macht allerdings zu keiner Zeit bekümmert.

⁷⁰⁹Wasser: *Raumplanung im Osten*, S. 310.

⁷¹⁰Volkstums, Reichskommissar für die Festigung des deutschen: *Planung und Aufbau im Osten. Erläuterungen und Skizzen zum ländlichen Aufbau in den neuen Ostgebieten*. Hrsg.: Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt, Hauptabteilung: Planung und Boden. Berlin: Deutsche Landbuchhandlung, 1941, S. 14.

5 RMdI und Vermessungswesen (1934 bis 1945)

5.1 Reichsministerium des Innern

In der Vermessungsabteilung spiegelte sich auch nach 1933 eine professionelle Ministerialbürokratie wider, auf Referentenebene waren i.d.R. fachlich qualifizierte Beamte tätig.¹ Das Vermessungswesen gehörte zunächst in den Bereich der inneren Verwaltung, der an die Traditionen der preuß. Bürokratie anknüpfte. In einem gewissen Umfang wurde aber auch hier nationalsozialistische Kaderpolitik wirksam. Der 1938 für die ObVI zuständige Regierungsrat und Vorsitzende des DVW, Dr. Dohrmann, verdankte seine Karriere zweifellos auch dem Beitritt zur NSDAP 1931.² Das Vermessungsgesetz erklärte 1934 das Vermessungswesen zur Reichsangelegenheit, es unterstand dem RMdI. Zwischen 1934 und 1945 ergaben sich vier Schwerpunkte der Reichsvermessungsverwaltung:

- die Vermessungsabteilung im RMdI (Personal-Soll 1944: circa 30),
- das RfL (Personal-Soll 1944: 1892; Personal-Ist: 1491),
- ab 1938 die Hauptvermessungsabteilung (HVA) (Personal-Soll 1944: 4323; Personal-Ist: 1913),
- ab 1944 die Katasterverwaltung der deutschen Länder (Personal-Soll 1944: 19600; Personal-Ist: 3250).^{3,4}

Dem RMdI unterstanden, bezogen auf die Sollstärken der Dienststellen, 1945 theoretisch circa 25000 Fachkräfte. Das Vermessungswesen wurden nach dem Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes 1934 in die Abt. VI „Deutschtum, Leibesübungen und Kirche“ eingegliedert. Die Abteilung wurde von Ministerialdirektor Dr. Buttman geleitet.⁵ Im Geschäftsverteilungsplan findet es sich im Oktober 1934 als Referat VI 3 unter Ministerialrat Dr. Conrad. Das Aufgabengebiet umfasste Landesaufnahme, Vermessungswesen und Reichs- und Landesgrenzsachen.⁶ 1936 hatte sich der Aufgabenkatalog erweitert: Reichs- und Landesgrenzsachen, RfL, Vermessungswesen, Freier Beruf, Vermessungsordnung, Kartenwerke, Liegenschaftskataster und Abmarkung.⁷ 1938 amtierte Dr. Vollert als

Abteilungsleiter.⁸ Vollert, von den Verschwörern des 20.7.1944 für ein Amt vorgesehen, übte diese Funktion bis 1943 aus. Das Vermessungswesen (Abt. VI) im allgemeinen war Staatssekretär Pfundtner zugeordnet.⁹ Die Abteilung war im Haus des ehemaligen preuß. MdI (Unter den Linden 72-74) untergebracht.¹⁰

Die Abt. VI übernahm ein schwieriges Arbeitsgebiet, 1934 existierten im Reich circa 40 Katasterordnungen und 100 verschiedene Messanweisungen. Es waren etwa 60 bis 70 Koordinatensysteme in Gebrauch und stark unterschiedliche Bezeichnungen und Fortführungsmethoden üblich.^{11,12} Unterschiedliche Standards und Zielstellungen entwerteten die erhobenen Daten für übergeordnete Planungen. Bis auf die veraltete Generalstabskarte 1:100000 lagen den topographischen Karten unterschiedliche trigonometrische Festpunktnetze, Projektionen, Koordinatensysteme, Blattsnitte und Höhenhorizonte zugrunde.¹³ Dieser Zustand führte zu Klagen der Wehrmacht und ziviler Stellen sowie zu Versuchen, eigene Vermessungsdienststellen zu errichten.¹⁴ Die zentrale Planung und Verwaltung des Reichs wurde durch die fehlenden geodätischen Grundlagen behindert. Der Informationsfluss in die Planungsbehörden (Reichsbodenschätzung, Reichsstelle für Raumordnung) und die Vorgabe von Planungszielen (Autobahnbau, Landesplanung), war ohne reichsweit einheitliche Kartenwerke schwerlich in der gewünschten Qualität umzusetzen. Das RMdI nutzte seinen Einfluss, um sich neue Kompetenzen zu verschaffen. Es kam vor, dass dabei auch verhältnismäßig unbedeutend erscheinende Dinge, wie die Beglaubigungsbefugnis für Vermessungsbehörden, durch Reichsgesetz geregelt wurde.¹⁵

Der Geschäftsverteilungsplan führt die Abt. VI Anfang 1939 unter der Bezeichnung: „Deutschtum und Vermessungswesen“.¹⁶ Das RfL war dem Referat VI 12 (Ministerialrat Dr. Conrad) zugeordnet. Der ver-

¹Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 741.

²NSDAP-Mitgliedskarte Dr. Dohrmann (Nr. 864321), In: BArch, 3IXX, F0004. Bild: 2336.

³Vermessungswesen: Personalbestand und Aufgaben (Ende 1944), In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

⁴Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

⁵Buttmann war frühes Mitglied der NSDAP (Mitgliedsnr. 4), Mitglied des bayerischen Landtages und Mitglied des Reichstages (Simon, S. 26).

⁶Geschäftsverteilungsplan des RPrMdI vom 23.10.1934, Abteilung VI: Deutschtum, Leibesübungen und Kirche, In: BArch, R 1501, 127367. B.: 142.

⁷Hubatsch: *Reichsbehörden*, S. 160.

⁸Geschäftsverteilungsplan des RMdI Januar 1939, Abteilung VI: Deutschtum und Vermessungswesen, In: BArch, R 1501, 127367. B.: 61-68.

⁹Hubatsch: *Reichsbehörden*, S. 159.

¹⁰Neliba: *Frick*, S. 284.

¹¹ZfV: *Übersicht über den Aufbau des Katasters und die Durchführung der Fortführung in den verschiedenen deutschen Ländern*. Anlage zur ZfV, 1932.

¹²Die Aufgaben des Vermessungswesens. Vortragsentwurf im RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹³Vereinfachung und Vereinheitlichung im Vermessungswesen. Denkschrift des RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹⁴Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht zur selbständigen Gestaltung des Wehrmachtvermessungs- und Kartenwesens gemäß Führererlaß (4.12.1940) vom 22.8.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 22.8.1942.

¹⁵Reich: *Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden (15.11.1937)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBl. I, Nr. 125 (ZfV 1937, S. 717), 1937b.

¹⁶Geschäftsverteilungsplan des RMdI Januar 1939, Abteilung VI: Deutschtum und Vermessungswesen, In: BArch, R 1501, 127367. B.: 61-68.

dienstvolle Pfitzer betreute das allgemeine Vermessungswesen, den höheren Verwaltungsdienst und den Forschungsbeirat für Vermessungstechnik und Kartographie (VI 13). Pfitzer koordinierte auch die Zusammenarbeit mit den militärischen Vermessungsstellen und die Anwehrangelegenheiten. Das Referat war zusätzlich für das Geodätische Institut in Potsdam zuständig. VI 14 betreute die Dreiecks- und Höhenetze, Topographie und Kartographie. Die Katastervermessung wurde von Regierungsrat Kurandt wahrgenommen.¹⁷ Zugleich wurden dort Flurbereinigung, Reichsbodenschätzung sowie die Katasterverwaltung des Saar- und Sudetengebietes bearbeitet. Die Katasterverwaltung des Saarlandes war aufgrund der Ereignisse 1935 bereits vor 1944 reichsunmittelbar. Vom RMdI wurden auch die Katasterverwaltungen in die neu eingerichteten Reichsgauen als Reichsvermessungsbehörden bezeichnet.^{18,19} Tatsächlich wurden die Katasterverwaltungen in der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland, den Reichsgauen Wartheland, Danzig-Westpreußen und des Saarlandes 1941 im RMdI durch VI 12 betreut.²⁰ Das Referat VI 16 (Dr. Dohrmann) war für die Berufsordnung, die Zulassung und die Gebührenordnung der ÖbVI zuständig. VI 17 (Oberregierungsrat Speidel) befasste sich mit Luftbildaufnahmen und der Verbindung zur Reichsstelle für Raumordnung.²¹

Im Oktober 1940 ist die Abteilung VI unter der übergeordneten Bezeichnung „Gesundheitswesen und Volkspflege“ Staatssekretär Conti zugeordnet. Die Zuordnung der Referenten blieb weitgehend gleich. Die ÖbVI wurden allerdings, da Dr. Dohrmann eingezogen war, durch Vermessungsrat Unger betreut (VI 14).²² Das Referat VI 13 (Pfitzer) befasste sich auch mit dem Kolonialvermessungswesen, das Aufgabenfeld fehlte noch im Geschäftsverteilungsplan 1939.²³ Dies erhellt auch einen Artikel, in dem die Zuständigkeit für diese zukünftigen, umfangreichen Aufgaben dem RMdI zugewiesen wurde. Die technische Betreuung sollte durch das RfL erfolgen. Offenbar suchte sich das RMdI ein Arbeitsgebiet für die Nachkriegszeit zu sichern, nicht zufällig sollten ausdrücklich HVA einge-

richtet werden.²⁴ Dieser Versuch muss im Zusammenhang mit dem Anspruch der Wehrmacht betrachtet werden, prinzipiell für Vermessungen außerhalb des Reichs zuständig zu sein.²⁵

Für die ÖbVI war in diesem Zusammenhang interessant, dass von einer breiten privaten Beteiligung an den Vermessungen ausgegangen wurde.²⁶ Als Staatssekretär ist weiterhin Pfundtner (in Vertretung Dr. Stuckart) zuständig.²⁷ Ab 1941 amtierte die Abt. VI unter der übergeordneten Bezeichnung: Deutschtum, Grenzlandfürsorge, nichtdeutsche Volksgruppen, Archivwesen, Stiftungen, Kolonialfragen, Kolonialschulen und Vermessungswesen. Da Ministerialdirektor Dr. Vollert laut Geschäftsverteilungsplan 1941 eingezogen war, rückte für den Bereich Vermessungswesen Ministerialdirigent Pfitzer (in Vertretung Speidel) als Vertreter nach.²⁸ Zwischenzeitlich war die Große Staatsprüfung eingeführt und das Reichsprüfungsamt für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst eingerichtet worden, so dass Pfitzer die Betreuung auch dieser Angelegenheiten übernahm. Für die ÖbVI ist 1941 Oberregierungsrat und Vermessungsrat Lüddecke (VI 18) zuständig.²⁹

Infolge der Einziehungen zur Wehrmacht machte sich im Kriegsverlauf auch im RMdI Personalbedarf bemerkbar. Darin liegt ein Grund für die zurückhaltende Neuzulassung von ÖbVI, potenziell verfügbare Assessoren sollten im Reichsdienst verwendet werden. Bereits unter Friedensbedingungen hatte sich Mangel eingestellt: „Nach einer ... Mitteilung sollen die Arbeiten im Westen und Osten nicht, wie bisher angenommen, 70, sondern 250 Kräfte allein des höheren Dienstes beanspruchen, so daß auf keinen einzigen Mann verzichtet werden kann.“³⁰

Ein weiteres Problem war die Errichtung von Vermessungsbehörden durch Konkurrenten. Seit 1939 baute Himmler die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums auf, die sich u.a. mit dem Generalplan Ost befasste. Als Führungsstelle des Reichskommissars agierte das Stabshauptamt, in dem eine Abteilung Planen und ein Zentralbodenamt eingerichtet wurden.

Das Zentralbodenamt verfügte über nachgeordnete Bodenämter (vgl. Kap. 4.3.18, S. 71). Nachdem Himmler RMdI geworden war, wurden einige Referate der Abteilung VI zum Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums oder SS-Dienststellen verlagert. 1943 wurde deshalb im Stabshauptamt dis-

¹⁷Kneißl, Max: Friedrich Kurandt und sein Wirken für das deutsche Vermessungswesen. In Kneißl, Max (Hrsg.): *Zum 75. Geburtstag von Friedrich Jakob Kurandt*. Reihe E: Geschichte und Entwicklung der Geodäsie, Heft 6. München: Verlag der bayerischen Akademie der Wissenschaften in Kommission C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 1967.

¹⁸Schreiben des SS-Gruppenführers Staatssekretärs Dr. Stuckarts (RMdI) an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, betreffend die Verreichlichung des Katasterwesens 1944, In: BAArch, R 43 II, 1161a. Bild: 529.

¹⁹Aktenvermerk der Abt. Vermessung für Staatssekretär Stuckart betreffend die Einordnung des Vermessungswesens vom 31.8.1943, In: BAArch, R 1501, 462. D.: 31.8.1943.

²⁰Kriegs-Geschäftsverteilungsplan des RMdI (Z 6616/43-5231) vom 1.7.1943, In: BAArch, R 1501, 127369/2. D.: 1.7.1943.

²¹Geschäftsverteilungsplan des RMdI Januar 1939, Abteilung VI: Deutschtum und Vermessungswesen, In: BAArch, R 1501, 127367. B.: 61-68.

²²Geschäftsverteilungsplan des RMdI vom 4.4.1940 (Z 96/40-5231-), In: BAArch, R 1501, 10. D.: 4.4.1940, Bl. 103-106.

²³Geschäftsverteilungsplan des RMdI Januar 1939, Abteilung VI: Deutschtum und Vermessungswesen, In: BAArch, R 1501, 127367. B.: 61-68.

²⁴Finsterwalder, R.: Grundsätzliches zum künftigen deutschen Kolonialvermessungswesen. MRfL, 16 1940 Nr. 5, S. 275.

²⁵Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht zur selbständigen Gestaltung des Wehrmachtvermessungs- und Kartenwesens gemäß Führererlaß (4.12.1940) vom 22.8.1942, In: BAArch, R 1501, 462. D.: 22.8.1942.

²⁶Finsterwalder: *MRfL, Nr. 5, Bd. 16, 1940*, S. 276.

²⁷Geschäftsverteilungsplan des RMdI vom 4.4.1940 (Z 96/40-5231-), In: BAArch, R 1501, 10. D.: 4.4.1940, Bl. 103-106.

²⁸Geschäftsverteilungsplan des RMdI 5.7.1941 (Z 695/41-5231-), In: BAArch, R 1501, 127369. B.: 232-237.

²⁹A. a. O.

³⁰Internes Schreiben des RMdI für Dr. Vollert betreffend die Zulassung von ÖbVI in Württemberg vom 09.02.1939, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 214. B.: 18.

kutiert, die Vermessungsabteilung des RMdI zu übernehmen. Ziel war die Stärkung der Bodenämter.³¹ Der Vermessungsabteilung des RMdI war klar, dass damit das gesamte Vermessungswesen einer Sonderbehörde untergeordnet worden wäre. Eine zentrale Leitung im Sinne des Vermessungsgesetzes wäre damit nicht zu vereinbaren und ein weiterer Bedeutungsverlust des RMdI unausweichlich gewesen. Eine Stellungnahme der Abt. Vermessung mit diesem Inhalt ist bei Staatssekretär Stuckart auf fruchtbaren Boden gefallen.³²

Allerdings wies Stuckart, der einen umfassenden Einblick in die Tätigkeit Himmlers hatte, die Vermessungsbehörden zur Zusammenarbeit und Kooperation an: „Die Wichtigkeit der Aufgaben der vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, eingesetzten Bodenämter und der Deutschen Umsiedlungstreuhandgesellschaft m.b.H. erfordert, daß Anträge dieser Stellen bevorzugt behandelt und ihre Arbeiten nach Kräften gefördert werden. Sollte das vorhandene Personal dafür nicht ausreichen, so ist es Aufgabe der übergeordneten Dienststellen, durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen“.³³

Versuche, eigene Vermessungsstellen auf- oder auszubauen, unternahm jedoch auch Wehrmacht, Organisation Todt, Reichsministerium Speer, Jägerstab, Reichsluftfahrtministerium und die SS, was naturgemäß Besorgnis beim RMdI hervorrief.^{34,35} Insbesondere das Verhältnis zur Wehrmacht blieb gespannt. Die Militärs verlangten vom Vermessungswesen vor allem einen Ansprechpartner, ein dichtes Festpunktfeld in einem Koordinatensystem (Gauß-Krüger) und aktuelle Karten.

1914 betrug die Kriegskartenausstattung der deutschen Armee circa 7 Millionen Stück. 1938 existierte eine Mobilisierungskartenausstattung von 76 Millionen, allein in den ersten beiden Kriegsjahren des Zweiten Weltkrieges wurden 500 Millionen ausgeliefert. Das indirekte Schießen, von der Flakbatterie bis zu den geplanten Großgeschützen, und die Ortung feindlicher Stellungen waren ohne die Arbeit von Vermessungsbehörden unvorstellbar. In den letzten Kriegsjahren wurden zunehmend Punktverdichtungen für die Luftwaffe vorgenommen, in den Grenzregionen mussten Befestigungsanlagen und Geschütz Batterien eingemessen werden. Im RMdI wurde im europäischen Maßstab geplant: „die Hauptdreiecksnetze im europäischen Raum, durch die das Reichsdreiecksnetz auch zur Grundlage

für Europa gemacht wird“.³⁶ Aber auch die Verwendung der modernsten deutschen Waffensysteme, der Fernraketen, war von geodätischen Vorarbeiten abhängig. Im RMdI war ein Mitarbeiter ausschließlich mit der rechnerischen Bestimmung der Ziele für die Fernlenkwaffen V1 (Fieseler FI 103) und V2 (Aggregat 4) befasst.³⁷ Ab 1939 stellte die Wehrmacht nachdrücklich Forderungen nach Karten der besetzten Gebiete. Die Kapazitätsbindung führte dazu, dass im Reichsinneren die Kartenblätter nicht ordnungsgemäß fortgeführt wurden. Das RMdI stand, als das Reichsgebiet von direkten Kampfhandlungen und vom Luftkrieg bedroht wurde, deshalb vor der schwierigen Aufgabe, die Kartenwerke (besonders im Maßstab 1:25000) schnell nachzuführen und verfügbar zu machen. Zugleich war eine Dezentralisierung durchzuführen und Druckfolien jedes einzelnen Kartenblattes an geeigneten Orten zu lagern, um die Vernichtung der Geoinformationen zu verhindern. Das RMdI bezeichnete aus diesem Grund RfL und HVA als Rüstungsbetriebe.³⁸

Die ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen der Wehrmacht und dem Reichsministerium des Innern erreichten ihren Höhepunkt im August 1942. Beim Generalstab des deutschen Heeres existierte eine Vermessungsabteilung, die direkt dem Chef des Generalstabs unterstellt war.^{39,40}

Die Wehrmacht hatte darauf verwiesen, dass im Mobilisierungsfall das RfL und andere Vermessungsbehörden dem Kriegsvermessungschef unterstellt werden müssten. Da formal der Mobilisierungsfall nicht ausgelöst worden war, verblieb das Vermessungswesen jedoch beim RMdI. Aufgrund der daraus resultierenden Schwierigkeiten ordnete Hitler am 4.12.1940 die Schaffung eines wehrmachtseigenen Vermessungswesens an, was heftigen Widerstand des RMdI hervorrief. Die Wehrmacht arbeitete eine Denkschrift aus, derzufolge sie im Reich für das militärische und außerhalb des Reichs für das gesamte Vermessungswesen zuständig sein sollte. Es wurde die Umwandlung der geplanten Leitung des Vermessungsdienstes und des RfL in Wehrmachtsdienststellen und bereits im Frieden eine zentrale zivile Führungsstelle mit umfassender Zuständigkeit gefordert.⁴¹ Die Stellungnahme des RMdI betonte die eigene Zuständigkeit und regte verstärkte organisatorische Eingriffe in den Verwaltungsaufbau an, um die Wehrmacht zufriedenzustellen.

Das deutsche Vermessungswesen sollte nicht an die Wehrmacht verloren, sondern im Gegenteil, die Kompetenzen des RMdI verstärkt werden: „Ein richtig

³¹Vermerk (VIa 8646-43/6800) über Besprechung am 24.8.1943 von 4 SS-Hauptämtern über die geplante Übernahme der Vermessungsabteilung des RMdI in das SS-Stabshauptamt vom 20.9.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 20.9.1943.

³²Aktenvermerk der Abt. Vermessung für Staatssekretär Stuckart betreffend die Einordnung des Vermessungswesens vom 31.8.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 31.8.1943.

³³Rundschreiben des RMdI (VIa 8646/43-6800-) vom 20.9.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 20.9.1943.

³⁴Schreiben des RMdI (I Verm. 8095-44/6800) an den Chef der Reichskanzlei betreffend Zersplitterung im Vermessungswesen vom 2.5.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 2.5.1944.

³⁵ZfV: *Mitteilungen des DVW. Ernennungen für den Forschungsbeirat für Vermessungstechnik und Kartographie*. ZfV, Jahrgang 71, Heft 3, S. 88, 1942.

³⁶Stellungnahme des RMdI (VIa 8821 II/42/6800) zur Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht vom 22.8.1942 zur selbständigen Gestaltung des Wehrmachtvermessungs- und Kartenwesens vom 9.9.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 9.9.1942.

³⁷Die Aufgaben des Vermessungswesens. Vortragsentwurf im RMdI Ende 1944, In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

³⁸A. a. O.

³⁹Erfurth: *Generalstabes*, S. 216.

⁴⁰Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 22.

⁴¹Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht zur selbständigen Gestaltung des Wehrmachtvermessungs- und Kartenwesens gemäß Führererlaß (4.12.1940) vom 22.8.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 22.8.1942.

geleitetes Zivilvermessungswesen befriedigt alle wesentlichen Ansprüche der Wehrmacht mit, niemals aber umgekehrt“.⁴² Als wesentlicher Schritt zu einer einheitlichen Führungsstelle des Vermessungswesens wird die Überleitung der preuß. Katasterverwaltung auf den RMdI erkannt. Dieser 1944 tatsächlich realisierte Gedanke hatte keine rein vermessungstechnischen Gründe, sondern zielte auf die für das RMdI überlebenswichtige Sicherung von Kompetenzen im polykratischen Herrschaftssystem ab.

Der RMdI arbeitete als Antwort auf die Ansprüche der Wehrmacht eine „Verordnung über den Großeinsatz im Vermessungswesen“ aus, durch die der RMdI zum Reichskommissar für das Vermessungswesen bestellt worden wäre. Der Kommissar sollte die Führungsstelle für die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht werden, das Oberkommando der Wehrmacht wäre im Krieg zu unmittelbaren Weisungen berechtigt gewesen.⁴³ Zu einer Umsetzung ist es nicht gekommen. Da der Erlass vom 4.12.1940 von Nachkriegsmaßnahmen sprach, wurde zunächst keine Einigung erzielt. Noch Mitte 1944 waren die Zuständigkeitsbereiche zwischen Wehrmacht und RMdI unklar, der Chef des Kriegskarten- und Vermessungswesens arbeitete folgenlos einen diesbezüglichen Verordnungsentwurf aus.⁴⁴

Im Juli 1943 gliedert sich die Abteilung VI in VI A und VI B. Das Vermessungswesen findet sich in der Abteilung VI B unter Pfitzer, für die ÖbVI war Ministerialrat Lüddecke (VI/10) zuständig.⁴⁵ Im Januar 1943 war die Abteilung VI noch ungeteilt (ÖbVI: Ministerialrat Lüddecke, VI 23).⁴⁶

1943 wurde Himmler RMdI, ihm unterstand damit auch das deutsche Vermessungswesen. Das Vermessungswesen wurde als Unterabteilung I Verm. der Abteilung I „Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung“ unter RP Dr. Faust zugeordnet. Die Leitung der Unterabteilung übernahm Ministerialrat Speidel, der Ministerialdirigent Pfitzer ersetzte, dessen Namen im Geschäftsverteilungsplan vom 20.12.1943 noch handschriftlich gestrichen werden musste.⁴⁷ Die Referatsgliederung wurde erneuert. Für die ÖbVI war weiterhin Lüddecke (I/21) zuständig. Ein Kolonialreferat findet sich nicht mehr.

Naturgemäß war auch die Vermessungsabteilung des RMdI in die Bemühungen zur „totalen Kriegsführung“ eingebunden. Nach dem Erlass über den umfassenden Einsatz in der Reichsverteidigung 1943 wurden, wie al-

le Behörden, auch die Vermessungsverwaltungen und ÖbVI daraufhin geprüft, ob kriegswichtige Aufgaben wahrgenommen wurden.^{48,49}

Der RMdI geriet fast zwangsläufig in Konflikt mit General von Unruh („General Heldenklau“), der Listen über das Vermessungspersonal anlegte. Der RMdI verwahrte sich dagegen.⁵⁰ Es war für den RMdI wichtig, deutlich zu machen, dass die kriegswichtigen Vermessungsaufgaben weiter auszuführen waren.⁵¹ Ansonsten wäre die Vermessungsabteilung von einer Stilllegung bedroht gewesen, durch die der RMdI eine weitere Zuständigkeit verloren hätte. Offenbar wurde auch die Stilllegung von HVA und ÖbVI-Büros durch andere Behörden befürchtet, so dass der RMdI per Rundschreiben auf seine Zuständigkeit hinwies. Das polykratische System führte zu einem ständigen Kampf um die Macht.⁵² Mit Versuchen anderer Behörden, die Personalressourcen des RMdI zu verwenden, hatte die Behörde bis zum Kriegsende zu kämpfen. Die Zuständigkeit des RMdI für den gesamten Einsatz des vermessungstechnischen Personals wurde z.B. durch den Beauftragten für den Vierjahresplan (Göring) bestritten, die Organisation Todt bezog von der preuß. Katasterverwaltung ohne Rücksprache Personal.⁵³ Der RMdI hat 1944 die Freimachung von Kräften für Wehrmacht und Rüstung ausdrücklich auch auf die Betriebe der ÖbVI erstreckt.⁵⁴

Im Berufsstand wurde indessen weiterhin die Beseitigung der ÖbVI befürchtet, wenn auch gelegentliche Richtungsschwankungen des RMdI Anlass zur Hoffnung gaben. RMdI Himmler sprach 1943 die Möglichkeit der Dezentralisierung und Aufgabenverlagerung auf Selbstverwaltungsbehörden an.⁵⁵ Infolge dieser Ankündigung ist durch den RP Wien (Dr. Dellbrügge), vermutet worden, dass Himmler von einer befürchteten Verstaatlichung der ÖbVI abgehen könnte.⁵⁶ Eine klare Aussage Himmlers zu dieser Thematik fehlt.

Nachdem Popitz als Mitverschwörer des 20.7.1944 verhaftet worden war, wurde das preuß. MdF, das seine

⁴²Stellungnahme des RMdI (VIa 8821 II/42/6800) zur Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht vom 22.8.1942 zur selbständigen Gestaltung des Wehrmachtsvermessungs- und Kartenwesens vom 9.9.1942, In: BArch, R 1501, 462. D.: 9.9.1942.

⁴³A. a. O.

⁴⁴Vermerk über eine Besprechung zwischen RP Faust und dem Chef des Kriegskarten- und Vermessungswesens, Generalleutnant Hemmerich, vom 19.7.1944, In: BArch, R 1501, 462. D.: 19.7.1944.

⁴⁵Kriegs-Geschäftsverteilungsplan des RMdI (Z 6616/43-5231) vom 1.7.1943, In: BArch, R 1501, 127369/2. D.: 1.7.1943.

⁴⁶Geschäftsverteilungsplan des RMdI 1.1.1943, Unterabteilung I, In: BArch, R 1501, 16. B.: 119-121.

⁴⁷Geschäftsverteilungsplan des RMdI vom 20.12.1943, Abteilung I Verm., In: BArch, R 1501, 127369/6. B.: 17-27.

⁴⁸Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 769.

⁴⁹Erlaß des Führers über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 13.1.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 13.1.1943.

⁵⁰Schreiben des RMdI (VI a 8428/43-6800) an den Sonderbeauftragten des Führers, General von Unruh, vom 27.5.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 27.5.1943.

⁵¹Rundschreiben des RMdI an die RVK betreffend den umfassenden Einsatz in der Reichsverteidigung vom 30.1.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 30.1.1943.

⁵²Rundschreiben des RMdI (VIa 8116/43-6800-) Februar 1943 betreffend die Stilllegung von Vermessungsbehörden, In: BArch, R 1501, 462. D.: Februar 1943.

⁵³Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan (VI 5261/81 II) an den RMdI vom 26.5.1943, In: BArch, R 1501, 462. D.: 26.5.1943.

⁵⁴Runderlaß des RMdI (I Verm. 8370/44-6846-) betreffend Freimachung von Kräften für Wehrmacht und Rüstung bei den ÖbVI vom 14.8.1944, In: GStA, Hauptabteilung Rep. 151, 2960. B.: 247.

⁵⁵Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 772.

⁵⁶Schreiben des Reichsstatthalters in Wien (RP Dellbrügge) an Ministerialrat Speidel im RMdI betreffend Neuzulassungsversuch Brinkmann vom 15.1.1944, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 843. B.: 38.

Eigenständigkeit lange bewahrt hatte, aufgelöst.⁵⁷ Die Katasterverwaltungen des preuß. MdF und der Länder gingen 1944 auf das RmDI über, was von dieser Stelle lange gefordert worden war. Schon Anfang 1943 wurde auf einer Besprechung, an der Lammers, Frick, Keitel, Bormann und Stuckart teilnahmen, die Zerschlagung des preuß. MdF beraten und festgestellt: „Das Katasterwesen gehört zum RmDI“.⁵⁸ Das Katasterwesen habe aufgrund des Vermessungsgesetzes von 1934 einer zentralen Leitung zu unterstehen. Das preuß. MdF wurde als eine überbelegte Behörde, deren Personal teilweise zusätzlich im RmDI eingesetzt werde, betrachtet: „Es ist sogar so, dass einzelne Referenten... sich selbst Briefe schreiben. Bei einer Auflösung wird auch Schluss gemacht mit den zahlreichen Denkschriften, Aufzeichnungen...“.⁵⁹

Bormann teilte den Anwesenden mit: „Der Führer ist der Ansicht, dass es eigentlich keine preussischen Theater geben dürfte“.⁶⁰ Die entscheidende Instanz war mit der Auflösung des preuß. MdF einverstanden. Stuckart überreichte Vorschläge zur Beseitigung der Beteiligung des preuß. MdF und einen Verordnungsentwurf zum Übergang der Katasterverwaltung auf den RmDI. Die Übernahme der preuß. Katasterverwaltung durch das RmDI wurde demnach vor dem Attentat auf Hitler geplant und auf den Weg gebracht. Für das RmDI bedeutete das Vorhaben eine wichtige Ausweitung seiner Zuständigkeiten. Die aus geodätischer Sicht wünschenswerte Zusammenfassung der Landes- und Katastervermessung war ein Nebeneffekt politischer Machtverschiebungen. Die Vermessungsabteilung hält noch 1945 fest: „Hauptsächlicher Beweggrund für die Neuregelung war die Absicht, die Fachkräfte der Katastervermessung mit denen der Landesvermessung zu einheitlichem Arbeitseinsatz unter eine einheitliche Befehlsgewalt zusammen zu fassen, um dadurch die Zersplitterung der Kräfte und jede Doppelarbeit im Vermessungswesen zu beseitigen. Nur so kann der Reichsvermessungsdienst den Anforderungen nachkommen, die in der Gegenwart von der Wehrmacht gestellt werden und die in der Zukunft der Neuaufbau weiter Teile des Reichs mit sich bringen wird“.⁶¹

Im Geschäftsverteilungsplan vom 15.1.1945 ist das Vermessungswesen weiterhin als Unterabteilung I Vermessung zu finden. Abteilungsleiter ist Speidel, sein Vertreter Ministerialrat Lüddecke. Die ÖbVI wurden durch das Referat I/21 (Lüddecke) betreut.^{62,63} Der RmDI schuf sich ab 1943 Ausweichstellen für den Evakuierungsfall. Nach Bombentreffern entstanden 1944

weitere Ausweichstellen, z.B. in Friedrichroda.⁶⁴ Diese Ausweichstelle diente zugleich als Ausweichquartier für das RfL und für dorthin abgeordnete Dienstkräfte der Abt. I Verm. des RmDI.⁶⁵ Im März 1945 wurde die Abt. I Verm. an das RfL angegliedert, zwischen der Absendestelle (Berlin, Dorotheenstr. 49-52) und Friedrichroda (Haus Veronika) durch Ministerialdirigent Speidel, der in Berlin verblieb, ein Kurierdienst eingerichtet.⁶⁶

Die Arbeit des RfL war im letzten Kriegsjahr bereits stark behindert und kam z.B. durch Kohlenmangel zum Erliegen, weil die Behörde von der Rüstungsinspektion in der Bedarfsgruppenliste VII und nicht als Rüstungsbetrieb geführt wurde.

Die Sicherung der unersetzlichen Kupferstiche, Steingravuren, Karten und Koordinatenverzeichnisse des RfL wurde schon vor Kriegsbeginn begonnen, von allen Einzelkarten waren Kreidedrucke anzufertigen und dezentral aufzubewahren. Diese Arbeiten dauerten im Krieg an. Die Original- und die Druckplatten mussten getrennt gelagert werden. Seit 1941 wurden die wertvollsten Druckplatten, Berechnungen und Bücher in einem Kalibergwerk bei Staßfurt gelagert. Das RfL selbst wurde ab 1943 in die Ausweichquartiere umgesetzt. Die Behörde verteilte sich auf 9 Orte und 29 Gebäude, was den Arbeitsfluss hemmte, wie auch der Verlust bestimmter Großmaschinen. Der Betrieb des RfL in Berlin wurde zu 50% zerstört.⁶⁷ Das RfL war in den letzten Kriegsjahren ausschließlich mit militärischen Aufgaben betraut, z.B. mit der Erstellung der Nachtjägerkarten. Ende 1944 betrug der Personalbestand des RfL 1491 Kräfte (Soll:1892).⁶⁸ Die 1944 vom RmDI übernommene Katasterverwaltung der Länder beschränkte sich auf die wenigen verbliebenen kriegswichtigen Aufgaben (Betriebsverlagerungen, Truppenübungsplätze) und die notwendigsten Arbeiten, die für die Verbindung zwischen Grundbuch und Kataster unerlässlich waren.⁶⁹ Radikale Personaleinsparungen hatten zur Abgabe von 664 Kräften an die Wehrmacht, 1052 Kräften für den Rüstungseinsatz und von 698 Kräften an RfL und HVA geführt. Der Personalbestand betrug Ende 1944 circa 3250 Personen (Soll: circa 19600).⁷⁰ 1944 wurde theoretisch ein vierstufiger oder, je nach Betrachtungsweise, dreistufiger Verwaltungsaufbau erreicht, in dem das RmDI reichsweit für allgemeine Angelegenheiten, Gesetzgebung und Haushalt zuständig war. Als Reichsbehörde agierte das RfL und betreute u.a. bestimmte Kartenwerke. Als mittlere Vermessungsbehörde waren die HVA und

⁵⁷Zilch: *Protokolle des Preußischen Staatsministeriums*, S. 34.

⁵⁸Niederschrift über eine Besprechung im Feldquartier des Chefs der Reichskanzlei vom 4.2.1943, In: BAArch, R 1501, 462. D.: 4.2.1943.

⁵⁹A. a. O.

⁶⁰A. a. O.

⁶¹Schreiben der Unterabteilung I Verm. in Potsdam vom 3.1.1945, In: BAArch, R 1501, 462. D.: 3.1.1945.

⁶²Unterabteilung I Verm. nach Kriegs-Geschäftsverteilungsplan vom 15.1.1945 (Planauszug und Erläuterungen), In: BAArch, R 1501, 20. D.: 15.1.1945.

⁶³Kriegs-Geschäftsverteilungsplan des RmDI (ZHB 1001/15.1.1945) vom 15.1.1945, In: BAArch, R 1501, 127369/5. D.: 15.1.1945.

⁶⁴Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 773.

⁶⁵Schreiben der Abt. I Verm. des RmDI an das RfL vom 10.3.1945, In: BAArch, R 1501, 473. D.: 10.3.1945.

⁶⁶Schreiben von Speidel (I Verm. 6802/1/10.3.) an das RfL vom 10.3.1945, In: BAArch, R 1501, 473. D.: 10.3.1945.

⁶⁷Die Aufgaben des Vermessungswesens. Vortragentwurf im RmDI Ende 1944, In: BAArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

⁶⁸Vermessungswesen: Personalbestand und Aufgaben (Ende 1944), In: BAArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

⁶⁹Reich: *RdErl. des RmDI vom 2.8.1944 (I Verm. 8351/44-6800-)*. RMBliV, 1944a.

⁷⁰Vermessungswesen: Personalbestand und Aufgaben (Ende 1944), In: BAArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

auf örtlicher Ebene die Katasterämter tätig.⁷¹ Speidel mag sich angesichts der nahenden Niederlage an seine Worte erinnert haben: „Die Raumnot, der Zwang neue Rohstoffe zu schaffen und die militärischen Sicherungsnotwendigkeiten zwangen zur höchsten Ausnutzung des uns verbliebenden Lebensraumes. . . So wie es charakteristisch für die nationalsozialistische Regierung überhaupt war, daß sie mit beispielloser Tatkraft an die Lösung von Aufgaben ging, deren Bewältigung mit den Mitteln der Systemzeit niemals möglich gewesen wäre. . .“.⁷² Im April 1945 amtierte der zusammengeschmolzene Rest des Reichsvermessungsdienstes im Ausweichquartier als Arbeitsstab I Verm., der zusammen mit Ministerialrat Gronwald und Oberregierungsrat Siefken nur 11 Personen umfasste.⁷³ Noch am 25.6.1945 übersandte die Abt. I Verm. dem RfL die Dienstreisenkostenrechnungen und die Forderungsnachweise für doppelte Haushaltsführung.⁷⁴ Damit endete die Existenz der einzigen deutschen, umfassend zuständigen Reichsvermessungsbehörde. Ihre Tätigkeit blieb für die nachfolgenden Landesvermessungsbehörden noch lange spürbar. Die militärische Ausrichtung des Vermessungswesens wurde nach dem Krieg wenig diskutiert und die Tätigkeit des RMdI vornehmlich aus ziviler oder vermessungstechnischer Perspektive betrachtet.^{75,76} Dagegen hält ein Ministerialbeamter noch im Juli 1945 fest: „Das Vermessungswesen war während des Krieges weitgehend militarisiert. Außerhalb der Reichsgrenzen waren lediglich die militärischen Stellen des Vermessungswesens zuständig. Auch innerhalb des Reichs war den militärischen Stellen gegenüber den Hauptvermessungsabteilungen eine weitgehende Weisungsbefugnis eingeräumt“.⁷⁷

⁷¹Das deutsche amtliche Vermessungswesen von 1920 bis 1945. Rückblick eines Mitarbeiters der Abt. I Verm. des RMdI vom 19.7.1945, In: BArch, R 1501, 468. D.: 19.7.1945.

⁷²Speidel: Der Vermessungsfachmann im Dienst des Reichsvermessungswerks. ZfV, LXV 1936 Nr. 24, S. 758.

⁷³Personalaufstellung des Arbeitsstabes I Verm. vom 4.4.1945, In: BArch, R 1501, 473. D.: 4.4.1945.

⁷⁴Reisekostenabrechnung der Abt. I Verm. des RMdI vom 25.6.1945, In: BArch, R 1501, 473. D.: 25.6.1945.

⁷⁵Satzinger, Walter: Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 - 50 Jahre danach. AVN, 1984 Nr. 8-9.

⁷⁶Kurandt: *25 Jahre Vermessungsgesetz*.

⁷⁷Unterabteilung I Verm. nach Kriegs-Geschäftsverteilungsplan vom 15.1.1945 (Planauszug und Erläuterungen), In: BArch, R 1501, 20. D.: 15.1.1945.

5.1.1 Albert Pfitzer

Die Leistungen Pfitzers⁷⁸ zur Überwindung der Missstände im Vermessungswesen sind überragend, die Reform des deutschen Vermessungswesens nach 1934 wurde maßgeblich von ihm beeinflusst. Seine Charakterisierung des Vermessungswesens: „Der Erfolg beruht darauf, daß man ganz gewöhnliche Dinge ungewöhnlich gut macht“, ist charakteristisch auch für Pfitzers eigenen Lebensweg.⁷⁹

Seine Ausstrahlung und sein Lebenswerk haben einen nachhaltigen Eindruck auf die ihm unmittelbar folgende Generation deutscher Geodäten ausgeübt.⁸⁰

Unter seiner Verantwortung wurde das Vermessungsgesetz und die Berufsordnung der ÖbVI erlassen, die HVA eingerichtet und der höhere vermessungstechnische Verwaltungsdienst durchgesetzt. Sein größtes Arbeitsvorhaben aber war die Einrichtung des Reichskatasters, das die Reichsfinanzverwaltung dringend zur Aufnahme der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung benötigte.⁸¹ Er war es, der daran ging, ein umfassendes Reichsfestpunktfeld einzurichten, um die Vielfalt der Koordinatensysteme abzubauen.⁸² Pfitzer, Träger der Helmert-Denk Münze des Deutschen Vereins für Vermessungswesen und Dr.-Ing. h.c., war zweifellos der herausragendste Vermessungsfachmann des RMdI.^{83,84}

Pfitzer hatte die Nachfolge des auch aus politischen Gründen von seinem Posten verdrängten Leiters der preuß. Katasterverwaltung, F. Suckow, angetreten und war 1934 in das RMdI gewechselt.⁸⁵

Im Nachruf für den 1938 verstorbenen Suckow wird die Schwerhörigkeit des pflichtbewußten Beamten als Ursache für seinen Rücktritt angegeben.⁸⁶ In jedem Fall wurde am 1.10.1933 Pfitzer zum Ministerialrat im preuß. MdF ernannt und am 1.12.1933 Suckow

⁷⁸Albert Pfitzer (2.7.1882-1948): verheiratet, drei Kinder, 1913 Katasterlandmesser, 1913 II. Staatsprüfung, 1914 Ruf zum preuß. MdF, kein Dienstantritt (Kriegsbeginn), vor 1927 Leiter des Katasteramtes in Sorau, 1927 Katasterdezernent in Oppeln, 1933 Eintritt in die NSDAP, Mitglied des Kampfbundes der Architekten und Ingenieure, 1934 Leiter der Gruppe Vermessungswesen im RMdI (1939: Referat VI 13), leitende Mitarbeit an den Vermessungsreformen (Reichskataster, Berufsordnung der ÖbVI, HVA), 1935-1943 Fachreferent für die Neuordnung, Vorsitzender der Prüfungskommission für die II. Staatsprüfung, Vorsitzender des Reichsprüfungsamtes für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, 1939 als Ministerialrat, 1941 als Ministerialdirigent im RMdI, 1943 Ende der Tätigkeit im RMdI, 1947 Teilnehmer auf der Berliner Geodätentagung (vgl. Scheel/Mohr, 1978, S. 73).

⁷⁹Großmann: Dr.-Ing. e.h. Albert Pfitzer. Vermessungstechnische Rundschau, 11 1949 Nr. 1, S. 4.

⁸⁰Nittinger, Johannes: Begegnungen und Erlebnisse mit Pfitzer. AVN, 89 1982 Nr. 8/9.

⁸¹Großmann: Albert Pfitzer und der Deutsche Verein für Vermessungswesen. ZfV, 98 1973 Nr. 6, S. 261.

⁸²Reich: *Landesdreiecksnetze und Aufnahmenetze, RdErl. des RPrMdI vom 26.10.1936 (VI A 13236/6810)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RMBliV, Nr. 47, S. 1443-1462, 1936c.

⁸³ZfV: *Verleihung der F. R. Helmert Denk Münze an Ministerialrat Pfitzer*. ZfV, 68. Jahrgang, Heft 15, S. 457, 1939b.

⁸⁴MRfL: *Ehrung für Ministerialdirigent Albert Pfitzer*. MRfL, Jahrgang 19, Nr. 6, S. 283, 1943.

⁸⁵Großmann: *Pfitzer*, S. 2.

⁸⁶Eggert: Friedrich Suckow. ZfV, LXVII 1938 Nr. 4, S. 100.

in den Ruhestand versetzt.⁸⁷ Während im Fall des Dr. Dohrmann⁸⁸ kaum Zweifel an seiner politischen Einstellung bestehen, scheint Pfitzer eine ambivalente Rolle gespielt zu haben. Es sei schwierig gewesen, Pfitzer 1933 in seine neue Stellung zu bringen, es mußte: „der Umstand breitgetreten werden, daß Pfitzer im Jahre 1932 in begreiflichem Unmut über gewisse Verfallserscheinungen im Kulturleben der großen Städte, dem Kampfbunde für deutsche Kultur beigetreten war. Dieser aber war - darin lag der Keim künftiger Tragik verborgen - eine Anfangsorganisation der NSDAP“.⁸⁹ Großmann stellt fest, dass Pfitzer eine kritische Einstellung zum Nationalsozialismus gehabt habe und das RMdI 1943 verlassen musste, weil er politisch untragbar erschienen sei. Nach dem Krieg sei er zu Unrecht den Sanktionen gegen führende Parteimitglieder verfallen.⁹⁰ Pfitzers Publikationen erscheinen dagegen durchaus zeitgemäß, wenn er etwa „die Tatkraft der nationalsozialistischen Führung des Dritten Reiches“ hervorhebt oder die „Karte als Waffe“ behandelt.^{91,92} In einem seiner fachlich stets tadellosen Beiträge erkennt Pfitzer den „Weimarer Parteienstaat“ als Ursache für die Probleme des Vermessungswesens, das 1934 in „dem starken Gefüge der geschichtlichen Zwecksetzung des Dritten Reiches“ nun seinen Platz erhalte.⁹³ Interessant ist, dass Pfitzer 1936 die kommende Reform des Vermessungswesens bedenkt und dabei „Gauvermessungsämter“ entwickelt, die als staatliche Mittelbehörden entstehen sollten.⁹⁴ Die Orientierung an der Gaueinteilung deutet darauf hin, dass diese Behörden im Kontext der vom RMdI geplanten Reichsreform mit dem Ziel deckungsgleicher Einteilung von Parteigau und staatlicher Gebietskörperschaft zu denken sind.⁹⁵ Selbst wenn Pfitzer eine innere Distanz zu den neuen Verhältnissen verspürte, war er im RMdI mit der Reichsreform an einem der Kernvorhaben der Nationalsozialisten beteiligt.

Großmann erweckt den Eindruck, Pfitzer sei nicht Mitglied der Partei gewesen und habe sich in erster Linie durch seine unbestrittene fachliche Kompetenz ver-

dient gemacht.⁹⁶ Es wäre in der Tat ein erstaunlicher Sieg fachlicher Leistung in einer hochbewegten Zeit, ohne jede Parteinahme Nachfolger eines aus politischen Gründen entfernten Fachmanns zu werden. Tatsächlich war Pfitzer aber Parteigenosse.⁹⁷ Allerdings befanden sich Pfitzers Parteiangelegenheiten in Unordnung, da ihn seine ursprüngliche Ortsgruppe in Oepeln nicht korrekt in die Ortgruppe in Berlin überführt hatte. Dies führte im Februar 1934 zur Streichung Pfitzers, die jedoch, da er in Berlin ordnungsgemäß Beiträge gezahlt hatte, 1936 zurückgenommen wurde. Pfitzer wurde mit dem Eintrittstag 1.5.1933 als Mitglied weitergeführt.⁹⁸ Der Eintritt in den Kampfbund der Deutschen Architekten und Ingenieure im Kampfbund für Deutsche Kultur scheint dagegen erst später erfolgt zu sein, der Bund vergewisserte sich 1934 erfolgreich bei der NSDAP über die Parteimitgliedschaft Pfitzers.^{99,100} Weniger Bedeutung dürfte dagegen haben, dass der spätere Führer des Reichsstandes für Vermessungswesen Landmesser, Stumpf (Mitglied des Reichstages, NSDAP-Mitglied 1923, Gauinspekteur), in Sorau tätig wurde, als Pfitzer dort Leiter des Katasteramtes war.^{101,102} Pfitzers Tod 1948, der ein Jahr zuvor noch die Berliner Geodätentagung besucht hatte, wurde von führenden Experten tief bedauert.

5.2 Sonstige Vermessungsbehörden

Das RMdI war, ungeachtet des prinzipiell aufrechterhaltenen Anspruchs auf diese Position, nicht die einzige zivile Vermessungsbehörde. Die übrigen Dienststellen hatten immerhin eine Sollpersonalstärke von etwa 17000 Personen, tatsächlich sind bei Kriegsende circa 3500 Personen dort tätig gewesen. Das RMdI gebot theoretisch über circa 25000 Personen, tatsächlich waren durch Einberufung und Abgabe an Rüstungseinsatz circa 6600 Personen verfügbar.¹⁰³ Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Ende 1944. Auf kommunaler Ebene gab es eine Vielzahl von Behörden, die verschiedenste Vermessungsaufgaben ausführten. Einige Städte verfügten zur Erfassung ihrer komplizierten Kulturanlagen über eigene Stadtvermessungs-

⁸⁷ZfV: *Mitteilungen der Geschäftsstelle*. ZfV, Band LXII, Heft 24, S. 672, 1933d.

⁸⁸Dr. Martin Dohrmann: (geb. 22.7.1905): Studium des Vermessungswesens in Bonn, 1928/1929 I. Staatsprüfung, politisch tätig für SA (1928-1929) und SS (1932), 1931 Eintritt in die NSDAP, 1932 II. Staatsprüfung, 1932 Eintritt in die preuß. Katasterverwaltung, 1933 Promotion zum Dr.-Ing., 1933 Fachschaftsgruppenleiter (PO), 1935 Referent im RMdI, Hauptverantwortlicher für die ÖbVI-Zulassungsverfahren, 1934-1945 Vorsitzender des DVW, 1939-1945 Wehrdienst, 1949 beim Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Beigeordneter, Dezernent, Leiter des Katasteramtes, Vorsitzender des Vermessungsausschusses des Landkreistages NRW, 1952-1964 im Umlegungsausschuss Düsseldorf, 1963-1972 technischer Geschäftsführer Entwicklungsgesellschaft Hochdahl mbh (Krumme, 1985, S. 332) (NSDAP Mitgliedskarte Dr. Dohrmann (Nr. 864321), BArch: NSDAP-Zentralkartei, 3IXX, F0004, Bild 2336).

⁸⁹Großmann: *Pfitzer*, S. 2.

⁹⁰A. a. O., S. 5.

⁹¹Pfitzer: *Großdeutschlands Vermessungsordnung*, S. 490.

⁹²Pfitzer: *Das Vermessungs- und Kartenwerk*, S. 578.

⁹³Pfitzer, Albert: Das Gesetz vom 3. Juli 1934, der Grundstein zur Reichsvermessung. ZfV, LXIII 1934 Nr. 14, S. 323.

⁹⁴Pfitzer: *Reichsvermessung*, S. 14.

⁹⁵Rebentisch: *Innere Verwaltung*, S. 749.

⁹⁶Großmann: *Pfitzer*, S. 2.

⁹⁷NSDAP-Mitgliedskarte Albert Pfitzer (BArch: NSDAP-Zentralkartei, NSDAP-Nr.: 1893890), In: BArch, 3IXX, L0140, Bild: 528.

⁹⁸Schreiben der Gaukartei München an die Gauleitung Groß-Berlin betreffend Albert Pfitzer vom 8.1.1936, In: BArch, J 0076, Bild 2834.

⁹⁹Schreiben der Kartei-Abteilung an den Kampfbund der Deutschen Architekten und Ingenieure im Kampfbund für Deutsche Kultur betreffend Albert Pfitzer vom 6.3.1934 (BArch: Parteikorrespondenz), In: BArch, J 0076, Bild 2832.

¹⁰⁰Mitgliedskarte für einen Bund, Eintrittsdatum: 1.1.1934, In: BArch, J 0076, Bild 2838.

¹⁰¹Großmann: *Pfitzer*, S. 2.

¹⁰²Lilla, Joachim: *Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstages 1933-1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924*. Unter Mitarbeit von: Martin Döring und Andreas Schulz. Düsseldorf: Droste, 2004, S. 1136.

¹⁰³Vermessungswesen: Personalbestand und Aufgaben (Ende 1944), In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

ämter. Der Personalbestand wurde auf 400 Personen geschätzt (Soll: 3500). Der Berufsstand der ÖbVI, der auf kriegswichtige Aufgaben beschränkt war und Aufträge der Wehrmacht, Organisation Todt usw. ausführte, umfasste circa 700 Personen (Soll: 2500). Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterhielt für Umlegungszwecke eigenes Vermessungspersonal. Zusätzlich sollten die Messungen für die Siedlungsprojekte im Rahmen des „Neuaufbaus des deutschen Bauerntums“ und der Flurbereinigungen betreut werden. Der überwiegende Personalbestand war an Rüstung oder Wehrmacht abgegeben worden, der Istbestand wurde vom RMdI auf 700 Kräfte geschätzt (Soll: 6500). Im Reichsverkehrsministerium waren für die Deutsche Reichsbahn Vermessungsfachleute tätig, der Istbestand konnte Ende 1944 nicht ermittelt werden (Soll: 1800). Das Reichsministerium Speer benötigte Fachleute für die Betreuung des Straßenbaus, der Reichsautobahnen und Wasserstraßen. Als Sollbestand können 1800 Personen angesetzt werden. Die vermessungstechnischen Aufgaben der Organisation Todt waren vornehmlich auf die Bedürfnisse der Wehrmacht ausgerichtet. Für diese umfangreichen Arbeiten mussten ständig Dienstkräfte aus dem zivilen Sektor freigestellt werden. Das RMdI schätzte den Personalbestand auf etwa 1000 Personen.¹⁰⁴

Auch bei Wehrmacht, SS und beim Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums hat es Vermessungsabteilungen gegeben, über deren Zustand den erforschten Aktenbeständen des BArch nichts entnommen werden konnte.

Bis zur Überführung der Katastervermessung der Länder auf das Reich 1944 existierten zusätzlich noch 20 Landesvermessungsbehörden mit einem Personalsoll von circa 19600 Beschäftigten. Auch in den obersten Behörden für das Kataster- und Vermessungswesen spiegelt sich die besondere Stellung der Reichsstatthalter wider, die in 11 von 20 Fällen zuständig sind. Interessant ist, dass im Juni 1944 auch der Reichsstatthalter Westmark in Saarbrücken mit einer eigenen Vermessungsverwaltung aufgezählt wird (Abb. B.23, S. 209).

Der Vollständigkeit halber soll der Forschungsbeirat für Vermessungstechnik und Kartographie erwähnt werden, der durch Erlass des RMdI 1939 gegründet und dem RfL angegliedert war.^{105,106} „Die großen Aufgaben, die der Technik durch Vierjahrplan, Landesverteidigung... gestellt sind, bedingen eine besondere Zweckforschung, d.h. eine Forschung, die auf ein von der nationalsozialistischen Staatsführung bestimmtes Ziel ausgerichtet ist. Die vermessungstechnische Forschung muß daher die Erkenntnisse der Wissenschaft für die Durchführung der vermessungstechnischen Aufgaben im Dritten Reich... nutzbar machen“.¹⁰⁷ Der Beirat gliederte sich in Arbeitskreise, sein Präsident

war zugleich Leiter des RfL. Die Behörde hatte rein beratende Funktionen: „Die Beratungen dienen nur zur Klärung der Lösungsmöglichkeiten für die gestellten Aufgaben. Irgendwelche Abstimmungen erfolgen nicht“.¹⁰⁸ Der Forschungsbeirat konnte seine Aufgabe nur durch sachkundigen Mitarbeiter erfüllen, tatsächlich wurden namhafte Kapazitäten berufen.^{109,110} Die Beratungen waren geheim, der Beirat hat keine wahrnehmbare Wirkung entfaltet.^{111,112} Zum zehnjährigen Bestehen des Vermessungsgesetzes konnten 1944 keinerlei Arbeitsergebnisse hervorgehoben werden.¹¹³

¹⁰⁸Vollmar: *Vortrag auf der Eröffnungstagung*, S. 103.

¹⁰⁹A. a. O.

¹¹⁰Rundschreiben des RMdI (Staatssekretär Pfundtner) vom 27.1.1939, In: BArch, R 43 II, 1161a. Bild: 505.

¹¹¹Satzinger: *AVN, Nr. 8-9, 1984*, S. 347.

¹¹²Hunger: *ZfV, Nr. Sonderheft, Bd. 23, 1985*, S. 129.

¹¹³Pinkwart: Zum zehnjährigen Bestehen des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens. *ZfV*, 73 1944 Nr. 11/12, S. 220.

¹⁰⁴Vermessungswesen: Personalbestand und Aufgaben (Ende 1944), In: BArch, R 1501, 465. D.: Ende 1944.

¹⁰⁵Reich: *RdErl. des RMdI vom 27.1.1939 (Via 4032/39-6823-)*. RMBliV Nr. 5; *ZfV LXVIII*, Heft 5, S. 156, 1939g.

¹⁰⁶Scheel/Mohr: *Deutsche Landesaufnahme*, S. 69.

¹⁰⁷Dohrmann, Martin: Zur Bildung des Forschungsbeirates für Vermessungstechnik und Kartographie. *ZfV*, LXVIII 1939b Nr. 4, S. 126.